3 1761 08713531 5

Die Mišnatraktate Sanhedrin-Makkoth
(Gerichtshof und Geißelstrafe).

Übersetzung.

A. Allgemeines, Einleitendes Kapp. 1. 2.

I. Die Richterkollegien und ihre Befugnisse. Kap. 1.

1, 1. Vermögensstreitigkeiten[1] werden durch Drei[2] abgeurteilt; Raub und Körperverletzungen durch Drei[3]; Schadenersatz und halber Schadenersatz[4], Erstattung des Doppelten und Erstattung des Vier- oder Fünf-fachen[5], der Vergewaltigende[6] und der Verführer[7] und der (fälschlich) üblen Ruf Verbreitende[8] (gleichfalls) durch Drei[9]. So R. Meɜir[10]. Aber die Weisen sagten: Der üblen Ruf Verbreitende[8] durch Dreiundzwanzig, weil dabei ein Kapitalverbrechen[11]. ‖ **2.** Geißelstrafe[12] wird durch Drei entschieden [;im[13] Namen des R. Jišmaɛel hat man gesagt: durch Dreiundzwanzig]. Die Einschaltung beim Monate[14] durch Drei,

---

1, 1. [1]) z. B. Darlehen. ‖ [2]) auch durch Laien oder durch Einen Rechtskundigen mumḥéh (ɛObadja). ‖ [3]) drei ordinierte Richter, weil Ex 22, 7. 8 Elohim (Pluralform) steht und ein Gerichtshof nie aus einer geraden Zahl bestehn darf 1, 6 (Maimonides). ‖ [4]) s. Baba Qamma 1, 4. 2, 1ff. ‖ [5]) s. BQ 7, 1 ‖ [6]) Deut 22, 28f. ‖ [7]) Ex 22, 15f. ‖ [8]) speziell ist der Fall gemeint, daß jemand gegen seine eben geheiratete Frau fälschlich aussagt, er habe sie nicht als Jungfrau gefunden, Deut 22, 13ff (ɛOb.) ‖ [9]) ordinierte Richter. ‖ [10]) berühmter Lehrer in der 3. Generation, auch § 2, Kapp. 3. 6. 7. 12. 13; Einl. 93. ‖ [11]) wenn die Beschuldigung gegen die Frau sich als wahr zeigt s. Deut 22, 20f. Die Halakha ist nach den Weisen, s. Einl. 18 Absatz 2. ‖ **2.** [12]) Deut 25, 2. 3; vgl. Sanh 12—14. ‖ [13]) Dieser Satz, nur in N und P, nicht in den Handschriften, wird in der Gemara 10ᵃ erwähnt. R. Jišmaɛel ben Elišaɛ, Zeitgenosse des R. ɛAqiba; Einl. 88f. 122f. ‖ [14]) Noch im 2. Jahrhundert n. Chr. hatten die Juden keinen feststehenden Kalender, sondern der Anfang des Monats (d. h. ob der zu Ende gehende Monat 29 oder 30 Tage haben sollte) wurde auf Grund jedesmaliger Beobachtung festgestellt und bekannt gemacht. Für den Jahresanfang (für

die Einschaltung beim Jahre durch Drei. So R. Meʾir. Rabban Šimʿon ben Gamliʾel[15] sagte: Man beginnt mit Drei, man verhandelt (weiter) mit Fünf, und man beschließt mit Sieben; und wenn man mit Drei (gleich anfangs einstimmig) beschlossen hat, so ist die Einschaltung vollzogen. ‖ 3. Das Handauflegen[16] der Ältesten und das Genickbrechen[17] beim Kalbe durch Drei. So R. Šimʿon[18]. R. Jehuda[19] sagte: Durch Fünf. Schuhausziehen[20] und Eheweigerungen[21] vor Drei. (Früchte von) vierjährige(r) Pflanzung[22] und zweiter Zehnt[23], dessen Wert nicht bekannt ist, (werden) vor Drei (ausgelöst)[24]; (ebenso) geheiligte Dinge[25] vor Drei. Schätzungsgelübde[26] beweglicher Dinge vor Drei. R. Jehuda (ben Elʿaj) sagte: Einer von ihnen (sei) ein Priester[27]. Und bei Grundstücken Neun und ein Priester. Und der Mensch in gleicher Weise[28]. ‖ 4. Kapitalverbrechen durch Dreiundzwanzig. Das widernatürlich beiliegende oder zum Beiliegen gebrauchte Vieh durch Dreiundzwanzig; denn es heißt (Lev 20, 16): „Du sollst das Weib und das Vieh umbringen" und (20, 15): „Und das Vieh sollt ihr umbringen". Das zu steinigende Rind durch Dreiundzwanzig; denn es heißt (Ex 21, 29): „Das Rind soll gesteinigt werden, und auch sein Herr soll getötet werden"; wie die Tötung des Herrn[29], so

---

die Frage, ob nach dem 12. Monat, Adar, ein Schaltmonat eingeschoben werden sollte), war maßgebend, daß das Passa nach der Frühlings-Tagundnachtgleiche fallen mußte, vgl. Schürer, Gesch. des jüd. Volkes ³ 1, 749f. ‖ 15) der Vater Rabbi's, auch 3, 8. 12, 10; Einl. 94. ‖ 3. 16) beim Gemeinde-Sündopfer Lev 4, 15. ‖ 17) Deut 21, 6. ‖ 18) R. Šimʿon ben Joḥaj, in der 3. Generation, auch Kapp. 2. 3. 7. 9. 10. 12. 14; Einl. 93. ‖ 19) R. Jehuda ben Elʿaj, in der 3. Generation, auch Kapp. 2—4. 6—14; Einl. 93. Die Halakha ist nach ihm. ‖ 20) Deut 25, 9; vgl. den Traktat Jebamoth (Einl. 42f), bes. 12, 1. ‖ 21) wenn für eine minderjährige weibliche Person eine Ehe geschlossen worden war, konnte sie sich später weigern die Ehe anzuerkennen, s. Jebamoth 13, 1. ‖ 22) Lev 19, 23. 24. Vgl. den Traktat ʿOrla (Einl. 34). ‖ 23) Deut 14, 22ff. Vgl. den Traktat Maʿaśēr šeni (Einl. 32f). ‖ 24) wenn man nicht in natura in Jerusalem verzehren will. ‖ 25) Lev 27, 13. ‖ 26) Lev 27, 2. Vgl. den Traktat ʿArakhin (Einl. 55). ‖ 27) wegen Lev 27, 12. ‖ 28) d. h. die Abschätzung eines Menschen geschieht gleichfalls vor Neun und einem Priester. ‖ 4. 29) Nach der traditionellen Auslegung (ʿOb., Herxheimer, Hoffm.) wird nur das Rind, nicht der Herr getötet. Der Vers sage nur, daß auch der Mensch, wenn er wegen eines Verbrechens gerichtet werden solle, nur durch Dreiundzwanzig zum Tode

die Tötung des Rindes. Der Löwe, der Bär, der Leopard, der Pardel und die Schlange[30] — ihre Tötung durch Dreiundzwanzig. R. Eliѓezer[31] sagte: „Wer sie (diese Tiere) früher[32] umbringt hat, sich verdient gemacht. R. ѓAqiba[33] sagte: Ihre Tötung durch Dreiundzwanzig. || 5. Man richtet weder einen Stamm[34] noch einen falschen Propheten[35] noch einen Hohenpriester[36] außer durch das Gericht von Einundsiebzig. Und zu einem gewollten[37] Kriege führt man nur auf einen Spruch des Gerichts von Einundsiebzig hinaus. Der Stadt und den Tempelvorhöfen[38] fügt man nur auf einen Spruch des Gerichts von Einundsiebzig hinzu. Gerichtshöfe für die Stämme[39] setzt man nur durch das Gericht von Einundsiebzig ein. Man fällt das Urteil über die abwendig gemachte Stadt[40] nur durch das Gericht von Einundsiebzig. Man fällt das Urteil nicht über eine abwendig gemachte Stadt an der Grenze[41], auch nicht über drei Städte[42], wohl aber eine oder zwei. || 6. Das große Synedrium hatte 71 Mitglieder, das kleine 23. Woher, daß das große 71 hatte?

---

verurteilt werden dürfe. || 30) wenn eins dieser Tiere einen Menschen getötet hat. Vgl. BQ 1, 4. || 31) R. Eliѓezer ben Hyrkanos, gehörte zur älteren Gruppe der 2. Generation, auch 6, 4. 10, 3; Einl. 87. || 32) ehe sie einen Menschen getötet haben. || 33) berühmtester Lehrer im ersten Drittel des 2. Jahrh. n. Chr., auch Kapp. 3. 7. 9—13; Einl. 89. 19. 8. 11. Die Halakha ist nach R. ѓAqiba, der übrigens nach der Gemara hinsichtlich der Schlange mit R. Eliѓezer übereinstimmt. || 5. 34) wenn der größere Teil sich dem Götzendienst ergeben hat (ѓOb.). Deut 17, 2ff „so sollst du jenen Mann oder jenes Weib hinausführen und steinigen" wird von der Tradition nur auf einzelne Personen bezogen. Über deren Bestrafung (durch Steinigen) s. 7, (4.) 6. || 35) Deut 18, 20. Über seine Bestrafung (durch Erdrosseln) s. 11, 1. 5. || 36) Wie man nach Ex 18, 22 große Sachen zur Entscheidung vor Mošé als vor die höchste Gerichtsstelle bringen sollte, so muß auch der Große, d. i. der Hohepriester, von der höchsten Gerichtsstelle gerichtet werden. || 37) zu unterscheiden von dem in der Tora gebotenen Kriege gegen die Völker Kanaѓans und gegen ѓAmaleq; vgl. Soṭa 8, 7. || 38) über die verschiedenen Grade der Heiligkeit des Landes Iśraʒel, der Städte darin, der Stadt Jerusalem, des Tempelberges und des auf ihm Befindlichen s. Kelim 1, 6—9. || 39) Deut 16, 18. Der Sinn scheint zu sein, daß die Gerichtshöfe von 23 Mitgliedern im Landgebiete durch den großen Obergerichtshof eingesetzt oder bestätigt werden sollten. || 40) *ѓîr ha-niddâḥath*, Deut 13, 13ff. Vgl. Sanh 9, 1. 10, 4—6. || 41) Wegen der Bedeutung einer so gelegenen Stadt soll nicht die Stadt selbst zerstört werden, sondern nur die Bewohner hingerichtet werden. || 42) durch einunddenselben

Weil es heißt (Num 11, 16): „Sammle mir 70 Männer aus den Ältesten Iśraels“; und Moše zu ihnen hinzu[43]: das sind 71. R. J^{e}huda[44] (ben Elεaj) sagte: 70. Und woher, daß das kleine 23 hat? Weil es heißt (Num 35, 24. 25): „Und die Gemeinde richte . . und die Gemeinde errette“. Eine richtende Gemeinde und eine rettende Gemeinde: das sind 20. Und woher, daß eine „Gemeinde“ 10 (Mitglieder) hat? Weil es heißt (Num 14, 27): „Wie lange soll es dieser bösen Gemeinde . .?“; J^{e}hošûaε und Kaleb sind ausgenommen[45]. Und woher, daß noch 3 hinzuzufügen sind? Daraus, daß es heißt (Ex 23, 2): „Du sollst nicht der Menge zum Bösen folgen“, entnehme ich, daß (die Schrift) sagt: Sei mit ihnen zum Guten. Wenn das so, wozu heißt es (noch, Ex 23, 2): „nach der Mehrheit zu entscheiden“? Nicht wie deine Entscheidung zum Guten sei deine Entscheidung zum Bösen[46]. Deine Entscheidung zum Guten kann geschehn auf den Ausspruch Eines, deine Entscheidung zum Bösen auf den Ausspruch Zweier. Kein Gerichtshof ist in gerader Zahl; daher fügt man zu ihnen noch Einen: das sind 23. Wie viel (an Einwohnern) soll in Einer Stadt sein, daß sie für ein Synedrium geeignet sei? 120[47]. R. N^{e}ḥemja[48] sagte: 230; entsprechend den Oberen über Zehn.

Gerichtshof (εOb.) || 6. 43) weil es Num 11, 17 heißt „sie sollen mit dir tragen“. || 44) Er erklärte „tragen wie du“; Mošé sei also nicht mitgezählt. Die Halakha ist nicht nach ihm. || 45) Das Wort „Gemeinde“ Num 14, 27 wird auf die 10 bösen Kundschafter gedeutet. Daraus wird dann gefolgert, daß eine Zahl von Zehn Gemeinde genannt werde. Aus der zweimaligen Anwendung des Wortes „Gemeinde“ Num 35 wird die Zahl Zwanzig gefolgert. || 46) Aus dem Ausdruck Ex 23, 2 wird gefolgert, daß die verurteilende Majorität (Menge zum Bösen) anders (größer) sein müsse als die freisprechende. || 47) nach Sanh 18^b: 23 Mitglieder, 3 X 23 zuzuhören Berechtigte (vgl. 4, 4), 10 viri otiosi zur Herstellung des Minjan (zehn Männer müssen beim Gemeindegottesdienst anwesend sein, vgl. oben Anm. 45), 2 Gerichtsschreiber (s. 4, 3), 2 Gerichtsdiener, 2 Prozessierende, 2 Zeugen, 2 (eventuell als) Gegenzeugen, 2 (eventuell als) Gegenzeugen gegen diese (vgl. Kap. 12); das sind 114; ferner 3 für die Armenkasse, 1 Arzt, 1 Bademeister, 1 Torarollenschreiber und 1 Kinderlehrer [Zwei Ämter müssen, damit die Zahl 120 herauskomme, in Einer Person vereinigt gewesen sein. 120 Mitglieder hatte nach der Tradition die Große Synagoge]. || 48) Tannaït der 3. Generation, auch 9, 1. 10, 3; Einl. 93. Die Halakha ist hier nicht nach ihm.

II. Über die Stellung des Hohenpriesters und des Königs. Kap. 2.

2, 1. Der Hohepriester darf richten und man darf ihn richten[1]; er darf Zeuge sein, und man darf gegen ihn zeugen; er darf die Ḥaliça vollziehen[2], und man darf an seiner Frau die Ḥaliça vollziehen, und man darf an seiner Frau die Schwagerehe vollziehen; aber er darf die Schwagerehe nicht vollziehen, weil ihm eine Witwe verboten ist[3]. Ist ihm jemand gestorben, so geht er nicht (unmittelbar) hinter der Bahre[4]; sondern, wenn sie unsichtbar werden, kommt er zum Vorschein; wenn sie zum Vorschein kommen, so verbirgt er sich, und so geht er mit ihnen bis zum Tore der Stadt. So R. Meɜir. R. Jehuda[5] (ben Elʿaj) sagte: Er geht nicht aus dem Heiligtum; denn es heißt (Lev 21, 12): „Und aus dem Heiligtum soll er nicht gehn." Und wann er Andre[6] tröstet, so ist es Sitte, daß das ganze Volk (die Beileid Bekundenden) einer nach dem andren (an dem Trauernden) vorüberzieht; aber ihn nimmt der Stellvertreter[7] in die Mitte zwischen sich und dem (zuschauenden) Volke. Und wann er von andren getröstet wird, sagt das ganze Volk zu ihm: Wir seien deine Sühne[8]; und er sagt zu ihnen: Möget ihr vom Himmel gesegnet sein! Und wann man ihm das Trauermahl[9] reicht, lagert sich das ganze Volk auf der Erde; er aber sitzt auf einer Bank.

2, 2. Der König richtet nicht[10] und man richtet ihn nicht[10];

2, 1. [1]) wegen eines Kapitalverbrechens nur das große Synedrium 1,5. ‖ [2]) Deut 25, 9. Vgl. den Traktat Jebamoth, Einl. 42f. ‖ [3]) Lev 21, 14. ‖ [4]) da er sich nicht an einem Toten verunreinigen darf, Lev 21, 11. ‖ [5]) Die Halakha ist nach ihm. ‖ [6]) die ihm nicht nahe verwandt sind. In solchem Falle ist Verunreinigung durch Berührung der Leiche nicht zu befürchten. ‖ [7]) *Memunnê* ist hier und an einigen andren Stellen Bezeichnung des *sāgān*, des dem Hohenpriester im Range nächststehenden und ihn, bes. im Falle geschehener Verunreinigung, vertretenden Priesters. ‖ [8]) Jedes Leid, das über dich kommen sollte, sind wir auf uns zu nehmen bereit. Vgl. z. B. Bab. Sukka 20a Ende: Ich will die Sühne für R. Ḥijja und seine Söhne sein. ‖ [9]) 2 Sam 3, 35. 12, 17; Mišna Moʿed Qaṭon 3, 7. ‖ 2. [10]) Diese Bestimmung gilt nicht für Könige aus dem Davidshause, s. Jer 21, 12; wohl aber für andre Könige Iśraɜels, da diesen, speziell Hyrkan II. gegenüber das Syn. Mangel an Mut gezeigt hatte, vgl. Sanh 19a. b; Josephus Antiqq.

er ist nicht Zeuge, und man zeugt nicht gegen ihn; er vollzieht die Ḥaliça nicht[11] und man vollzieht die Ḥaliça nicht an seiner Frau[12]; er vollzieht die Schwagerehe nicht und man vollzieht die Schwagerehe nicht an seiner Frau. R. Jᵉhuda (ben Elᵋaj) sagte: Wenn er die Ḥaliça oder die Schwagerehe vollziehen will[13], sei seiner zum Guten gedacht. Da sagten sie (die Weisen) zu ihm: Man hört nicht auf ihn[14]. Und man darf seine Witwe nicht heiraten. R. Jᵉhuda (ben Elᵋaj) sagte: Der König selbst darf die Witwe eines Königs heiraten[15]; denn so haben wir bei David gefunden, daß er die Witwe Šaᵓul's geheiratet hat; denn es heißt (2 Sam 12, 8): „Und ich gab dir das Haus deines Herrn und deines Herrn Weiber an deinen Busen.“ || 3. Ist ihm jemand gestorben, so geht er nicht aus der Tür seines Palastes hinaus[16]. R. Jᵉhuda (ben Elᵋaj) sagte: Wenn er hinter der Bahre hinausgehn will, darf er hinausgehn; denn so haben wir bei David gefunden, daß er hinter der Bahre Abner's hinausging; denn es heißt (2 Sam 3, 31): „Und der König David ging hinter der Bahre her.“ Da sagten sie (die Weisen) zu ihm: Das geschah nur, um (das Volk) zu beruhigen[17]. Und wann man ihm das Trauermahl reicht, lagert sich das ganze Volk auf der Erde, er aber auf einem Sofa. || 4. Zu einem gewollten Kriege darf er (das Volk) auf einen Spruch des Gerichts von Einundsiebzig hinausführen. Und er darf niederreißen, um sich einen Weg zu machen[18], und man wehrt ihm nicht; für den Weg des Königs gibt es kein Maß[19]. Und das ganze Volk erbeutet und legt es ihm vor; und er nimmt (seinen) Anteil zuerst. | „Er soll sich nicht viele Weiber nehmen“ (Deut 17, 17), sondern (nur) 18[20]. R. Jᵉhuda (ben Elᵋaj) sagte: Er darf sich viele

---

14, 9, 4; Derenbourg Essai sur l'histoire de la Palestine 146—148. || [11]) Das Ausspeien der Schwägerin Deut 25, 9 wäre wider seine Ehre. || [12]) Dies ist die Folge davon, daß es verboten ist die Witwe des Königs zu heiraten. || [13]) Der König kann darauf verzichten, daß seine Ehre gewahrt bleibt. || [14]) Den König, wenn er dazu bereit ist. || [15]) In diesem Punkte ist die Halakha nach R. Jᵉhuda (ᵋOb., Maim.) || 3. [16]) Es ziemt sich für den König nicht, sich öffentlich in Trauer zu zeigen (ᵋOb.) || [17]) den Verdacht fernzuhalten, David habe Anteil an der Ermordung Abner's. || 4. [18]) zu seinem Besitztum. || [19]) Baba Bathra 6, 7. || [20]) 2 Sam 3, 2 ff werden 6 Frauen David's genannt; aus 2 Sam 12, 8 wird Sanh 21ᵃ geschlossen,

nehmen; nur, daß sie nicht sein Herz abtrünnig machen. R. Šimᵋon (ben Joḥaj) sagte: Sogar Eine, wenn sie sein Herz abtrünnig machen würde, die darf er nicht heiraten. Wenn das so ist, warum heißt es: „Er soll sich nicht viele Weiber nehmen"? Sogar solche wie Abigail. | „Er soll sich nicht viele Rosse halten" (Deut 17, 16); sondern (nur) was für seine Wagen ausreicht[21]. „Und Silber und Gold soll er sich nicht anhäufen" (Deut 17, 17); sondern (nur) was ausreicht, um das Traktament (ὀψωνία) zu geben. Und er schreibt eine Gesetzesrolle[22] für sich persönlich. Zieht er zum Kriege hinaus, so sei sie mit ihm; kehrt er heim, so sei sie mit ihm; sitzt er zu Gericht, so sei sie neben ihm; sitzt er bei Tische, sei sie ihm gegenüber. Denn es heißt (Deut 17, 19): „Sie sei bei ihm und er lese darin alle Tage seines Lebens." ‖ 5. Man reitet nicht auf seinem Rosse und sitzt nicht auf seinem Stuhle und bedient sich nicht seines Stabes. Und man schaut ihn nicht an, während er nackt ist und wann er sich scheren läßt und nicht im Badehause; denn es heißt (Deut 17, 15): „Setzen sollst du über dich einen König", daß die Ehrfurcht vor ihm über dir sei.

B. Vermögensstreitigkeiten mit besonderer Berücksichtigung dessen, was zum Richten und zur Zeugenschaft untauglich macht. Kap. 3.

3, 1. Vermögensstreitigkeiten werden durch Drei abgeurteilt. Der Eine (der Streitenden) wählt sich Einen (als Richter), und der Andre wählt sich Einen, und beide (die Streitenden) wählen sich noch Einen[1]. So R. Meᵓir. Aber die Weisen sagten: Die beiden Richter wählen sich noch Einen. Der Eine darf den von dem Andren gewählten Richter verwerfen und

---

d. ß „noch eben so viele und noch eben so viele" hinzuzunehmen ihm bewilligt worden sei. So ist auch die Halakha (ᵋOb.). ‖ 21) und was für den Krieg erforderlich ist (ᵋOb.). ‖ 22) Deut 17, 18, außer der, welche nach Deut 31, 19 jeder Iśraelit für sich schreiben soll, s. Sanh 21 b.

3, 1. 1) Hier ist von einem ad hoc gewählten Dreimänner-Gerichte die Rede. Die kleinsten der Ortsbehörden, die zugleich richterliche Befugnisse hatten, bestanden, soviel wir wissen, aus sieben Personen. Aber drei

der Andre den von Jenem gewählten. So R. Meɜir. Aber die Weisen sagten: Wann (gilt dies?). Wann er einen Beweis gegen sie vorbringt, daß sie verwandt oder untauglich sind. Aber wenn sie tauglich oder vom Gericht anerkannt sind, kann er sie nicht verwerfen. Der Eine darf die Zeugen des Andren verwerfen und der Andre die Zeugen Jenes[2]. So R. Meɜir. Die Weisen aber sagten: Wann (gilt dies)? Wann er einen Beweis gegen sie vorbringt, daß sie verwandt oder untauglich sind. Aber wenn sie tauglich sind, kann er sie nicht verwerfen. ‖ 2. Hat der Eine (der Streitenden) zum Andren gesagt: „Mein Vater ist mir beglaubigt", „dein Vater ist mir beglaubigt", „drei Rinderhirten[3] sind mir beglaubigt" (als Richter oder als Zeugen), so kann er, sagte R. Meɜir, es zurücknehmen[4]. Aber die Weisen sagten: Er kann es nicht zurücknehmen. War jemand seinem Nächsten einen Eid schuldig und der hat zu ihm gesagt: „Gelobe mir beim Leben deines Hauptes"[5], so kann er, sagte R. Meɜir, es zurücknehmen. Aber die Weisen sagten: Er kann es nicht zurücknehmen[6]. ‖ 3. Und folgende[7] sind die untauglichen (zum Richter und zur Zeugenschaft): Der Würfelspieler und der auf Zins Leihende[8] und die welche Tauben fliegen lassen[9] und die welche mit dem Ertrage des Sabbatjahres handeln[10]. R. Šimɛon (ben Johaj)

---

genügten zur Fällung einer Entscheidung, s. 1, 1—3. ‖ 2) Nach der Gemara scheint sich dies hier nur auf den Fall zu beziehen, daß eine Partei zweimal zwei Zeugen zu haben erklärt hat. Von diesen könne dann der Gegner die einen zwei beanstanden. ‖ **2.** 3) Das waren gewöhnlich unwissende Leute. ‖ 4) sogar nachdem das Urteil gefällt ist. Die Halakha ist nach den Weisen. ‖ 5) beliebte Formel bei Aufforderungen zu geloben. Gelübde wurden in manchen Fällen statt eines formellen Eides geleistet, s. z. B. Gittin 4, 3. ‖ 6) Die Halakha ist nach den Weisen. Darin aber stimmt R. Meɜir mit ihnen überein, daß ein Zurücknehmen nicht zulässig ist, wenn symbolische Übereignung durch Hingabe und Annahme eines Gegenstandes, bes. eines Kleides, stattgefunden hat (*qinjan sudār* vgl. Ruth 4, 7). ‖ **3.** 7) Dieselben werden Roš ha-šana 1, 8 aufgezählt, außerdem die Sklaven, vgl. Revue des études juives 53 (1907), S. 53. ‖ 8) Auch der auf Zinsen Borgende (ɛOb.), vgl. Baba Meçiɛa 5, 11: „Folgende übertreten (Tora-) Verbote: Der (auf Zinsen) Leihende, der (auf Zinsen) Borgende" usw. ‖ 9) ein Wettsport, vgl. Sanh 25b; Tosephta Sanh 5, S. 423, 5. ‖ 10) Nach Lev 25, 6 soll dieser Ertrag „euch zur Nahrung dienen", also nicht Gegen-

hat gesagt: Anfangs nannte man sie nur Sammler von Sabbatjahrsertrag; seitdem aber die Gewaltmenschen[11] zahlreich wurden, nannte man sie Sabbatjahrsertrags-Händler[12]. R. Jehuda (ben Elεaj) hat gesagt: Wann (gilt dies)? Wann er[13] keine andre Tätigkeit hat; aber wenn er eine andre Tätigkeit hat, so ist er tauglich. ‖ 4. Und folgende sind die verwandten[14]: seine Brüder und die Brüder seines Vaters und die Brüder seiner Mutter und der Mann seiner Schwester und der Mann der Schwester seines Vaters und der Mann der Schwester seiner Mutter und der Mann[15] seiner Mutter und sein Schwiegervater und der Mann der Schwester seiner Frau, sie (alle) mit ihren Söhnen und Schwiegersöhnen; aber der Stiefsohn für sich allein. R. Jose[16] hat gesagt: Dies ist die Mišna des R. εAqiba; aber die erste Mišna[17] lautete: „Sein Oheim und der Sohn seines Oheims und jeder der fähig ist ihn zu beerben[18]." Und jeder, der ihm in jener Zeit (auf die das Zeugnis sich beziehen soll) verwandt war (ist untauglich). War er verwandt und ist (vor jener Zeit) fernstehend geworden[19], so ist er tauglich. R. Jehuda (ben Elεaj) sagte: Auch wenn seine Tochter gestorben ist und er (der Schwiegersohn) von ihr Kinder hat, so ist dieser verwandt. ‖ 5. Der[20] Freund und der Feind (sind gleichfalls untauglich). Wer ist der Freund? Sein Hochzeitsfreund[21]. Und der Feind ist jeder, welcher mit ihm drei Tage aus Feindschaft nicht geredet hat. Da sagten sie zu ihm: Iśraeliten sind deswegen nicht verdächtigt[22]. ‖

---

stand des Handelns sein; vgl. εAboda Zara 62ª. ‖ 11) die heidnischen Zwingherren, welche in jedem Jahre, ohne auf das Sabbatsjahr Rücksicht zu nehmen, Abgaben einforderten. ‖ 12) Da beeinträchtigte also nur das Handeln mit solchen Früchten, nicht das Sammeln die Tauglichkeit. ‖ 13) der Würfelspieler oder der, welcher Tauben fliegen läßt. Die Entscheidung ist nach R. Jehuda. ‖ 4. 14) und als solche untauglich, s. 3, 1. In der folgenden Aufzählung fehlen Vater und Kinder. Sanh 27ᵇ wird in Deut 24, 16, also schon in der Tora, gefunden, daß auch sie untauglich sind. ‖ 15) der Stiefvater. ‖ 16) R. Jose ben Ḥalaphta Tannait der 3. Generation, auch Kapp. 3. 5. 6. 8. 9. 12; Einl. 93. ‖ 17) Einl. 18—20. ‖ 18) die Verwandten von väterlicher Seite, s. Baba Bathra 8, 1. Bis hierher reicht das Citat aus der ersten Mišna (Hoffm.) Die beiden folgenden Sätze gehören zur Mišna des R. εAqiba. ‖ 19) Wenn die Verwandtschaft z. B. durch den Tod der Frau aufgehört hat. ‖ 5. 20) Fortsetzung der Worte des R. Jehuda. ‖ 21) Baba Bathra 9, 4; Gemara BB 144ᵇ. 145ªᵇ. ‖ 22) Doch

6. Wie prüft man die Zeugen? Man führte sie herein und machte ihnen Angst. Dann ließ man[23] sie hinausgehn und ließ, (nur) den Größten[24] unter ihnen zurück und sagte zu ihm: Sage; wieso weißt du, daß dieser diesem schuldig ist? Wenn er sagte: „Er (der Verklagte) hat mir gesagt: Ich bin ihm schuldig“ (oder:) „NN hat mir gesagt, daß er (der Verklagte) ihm (dem Kläger) schuldig sei“, so hat er nichts gesagt; bis er (der Zeuge) sagt: „Vor uns hat er ihm (dem Kläger) zugestanden, daß er ihm 200 Zuz[25] schuldig sei.“ Man führte den Zweiten herein und prüfte ihn. Wurden ihre Worte übereinstimmend gefunden, so verhandelt man über die Sache. Sagen Zwei: „Frei“ und Einer sagt: „Schuldig“, so ist er frei. Sagen Zwei: „Schuldig“ und Einer sagt: „Frei“, so ist er schuldig. Wenn Einer sagt: „Frei“ und Einer sagt: „Schuldig“, sogar wenn Zwei für frei oder für schuldig erklären und Einer sagt: „Ich weiß nicht“, so muß man die Richter vermehren (vgl. 5, 5). ‖ **7.** Hatte man den Beschluß gefaßt, so führte man sie[26] herein. Der Größte unter den Richtern spricht: „NN, du bist frei“; „NN, du bist schuldig.“ Und woher (wissen wir, daß), wenn einer (von den Richtern) hinausgeht, er nicht sagen darf: „Ich bin der, welcher freisprach; aber meine Kollegen erklärten für schuldig. Und was soll ich tun, da sie zahlreicher waren als ich?“? Über einen solchen heißt es (Prov 11, 13): „Er geht als Klätscher umher, deckt Geheimnis auf.“ ‖ **8.** Alle Zeit wann jemand einen Beweis vorbringt, macht er[27] das Urteil nichtig. Hat man ihm (dem Beweispflichtigen) gesagt: „Alle Beweise, die du hast, bringe von jetzt an bis zu 30 Tagen“ — hat er sie innerhalb 30 Tage gebracht, so macht er es nichtig; nach 30 Tagen, so macht er es nicht nichtig. Rabban Šimᵉon ben Gamliᵓel hat gesagt[28]: Was kann er tun? Er hat ja nicht innerhalb 30 gefunden, hat aber nach 30 gefunden. Hat man ihm gesagt: „Bringe Zeugen“ und er hat geantwortet: „Ich habe keine Zeugen“, (oder:)

---

stimmen die Weisen mit R. Jᵉhuda darin überein, daß der Feind oder Freund nicht Richter sein dürfe (ᵋOb.) ‖ 6. 23) die Zeugen. ‖ 24) den Angesehensten. ‖ 25) 2 Minen, 12, 1—3. ‖ 7. 26) die Streitenden. ‖ 8. 27) Der Verurteilte (so nach der bestbezeugten Lesart). Andre: der Gerichtshof. *sathar* nichtigmachen 12, 10. ‖ 28) Die Halakha ist nach ihm (ᵋOb.). ‖

„Bringe einen Beweis“ und er hat geantwortet: „Ich habe keinen Beweis“, — später aber hat er Zeugen gefunden oder einen Beweis gefunden, so ist der keiner. Rabban Šimꜥon ben Gamliꜣel hat gesagt[29]: Was kann er tun?; er wußte ja nicht, daß er Zeugen hatte, und hat dann Zeugen gefunden, und: er wußte ja nicht, daß er einen Beweis hatte, und hat dann einen Beweis gefunden. Hat man ihm gesagt: „Bringe Zeugen“ und er hat geantwortet: „Ich habe keine Zeugen“, (oder hat man gesagt): „Bringe einen Beweis“ und er hat geantwortet: „Ich habe keinen Beweis“ (und) hat (dann) gesehen, daß er schuldig gesprochen werden würde, und (dann) gesagt: „Tretet näher, NN und NN, und zeuget für mich“ oder einen Beweis aus seiner Geldtasche (*funda*) hervorgezogen, so ist der keiner[30].

C. Kapitalprozesse und Strafvollzug Kapp. 4—14 (Sanh 4— Makk 3).

I. Verschiedenheiten zwischen Vermögensstreitigkeiten und Kapitalprozessen. Kap. 4, 1. 2.

4, 1. Vermögensstreitigkeiten und Kapitalprozesse sind gleich in Bezug auf Ausfragung (*d^eriša*) und Nachforschung (*ḥaqira*, s. 5, 1); denn es heißt (Lev 24, 22) „Einerlei Recht soll euch sein“[1]. Welcher Unterschied ist zwischen Vermögensstreitigkeiten und Kapitalprozessen? Vermögensstreitigkeiten werden durch Drei abgeurteilt (s. 1, 1), Kapitalprozesse durch Dreiundzwanzig (s. 1, 4). Bei Vermögensstreitigkeiten kann man (die Verhandlung) sowohl (mit Gründen) für die Freisprechung als auch (mit Gründen) für die Schuld beginnen; bei Kapitalprozessen beginnt man (mit Gründen) für die Freisprechung, aber nicht (mit Gründen) für die Schuld. Bei Vermögensstreitigkeiten entscheidet man auf die Stimme Eines

---

29) In diesem Falle ist die Halakha nicht nach ihm, da ein Betrug zu befürchten ist (ꜥOb.). ‖ 30) So auch R. Šimꜥon ben Gamliꜣel (ꜥOb.).

4, 1. 1) Und für Kapitalprozesse ist Deut 13, 14 (Verführung zum Götzendienst) „Ausfragen und Nachforschen“ ausdrücklich geboten. Bei Vermögensstreitigkeiten unterbleibt jedoch nach den Weisen das „Ausfragen und Nachforschen“, außer wenn ein Betrug zu befürchten ist (ꜥOb.). ‖

sowohl für die Freisprechung als auch für die Schuld; aber bei Kapitalprozessen entscheidet man auf die Stimme Eines für die Freisprechung und auf die Stimme Zweier für die Schuld (s. 1, 6). Vermögensstreitigkeiten kann man wieder aufnehmen sowohl für die Freisprechung als auch für die Schuld; aber Kapitalprozesse nimmt man wieder auf nur für die Freisprechung, aber nicht für die Schuld. Bei Vermögensstreitigkeiten können alle[2] die Freisprechung und die Schuld begründen; aber bei Kapitalprozessen können alle die Freisprechung begründen, aber nicht alle[3] die Schuld. Bei Vermögensstreitigkeiten kann, wer die Schuld begründet hatte, (später) die Freisprechung begründen, und wer die Freisprechung begründet hatte, kann (später) die Schuld begründen; bei Kapitalprozessen kann, wer die Schuld begründet hatte, (später) die Freisprechung begründen; aber wer die Freisprechung begründet hatte, darf nicht umgekehrt die Schuld begründen[4]. Vermögensstreitigkeiten kann man am Tage beurteilen und in der Nacht beenden; aber Kapitalprozesse beurteilt man am Tage und beendet man am Tage. Vermögensstreitigkeiten kann man an demselben Tage sowohl zur Freisprechung als auch zur Schuld beenden. Aber Kapitalprozesse kann man an demselben Tage zur Freisprechung beenden, aber erst am folgenden Tage zur Schuld; deshalb beurteilt man sie weder am Rüsttage[5] des Sabbats noch am Rüsttage eines Feiertages[6]. ‖ **2.** Bei Prozessen über Vermögenssachen, Reinheit und Unreinheit[7] beginnt man (mit der Abstimmung) von dem Größten; aber bei Kapitalprozessen beginnt man von der Seite[8]. Alle[9] sind tauglich bei Vermögensstreitigkeiten zu richten; aber nicht alle sind tauglich bei Kapitalprozessen zu richten, sondern (nur) Priester und

---

²) auch die zuhörenden Weisenjünger s. § 4. ‖ ³) speziell nicht die zuhörenden Weisenjünger (εOb.). ‖ ⁴) Er durfte aber für Schuld stimmen, Sanh 34ª. ‖ ⁵) Mark 15, 42. ‖ ⁶) Denn das Urteil soll am Tage der Fällung vollstreckt werden, am Sabbat aber und an Festtagen finden keine Hinrichtungen statt Sanh 35ª. ‖ 2. ⁷) Dazu gehören auch die Entscheidungen über Verbotenes und Erlaubtes (Hoffm.). ‖ ⁸) wo die Jüngeren, an Kenntnis Geringeren, *q^eṭannim baḥokhmā* εOb., saßen. Diese sollen nicht durch die Abstimmung der Älteren, Kenntnisreicheren beeinflußt werden. ‖ ⁹) Auch

Leviten und solche Iśraeliten, die (ihre Töchter) an Priester verheiraten dürfen[10].

II. Einrichtung der Gerichtshöfe. Kap. 4, 3. 4.

4, 3. Das Synedrium[11] war gleich der Hälfte einer runden Tenne[12], damit man einander sehn könnte. Und zwei Gerichtsschreiber standen vor ihnen, einer zur Rechten und einer zur Linken, und schrieben die Worte der Freisprechenden und die Worte der Verurteilenden auf. R. Jehuda (ben Elsaj) sagte: Drei waren es; einer schrieb die Worte der Verurteilenden, und einer schrieb die Worte der Freisprechenden, und der Dritte schrieb die Worte der Freisprechenden und der Verurteilenden[13]. ‖ **4.** Drei Reihen Weisen-Jünger saßen[14] vor ihnen; jeder einzelne kannte seinen Platz. War man in der Notwendigkeit zu ordinieren[15], so ordinierte man aus der ersten Reihe. Einer aus der zweiten Reihe kam dann in die erste und einer aus der dritten kam in die zweite, und man wählte sich noch Einen aus der Gemeinde und setzte ihn in die dritte Reihe; er saß aber nicht am Platze des Früheren, sondern er saß an dem ihm gebührenden Platze.

III. Zeugenverhör in Kapitalprozessen. Kap. 4, 5—5, 4d

4, 5. Wie flößt man Zeugen in Kapitalprozessen Furcht ein? Man führte sie herein und flößte ihnen Furcht ein (mit den

---

ein Proselyt, auch ein Bastard (*mamzēr*) (εOb.). ‖ 10) Vgl. Traktat Qiddušin 4, 1. 4. 5. Legitim iśraelitische Abstammung war also erforderlich. ‖ 11) auch das von 23 Mitgliedern, vgl. 4, 4 und 1, 6 Anm. S. 4. ‖ 12) halbkreisförmig. ‖ 13) Dann wären für jede abgegebene Stimme zwei Zeugen vorhanden gewesen. Die Halakha ist nicht nach R. Jehuda (εOb.). ‖ **4.** 14) Sie saßen auf der Erde, während die Mitglieder des Syn. auf Stühlen saßen (Hoffm.). Aus den Weisen-Jüngern wurde erforderlichenfalls die Zahl der Richter ergänzt, s. 5, 5. ‖ 15) Die Ordinierung ist, wie schon der Name *s^emikhā* zeigt, in ältester Zeit durch Handauflegung vollzogen worden, s. Num 27, 18—23, vgl. Deut 24, 9. Die Bedeutung, welche der Handauflegung schon früh bei den Christen eignete (Act 6, 6. 8, 17—19; 1 Tim 4, 14. 5, 22; 2 Tim 1, 6; Hebr 6, 2), hat wahrscheinlich veranlaßt, daß dieser Ritus bei den Juden außer Gebrauch kam. Der babyl. Talmud hat den alten Namen beibehalten, während der palästinische *minnûj*, Einsetzung, und das Verbum *minnā*, einsetzen, gebraucht, vgl. Leop. Löw, Schriften 4.

Worten)[16]: Vielleicht wollt ihr aus Vermutung sprechen oder vom Hörensagen, als Zeuge aus dem Munde eines Zeugen, „aus dem Munde eines zuverlässigen Mannes haben wir es gehört.“ Oder vielleicht wißt ihr nicht, daß wir am Schluß euch durch Ausfragung und Nachforschung prüfen werden. Wisset, daß nicht wie Vermögensstreitigkeiten Kapitalprozesse sind. Bei Vermögensstreitigkeiten kann ein Mensch Geld geben, und es wird ihm Sühnung; aber bei Kapitalprozessen haftet sein (des Hingerichteten) Blut und[17] das Blut seiner (möglichen) Nachkommen an ihm bis ans Ende der Welt. Denn so finden wir[18] es bei Qajin, wo es heißt (Gen 4, 10): „Das mehrfache Blut (*d^emê*, Plur.) deines Bruders schreit zu mir von der Erde.“ Nicht sagt er (der Schrifttext) „das Blut (*dam*, Sing.) deines Bruders“ sondern „das mehrfache Blut deines Bruders“, sein Blut und das Blut seiner (möglichen) Nachkommen. — [Eine andre Erklärung[19]: „Das mehrfache Blut“ (ist gesagt), weil sein Blut hingestreut war[20] auf Holzstücken und auf Steinen.] — Deshalb ist ein einziger Mensch in der Welt geschaffen worden, um zu lehren, daß jedem, der Eine Seele (Person)[21] vernichtet, man es anrechnet, wie wenn er eine ganze Welt vernichtet hätte, und jedem, der Eine Seele[21] erhält, man es anrechnet, wie wenn er eine ganze Welt erhalten hätte. — [Und wegen des Friedens der Menschen (geschah dies), damit nicht ein Mensch zum andren sage: Mein Vater ist größer als dein Vater. Auch damit die Häretiker[22] nicht sagen: Viele Mächte[23] sind im Himmel. Und um die Größe des Königs aller Könige, des Heiligen, gebenedeit sei Er, zu

---

(Szegedin 1898), 215. 5 (1900), 78—92; W. Bacher, Monatsschrift für Gesch. u. Wiss. des Judth. 1894, 122—127; Schürer, Gesch. des jüd. Volkes[3] 2, 199. ‖ [16]) Die Vermahnung reicht bis zum Schluß des Kapitels. Die in eckigen Klammern stehenden Worte sind spätere Zusätze. ‖ [17]) Es ist also nicht nur Ein Mord, an dem man durch falsches Zeugnis schuldig wird. ‖ [18]) *kēn maçînu.* Dieselbe Formel 6, 2 in Bezug auf ʿAkhan. ‖ [19]) *Dābār aḥēr* 7, 4. 12, 9 Zusätze mit gleicher Überschrift zum älteren Texte. ‖ [20]) Qajin kannte noch nicht den Gebrauch des Eisens. So brachte er seinem Bruder mit Steinen und Holzstücken viele Wunden bei, bis eine tötlich war. ‖ [21]) der erste Venediger Druck des Babyl. Talmuds fügt irrig hinzu „aus Iśraʾel“. ‖ [22]) *Minîm.* Vgl. mein „Jesus, die Häretiker und die Christen nach den ältesten jüdischen Angaben“, Leipzig 1910, S. 8* u. § 22. ‖ [23]) nicht

verkündigen; denn ein Mensch prägt hundert Münzen mit Einem Stempel und sie sind alle einander gleich, aber der König aller Könige, der Heilige, gebenedeit sei Er, hat alle Menschen mit dem Stempel des ersten Menschen geprägt, und nicht ist Einer von ihnen dem andren gleich. Demgemäß ist jeder Einzelne verpflichtet zu sagen: Um meinetwillen ist die Welt erschaffen worden[24].] — Und vielleicht werdet ihr sagen: Was soll uns diese Bedrängnis[25]? Fürwahr, es heißt schon (in der Schrift Lev 5, 1): „Er war Zeuge, sei es daß er es gesehen oder erfahren hat; wenn er dann nicht Anzeige macht und er infolgedessen Verschuldung trägt.“ Und vielleicht werdet ihr sagen: Was sollen wir uns in Bezug auf das Blut dieses verschulden? Fürwahr, es heißt schon (in der Schrift Prov 11, 10): „Und wenn die Frevler zugrunde gehen, herrscht Jubel.“

5, 1. Man prüfte sie durch sieben Nachforschungsfragen (*ḥaqirôth*, s. 4, 1): In welcher Jahrwoche[1]? In welchem Jahre (der Jahrwoche)? In welchem Monat? Am wievielten des Monats? An welchem Tage (der Woche)? In welcher Stunde? An welchem Orte? R. Jose (ben Ḥalaphta) sagte: (Man fragte nur:)[2] An welchem Tage? In welcher Stunde? An welchem Orte? — Man fragte ferner: Kennt ihr ihn?[3] Habt ihr ihn gewarnt?[4] Bei jemandem, der Götzendienst trieb (fragte man

---

bloß ein einzig-einer Gott. || 24) Diese Erkenntnis erweckt, bezw. stärkt das Verantwortlichkeitsgefühl im Menschen. || 25) die Bedrängnis, in die ein Zeuge durch seine Worte leicht kommen kann.

5, 1. 1) nämlich der Jobelperiode. Diese hatte 7 Jahrsiebende („Jahrwochen“ Dan 9, 24—27). || 2) Die Halakha ist nicht nach ihm. Denn die Weisen sind der Ansicht, daß die große Zahl der Fragen geeignet sei, die Zeugen ängstlich und sorgfältig zu machen. || 3) Den Ermordeten (falls nämlich ein Mord zur Untersuchung steht). || 4) Vgl. 8, 4. Wer ein Kapitalverbrechen zu begehn im Begriff war, sollte verwarnt u. auf die für dies Verbrechen festgesetzte Strafe hingewiesen werden, s. Sanh 40^b Ende. R. Jose bar J^{e}huda (Einl. 96) sagte (Sanh 8^b = 41^a. 72^b. Makk 6^b. 9^b): Ein Gelehrter *ḥābēr* braucht nicht gewarnt zu werden; denn die Warnung ist nur festgesetzt um zu prüfen, ob die Handlung in Unbesonnenheit oder in Frevelmut geschehen ist. In dem alten Midraš Siphrê zu Num 13, 33 (§ 113 ed. Friedmann) wird aus der pleonastisch erscheinenden Ausdrucksweise geschlossen, daß der Mann, der am Sabbat Holz sammelte, verwarnt worden ist, ehe man ihn zu Mošé brachte. Was geschah, wenn keine

ferner): Wem hat er gedient? Und womit hat er gedient? ‖ 2. Jeder, welcher viel prüft, der ist lobenswert. Ein Vorkommnis[5]: Der Sohn Zakkajs[6] prüfte über die Stiele der Feigen[7]. Und was ist der Unterschied zwischen Nachforschungsfragen und Prüfungsfragen (*b^ediqôth*)[8]? Nur dies, daß bei Nachforschungsfragen, wenn Einer gesagt hat „Ich weiß nicht“, ihr (beider) Zeugnis ungültig ist. Bei Prüfungsfragen, — wenn Einer gesagt hat: „Ich weiß nicht“ und sogar wenn Zwei sagen: „Wir wissen nicht“, so ist ihr Zeugnis gültig. Sowohl bei Nachforschungsfragen als auch bei Prüfungsfragen ist, wenn sie (die Zeugen) einander widersprechen, ihr Zeugnis ungültig.[9] ‖ 3. Sagt Einer „Am zweiten des Monats“ und Einer „Am dritten“, so ist ihr Zeugnis gültig; denn dieser hat um die Einschaltung beim Monate[10] gewußt, jener aber nicht. Sagt Einer „Am dritten“ und Einer „Am fünften“, so ist ihr Zeugnis ungültig. Sagt Einer „In der zweiten Stunde[11] und Einer „In der dritten“, so ist ihr Zeugnis gültig. Sagt Einer „In der dritten“ und Einer „In der fünften“, so ist ihr Zeugnis ungültig; R. J^ehuda (ben Elεaj) sagte: Es ist gültig. Sagt Einer „In der fünften“ und Einer „In der siebenten“, so ist ihr Zeugnis ungültig; denn in der fünften ist die Sonne im

---

Zeugen zugegen gewesen waren, also auch keine Verwarnung stattgehabt hatte, s. 9, 4. ‖ **2.** 5) *maεaśeh*, auch 6, 4. 7, 2. Vorkommnisse, besonders Taten und gelegentliche Aussprüche von Gesetzesgelehrten bewahrte man im Gedächtnisse, um an sie Erörterungen und Entscheidungen anknüpfen zu können, s. meine Anm. zu Mišna εAboda Zara 1, 4. ‖ 6) Joḥanan ben Zakkaj im letzten Drittel des 1. Jahrh. n. Chr. Einl. 86. ‖ 7) Bab. Sanh 41a: Waren die Stiele der Feigen (des Baumes, unter dem ein Mord verübt war) dünn oder dick, waren die Feigen schwarz oder weiß? Vgl. die Überführung der zwei Ältesten durch Daniel in der apokryph. Erzählung von der Susanna. ‖ 8) Diese bezogen sich mehr auf Nebenumstände, z. B. welche Kleider er anhatte, ob er beim Geben eines Darlehens saß oder stand (εOb. zu 4. 1). ‖ 9) Auch die Zeugen werden nicht bestraft, s. 12, 4. ‖ **3.** 10) s. 1 Anm. 14. Natürlich müssen beide Zeugen hinsichtlich des Wochentags übereinstimmen. Die Verschiedenheit in Bezug auf den Monatstag war nach εOb. nur bis zur Mitte des Monats zulässig. Von da an war anzunehmen, daß jeder um die amtliche Bekanntmachung wegen des Monatsanfanges wußte. ‖ 11) Man zählte vom Anbruch des Tages an. Hiernach sind Mark 15, 25. 33. 34, Act 2, 15. 10, 9 usw. zu verstehn. ‖

Osten, und in der siebenten ist die Sonne im Westen. ‖ **4.** Man führte den Zweiten[12] herein und prüfte ihn.

IV. Verhandlung und Urteilsfällung. 5, 4 b. 5.

5, 4. Wurden ihre Worte übereinstimmend gefunden, so begann man mit (Gründen für) Freisprechung. Hatte einer von den Zeugen gesagt: „Ich kann in Bezug auf ihn Freisprechung begründen" oder einer von den Jüngern: „Ich kann in Bezug auf ihn Schuld begründen", so hieß man ihn schweigen. Hatte einer von den Jüngern gesagt: „Ich kann in Bezug auf ihn Freisprechung begründen", so führten sie ihn hinauf[14] und setzten ihn neben sich, und er kam den ganzen Tag nicht von dort hinunter[15]. Wenn an seinen Worten etwas Erhebliches war, hörte man auf ihn. Auch wenn er (der Angeklagte) gesagt hatte: „Ich kann in Bezug auf mich Freisprechung begründen", hörte man auf ihn; nur daß an seinen Worten etwas Erhebliches sein sollte. ‖ **5.** Wenn sie für ihn die Freisprechung (begründet) gefunden hatten, entließen sie ihn; wenn nicht, verschoben sie sein Urteil bis auf morgen und kamen paarweise zusammen, aßen wenig und tranken keinen Wein während des ganzen Tages und verhandelten über die Sache die ganze Nacht. Und am folgenden Tage kamen sie früh in das Gerichtshaus[16]. Der Freisprechende sagte: Ich sprach frei und ich spreche frei, auf meinem Standpunkte bleibend. Und der für schuldig Erklärende sagte: Ich erklärte für schuldig und ich erkläre für schuldig, auf meinem Standpunkte bleibend. Wer die Schuld begründet hatte, durfte (bei dieser zweiten Verhandlung) die Freisprechung begründen; aber wer die Freisprechung begründet hatte, durfte nicht umgekehrt die Schuld begründen[17]. Und wenn sie in etwas geirrt hatten, erinnerten die Gerichtsschreiber (s. 4, 3) sie. Wenn sie für

---

4. [12]) Die Zeugen wurden also wie bei Vermögensstreitigkeiten (s. 3, 6) einzeln vernommen. ‖ [13]) Darauf wurde bei dem tumultuarischen Prozesse gegen Jesum nicht geachtet. Mark 14, 56ff; Matth 26, 60f. ‖ [14]) zu den Plätzen der Richter s. 4 Anm. 14. ‖ [15]) Auch wenn er nichts Wesentliches vorbrachte. Denn er sollte nicht öffentlich beschämt werden (Hoffm.). ‖ 5. [16]) Nach Sanh 46ᵇ Anfang wurde das Urteil erst gegen Sonnenuntergang gefällt und dann sofort vollstreckt. ‖ [17]) er war hinsichtlich der Ab-

ihn die Freisprechung (begründet) gefunden hatten, entließen sie ihn; wenn nicht, veranstalteten sie die Abstimmung. Sprechen Zwölf frei und Elf schuldig, so ist er frei. Sprechen ihn Zwölf schuldig und Elf frei[18]; auch wenn Zweiundzwanzig frei sprechen oder schuldig sprechen und Einer sagt[19]: „Ich weiß nicht", muß man die Richter vermehren[20]. Bis auf wie viele vermehrt man sie? Je zwei bis auf Einundsiebzig. Wenn Sechsunddreißig frei sprechen und Fünfunddreißig schuldig sprechen, so ist er frei. Wenn Sechsunddreißig schuldig sprechen und Fünfunddreißig frei sprechen, so debattieren sie gegeneinander, bis Einer von den Schuldigsprechenden die Worte der Freisprechenden billigt[21].

V. Die Strafe der Steinigung. Bestattung der Hingerichteten. Kap. 6.

6, 1. War das Urteil gefällt, so führte man ihn zum Steinigen[1] hinaus. Der Steinigungsort aber war außerhalb des Gerichtshauses, wie es heißt (Lev 24, 14): „Führe den Lästerer hinaus vor das Lager". Und[2] Einer stand an der Tür des Gerichtshauses mit einem Tuche in der Hand und das Pferd (mit einem darauf Sitzenden) so fern von ihm, daß er es sehn konnte. Hatte Einer (im Gerichtshause) gesagt: „Ich kann in Bezug auf ihn Freisprechung begründen", so schwenkte Jener mit dem Tuche, und das Pferd eilte und veranlaßte ihn (den Verurteilten) stehn zu bleiben. Auch wenn er (selbst) gesagt hatte „Ich kann in Bezug auf mich selbst Freisprechung begründen", führte man ihn zurück, sogar vier und fünf Male; nur daß an seinen Worten etwas Erhebliches sein mußte[3]. Wenn sie für ihn Freisprechung (be-

---

stimmung frei, s. 4, Anm. 4. ‖ 18) Bei Kapitalverbrechen muß die Zahl der verurteilenden Stimmen um wenigstens zwei größer sein als die der freisprechenden, s. 1, Anm. 46. ‖ 19) Wer so sagt, wird als abwesend betrachtet (R. Abbahu Sanh. 17a) und dann sind nicht 23 vorhanden, ist auch die Zahl keine ungerade (s. 1, 6). ‖ 20) Aus den Weisen-Jüngern s. 4, 4. ‖ 21) oder bis einer der 35 Freisprechenden sich für das Urteil „Schuldig" entschließt (εOb.).

6, 1. 1) Diese Todesstrafe wird hier beispielsweise erwähnt. Sie ist die erste der 7, 1 genannten. ‖ 2) Maßregeln zur Verhütung eines Justizmordes. ‖ 3) Die ersten beiden Male wurde er zurückgeführt, auch wenn

gründet) gefunden hatten, entließen sie ihn; wenn nicht, wurde er zur Steinigung hinausgeführt. Und ein Ausrufer (*Kārôz*, κῆρυξ) ging vor ihm her[4]: „NN, Sohn des NN wird zur Steinigung hinausgeführt, weil er die und die Übertretung (Sünde) begangen hat. Und NN und NN sind seine Zeugen. Und jeder, der (einen Grund der) Freisprechung für ihn weiß, komme und tue es kund.“ ‖ **2.** War er vom Steinigungsorte 10 Ellen entfernt, so sagte man zu ihm: „Bekenne (deine Sünden); denn also ist's üblich, daß alle, die hingerichtet werden sollen, bekennen. Denn jeder, der bekennt[5], hat Anteil[6] an der zukünftigen Welt.“ [So finden wir bei ꜥAkhan, daß „Jehošûaꜥ zu ihm sagte (Jos. 7, 19f): Mein Sohn, gib doch Jahve, dem Gotte Iśraels, Ehre und lege ihm ein Bekenntnis ab und zeige mir an, was du getan hast; verhehle es mir nicht. Da antwortete ꜥAkhan dem Jehošûaꜥ und sprach: Wahrlich, ich habe an Jahve, dem Gotte Iśraels, gesündigt; und ich habe das und das getan.“ Und woher (wissen wir), daß sein Bekenntnis ihm Sühnung geschafft hat? Es heißt (Jos 7, 25): „Da sprach Jehošûaꜥ: Wie du uns in Unglück gestürzt hast, wird Jahve dich an diesem Tage in Unglück stürzen.“ Diesen Tag wirst du in Unglück gestürzt; aber nicht wirst du für die zukünftige Welt in Unglück gestürzt.] — Wenn er nicht zu bekennen wußte[7], sagte man zu ihm: Sprich: Mein Tod sei Sühnung für alle meine Sünden. -- R. Jehuda (ben Elꜥaj) sagte[8]: Wenn er weiß, daß gegen ihn falsches Zeugnis abgelegt ist, darf er sagen: Mein Tod sei Sühnung für alle meine Sünden, außer dieser Sünde. Da sagten sie (die Weisen) zu ihm: Wenn so (gesagt werden dürfte), würden alle Menschen so sagen, um sich selbst als unschuldig hinzustellen. ‖ **3.** War er vom Steinigungsorte 4 Ellen entfernt, so zog man ihm seine Kleider aus[9]. Den Mann bedeckt man von vorn, das Weib

---

er nichts Wesentliches vorbrachte; man meinte, daß die Angst ihn nicht die rechten Worte finden lasse. Beim dritten Male und danach prüfen erst zwei Weisen-Jünger, ob an seinen Worten etwas von Bedeutung (ꜥOb.) ‖ 4) So wäre es nach Bab. Sanh 43a auch bei der Hinrichtung Jesu gewesen. ‖ **2.** 5) vgl. Prov 28, 13. ‖ 6) vgl. 10, 1. ‖ 7) weil er sich der früheren Sünden nicht erinnert (Hoffm.). ‖ 8) Die Halakha ist nicht nach ihm (ꜥOb., Maim.). ‖ **3.** 9) Damit der Tod schneller erfolge (Maim.). ‖

aber von vorn und von hinten. So R. J^e^huda (ben Elʿaj)[10]. Aber die Weisen sagten: der Mann wird nackt gesteinigt, aber das Weib wird nicht nackt gesteinigt. ‖ 4. Der Steinigungsort war 2 (Menschen-)Längen hoch, und einer von den Zeugen stieß ihn (den Verurteilten) auf den unteren Teil des Rückens, so daß er (von der Anhöhe hinunter) auf das Herz stürzte, und kehrte ihn dann auf den Rücken um. Wenn er dadurch tot war, hatte er der Pflicht genügt[11]; wenn nicht, nahm der zweite Zeuge einen Stein und warf ihn auf sein Herz. Wenn er dadurch tot war, hatte er der Pflicht genügt; wenn nicht, geschah seine Steinigung durch ganz Iśraʾel, wie es heißt (Deut 17, 7): „Die Hand der Zeugen soll zuerst gegen ihn sein, ihn zu töten, und die Hand des ganzen Volkes hernach.“ | Alle Gesteinigten werden gehängt. So R. Eliʿezer[12] (ben Hyrkanos). Aber die Weisen sagten: Nur der Lästerer und der Götzendiener werden gehängt[13]. Den Mann hängt man mit dem Gesichte gegen das Volk, das Weib aber mit dem Gesichte gegen das Holz. So R. Eliʿezer (ben Hyrkanos)[12]. Die Weisen aber sagten: Der Mann wird gehängt, das Weib aber wird nicht gehängt[14]. R. Eliʿezer (ben Hyrkanos) hat gesagt: Ein Vorkommnis mit Šimʿon ben Šāṭāḥ[15], der Weiber in Askalon hängte. Da sagten sie (die Weisen) zu ihm: Er hängte 80 Weiber, und man richtet nicht zwei (Menschen) an Einem Tage. — Wie hängte man ihn? Man senkte[16] einen Balken

---

10) Die Halakha ist nicht nach ihm. ‖ 4. 11) Eine Baraitha Ṣanh 45^a^ Ende sucht aus Exod 19, 13 zu rechtfertigen, daß das den Tod bewirkende Hinabstürzen auf Felsboden dem Töten durch Steinewerfen gleich zu erachten sei. ‖ 12) Die Halakha ist nicht nach ihm (ʿOb.). ‖ 13) In *qillath elohîm* „Fluch Gottes“ Deut 21, 23, wo vom Hängen die Rede ist, wird *elohîm* als Genetivus objecti gedeutet. Der Götzendiener ist nach Sanh 46^a^ dem Lästerer in jeder Beziehung gleich. ‖ 14) weil Deut 21, 22 „Mann“ *îš* steht. ‖ 15) zur Zeit des Alexander Jannäus (103—76 v. Chr.) und der Salome Alexandra (78—69); Einl. 83. Askalon war seit 104 v. Chr. unabhängige Stadt (Schürer, Geschichte des jüd. Volkes³ 1, 285); also kann Šimʿon ben Šāṭāḥ dort nicht ein solches Gericht haben vollstrecken lassen. J. Derenbourg (Essai sur l’histoire de la Palestine, Paris 1867, S. 69) bezieht die Angabe auf den Makkabäer Simon (143—135 v. Chr.). Die Frauen wären nach pal. Talmud Ḥagiga 2, 2, Bl. 77^d^ unten, Zauberinnen gewesen. Betreffs der Seltenheit der Hinrichtungen vgl. unten 12, 10. ‖ 16) Das Recht vergangenheitlich zu übersetzen ergibt sich aus 7, 2. 3 (*haju* mit

in die Erde[17], von dem ein (Quer-)Holz ausging, und er (der Henker) brachte seine Hände (die des Toten) aneinander und hängte ihn (an den Händen[18] auf). R. Jose[19] (ben Ḥalaphta) sagte: „Den Balken lehnt er an die Wand und hängt daran, wie die Schlächter aufhängen.“ Man macht ihn aber sogleich (wieder) los, und wenn er über Nacht (am Holze) blieb, übertritt man in Bezug auf ihn ein Verbot; denn es heißt (Deut 21, 23): „Sein Leichnam soll nicht über Nacht an dem Holze bleiben, sondern du sollst ihn an demselben Tage begraben; denn ein Gehängter ist ein Fluch Gottes“[20]. Als ob man sagte: Weswegen ist dieser gehängt? Weil er dem Namen (Gott) geflucht hat. Und dann wäre der Name Gottes entweiht[21]. ‖ **5.** [R. Meʾir hat gesagt: Wann jemand in Qual ist, wie lautet da die Äußerung? „Es ist mir zu schwer an meinem Kopfe[22], es ist mir zu schwer an meinem Arme.“ Wenn das Schriftwort[23] also lautet „Ich bin in Qual wegen des Blutes der Gottlosen“, um wie viel mehr wegen des Blutes der Gerechten, welches vergossen worden ist]. Und nicht dies allein, sondern jeder, der seinen Toten über Nacht (unbestattet) läßt, übertritt in Bezug auf ihn ein Verbot. Hat er ihn aber zu seiner Ehrung über Nacht liegen lassen, um für ihn einen Sarg und Totengewänder zu bringen[24], so übertritt er nicht in Bezug auf ihn. — Und man begrub sie (die Hingerichteten) nicht in den Gräbern ihrer Väter[25]; sondern zwei Gräber[26]

Partizip). ‖ 17) Ein in der Erde wurzelnder Baum sollte nicht zum Aufhängen verwendet werden; denn auch das Holz wurde begraben, Sanh 46b. ‖ 18) ʿOb. ‖ 19) Die Halakha ist nicht nach ihm. ‖ 20) „Gottes“ als Gen. obj. gedeutet, s. Anm. 13. ‖ 21) Deswegen soll der Verflucher schleunigst ganz beiseite geschafft werden. ‖ **5.** 22) wörtlich: ich bin zu leicht für m. Kopf. Der Ausdruck ist schon früh verschieden gedeutet und gelesen worden s. Pal. Sanh 23d Zeile 42ff; Bab. Sanh 46b (Abaji und Raba); Teŝuboth ha-geʾonim, ed. Harkavy, Berlin 1887, Nr. 244. 364; W. Bacher, Agada der Tannaiten **2**, 64. Vgl. noch die Lehnstelle Bab. Ḥagiga 15b. ‖ 23) Gott hat nicht Gefallen am Tode des Sünders, s. Ezech **18**, 23. 32. **33**, 11. Vgl. Bab. Megilla 10b: Der Heilige, gebenedeiet sei Er, freut sich nicht über den Sturz der Gottlosen. ‖ 24) Vgl. Šabbath **23**, 4. ‖ 25 Vgl. einerseits Jaʿaqob Gen **47**, 30, andrerseits den König Jojaqim Jer **22**, 19. **36**, 30. ‖ 26) Der Gerechte wird nicht neben dem Gottlosen beerdigt, auch nicht der zu einer schweren Todesstrafe Verurteilte neben dem zu einer

waren für den Gerichtshof eingerichtet, eins für die Gesteinigten und die Verbrannten und eins für die Enthaupteten und die Erdrosselten (s. 7, 1). ‖ 6. War das Fleisch verwest, so sammelte man die Gebeine und begrub sie an der rechten Stätte[27]; und die Verwandten kamen und boten den Zeugen und den Richtern Friedensgruß, gleichsam um[28] zu sagen: In unsrem Herzen ist nichts gegen euch; denn ihr habt wahres Gericht gerichtet. Und sie hielten keine (äußere) Trauer[29], trugen aber Leid; denn das Leidtragen geschieht nur im Herzen.

VI. Das gesetzliche Verfahren beim Verbrennen, Enthaupten, Erdrosseln. Kap. 7, 1—3.

7, 1. Vier Todesarten sind dem Gerichtshofe übergeben: Steinigung[1], Verbrennung, Enthauptung und Erdrosselung. R. Šimꜥon (ben Joḥaj) sagte: Verbrennung, Steinigung, Erdrosselung und Enthauptung. Dies (6, 1—4) war das gesetzliche Verfahren für die, welche gesteinigt werden.

2. Das gesetzliche Verfahren für die, welche verbrannt werden: Man versenkte ihn in Mist bis zu seinen Knieen[2] und legte ein hartes Tuch in ein weiches und wickelte es um seinen Hals[3]. Der Eine[4] zog (das eine Ende des Tuches) an sich und ein Andrer zog (das andre Ende) an sich, bis er seinen Mund öffnete. Und man machte das Blei heiß und goß es in seinen Mund[5], und es drang in sein Inneres und verbrannte

---

leichteren Verurteilten (ꜥOb.). ‖ **6.** 27) im Grabe der Väter. Denn durch den Tod und die Schande ist nun Sühnung bewirkt worden (ꜥOb.). ‖ 28) durch den Friedensgruß. ‖ 29) Vgl. 4, 5 Ende (Prov 11, 10).

7, 1. 1) Die schwerste wird zuerst genannt. Die Reihenfolge zu wissen ist wegen 9, 3. 4 erforderlich. ‖ **2.** 2) Damit er sich nicht hin und her bewegen könne und damit nicht (infolge dessen) das geschmolzene Blei auf seinen Körper falle (ꜥOb.). ‖ 3) das harte Tuch, um die Kehle einzuschnüren; das weiche, damit der Hals nicht äußerlich verletzt werde (ꜥOb.). ‖ 4) der beiden Zeugen, s. Maim. zu § 3. ‖ 5) Der Partherkönig Mithridates III ließ (88 v. Chr.) dem Manius Aquillius geschmolzenes Gold in den Hals gießen. „So berichtet wenigstens Appian, Mithr. 21. Aber nach Licinian (S. 34 ed. Bonn) war M' Aq. noch beim Friedensschlusse mit Sulla am Leben, und seine und des Oppius Auslieferung war eine der Bedingungen" (W. Ihne, Römische Geschichte 5, 310). Dem Leichnam des M. Lic. Crassus Dives ließen die Parther nach dem Siege bei

seine Eingeweide. R. J^ehuda (ben Elᵋaj) sagte[6]: Auch wenn er unter ihren Händen gestorben wäre, würden sie das gesetzliche Verfahren des Verbrennens an ihm nicht vollzogen haben; sondern man öffnet seinen Mund gegen seinen Willen mit einer Zange und macht das Blei heiß und gießt es in seinen Mund, und es dringt in sein Inneres und verbrennt seine Eingeweide. R. Elᵋazar[7], Sohn des R. Çadoq, hat gesagt: Ein Vorkommnis[8] mit einer Priesterstochter, welche Unzucht getrieben hatte, und man umgab sie mit Rebenbündeln und verbrannte sie[9]. Da sagten sie (die Weisen) zu ihm: (das geschah) weil der Gerichtshof in jener Zeit nicht (gesetzes)kundig gewesen ist[10]. ‖ 3. Das gesetzliche Verfahren für die, welche enthauptet werden: Man schlug ihm den Kopf mit dem Schwert ab, wie es die (römische) Regierung tut[11]. R. J^ehuda

Carrhae (53 v. Chr.) solche Behandlung zuteil werden, s. Florus Epitome 2, 46, vgl. Cassius Dio 40, 27. Porcia, die Gattin des M. Brutus, gab sich in etwas andrer Weise den Tod durch innerliche Verbrennung, s. Cassius Dio 47, 49: ἡ δὲ δὴ Πορκία ἄνθρακα διάπυρον καταπιοῦσα ἀπέθανε. ‖ [6]) Die Halakha ist nicht nach ihm. ‖ [7]) gehörte zur älteren Gruppe der 2. Generation, Einl. 88. Die Lesart Eliᵋezer (erste Vened. Ausgabe) ist schlecht beglaubigt. ‖ [8]) s. zu 5, 1. ‖ [9]) also von außen, nicht von innen. Das Verbrennen gemäß Lev 21, 9. ‖ [10]) nach Sanh 52^b ein aus Sadduzäern bestehender Gerichtshof. ‖ 3. [11]) Bei den Römern geschah die Enthauptung in republikanischer Zeit mit dem Beil nach vorhergegangener Geißelung. Auch im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit kommt sie noch vor. Seneca, De ira 2, 5, 5: Volesus nuper sub divo Augusto proconsul Asiae cum trecentos uno die securi percussisset incedens inter cadavera Graece proclamavit: o rem regiam. Apoc. Joh 20, 4: τὰς ψυχὰς τῶν πεπελεκισμένων διὰ τὴν μαρτυρίαν τοῦ Ἰησοῦ. Sueton, Claudius 25: civitatem Romanam usurpantes in campo Esquilino securi percussit. Th. Mommsen, Römisches Strafrecht (Leipzig 1899), dem ich hier folge, S. 918 bemerkt, dies Verfahren entspreche dem bei der Schlachtung des Opfertieres und sei durch den ursprünglich sakralen Charakter der Hinrichtung gefordert. In der Kaiserzeit, und zwar, wie es scheint, schon in ihren Anfängen, wird das Beil durch das Schwert ersetzt. Der berühmte Rechtsgelehrte Ulpianus, † 228 n. Chr., sagt (Digest. 48, 19, 18, 1): animadverti gladio oportet, non securi vel telo vel fusti vel laqueo vel quo alio modo. In den Pandekten und sonstigen Rechtsquellen ist ad gladium dare oder damnare sehr häufig; die älteste Stelle ist ein Reskript des Kaisers Hadrian bei Ulpian (s. Collatio legum Romanarum et Mosaicarum 11, 7, 1). Caracalla, Vita 4, tadelt 212 n. Chr. einen Soldaten wegen einer mit dem Beil statt mit dem Schwert vollstreckten Enthauptung:

(ben Elʿaj) sagte: Das ist eine Beschimpfung[12]; sondern man legt seinen Kopf auf einen Block und haut ihn mit dem Hackmesser (κοπίς) ab. Da sagten sie (die Weisen) zu ihm: Es gibt keine schimpflichere Todesart als diese. | Das gesetzliche Verfahren für die, welche erdrosselt werden: Man versenkte ihn in Mist bis zu seinen Knieen und legte ein hartes Tuch in ein weiches und wickelte es um seinen Hals. Der Eine zog (das eine Ende des Tuches) an sich, und ein Andrer zog (das andre Ende) an sich, bis ihm das Leben ausging.

VII. Die Verbrechen, welche mit Steinigung bestraft wurden. Kap. 7, 4—Kap. 8.

7, 4. Dies sind die, welche gesteinigt werden:[13] Wer der [a] Mutter beiliegt oder dem [b] Weibe des Vaters oder der [c] Schwiegertochter; wer einer [d] Mannsperson (z^e*khûr*) beiliegt oder einem [e] Vieh, und das [f] Weib, das ein Vieh beiliegen läßt; und der [g] Lästerer (s. 7, 5) und der [h] Götzendiener (7, 6) und wer von seinem Samen dem [i] Moloch giebt (7, 7) und der

---

Dein in conspectu eius Papianus securi percussus a militibus et occisus est quo facto percussori dixit: Gladio te exsequi oportuit meum iussum. — Über die Haltung der Verurteilten habe ich Genaues nicht ermitteln können. Bei der Anwendung des Beils ist das Legen des Kopfes auf einen Block das Einfachste. Plutarch, Poplicola 6 schreibt: ἄχρις κατατείναντες αὐτοὺς ἐπὶ τοὔδαφος πελέκει τὰς κεφαλὰς ἀπέκοψαν. Der Ausdruck supplicium führt darauf, daß die (sei es mit dem Beile, sei es mit dem Schwerte) zu Enthauptenden jedenfalls nicht standen. In China erwarten die Verurteilten den Todesstreich knieend mit auf den Rücken gebundenen Händen. ‖ [12]) Wenn man ihn, während er steht, enthauptet und er dann hinfällt (ʿOb.). Nach einer Baraitha Sanh 52^b berief sich R. Jehuda auf Lev 18, 3 „in ihren Satzungen sollt ihr nicht wandeln". Die Rabbinen erwiderten ihm aber, die Tötung mit dem Schwerte komme schon in der Tora vor, sei daher keine Nachahmung des Brauches Andersgläubiger. Sie dachten wohl an Deut 13, 16, vgl. 20, 13, wo aber nicht an Enthauptung, sondern an Niederhauen oder Erstechen gedacht ist. Die Halakha ist nach den Weisen. ‖ 4. [13]) Ausdrücklich ist Steinigung in der Tora vorgeschrieben in den Fällen *g, i, k, l, m, o, s*. Der Götzendiener *h, p, q* ist gleich dem Lästerer *g*. Für die Fälle *a—f, n* wird dieselbe Strafe aus dem bei ihnen angewendeten Ausdrucke *damô bô* „seine Blutschuld haftet an ihm" erschlossen, welcher sich *k, l* neben der Anordnung der Steinigung findet. Die Tötung des Zauberers *r* wird Ex 22, 17 unmittelbar neben der des mit Vieh sich Begattenden Ex 22, 18 geboten, aus welchem Um-

[k] Totenbeschwörer und der [l] Wahrsager und wer den [m] Sabbat entweiht (7, 8), wer seinen [n] Vater oder seine Mutter verflucht und wer einer [o] verlobten Maid beiliegt (7, 9) und wer [p] (zum Götzendienst) verführt (*ha-mesîth*, Einzelne 7, 10) und wer [q] abwendig macht (*ha-maddîaḥ*, eine ganze Stadt) und der [r] Zauberer (7, 11) und der [s] unbändige und widerspenstige Sohn (8, 1—5).

[a] „Wer der Mutter beiliegt", (s. Lev 20, 11) ist ihrethalben (Sündopfer)[14] schuldig wegen der Mutter und wegen des Weibes des Vaters. R. Jehuda (ben Elꜥaj) sagte: Er ist nur wegen der Mutter schuldig. — [b] „Wer dem Weibe des Vaters beiliegt" (s. Lev 20, 11) ist ihrethalben wegen des Weibes des Vaters und wegen eines Eheweibes schuldig, und zwar sowohl während des Lebens seines Vaters als auch nach dem Tode[15] seines Vaters, sowohl nach der Heiratszusage (*ērusîn*) als auch nach der Heirat (*niśśuꜥîn*). — [c] „Wer seiner Schwiegertochter beiliegt" (s. Lev 20, 12), ist ihrethalben wegen seiner Schwiegertochter und wegen eines Eheweibes schuldig, und zwar sowohl während des Lebens seines Sohnes als auch nach dem Tode[15] seines Sohnes, sowohl nach der Heiratszusage als auch nach der Heirat. — [d] „Wer einer Mannsperson oder [e] einem Vieh beiliegt und das [f] Weib, das ein Vieh beiliegen läßt" (s. Lev. 20, 15. 16). Wenn der Mensch gesündigt hat, was hat das Vieh gesündigt? Nur weil dem Menschen durch es ein Anstoß gekommen ist; deswegen hat die Schrift gesagt: „Es soll gesteinigt werden". [Eine andre Erklärung:[16] Damit nicht das Vieh auf dem Markte vorübergehe und man dann sage: Das ist das, wegen dessen NN gesteinigt worden ist.] ‖ 5. [g] „Der Lästerer" (s. Lev 24, 14)[17] ist schuldig erst wenn er den

---

stande Gleichheit der Strafe gefolgert wird. ‖ 14) Die gerichtliche Todesstrafe (in diesem Falle: Steinigung) erfolgt nach der Tradition nur, wenn der Verbrecher die Tat vor Zeugen verübt und unmittelbar vor der Tat verwarnt wird (s. 5 Anm. 4); ein ohne Zeugen und ohne Verwarnung vorsätzlich begangenes Verbrechen wird mit himmlischer Ausrottung, *kārēth*, bestraft, während ein versehentlich verübtes durch ein Sündopfer gesühnt wird (Hoffm.). ‖ 15) in diesem Falle nur Ein Sündopfer. ‖ 16) s. 4 Anm. 19. ‖ 5. 17) vgl. 1 Reg 21, 10 Naboth. Jesus ist zwar von den Juden als wegen Gotteslästerung des Todes schuldig erklärt worden Mark 14, 64; Matth

Gottesnamen[18] deutlich ausspricht. R. Jehošûaɛ[19] ben Qarḥa hat gesagt: An allen Tagen vernahm man die Zeugen mit einer Umschreibung:[20] „Jose schlage den Jose"; nachdem aber die Verhandlung vollendet war, sprach man das Todesurteil nicht[21] auf die Umschreibung hin, sondern man ließ alle Leute hinausgehn, ließ nur den Größten unter ihnen (den Zeugen) zurück und sagte zu ihm: Sprich was du gehört hast, deutlich aus. Und er sagte es. Die Richter aber standen[22] und zerrissen[23] (ihre Kleider) und nähten sie nicht wieder.[24] Und der Zweite (Zeuge) sagte: Auch ich (habe gehört) wie dieser. Und der Dritte sagte: Auch ich wie dieser. ‖ **6.** [h]„Der Götzendiener". Es ist eins, ob er den (gewöhnlichen) Kult ausübt oder ein Opfer schlachtet oder räuchert oder ein Trankopfer spendet oder sich niederwirft oder ihn für sich als Gott annimmt oder zu ihm sagt: Du bist mein Gott. Aber wer (den Götzen) umarmt oder küßt oder (vor ihm) fegt oder besprengt oder ihn badet (oder) wer (ihn) salbt, bekleidet oder beschuht, übertritt (bloß) ein Verbot.[25] Wer in seinem Namen gelobt und wer in seinem Namen erfüllt,[26] übertritt ein Verbot.[27] Wenn jemand sich vor dem Baɛal Peɛor entleert,[28] so ist dies sein Kultus. Und wenn jemand dem Mer-

---

26, 66; Joh 19, 7 und hätte demnach gesteinigt werden müssen (vgl. Joh 8, 59 „da hoben sie Steine auf" u. 10, 31—33). Pilatus hat aber, und zwar auf Verlangen der Juden (Mark 15, 14; Matth 27, 23; Luk 23, 21. 23; Joh 19, 6. 15, vgl. Act 2, 36; 5, 30), an ihm die römische Strafe der Kreuzigung vollziehen lassen. ‖ [18]) Jhvh (Jahve). Nach R. Meɜir, Šebuɛôth 4, 13, auch andre Gottesbezeichnungen; doch ist die Halakha nicht nach ihm. ‖ [19]) Lehrer in der 3. Generation der Tannaiten; Einl. 94. ‖ [20]) Der Name Gottes wurde von den Zeugen bei Wiederholung der Lästerung nicht ausgesprochen. ‖ [21]) wörtlich: tötete man nicht. ‖ [22]) aus Ehrfurcht, vgl. ɛEglon Jud 3, 20. ‖ [23]) wie die Beamten des Königs Ḥizqijja, als sie die lästernden Worte des Assyrers gehört hatten 2 Reg 18, 37. Vgl. auch Mark 14, 63; Matth 26, 65. ‖ [24]) Das Auseinandergerissene wieder zusammenzunähen war erlaubt, nicht aber kunstgerechtes Stopfen (Maim.). ‖ **6.** [25]) „Und du sollst ihnen nicht dienen" Ex 20, 5; 23, 24; Deut 5, 9. ‖ [26]) Raši und ɛOb. erklären „schwören" nach dem targumischen *qajjēm*: ganz unwahrscheinlich. ‖ [27]) Ex 23, 13. ‖ [28]) *poɛēr*, Wortspiel mit Peɛor. Auch Bab. Sanh 106a; ɛAboda Zara 51b; Pal. ɛAb. Zara 3, Bl. 42d Zeile 51; Siphre Num 25, 1 (§ 131, ed. Friedmann 47b) wird gesagt, daß

curius[29] einen Stein hinwirft, so ist dies sein Kultus. ‖ 7. [i]„Wer von seinem Samen dem Moloch gibt“ (s. Lev 20, 2), ist schuldig erst wenn er dem Moloch übergibt und durchs Feuer gehn läßt. Hat er dem Moloch übergeben und nicht durchs Feuer gehn lassen (oder) hat er durchs Feuer gehn lassen und nicht dem Moloch übergeben, so ist er nicht schuldig, sondern erst wenn er dem Moloch übergibt und durchs Feuer gehn läßt. — [k]„Und der Totenbeschwörer“ (*báεal ōb*, Lev 20, 27) das ist der Python,[30] welcher aus seiner Achselhöhle redet. — [l] „Und der Wahrsager“ (*jiddeεonî*, Lev 20, 27), das ist der, welcher mit seinem Munde redet. Siehe, diese (werden) durch Steinigung bestraft. Und wer sie befragt, übertritt eine Warnung.[31] ‖ 8. [m]„Wer den Sabbat entweiht“ (Num 15, 35), nämlich durch etwas, wofür man bei vermessenem Tun[32] Ausrottung, bei unvorsätzlichem Tun ein Sündopfer schuldig ist. — [n]„Und wer seinen Vater oder seine Mutter verflucht“ (s. Lev 20, 9) ist schuldig erst,[33] wenn er sie mit einem Gottesnamen[34] verflucht. Hat er sie mit einem Beinamen[35] verflucht, so erklärte R. Meʒir ihn für schuldig; die Weisen aber für frei.[36] ‖ 9. [o]„Wer einer verlobten Maid beiliegt“ (Deut 22, 24), ist schuldig erst, wenn sie eine Maid[37] geworden, Jungfrau, verlobt,[38] im Hause ihres Vaters. Haben zwei ihr beigelegen, so wird der erste durch Steinigung und

---

Baεal Peεor auf solche Weise verehrt worden sei. ‖ 29) Hermes Enodios, s. meine Anmerk. zu Mišna εAboda Zara 4, 1. ‖ 30) Vulg. Lev 20, 27: Vir sive mulier in quibus pythonicus vel divinationis fuerit spiritus morte puniantur. Act 16, 16 παιδίσκην τινὰ ἔχουσαν πνεῦμα πύθωνα. Plutarch De defectu oraculorum 9 (Moralia 414 E) erzählt, daß die Bauchredner, ἐγγαστρίμυθοι, zu seiner Zeit πύθωνες genannt worden seien. ‖ 31) *azharā* Verwarnung = Verbot. Gedacht ist wohl an Lev 19, 31 (Raši, εOb.). ‖ 8. 32) bei vorsätzlichem Tun, aber ungewarnt, s. 7, Anm. 14. ‖ 33) Dann aber wird er auch härter bestraft als jemand, der Vater oder Mutter schlägt (s. 11, 1); denn es ist ein doppelter Frevel: gegen die Eltern und gegen Gott. ‖ 34) einem der 7 Gottesnamen, die nicht ausgelöscht werden dürfen, Bab. Šebuεoth 35a: El, Elohim, Adonaj usw. ‖ 35) z. B. der Gnädige, der Barmherzige. ‖ 36) Die Halakha ist nach den Weisen. ‖ 9. 37) *naεara* ein Mädchen im Alter von 12 Jahren und 1 Tag bis zu 12 Jahren und 6 Monaten, Nidda 5, 6. 7; Pal. Jebamoth 1, Bl. 3a Zeile 8. ‖ 38) *meʒorasā*, im Talmud: durch Trauung *qiddušîn* verbunden, aber noch nicht durch

der zweite durch Erdrosselung[39] bestraft. || 10. [p] „Wer (zum Götzendienst) verführt (*ha-mesîth* Deut 13, 7—12). Das ist ein Privatmann (ἰδιώτης),[40] der einen Privatmann verführt. Hat er gesagt: „Es ist eine Gottheit[41] an dem und dem Orte, die so ißt, so trinkt, so Gutes und so Böses zufügt" — gegen alle Todesschuldigen, die in der Tora vorkommen, legt man keinen Hinterhalt, außer in diesem Falle —, hat er es zu Zweien gesagt und sie sind seine Zeugen, so bringt man ihn zum Gericht und steinigt ihn. Hat er es zu Einem gesagt und der sagt: „Ich habe Freunde, die an so etwas Gefallen haben" — wenn er schlau ist, kann er nicht vor ihnen reden; aber man legt einen Hinterhalt[42] hinter der Mauer. Und er sagt zu ihm: Sage, was du mir gesagt hast, (nochmals) im Alleinsein. Und er (der Verführer) sagt es, und jener sagt[43] zu ihm: Wie können wir unsren Gott, der im Himmel, verlassen und hingehn und Holz und Steine[44] anbeten! Wenn er (dann) zurücktritt, so ist es gut; wenn er aber sagt: „So ist's unsre Schuldigkeit und so ist's gut für uns", dann bringen die, welche hinter der Mauer stehen, ihn zum Gericht und man steinigt ihn. — Wer sagt: „Ich will (dem Götzen) dienen", „Ich will hingehn und dienen", „Wir wollen hingehn und dienen", „Ich will opfern", „Ich will hingehn und opfern", „Wir wollen hingehn und opfern", „Ich will räuchern", „Ich will hingehn und räuchern", „Wir wollen hingehn und räuchern", „Ich will ein Trankopfer spenden", „Ich will hingehn und ein Trankopfer spenden", „Wir wollen hingehn und Trankopfer spenden", „Ich will mich niederwerfen", „Ich will hingehn und mich niederwerfen", „Wir wollen hingehn und uns niederwerfen" (ist schuldig). — [q] „Wer abwendig macht" (*ha-maddîaḥ*,

---

Heirat oder Heimführung *niśśuʾîn*. || [39]) wie bei einer Ehefrau. || 10. [40]) über den Propheten, der zum Götzendienst verführt, s. 11, 6. || [41]) *Jirʾā* eigentlich: Furcht; vgl. M^ekhiltha zu Ex 14, 2 (ed. Friedmann 26^a): Von allen Gottheiten j^eraʾoth war nur Baʿal Ç^ephon übrig geblieben. Vgl. auch Gen 31, 42. 53 *Páḥad Jiçḥāq* die Furcht (= der Gott) Isaaks. || [42]) So verfuhr man nach Tosephta Sanh 10, 11; Pal. Sanh 25^{c. d}; Bab. Sanh 67^a gegen Ben Stada, s. mein „Jesus, die Häretiker u. die Christen" § 7. || [43]) die 5 Anm. 4 erwähnte Verwarnung ist gegenüber dem Verführer nicht erforderlich (Hoffm.). || [44]) im Alten Test. häufige Bezeichnung der

Deut 13, 13ff). Das ist der, welcher sagt: „Wir wollen hingehn und Götzendienst ausüben“. || 11. [r]„Der Zauberer“ (Deut 18, 10).[45] Der, welcher eine Tat tut, nicht wer (nur) die Augen täuscht. R. ɛAqiba sagte im Namen des R. Jᵉhošûaɛ:[46] Wenn Zwei Gurken sammeln, kann Einer, der sammelt, (straf)frei sein und Einer, der sammelt, schuldig sein. Wer nämlich eine Tat tut, ist schuldig; wer aber (nur) die Augen täuscht,[47] ist frei.[48]

8, 1. [s]„Der unbändige und widerspenstige Sohn“ (Deut 21, 18–21). Von wann an wird er als unbändiger und widerspenstiger Sohn behandelt? Von der Zeit an, daß er zwei Haare gebracht hat, bis ringsherum ein Bart gewachsen ist [[1]Der untere, aber nicht der obere; nur daß die Weisen in reinem Ausdruck geredet haben]. Denn es heißt (Deut 21, 18): „Wenn jemand einen Sohn hat“, einen Sohn und nicht eine Tochter, einen Sohn und nicht einen Mann. Ein Unmündiger ist frei[2], da er noch nicht in den Bereich der Gesetzespflichten eingetreten ist. || **2.** Von wann an ist er schuldig? Wenn er ein Tarṭemar[3] (τριτημόριον) Fleisch[4] gegessen und ein halb Log[5] Wein nach dem italischen[6] Maße getrunken hat. R. Jose (ben Ḥalaphta) sagte:[7] Eine Mine Fleisch und ein Log

---

Götzen Deut 4, 28; Jer 2, 27. 3, 9. || **11.** 45) Vgl. Ex 22, 17: Eine Zauberin sollst du nicht am Leben lassen. || 46) R. Jᵉhošuaɛ ben Ḥananja gehörte zur älteren Gruppe der 2. Generation, Einl. 87. || 47) Vgl. Origenes, Contra Celsum I, 68 (ed. Koetschau **1**, 122): καὶ εὐθέως κοινοποιεῖ (Celsus die Taten Jesu) αὐτὰ πρὸς τὰ ἔργα τῶν γοήτων, ὡς ὑπισχνουμένων θαυμασιώτερα καὶ πρὸς τὰ ὑπὸ τῶν μαθόντων ἀπὸ Αἰγυπτίων ἐπιτελούμενα ἐν μέσαις ἀγοραῖς ὀλίγων ὀβολῶν ἀποδομένων τὰ σεμνὰ μαθήματα καὶ δαίμονας ἀπὸ ἀνθρώπων ἐξελαυνόντων καὶ νόσους ἀποφυσώντων καὶ ψυχὰς ἡρώων ἀνακαλούντων· δεῖπνά τε πολυτελῆ καὶ τραπέζας καὶ πέμματα καὶ ὄψα τὰ οὐκ ὄντα δεικνύντων καὶ ὡς ζῷα κινούντων οὐκ ἀληθῶς ὄντα ζῷα ἀλλὰ μέχρι φαντασίας φαινόμενα τοιαῦτα. || 48) frei von der Strafe der Steinigung. Doch ist solches Tun verboten (Maim.).

8, 1. 1) ein redaktioneller Zusatz zur älteren Mišna, wie ɛAb. Zara 2, 5. || 2) von der Strafe der Steinigung. || **2.** 3) Die paläst. Gᵉmara erklärt: 1/2 Liṭra; die babylon.: 1/2 Mine. Die weitverbreitete Italische (oder Ptolemäische) Mine von 491 g wird auch Šᵉbiɛith 1, 2. 3 erwähnt; sie war gleich 1 1/2 röm. Pfund, also 1/3 Mine = 1/2 Pfund. || 4) nur teilweise gekocht, wie es die Räuber essen (ɛOb.). || 5) ein kleines Maß für Flüssigkeiten, Lev 14, 10 ff, nach der Tradition den Inhalt von 6 Eiern fassend. || 6) Andre Lesart: italischer Wein. || 7) Die Halakha ist nicht nach ihm. ||

Wein. Hat er in einer gesetzlich gebotenen Gesellschaft[8] gegessen; hat er bei einer Einschaltung im Monate[9] gegessen; hat er zweiten Zehnten in Jerusalem gegessen (Deut 14, 26); hat er Aas[10], Schadhaftes, Geschmeiß oder Gewürm gegessen[11], hat er etwas gegessen, was zu essen ein Gebot oder was zu essen eine Übertretung (Sünde), hat er jederlei Speise gegessen, aber nicht Fleisch gegessen; hat er allerlei Getränk getrunken, aber nicht Wein getrunken — er wird nicht als unbändiger und widerspenstiger Sohn behandelt, bis er Fleisch gegessen und Wein getrunken hat; denn es heißt Deut 21, 20 „ein Prasser und Säufer" (*zōlēl vesōbē*ɜ). Wenn auch kein Beweis dafür, ist doch eine Erinnerung[12] daran (Prov 23, 20): „Sei nicht unter den Weinsäufern, unter denen, die in Fleisch prassen". ‖ 3. Hat er etwas seinem Vater gestohlen und es im Gebiete seines Vaters gegessen, Andren gestohlen und im Gebiete Andrer gegessen, Andren gestohlen und im Gebiete seines Vaters gegessen, — er wird nicht als unbändiger und widerspenstiger Sohn behandelt, bis er etwas seinem Vater gestohlen und im Gebiete Andrer gegessen hat. R. Jose[13] Sohn des R. Jehuda sagte: erst, wenn er etwas seinem Vater und seiner Mutter gestohlen hat. ‖ 4. Wollte sein Vater (ihn anklagen), wollte aber seine Mutter nicht; wollte seine Mutter, wollte aber sein Vater nicht — er wird nicht als unbändiger und widerspenstiger Sohn behandelt, bis beide wollen. R. Jehuda (ben Elɛaj) sagte: „Wenn seine Mutter nicht für seinen

---

8) z. B. bei der Tröstung Trauernder (Maim.) oder gelegentlich einer Hochzeit oder Beschneidung. ‖ 9) vgl. 1, 2. Das bei solcher Gelegenheit veranstaltete gemeinsame Mahl bestand nur aus Brot und Hülsenfrüchten. Wenn jemand dazu Fleisch und Wein mitgebracht hatte, war doch keine Völlerei seinerseits zu besorgen. ‖ 10) *Nebelôth*, nicht rituell geschlachtete Tiere; Deut 14, 21. *Terephā* (plur. *ṭerephôth*) in der Bibel: von wilden Tieren Zerrissenes (Ex 22, 30), im Talmud: Schadhaftes, Verletztes. *Šeqaçîm* und *remasîm* sind verschiedene verbotene kleine Tiere, auch Vögel und Wassertiere, Lev 11, 10 ff. 41 ff. (Hoffm.). ‖ 11) also gesetzlich verbotene Speisen. In dem Gesetze über den unbändigen Sohn handelt es sich nur um Auflehnung gegen die Eltern, nicht um Ungehorsam gegen Gott. ‖ 12) Dieser Vers erleichtert das Behalten der Gesetzesbestimmung. ‖ 13) Sohn des Jehuda ben Elɛaj, gehörte zur 4. Generation, auch 12, 9.

Vater geeignet[14] gewesen ist, wird er nicht als unbändiger und widerspenstiger Sohn behandelt. Waren Einem von ihnen (dem Vater oder der Mutter) die Hände abgehauen oder war er lahm oder stumm oder blind oder taub, so wird er nicht als unbändiger und widerspenstiger Sohn behandelt; denn es heißt (Deut 21, 19. 20): „Und sie sollen ihn ergreifen", also nicht Menschen mit abgehauener Hand; „und ihn hinausführen", also nicht lahm; „und sagen", also nicht stumm; „dieser unser Sohn", also nicht blind; „hört nicht auf unsre Stimme", also nicht taub. Sie verwarnen[15] ihn vor Dreien und lassen ihn (danach) geißeln. Ist er dann wieder ausgeartet, so wird er durch Dreiundzwanzig (s. 1, 4) gerichtet. Aber gesteinigt wird er erst, wenn die drei Ersten[16] zugegen sind; denn es heißt „dieser unser Sohn", dieser welcher vor euch gegeißelt worden ist. Ist er entflohen, ehe sein Urteil gefällt worden, und danach der untere Bart ringsherum gewachsen, so ist er (straf)frei. Wenn aber, nachdem sein Urteil gefällt worden, er entflohen und danach der untere Bart ringsherum gewachsen ist, bleibt er schuldig.[17] || 5. Der unbändige und widerspenstige Sohn wird um seiner Zukunft willen gerichtet: er soll als Gerechter sterben, nicht aber als Schuldiger.[18] Denn der Tod der Frevler ist Nutzen für sie[19] und Nutzen für die Welt; aber der der Gerechten ist schlimm für sie und schlimm für die Welt. Wein und Schlaf der Frevler ist ein Nutzen für sie und ein Nutzen für die Welt; aber der der Gerechten ist schlimm für sie[20] und schlimm für die Welt. Die Trennung der Frevler ist ein Nutzen für sie und ein Nutzen für die Welt; aber die der Gerechten ist schlimm für sie und schlimm für die Welt. Vereinigung der Frevler ist schlimm für sie

---

13, 3. 6; Einl. 96. Die Halakha ist hier nicht nach ihm. || 14) nach einer Baraitha Sanh 71ª, welcher ꜥOb. und Maim. folgen: wenn sie dem Vater nicht in Stimme, Aussehen und Größe gleich war. Näher liegt die Deutung: wenn die Mutter dem Vater zur Ehe verboten war, Kᵉthubboth 3, 5 (Hoffm.). || 15) s. 5, Anm. 4. || 16) vor denen er gegeißelt worden ist. || 17) s. 12 (Makk 1), 10. || 5. 18) Er würde den Besitz seines Vaters verprassen, dann, um die Mittel für weiteres zügelloses Leben zu haben, Räuber oder gar Mörder werden. So ist es für ihn besser getötet zu werden, ehe er noch weitere Sünden begangen hat (Maim.). || 19) Sie sün-

und schlimm für die Welt; aber die der Gerechten ist ein Nutzen für sie und ein Nutzen für die Welt. Sorgenlosigkeit der Frevler ist schlimm für sie und schlimm für die Welt; die der Gerechten ist ein Nutzen für sie[21] und ein Nutzen für die Welt. ‖ 6. Wer durch Einbruch eindringt, wird um seiner Zukunft willen gerichtet.[22] Ist jemand durch Einbruch eingedrungen und hat (dabei) ein Faß zerbrochen, so ist er, wenn er (der Hausherr) Blutschuld hat[23], (Ersatz) schuldig; wenn er (der Hausherr) aber keine Blutschuld hat, ist er (von Ersatzpflicht) frei.[24]

7. Dies sind die, welche man durch ihr Leben retten[25] darf: Wer seinem Nächsten nachläuft, um ihn totzuschlagen, und wer einer Mannsperson (7, 4 [d]) und wer einer verlobten Maid (7, 9)[26] nachläuft. Wer aber einem Vieh nachläuft (7, 4 [e]) und wer den Sabbat entweiht (7, 8) und wer Götzendienst treibt (7, 6) die darf man nicht durch ihr Leben retten.

VIII. Die Verbrechen, welche durch Verbrennen, und die, welche durch Enthaupten bestraft wurden. Kapp. 9. 10.

9, 1[a]. Dies sind die, welche verbrannt werden: Wer einem Weibe und ihrer Tochter beiliegt und eine Priesterstochter[1]. In dem Begriff „Weib und ihre Tochter"[2] sind enthalten: seine Tochter, die Tochter seiner Tochter, die Tochter seines

---

digen nicht weiter. ‖ [20]) Sie werden dadurch vom Torastudium abgehalten, vgl. Aboth 3, 10[b]. ‖ [21]) Sie können sich dem Torastudium ungestört widmen. ‖ 6. [22]) Dadurch, daß er von dem, bei welchem er einbricht, getötet wird (wie Ex 22, 1 ausdrücklich erlaubt ist), wird er davon abgehalten, diesen zu ermorden. ‖ [23]) d. h. wenn der Hausherr ihn (weil die Sonne bereits aufgegangen ist, Ex 22, 2) nicht töten darf. ‖ [24]) auch wenn der Hausherr ihn nicht getötet hat. Denn wenn jemand das Leben verwirkt hat, ist er von Bezahlung frei, vgl. Baba Qamma 3, 10. ‖ 7. [25]) durch Tötung (bezw. Verwundung) von Ausführung eines Verbrechens abhalten darf. ‖ [26]) Aus Deut 22, 27 wird gefolgert, daß man, wenn zugegen, einer solchen auf alle mögliche Weise helfen müsse.

9, 1. [1]) Lev 21, 9 vgl. Sanh 7 Anm. 9. Das Gesetz galt wohl für die Zeit erstens vor der Verlobung, zweitens nach der Verheiratung. Wer mit der verheirateten Ehebruch trieb, sollte erdrosselt werden, 11, 1. 6. Die verlobte P. wurde gleich andren verlobten Mädchen gesteinigt, Deut 22, 24. ‖ [2]) Lev 20, 14: Wenn ein Mann ein Weib und ihre Mutter ehelicht, so ist das Unzucht; mit Feuer soll man ihn und sie verbrennen. ‖

Sohnes, die Tochter seiner Frau, die Tochter ihrer Tochter, die Tochter ihres Sohnes, seine Schwiegermutter, die Mutter seiner Schwiegermutter und die Mutter seines Schwiegervaters.

9, 1[b]. Und dies sind die, welche enthauptet werden: Der Mörder[3] und die Einwohner einer abwendig gemachten Stadt.[4] — Ein Mörder, der seinen Nächsten sei es mit einem Stein[5] sei es mit einem Eisen[5] geschlagen hat oder ihn ins Wasser oder ins Feuer gedrückt[6] hat, und der vermag nicht von dort herauszukommen und stirbt, ist schuldig. Hat er ihn ins Wasser oder ins Feuer gestoßen, und der vermag von dort herauszukommen, stirbt aber, so ist er frei. Hat er auf ihn einen Hund gehetzt, hat er auf ihn eine Schlange gehetzt, so ist er frei. Hat er die Schlange dazu gebracht ihn zu beißen,[7] so erklärte R. J^ehuda (ben Elʿaj) ihn für schuldig; aber die Weisen für straffrei.[8] Wenn jemand seinen Nächsten sei es mit einem Steine sei es mit der Faust schlägt[9] und man schätzte ihn, daß er sterben werde, es wurde aber besser als es gewesen war und danach wurde es (wieder) schlimmer und er starb, so ist er schuldig. R. N^eḥemja erklärte für frei;[10] denn die Sache hat Grund.

9, 2. [11]Beabsichtigte er ein Vieh zu töten, und tötete einen Menschen, einen Nichtiśraeliten, *nokhri*,[12] und tötete einen Iśraeliten, eine Frühgeburt und tötete ein lebensfähiges Kind,

---

3) Bab. Sanh 52[b] werden für diese Bestrafung des Mörders angeführt: Ex 21, 20 Rächung, Lev 26, 25 Schwert, Lev 19, 18 leichte Todesstrafe. ‖ 4) Vgl. 10, 4—6. Der Verführer wird gesteinigt 7, 4. 6. ‖ 5) Num 35, 16. 17. ‖ 6) der Mörder hat ihn nicht hineingestoßen, sondern nur sein Herauskommen durch Eindrücken verhindert (Sanh 76[b]). ‖ 7) Wenn er die Schlange in der Hand hält und an den Leib des Nächsten bringt. ‖ 8) weil er das tötende Gift nicht direkt an den Leib des Andren gebracht hat. Verursachung, *g^eramā*, von Schädigungen wird zwar Baba Bathra 22[b] als verboten, *asûr*, bezeichnet, aber Baba Qamma 60[a] als straffrei, *paṭûr*. Die Halakha ist nach den Weisen. ‖ 9) s. Ex 21, 18. ‖ 10) Das kann R. N^eḥemja getan haben nur, wenn er den Schlag nicht für die Ursache des Todes hielt. Sehr beachtenswerte Zeugen fügen hier, vor den Schlußworten des Paragraphen, hinzu „die Weisen aber erklärten für schuldig", das offenbar auf grund der entgegengesetzten Ansicht. ‖ **2.** 11) Dieser Paragraph handelt von der Tatabirrung. „Frei" ist hier „von der Todesstrafe". ‖ 12) Nach der M^ekhiltha zu Ex 21, 14 (ed. Friedmann 80[ab]) war der Mörder eines Nichtiśraeliten zwar frei seitens „des Gerichts von Fleisch und Blut",

so ist er frei. Beabsichtigte er jemanden auf seine Hüften zu schlagen[13] und es war nicht ausreichend ihn auf seinen Hüften zu töten und es traf auf sein Herz und es war ausreichend ihn auf seinem Herzen zu töten und er starb (so ist er frei). Beabsichtigte er jemanden auf sein Herz zu schlagen und es war ausreichend ihn auf seinem Herzen zu töten und es traf auf seine Hüften und es war nicht ausreichend ihn auf seinen Hüften zu töten und er starb (doch), (so ist er frei).[14] Beabsichtigte er einen Großen zu schlagen und es war nicht ausreichend den Großen zu töten und es traf einen Kleinen und es war ausreichend den Kleinen zu töten und er starb (so ist er frei). Beabsichtigte er einen Kleinen zu schlagen und es war ausreichend den Kleinen zu töten und es traf einen Großen und es war nicht ausreichend den Großen zu töten und er starb (doch), so ist er frei. — Beabsichtigte er ihn auf seine Hüften zu schlagen und es war ausreichend auf seinen Hüften zu töten und es traf auf sein Herz und er starb (so ist er schuldig). Beabsichtigte er einen Großen zu töten und es war ausreichend den Großen zu töten und es traf einen Kleinen und er starb, so ist er schuldig. R. Šimɛon (ben Joḥaj) sagte:[15] Auch wenn er beabsichtigte diesen zu töten und er tötete einen Andren, ist er frei.

9, 3. Wenn ein Mörder unter andre[16] gemengt ist, sind sie alle frei. R. Jehuda (ben Elɛaj) sagte: Man bringt sie ins Gewölbe. Und alle zu (verschiedenen) Todesarten Verurteilten, welche miteinander vermengt sind, werden durch die leichteste gerichtet (vgl. 7, 1). (Sind) die zu Steinigenden mit

---

aber dem Gerichte des Himmels (d. i. Gottes) übergeben. ‖ 13) er hatte also nicht die Absicht zu töten. ‖ 14) weil der Schlag an sich kein tötlicher war. ‖ 15) Die Halakha ist nach ihm (Maim., ɛOb.). ‖ 16) nach der nächst liegenden Deutung (R. Abbahu im Namen Šemuɜels, Sanh 79b): ein Mörder, der noch nicht abgeurteilt ist, unter andre, die schon abgeurteilt sind. Dann kann man die Todesstrafe nicht an allen vollziehen; sie sollen aber nach R. Jehuda auch nicht frei ausgehn, sondern man soll alle in das Gewölbe (Kerker s. § 5) bringen und da umkommen lassen. Maim., ɛOb., Hoffm. schließen sich der Ansicht des Raba (bar Joseph bar Ḥama, Einl. 108) an, nach der in der Mišna nach „alle frei" ein Satz fehlt, nämlich: „Wenn ein zur Steinigung verurteilter Ochse unter andre gemengt worden ist, so steinigt man sie alle" (Dann: „R. Jehuda" usw). Zu

zu Verbrennenden (vermengt), so sagte R. Šimɛon (ben Joḥaj): Sie werden durch Steinigen gerichtet, denn das Verbrennen ist schwerer. Aber die Weisen sagten: Sie werden durch Verbrennen gerichtet; denn das Steinigen ist schwerer. Da sagte R. Šimɛon (bei Joḥaj) zu ihnen: Wenn nicht das Verbrennen schwerer gewesen wäre, wäre es nicht für eine Priesterstochter, welche gebuhlt hatte, bestimmt worden.[17] Da sagten sie zu ihm: Wenn nicht das Steinigen schwerer wäre, wäre es nicht für den Lästerer und für den Götzendiener bestimmt worden. — (Sind) die zu Enthauptenden mit zu Erdrosselnden (vermengt), so sagte R. Šimɛon (ben Joḥaj): Durch das Schwert.[18] Aber die Weisen sagten: Durch Erdrosselung. ‖ 4. Wer (wegen zweier Verbrechen) zwei Todesstrafen durch das Gericht schuldig geworden ist, wird durch die schwerere gerichtet. Hat jemand ein Verbrechen begangen, bei welchem zwei Todesstrafen (zur Anwendung kommen), so wird er durch die schwerere gerichtet. R. Jose (ben Ḥalaphta) sagte:[19] Er wird nach der ersten Bindung, die über ihn gekommen, gerichtet.

9, 5. Wer Einmal und zum zweiten Male durch das Gericht gegeißelt[20] worden ist, den bringt man[21] in das Gewölbe[22] und gibt ihm Gerste zu essen, bis sein Bauch platzt. Wenn jemand Menschen ohne Zeugen[23] getötet hat, so bringt man ihn in das Gewölbe und gibt ihm „Brot der Not und Wasser der Drangsal".[24] ‖ 6. Wer eine Opferschale stiehlt und wer mit dem Qōsēm[25] flucht und wer einer Aramäerin[26] beiwohnt,[27] — über die können Eiferer herfallen. Ein Priester,

---

dem Verhungern der Tiere vgl. dann ɛAboda Zara 6, 1. ‖ 17) R. Šimɛon bezieht also Lev 21, 9 auch auf eine verlobte Priesterstochter. ‖ 18) weil er diese Strafe für leichter hielt. Die Halakha ist nach den Weisen. ‖ **4.** 19) Die Halakha ist nicht nach ihm (Maim., ɛOb.). ‖ **5.** 20) wegen einer mit der Strafe der Ausrottung bedrohten Übertretung s. 14 (Makk 3), 1. ‖ 21) nach der dritten Übertretung (ɛOb.). ‖ 22) nach Sanh 81^b ein kleiner Gefängnisraum, der nach keiner Richtung mehr als Manneslänge, *m^{e}loɜ qomathô*, hatte (Maim.). ‖ 23) ohne vollgültigen Zeugenbeweis; wenn aber das Gericht doch von seiner Schuld überzeugt ist. ‖ 24) Jes 30, 20. ‖ **6.** 25) wahrscheinlich (absichtlich nur andeutende) Bezeichnung eines Götzen. *qillel b^e* verfluchen bei NN (mit Nennung des NN), wie 1 Sam 17, 43. ‖ 26) Heidin. ‖ 27) Nach Maim. dürfen Eiferer ihn niederstoßen nur,

der in Unreinheit den Dienst verrichtet hat — den führen nicht seine Brüder, die (andren) Priester, zum Gericht,[28] sondern die Priesterjünglinge führen ihn aus dem Vorhofe hinaus und bringen durch Holzscheite sein Gehirn zum Hervortreten. Ein Fremder (Nichtpriester), der im Heiligtum den Dienst verrichtet hat (wird), sagte R. ɛAqiba, durch Erdrosseln (bestraft);[29] die Weisen aber sagten: Durch die Hand Gottes.[30]

10, 1. [1]Ganz Iśraɜel[2] hat Anteil an der zukünftigen Welt;[3] denn es heißt (Jes 60, 21): „Und dein Volk, die sind allesamt Gerechte; für immer werden sie das Land besitzen". — Und dies sind die, welche keinen Anteil an der zukünftigen Welt

---

wenn er in Gegenwart von zehn oder mehr Iśraeliten einer Heidin beiliegt und zwar nur während des Aktes selbst, vgl. Pin^{e}ḥas Num 25, 6ff. In andren Fällen droht dem Unzuchttreiben mit einer Heidin die Strafe der Ausrottung (*karēth*), vgl. Mal 2, 11. 12. ‖ 28) Das würde ihn nur geißeln lassen 14 (Makk 3), 2. ‖ 29) Num 18, 7 „der Fremde, welcher hinzutritt, soll getötet werden." Deut 13, 5 wird in Bezug auf den falschen Propheten derselbe Ausdruck *jumáth* gebraucht. Da nun für den falschen Propheten die Strafe der Erdrosselung bestimmt ist (s. 11, 1. 5), sagt R. ɛAqiba, daß diese Strafe auch für den Nichtpriester gelte. Die Halakha ist nicht nach ihm. ‖ 30) Die Strafe der Ausrottung, *karēth*, bezieht sich auf die Zeit nach dem Tode. Die Strafe „durch die Hand Gottes" ist leichter; durch den (meist früheren) Tod ist die Sünde vollständig gesühnt. Diese Strafe tritt in elf Fällen ein: *a*, jemand ißt ṭebel Unverzehntetes; *b* ein unreiner Priester ißt Hebe; *c* ein Nichtpriester ißt Hebe; *d* ein Nichtpriester oder *e* ein Unreiner oder *f* ein Gebadeter, ehe die Sonne untergegangen ist *ṭ^{e}bûl jôm*, Einl. 62, verrichtet Dienst im Heiligtum, *g* ein Priester amtiert ohne Priesterkleider oder *h* ohne Sühnung oder *i* ohne rituelle Waschung der Hände und der Füße oder *k* betrunken oder *l* barhäuptig.

10. 1) Im babyl. Talmud steht das Kapitel (*ḥēleq* Anteil) verkehrt an elfter Stelle, Einl. 49. ‖ 2) Auf die Nichtiśraeliten wird hier keine Rücksicht genommen. Daß sie nicht als ausgeschlossen betrachtet werden sollen, vielmehr die Frommen aus ihnen Anteil an der zukünftigen Welt haben sollen, folgert Sanh 105ᵃ aus der Tatsache, daß 10, 2 der Heide Bilɛam als ausgeschlossen bezeichnet wird. Vgl. weiter L. Zunz, Zur Geschichte und Literatur, Berlin 1845, S. 371–389. ‖ 3) ɛOb.: Die Weltordnung nach Auferstehung der Toten. Die Auferweckten haben dann ihre Leiber, die aber nicht wieder zu Staub werden. Und es findet kein Essen und kein Trinken statt und die Gerechten thronen und haben Kronen auf ihren Häuptern und erquicken sich am Glanze der Herrlichkeit Gottes (s. Bab.

haben: Wer sagt:[4] Es gibt keine Auferstehung der Toten,[5] und: Die Tora ist nicht von Gott,[6] und der Freidenker.[7] R. ʿAqiba sagte: Auch wer in den draußen stehenden Büchern[8] liest und wer über einer Wunde (zauberisch) flüstert[9] und sagt (Ex 15, 26): „Alles Leiden, das ich den Ägyptern auferlegt habe, werde ich nicht auf dich legen". Abba Šaʾul[10] sagte: Auch wer den Gottesnamen[11] mit seinen Buchstaben ausspricht. ‖ **2.** Drei Könige und vier Privatleute, ἰδιῶται, haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt. Drei Könige: Jarobʿam[12] und Aḥʾab[13] und Menašše. R. Jehuda (ben Elʿaj) sagte: Menašše hat Anteil an der zukünftigen Welt; denn es heißt (2 Chr 33, 13): „Er betete zu ihm. Da ließ Er sich von ihm erbitten und hörte sein Gebet und brachte ihn zurück nach Jerusalem zu seinem Königreiche". Da sagten sie (die Weisen) zu ihm: Zu seinem Königreiche hat Er ihn zurückgebracht, aber nicht zum Leben der zukünftigen Welt.[14] Und vier Privatleute: Bilʿam (vgl. Num 31, 8. 16) und Doʾeg (vgl. 1 Sam 21. 22) und Aḥithōphel (2 Sam 15) und Geḥazi (2 Reg 5, 20). ‖ **3.** Das Geschlecht der Flut hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt und sie stehen nicht im (großen) Gerichte (*dîn*) auf; denn es heißt (Gen 6, 3): „Nicht soll richten *jadôn*

Berakhoth 17a). Vgl. Schürer, Gesch.[3] 2, 545f. ‖ 4) die Sadduzäer Mark 12, 18; Act 23, 8; Josephus, Antiqq. 18, 1, 4; Bell. Jud 2, 8, 14. ‖ 5) Einige Zeugen fügen hinzu *min ha-tora*, d. h.: Auch diejenigen haben keinen Anteil an der zuk. Welt, welche leugnen, daß die Auf. aus der Tora bewiesen werden könne. ‖ 6) *Šamájim* „Himmel" = Gott; vgl. Dan 4, 23 „sobald du erkennst, daß der Himmel mächtig ist"; Mark 11, 30 „Die Taufe des Johannes, war sie vom Himmel oder von Menschen?"; Luk 15, 21 „Ich habe gesündigt in den Himmel und vor dir". ‖ 7) *Appiqoros* wörtlich „Epikuräer". Pal. Sanh Bl. 27d Zeile 54f: Wie jemand, der (verächtlich) spricht „Jenes Buch!" (von der Tora) oder „jene Rabbinen!" Daselbst Z. 59: „Rab sagte: Qôraḥ war ein Epikuräer". ‖ 8) *Sepharîm ha-ḥiçonîm*, die nichtkanonischen Bücher. ‖ 9) vgl. mein „Jesus, die Häretiker und die Christen" § 15 (pal. Šabbath 14, 4). ‖ 10) Tannaït der 3. Generation; Einl. 94. ‖ 11) Der Gottesname *Jhvh* durfte nur in Jerusalem ausgesprochen werden, und zwar nur von den Priestern beim Aussprechen des Segens Num 6, 24—26 (Tamid 7, 2) und vom Hohenpriester am Versöhnungstage (ʿAboda Zara 3, 8. 4, 1. 2. 6, 2 u. Gemara 39b). ‖ **2.** 12) Von Jarobʿam heißt es 1 Reg 14, 16 und oft, er habe nicht nur gesündigt, sondern auch zum Sündigen veranlaßt. ‖ 13) 1 Reg 21, 21; Sanh 102b. ‖ 14) weil er

mein Geist über den Menschen ewiglich". Die Leute von Sodom haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt; aber sie stehen im (großen) Gerichte auf. R. Nᵉḥemja sagte: Weder jene noch diese stehen im (großen) Gerichte auf; denn es heißt (Ps 1, 5): „Darum werden die Gottlosen nicht bestehn im Gericht, noch die Sünder in der Gemeinde der Gerechten". Darum werden die Gottlosen nicht bestehn im Gericht, das ist das Geschlecht der Flut; noch die Sünder in der Gemeinde der Gerechten, das sind die Leute von Sodom. Da sagten sie (die Weisen) zu ihm: In der Gemeinde der Gerechten stehen sie nicht auf, aber sie stehen auf in der Gemeinde der Gottlosen. — Das Geschlecht der Wüste hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt, und sie stehen nicht im (großen) Gerichte auf; denn es heißt (Num 14, 35): „In dieser Wüste sollen sie aufgerieben werden, und da sollen sie sterben". So R. ɛAqiba. R. Eliɛezer (ben Hyrkanos) sagte: Vielmehr sagt er (der Schrifttext, Ps 50, 5) über sie: „Versammelt mir meine Frommen, die Bund mit mir beim Opfer schlossen." — Die Rotte Qoraḥs wird nicht (wieder) heraufkommen; denn es heißt (Num 16, 33): „Da bedeckte sie die Erde, und sie verschwanden mitten aus der Versammlung". So R. ɛAqiba. R. Eliɛezer (ben Hyrkanos) sagte: (Vielmehr) sagt er (der Schrifttext, 1 Sam 2, 6) über sie: „Jahve tötet und macht lebendig, läßt in die Šᵉʒol hinabsteigen und führt herauf". — Die zehn Stämme werden nicht zurückkehren; denn es heißt (Deut 29, 27): „Und er schleuderte sie in ein andres Land, wie diesen Tag". Wie der Tag dahingeht und nicht zurückkehrt, so gehen auch sie dahin und kehren nicht zurück. So R. ɛAqiba. R. Eliɛezer (ben Hyrkanos) sagte: (Vielmehr) wie der Tag dunkel wird und (wieder) hell, so sie: die Finsternis, die ihnen ist, wird ihnen licht werden.

10, 4. Die Einwohner einer abwendig gemachten Stadt[15]. (Es heißt:) „Männer, nichtswürdige Leute, sind aus deiner

---

nicht wirklich Buße getan habe (Sanh 102ᵇ Ende). ‖ 4. [15]) werden enthauptet. Fortsetzung der Erläuterung zu **9, 1ᵇ**. Die erste Ausgabe der Mišna (Neapel 1492) und der erste Venediger Druck des babyl. Talmuds (Venedig 1520) stellen Verbindung mit dem unmittelbar Vorhergehenden dadurch her, daß sie hier hinzufügen: „haben keinen Anteil an der zu-

Mitte hervorgegangen und haben die Bewohner ihrer Stadt abwendig gemacht, indem sie sagten“ (Deut 13, 14). Also werden sie (die Einwohner) enthauptet nur, wenn die, welche sie abwendig machten, aus derselben Stadt und aus demselben Stamme sind und der größte Teil von ihr abwendig gemacht ist und Männer sie abwendig gemacht haben. Haben Weiber oder Minderjährige sie abwendig gemacht oder ist der kleinere Teil von ihr abwendig gemacht oder sind die, welche sie abwendig machten, von außerhalb, dann sind sie (die Verführten) wie Einzelne. Sie bedürfen (dann) zweier Zeugen und der Verwarnung[16] für jeden Einzelnen. Dies ist das Schwerere bei den Einzelnen gegenüber der Mehrheit, daß die Einzelnen durch Steinigen[17] (gerichtet werden) und deshalb ihr Vermögen gerettet wird, die Mehrheit durch das Schwert (gerichtet) wird und deshalb ihr Vermögen vernichtet wird[18]. ‖ 5. „Schlagen, ja schlagen sollst du die Bewohner der Stadt mit dem Schwerte“ (Deut 13, 16). Eine Eselkarawane oder eine Kamelkarawane, welche von Ort zu Ort zieht, (sogar) die kann sie retten[19]. „Vollstrecke den Bann an ihr und allem, was in ihr ist, und an ihrem Vieh mit dem Schwerte“ (Deut 13, 16). Auf Grund dieser Worte haben sie (die Weisen) gesagt, daß der Besitz der Gerechten, der in ihr ist, vernichtet wird und der, welcher außerhalb ihrer, gerettet wird. Aber der Besitz der Gottlosen, sowohl innerhalb als auch außerhalb, der wird vernichtet. ‖ 6. „Und alle ihre Beute sollst du auf ihren freien Platz zusammenbringen“ (Deut 13, 17). Wenn sie keinen freien Platz hat, macht man ihr einen. War ihr freier Platz außerhalb, so zieht man ihn in sie hinein[20]. „Und verbrenne durch Feuer die Stadt und ihre ganze Beute“ (das.). Ihre Beute, aber nicht die Beute Gottes. Auf Grund dieses Wortes haben sie (die Weisen) gesagt: Die geheiligten Dinge, welche in ihr, sollen

---

künftigen Welt“. ‖ 16) s. 5 Anm. 4. ‖ 17) der Götzendiener wird gesteinigt s. 7, 6. ‖ 18) Mit der härteren Strafe (Steinigung) ist keine Vermögenskonfiskation verbunden, wohl aber mit der gelinderen (Enthauptung). Derselbe Satz Sanh 112ª; Jebamoth 9ª; Horajoth 8ª. ‖ 5. 19) Wenn die Begleitmannschaft 30 Tage in dem Ort verweilt hat, ohne zum Götzendienst verführt worden zu sein, und dadurch die götzendienerische Majorität in eine Minderheit verwandelt worden ist. ‖ 6. 20) durch Verlegung

ausgelöst werden, und die Heben[21] sollen verfaulen, und der zweite Zehnte[22] und die heiligen Schriften[23] sollen verborgen werden. „Als Ganzopfer für Jahve deinen Gott" (das.) R. Šimꜥon (ben Joḥaj) sagte: Wenn du Gericht übst an einer abwendig gemachten Stadt, so rechne ich es dir an, wie wenn du ein Brandopfer, ein Ganzopfer, vor mir darbrächtest. „Und sie soll ein ewiger Ruinenhügel sein, nicht mehr aufgebaut werden" (das.). Sie darf nicht einmal zu Gärten und Lusthainen gemacht werden. So R. Jose[24] der Galiläer. R. ꜥAqiba sagte: „Sie darf nicht mehr aufgebaut werden", zu dem, was sie war, wird sie nicht aufgebaut, aber sie wird zu Gärten und Lusthainen gemacht. „Und nicht soll an deiner Hand irgend etwas von dem Gebannten haften[25], damit Jahve von der Glut seines Zornes ablasse und dir Erbarmen erweise und sich deiner erbarme und dich mehre" (Deut 13, 18). So lange die Gottlosen in der Welt sind, ist Glut des Zornes in der Welt. Sind die Gottlosen von der Welt verschwunden[26], so ist die Glut des Zornes[27] von der Welt entfernt.

IX. Verbrechen, welche durch Erdrosseln bestraft werden. Kap. 11.[1]

11, 1. Dies sind die, welche erdrosselt werden[2]: Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt und wer eine Person aus Israel (stiehlt) und der Gelehrte, welcher sich gegen den (obersten) Gerichtshof auflehnt, und der falsche Prophet und wer im Namen eines Götzen weissagt und wer einem Eheweibe beiliegt und falsche Zeugen gegen eine Priesterstochter und wer ihr (unzüchtig) beiwohnt. — „Wer seinen Vater oder

---

der Stadtmauer. ‖ 21) wenn sie schon dem Priester gegeben sind. Andernfalls gehören sie zur „Beute Gottes" und werden Priestern eines andern Orts gegeben (ꜥOb.) ‖ 22) Er darf, weil Gotte heilig, Lev 27, 30, nicht verbrannt werden (ꜥOb.) ‖ 23) Als Privateigentum der Bewohner sind sie zur Benutzung verboten (Hoffm.). ‖ 24) in der jüngeren Gruppe der 2. Generation der Tannaïten, auch 13, 7; Einl. 90. Die Halakha ist hier nach R. ꜥAqiba. ‖ 25) vgl. ꜥAkhan Jos 7. ‖ 26) vgl. 4, 5 Ende. ‖ 27) vgl. Jos 7, 26.

11, 1. 1) Im Babylon. Talmud Kap. 10. ‖ 2) Über die Bestrafung durch Steinigen s. 7, 4, durch Verbrennen s. 9, 1ª, durch Enthaupten s. 9, 1ᵇ. Wo die Art der Todesstrafe in der Tora nicht angegeben ist,

seine Mutter schlägt" (s. Ex 21, 15) ist schuldig erst, wenn er ihnen eine Wunde beigebracht hat. Dies ist das Schwerere bei dem Verfluchenden gegenüber dem Schlagenden, daß der, welcher nach dem Tode verflucht, schuldig ist, aber der, welcher nach dem Tode schlägt, frei[3]. — „Und wer eine Person aus Iśraɜel stiehlt" ist schuldig erst, wann er sie in seinen Bereich[4] gebracht hat. R. J^ehuda[5] (ben Elɛaj) sagte: Erst wann er sie in seinen Bereich gebracht und ihrer sich bedient hat; denn es heißt (Deut 24, 7) „und ihn herrisch behandelt und verkauft hat". Und wer seinen Sohn stiehlt: R. Joḥanan[6] ben B^eroqa erklärte ihn für schuldig, aber die Weisen für frei. Hat jemand einen gestohlen, der halb Sklave und halb frei ist[7]: R. J^ehuda[5] (ben Elɛaj) erklärte ihn für schuldig, aber die Weisen für frei. —

11, 2. „Der Gelehrte, welcher sich gegen den (obersten) Gerichtshof auflehnt", (wird erdrosselt, s. 11, 1), denn es heißt (Deut, 17, 8—13): „Wenn dir eine Sache zu schwierig zur Entscheidung zwischen Blut und Blut, zwischen Rechtshandel und Rechtshandel" usw. Drei Gerichtshöfe waren dort: einer saß am Eingange des Tempelberges und einer am Eingange des Vorhofes (der Iśraeliten) und einer in der Quaderhalle. Man kam zu dem, welcher am Eingange des Tempelberges[8], und er (der Gelehrte, dessen Entscheidung bestritten war) sagte: So habe ich gedeutet, und so haben meine Kollegen gedeutet; so habe ich gelehrt, und so haben meine Kollegen gelehrt. Wenn sie (die Richter) eine Überlieferung hatten, sagten sie sie ihnen. Wenn aber nicht, kamen sie zu dem (Gerichtshofe), welcher am Eingange des Vorhofes[9], und er sagte: So habe ich gedeutet, und so haben meine Kollegen gedeutet; so habe ich gelehrt, und so haben meine Kollegen gelehrt. Wenn sie (die Richter) eine Überlieferung hatten, sagten sie

---

findet die leichteste, Erdrosselung, statt, s. Sanh. 52b. ‖ [3]) da man einen Toten nicht mehr verwunden kann. ‖ [4]) Ex 21, 16 „in seiner Hand (d. h. Gewalt) gefunden wird". ‖ [5]) Die Halakha ist nicht nach ihm. ‖ [6]) gehörte zur jüngeren Gruppe der 2. Generation der Tannaiten; Einl. 90. Die Halakha ist nach den Weisen. ‖ [7]) Dieses Rechtsverhältnis wird mehrfach erwähnt: P^esaḥim 8, 1; Giṭṭin 4, 5. ‖ [8]) am östlichen Tore des Frauenvorhofes (Hoffm. nach Raši), d. i. des ersten inneren Vorhofes. ‖ [9]) Des

sie ihnen. Wenn aber nicht, kamen diese und jene zu dem großen Gerichtshofe, welcher in der Quaderhalle[10] saß; denn von dort ging die Tora für ganz Iśraɜel aus, wie es heißt (Deut 17, 10) „von jenem Orte, welchen Jahve erwählen wird." Kehrte er zu seiner Stadt zurück und lehrte wieder, wie er gewohnt war, so war er frei. Wenn er aber anwies so zu handeln, war er schuldig; denn es heißt (Deut 17, 12) „Aber der, welcher in Vermessenheit handelt." Er ist also schuldig erst, wann er anweist zu handeln. Ein Jünger, welcher angewiesen hat zu handeln, ist frei[11]. So erweist sich sein Schwereres als seine Erleichterung[12]. ‖ **3.** Das Schwerere[13] ist bei den Worten der Schriftgelehrten gegenüber den Worten der Tora. Wer sagt: „Keine Tᵉphillin"[14], um die Worte der Tora zu übertreten, ist (straffrei); (wer aber sagt:) „Fünf Gehäuse", um zu den Worten der Schriftgelehrten hinzuzufügen, ist schuldig. ‖ **4.** Man tötet ihn nicht durch den Gerichtshof in seiner Stadt, und nicht durch den Gerichtshof in Jabne[15],

---

Vorhofes der Iśraeliten. ‖ [10]) *liškath ha-gazîth* nach Schürer (Theol. Studien u. Kritiken 1878, S. 608—626: Geschichte³ **2**, 211f = ⁴**2**, 263—265) „Die Halle am Xystos", d. i. an der westlichen Grenze des Tempelberges bei der nach dem Xystos hinüberführenden Brücke. W. Bacher in Hasting's Dictionary of the Bible **4** (1902), 399ᵃ hält daran fest, daß liškath ha-gazîth innerhalb der Tempelarea gewesen sein müsse. Vgl. noch J. Z. Lauterbach in The Jewish Encyclopedia **11** (1905), 42ᵇ. ‖ [11]) Denn er hat keine Befugnis zu lehren, und niemand soll seinen Worten Glauben schenken. Das Gesetz bezieht sich, wie aus Deut 17, 8 („Wenn dir eine Sache zu schwierig") folgt, nur auf erfahrene, zu lehren befugte Gelehrte (ɛOb.). ‖ [12]) Die schwere Sünde, daß er, obwohl unberechtigt, lehrte, bewirkt, daß er nicht wegen der hier zur Erörterung stehenden Auflehnung mit dem Tode bestraft wird (ɛOb.). ‖ **3.** [13]) Auflehnung gegen die Worte der Schr. ist eine schwerere Sünde als Aufl. g. die Worte der Tora. Vergl. F. Weber, Jüd. Theologie ² S. 102ff. ‖ [14]) Tᵉphillin, Sing. Tᵉphilla. Die Kopf-T. ist eine kleine Kapsel mit vier Abteilungen, in denen je ein Pergamentröllchen liegt; sie wird mittels eines Riemens am Vorderkopfe dicht unter dem Haarwuchs befestigt. Die innen nicht geteilte Arm-T., die auf dem linken Oberarm befestigt wird, enthält auf Einem Röllchen dieselben 4 Bibelstellen: Ex 13, 1—10; 13, 11—16; Deut 6, 4—9; 11, 13—21. Im N. Test. φυλακτήρια Matth 23, 5; Luther „Denkzettel. ‖ **4.** [15]) In Jabne lehrte Johanan ben Zakkaj (Einl. 86) nach der Eroberung Jerusalems durch Titus. Über den Gerichtshof in J. vgl. Schürer, Gesch. des

sondern man bringt ihn hinauf zu dem großen Gerichtshofe in Jerusalem und bewahrt ihn (dort) bis zum (nächsten) Feste und tötet ihn während des Festes; denn es heißt (Deut 17, 13): „Und ganz Iśraзel soll es hören und sich fürchten." So R. ɛAqiba. R. Jehuda (ben Elɛaj) sagte: Man verschiebt seine Bestrafung nicht, sondern tötet ihn sofort; dann schreibt man (Briefe) und schickt sie in alle Orte: NN, Sohn des NN, ist durch den Gerichtshof zum Tode verurteilt worden.

11, 5. „Und der falsche Prophet", der, welcher weissagt, was er nicht gehört hat und was ihm nicht gesagt worden ist (wird erdrosselt, s. 11, 1). Aber der, welcher seine Weissagung unterdrückt[16], und wer die Worte eines Propheten als gleichgültig behandelt und ein Prophet, welcher seine eignen Worte übertreten hat[17] — dessen Tod geschieht durch Gott; denn es heißt (Deut 18, 19): „Ich werde es von ihm fordern". — ‖ **6.** „Wer im Namen eines Götzen weissagt" (Deut 18, 20) und sagt: „So hat der Götze gesagt"; auch wenn er mit der Halakha übereinstimmt, indem er das Unreine für unrein und das Reine für rein erklärt. — „Wer einem Eheweibe beiliegt", sobald sie in den Bereich des Mannes nach[18] der Heirat (*niśśuзîn*) eingetreten ist, auch wenn ihr noch nicht beigewohnt worden ist, — wer ihr beiliegt, der wird durch Erdrosseln (bestraft). — „Und falsche Zeugen gegen eine Priesterstochter und wer ihr (unzüchtig) beiwohnt." Alle falschen Zeugen kommen früher zu derselben Todesart (die der falsch Beschuldigte, wenn wirklich schuldig, würde erlitten haben), mit Ausnahme der falschen Zeugen[19] gegen eine Priesterstochter.

X. Falsche Zeugen. Kap. 12 (Makk. 1).

12, 1. Wie werden Zeugen als falsch behandelt?[1] Sagten sie: „Wir bezeugen gegen (den Priester) NN, daß er der Sohn

---

jüd. Volkes[3] **1**, 657f; **2**, 196f. ‖ **5.** [16]) der nicht redet, wann Gott ihn zu reden heißt. Jeremia überwand das innere Widerstreben, Jer 20, 9; vgl. auch Jona. ‖ [17]) vgl. 1 Reg 13, 26. ‖ **6.** [18]) vgl. 7, 9. ‖ [19]) Diese werden nur erdrosselt, während die Priesterstochter, wenn schuldig, verbrannt worden wäre.

12, 1. [1]) Der technische Ausdruck für den falschen Zeugen ist *zōmēm*, Part. v. *zamám* (arglistig) sinnen. Das Gesetz über den falschen Z. sagt

einer Verstoßenen[2] oder der Sohn einer Frau[2], welche das Schuhausziehen vollzogen hat", so sagt man nicht: „Dieser werde an Stelle jenes als Sohn einer Verstoßenen oder als Sohn einer Frau, welche das Schuhausziehen vollzogen hat, behandelt," sondern er erhält 40 Geißelhiebe. — Sagten sie: „Wir bezeugen gegen NN, daß er (wegen Totschlags) schuldig ist in eine Freistadt zu flüchten[3]", so sagt man nicht: „Dieser flüchte an Stelle jenes in eine Freistadt", sondern er erhält 40 Geißelhiebe. — Sagten sie: „Wir bezeugen gegen NN, daß er seine Frau verstoßen und ihr nicht ihre Eheverschreibung[4] gegeben hat"[5] — es kann doch leicht sein, daß er ihr heute oder morgen ihre Eheverschreibung geben muß[6] — so sagt man: „(Er muß den Unterschied zahlen zwischen ihrer ganzen Eheverschreibung und dem) was jemand für ihre Eheverschreibung geben wollen würde"; denn wenn sie verwitwet worden oder verstoßen worden ist (kommt ihr der ganze Betrag zu), und wenn sie gestorben ist, beerbt sie ihr Mann[7]. — Sagten sie: „Wir bezeugen gegen NN, daß er seinem Nächsten 1000 Zuz[8] schuldet unter der Bedingung, sie innerhalb 30 Tage zu geben", er (der Schuldner) aber sagt „innerhalb 10 Jahre", so sagt man: „(Er muß den Unterschied zahlen zwischen den 1000 Zuz und dem) was jemand geben wollen würde, damit 1000 Zuz in seiner Hand seien, sei es daß er (der Schuldner) innerhalb 30 Tage gibt oder daß er innerhalb 10 Jahre gibt." ‖ 2. Sagten sie: „Wir bezeugen gegen NN, daß er seinem Nächsten 200 Zuz schuldet" und

---

Deut 19, 19: „Ihr sollt ihm tun, wie er seinem Bruder zu tun sann". Die Mišna handelt hier von der Ausführung dieses Gesetzes. Zum Folgenden, bes. zu § 4, vgl. D. Hoffmann, Die jüdisch-traditionelle Auffassung des Gesetzes über falsche Zeugen, in: Magazin für die Wiss. des Judth. 1878, S. 1—14. ‖ 2) Solche Frauen zu heiraten war den Priestern verboten, s. 14, 1, und aus solchen Ehen stammende Söhne durften nicht als Priester amtieren. ‖ 3) s. Kap. 13. ‖ 4) s. den Traktat Kethubboth (Einl. 43f). ‖ 5) nach dem Gesetze der Vergeltung könnte man erwarten, daß die Zeugen die ganze Summe geben müßten. ‖ 6) wenn er nämlich stirbt (dann ist die Summe aus dem Nachlaß zu zahlen) oder sie wirklich verstößt, und dann hätte der Mann, bezw. sein Nachlaß, keinen Schaden erlitten. ‖ 7) Der Ankauf einer Eheverschreibung durch einen Dritten ist also für diesen ein Risiko (da sie für ihn wertlos wird, wenn die Frau vor dem Manne stirbt). ‖ 8) 10 Minen. ‖

sie wurden als falsch erfunden, so werden sie gegeißelt und bezahlen; denn nicht das(selbe) Schriftwort, welches sie zur Geißelstrafe bringt[9], bringt sie (auch) zur Erstattung[10]. So R. Meʾir. Aber die Weisen[11] sagten: Wer erstattet, wird nicht gegeißelt. ‖ **3.** Sagten sie: „Wir bezeugen gegen NN, daß er 40 Geißelhiebe verschuldet hat“ und sie wurden als falsch erfunden, so erhalten sie 80 Geißelhiebe wegen (Exod 20, 13) „Du sollst gegen deinen Nächsten nicht als falscher Zeuge aussagen“ und wegen (Deut 19, 19): „Und ihr sollt ihm tun, wie er seinem Bruder zu tun getrachtet hat.“ So R. Meʾir. Aber die Weisen sagten: Sie erhalten nur 40 Geißelhiebe. Man teilt beim Gelde in drei Teile, aber nicht bei den Geißelhieben. Wie? Haben sie gegen jemanden bezeugt, daß er seinem Nächsten 200 Zuz schuldet, und sie wurden als falsch erfunden, so teilt man (die Strafsumme von 200 Zuz) unter ihnen[12]. Haben sie (aber) gegen jemanden bezeugt, daß er 40 Geißelhiebe schuldig ist und sie wurden als falsch erfunden, so erhält jeder einzelne 40 Geißelhiebe. ‖ **4.** Die Zeugen werden erst dann als falsche behandelt, wenn sie sich selbst[13] als falsche erweisen. Wie? Haben sie gesagt: „Wir bezeugen gegen jemanden, daß er eine Person getötet hat“ und andre haben (dann) zu ihnen gesagt: „Wie könnt ihr bezeugen? Denn siehe dieser Getötete oder der Tötende ist an demselben Tage mit uns an dem und dem Orte gewesen“, so sind sie nicht falsche Zeugen[14]. Haben andre aber zu ihnen gesagt: „Wie könnt ihr bezeugen? Denn siehe ihr selbst seid mit uns an demselben Tage an dem und dem Orte gewesen“, dann sind sie

---

2. 9) Ex 20, 16 „Du sollst gegen deinen Nächsten nicht als falscher Zeuge aussagen“. ‖ 10) Deut 19, 19 „Ihr sollt ihm tun, wie er seinem Bruder zu tun sann“. ‖ 11) Die Weisen (nach denen die Halakha ist) schließen aus dem Sing. Deut 25, 2 „seinem Frevel“, daß, wie nur Eine Verschuldung, so auch nur Eine Strafe. ‖ **3.** 12) Baba Bathra 3, 4 ein ähnliches Beispiel der Teilung der zu zahlenden Summe auf die falschen Zeugen. Der, welchen man schädigen wollte, soll volle, aber nur einmalige Entschädigung erhalten. ‖ **4.** 13) wenn in betreff ihrer Personen die Falschheit des Zeugnisses (durch ein Alibi) erwiesen wird. Dies wird aus der zweimaligen Setzung des Wortes „Zeuge“ Deut 19, 18 gefolgert (ʿOb.). ‖ 14) Ihr Zeugnis ist zwar ungültig, aber sie werden nicht bestraft

falsche Zeugen und werden auf deren Aussage[15] getötet. ‖ 5. Sind andre (Zeugen)[16] gekommen und jene[17] haben (auch) sie als falsche erklärt, sind (noch) andre (Zeugen) gekommen und jene haben (auch) sie als falsche erklärt, sogar hundert (Zeugenpaare), so sollen sie alle getötet werden. R. Jᵉhuda (ben Elεaj) sagte: Das[18] wäre eine Aufrührerbande (*istasis*, vgl. στάσις). Nur das erste Paar (falscher Zeugen) wird getötet[19]. ‖ 6. Die falschen Zeugen werden getötet erst, nachdem das Urteil gefällt worden ist. Denn zwar sagten die Sadduzäer: Nachdem er getötet worden ist; denn es heißt (Deut 19, 21): „Leben um Leben". Die Weisen aber sagten ihnen: Es heißt doch (Deut 19, 19): „Und ihr sollt ihm tun, wie er seinem Bruder zu tun getrachtet hat." Also siehe, sein Bruder muß noch am Leben sein. Wenn das so, wozu heißt es: „Leben um Leben"? Man könnte meinen: Von der Stunde an, da man ihr Zeugnis angenommen hat, sollen sie getötet werden. Aber das Schriftwort sagt lehrend: „Leben[20] um Leben". Also werden sie getötet erst, nachdem das Urteil gefällt worden ist. ‖ 7. „Auf die Aussage zweier Zeugen oder dreier Zeugen soll der zu Tötende getötet werden" (Deut 17, 6). Wenn das Zeugnis durch Zwei festgemacht wird, wozu hat die Schrift spezialisierend „durch Drei" gesagt? (Nur) um drei Zeugen zweien gleichzustellen: wie Drei Zwei als falsche Zeugen erklären, so können Zwei Drei als falsche Zeugen erklären. Und woher (daß sie) sogar Hundert (als falsche Zeugen erklären können)? Das Schriftwort sagt lehrend (zweimal) „Zeugen"[21]. R. Šimεon (ben Joḥaj) sagte: Wie Zwei erst, nachdem sie beide als falsche dastehen, getötet werden, so

---

(Hoffm.). ‖ [15]) Die Aussage der überführenden (zweiten) Zeugen. ‖ 5. [16]) gegen den angeblichen Mörder. ‖ [17]) die gegen das erste Zeugenpaar Aufgetretenen. ‖ [18]) das überführende Zeugenpaar. Denn es ist doch höchst unwahrscheinlich, daß alle gegen den des Mordes Beschuldigten auftretenden Zeugenpaare mit dem überführenden Zeugenpaare an demselben Orte gewesen sind (Hoffm.). ‖ [19]) auf Grund der Aussage des überführenden Zeugenpaares, und zwar nur, wenn nicht weitere Zeugen kommen, die auch gegen den des Mordes Beschuldigten Zeugnis geben. ‖ [20]) Der zum Tode Verurteilte galt wie ein toter Mann. ‖ 7. [21]) Aus der Wiederholung des Wortes „Zeugen" wird geschlossen, daß „zweier Z. oder dreier Z." nur der Anfang einer beliebig fortzusetzenden Reihe sei (S. R.

werden Drei erst, nachdem sie drei als falsche dastehen, getötet. Und woher (daß) sogar Hundert (erst nachdem alle als falsche dastehen, getötet werden)? Die Schrift sagt lehrend: „Zeugen“[22]. R. ʿAqiba sagte: Der Dritte kommt nur deswegen vor, daß man gegen ihn streng verfahre und sein Urteil gleich dem über jene mache[23]. Wenn nun die Schrift den, welcher Sündigenden sich zugesellt, so bestraft wie Sündigende, wie viel mehr wird[24] sie dem, welcher Gebot Ausübenden sich zugesellt, Lohn erstatten wie Gebot Ausübenden. ‖ 8. Wie ferner bei zwei Zeugen, wenn einer von ihnen als verwandt (s. 3, 4) oder (sonst) untauglich (s. 3, 3) erfunden ist, ihr Zeugnis ungültig ist, so ist auch bei Drei, wenn einer von ihnen als verwandt oder (sonst) untauglich erfunden ist, ihr Zeugnis ungültig. Woher (daß) sogar bei Hundert? Das Schriftwort sagt lehrend: „Zeugen“. R. Jose (ben Ḥalaphta) hat gesagt: In Bezug worauf ist das gesagt? In Bezug auf Kapitalprozesse[25]. Aber bei Vermögensstreitigkeiten wird das Zeugnis durch die übrigen festgemacht. Rabbi[26] sagte: Vermögensstreitigkeiten und Kapitalprozesse sind gleich in Bezug auf die Ungültigkeit solches Zeugnisses, bei dem untaugliche Zeugen beteiligt sind; doch bei Kap.-pr. gilt dies nur wann sie sie (die Übeltäter) mit gewarnt (und dadurch gezeigt) haben (daß sie Zeugen sein wollten). Aber wann sie sie nicht mitgewarnt haben — was sollen zwei Brüder tun, die angesehen haben, daß jemand einen Menschen tötete?[27] ‖ 9. Haben zwei

---

Hirsch bei Hoffm.). ‖ 22) Deut 19, 15 sagt, daß erst durch zweier Zeugen oder dreier Zeugen (übereinstimmende) Aussage eine Sache fest werde, und 19, 18 heißt es: „Wenn sich herausstellt, daß der Zeuge ein lügenhafter Zeuge war“. Daraus wird geschlossen, daß an der zweiten Stelle und überall, wo Zeuge im Sing. steht, die Gesamtheit der Zeugen gemeint sei, außer an Stellen, wo ausdrücklich von Einem Zeugen geredet werde (ʿOb.). ‖ 23) Das Zeugnis des Dritten ist an sich überflüssig; aber der dritte Zeuge (und jeder weitere) soll, wenn lügenhaft, gleich den beiden ersten bestraft werden. ‖ 24) vgl. Ex 20, 5f. ‖ **8.** 25) Bei diesen soll man sich gemäß Num 35, 25 „Und die Gemeinde rette“ um Freisprechung des Angeklagten bemühen (ʿOb.). ‖ 26) R. Jᵉhuda ha-naśiʾ, der Redaktor der anerkannten Mišna, auch 13, 1; Einl. 96f. 17ff. Die Halakha ist hier nach ihm (Maim., ʿOb.). ‖ 27) Der eine von ihnen kann mit einem Dritten zusammen Zeuge sein, wenn nur der andre nicht mit gewarnt hat und nicht

ihn aus diesem Fenster gesehen und zwei ihn aus jenem Fenster gesehen und ein ihn Warnender ist in der Mitte gewesen, so sind, wenn sie teilweise einander sehen, diese Ein Zeugnis; wenn aber nicht, sind diese zwei Zeugnisse[28]. Daher werden, wenn eins von diesen (das eine Zeugenpaar) als falsch dasteht, er (der Übeltäter) und sie (das Paar falscher Zeugen) getötet, und das zweite Paar ist frei. R. Jose[29] ben R. Jehuda sagte: Stets wird er nur dann getötet, wann der Mund zweier Zeugen ihn gewarnt hat; denn es heißt (Deut 17, 6): „Durch den Mund zweier Zeugen“. [Eine andre Erklärung[30]: „Durch den Mund zweier Zeugen.“ (Dies lehrt), daß das Synedrium ihn nicht aus dem Munde eines Dolmetschers[31] hören darf.]

12, 10. Wenn jemandes Urteil gefällt und er geflohen ist und (danach) vor dasselbe Gericht kommt, so macht man sein Urteil nicht nichtig (*sathár* auch 3, 8). Überall wo zwei auftreten und sagen: „Wir bezeugen gegen NN, daß sein Urteil durch den und den Gerichtshof gefällt ist, und die und die waren seine Zeugen“, so wird dieser getötet.

Das Synedrium hat Geltung im Lande und außerhalb des Landes. Ein Synedrium, das Einen in einem Jahrsiebend töten läßt, wird verderberisch genannt. R. Elɛazar[32] ben ɛAzarja sagte: Einen in 70 Jahren. R. Ṭarphon[33] und R. ɛAqiba sagten: Wenn wir im Synedrium gewesen wären, so würde niemals ein Mensch durch es getötet worden sein. R. Šimɛon ben Gamliɛel II. sagte: Diese[34] würden die Blutvergießer in Iśraɜel vermehrt haben.

XI. Totschläger und Freistädte. Kap. 13 (Makk. 2).

13, 1. Dies sind die, welche in eine Freistadt[1] flüchten müssen: Wer einen Menschen unvorsätzlich tötete. Wenn jemand mit einer Walze[2] gerollt hat und sie ist auf jemanden

hat Zeuge sein wollen. || **9.** [28]) von denen jedes beim Wegfallen des andren Gültigkeit hat. || [29]) Die Halakha ist nach ihm (Maim.). || [30]) s. 4 Anm. 19. || [31]) Die Richter müssen die Sprache des Zeugen verstehn (daß sie sie auch sprechen, ist nicht notwendig). || **10.** [32]) Tannaït der älteren Gruppe der 2. Generation; Einl. 88. || [33]) Zeitgenosse des R. ɛAqiba; Einl. 89 f. || [34]) R. Ṭarphon und R. ɛAqiba.

13, 1. [1]) Num 35, 9 ff; Deut 19, 1 ff, vgl. Ex 21, 13. || [2]) auf dem

gefallen und hat ihn getötet; wenn er ein Faß hinabgelassen hat und es ist auf jemanden gefallen und hat ihn getötet; wenn er auf einer Leiter hinabgestiegen und auf jemanden gefallen ist und hat ihn getötet: so muß dieser flüchten. Aber wenn er an einer Walze (nach oben) gezogen hat und sie auf jemanden gefallen ist und ihn getötet hat; wenn er an einem Fasse aufwärts gezogen hat und der Strick gerissen und es auf jemanden gefallen ist und ihn getötet hat; wenn er auf einer Leiter hinaufgestiegen und auf jemanden gefallen ist und ihn getötet hat: so braucht dieser nicht zu flüchten. Dies ist die Regel[3]: Alles, was bei seinem Herunterlassen tötet, dabei muß man flüchten; was aber nicht bei seinem Herunterlassen tötet, dabei muß man nicht flüchten. Wenn das Eisen aus seinem Stiel[4] geglitten ist und (jemanden) getötet hat, dann braucht er, sagte Rabbi, nicht zu flüchten; aber die Weisen sagten: Er muß flüchten[5]. Wenn (aber) von dem Baum, der gespalten wird, (etwas abgesprungen ist und jemanden getötet hat), dann muß er, sagte Rabbi, flüchten; aber die Weisen sagten: Er braucht nicht zu flüchten[6]. ‖ 2. Wenn jemand einen Stein in den Bereich der Öffentlichkeit geworfen[7] und getötet hat, so muß er flüchten. R. Eliεezer[8] ben Jaεaqob sagte: Wenn, nachdem der Stein aus seiner Hand entfahren ist, jener seinen Kopf hervorgestreckt und ihn (den Stein) aufgefangen hat, so ist er (straf)frei. Wenn er den Stein in sein eignes Gehöft geworfen und (jemanden) getötet hat, so muss er, wenn der Beschädigte befugt war dorthin einzutreten, flüchten; wenn aber nicht, braucht er nicht zu flüchten; denn es heißt (Deut 19, 5): „Wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht.“ Wie beim Walde der Beschädigte und der Beschädiger befugt ist dorthin einzutreten (so gilt das Gesetz überall, wo beide befugt sind). Ausgenommen ist also das Gehöft eines

---

flachen Dache. ‖ 3) sie wird gefolgert aus Num 35, 23 „ließ fallen“. ‖ 4) des Holzfällers. ‖ 5) weil er in strafbarer Weise fahrlässig war. ‖ 6) Die Meinungsverschiedenheit kommt von der verschiednen Deutung der Worte Deut 19, 5 *v^enašál ha-barzél min ha-εêç* (s. Hoffm.). ‖ 2. 7) Nach Rab Papa (Makk 8[a]) handelt es sich um einen Misthaufen, wo nachts zwar oft, am Tage aber nur selten Menschen abtreten. ‖ 8) wohl der ältere dieses Namens, welcher den Tempel noch kannte; Einl. 86. Die Halakha ist

Besitzers; denn dorthin einzutreten sind der Beschädigte und der Beschädiger nicht (in gleicher Weise) befugt. Abba Šaȝul[9] sagte: Wie das Holzhauen eine freiwillige Handlung (so ist bei jeder freiwilligen Handlung der unvorsätzliche Totschlag strafbar); ausgenommen sind der Vater, der seinen Sohn schlägt[10], und der Lehrer, der seinen Schüler züchtigt, und der Gerichtsdiener (s. 14, 14). ‖ 3. Der Vater muß des Sohnes wegen flüchten[11] und der Sohn wegen des Vaters. Alle müssen wegen eines Iśraeliten flüchten und die Iśraeliten wegen ihrer[12], außer wegen eines Beisaß-Proselyten[13]. Und ein Beisaß-Proselyt braucht nur wegen eines Beisaß-Proselyten zu flüchten. Der Blinde braucht nicht zu flüchten. So R. J^ehuda[14] (ben Elεaj). R. Meȝir sagte: Er muß flüchten. Der Feind flüchtet nicht[15]. R. Jose ben R. J^ehuda sagte: Der Feind wird getötet, weil er als notorisch feindlich (*mûεād*) gilt. R. Šimεon[16] (ben Johaj) sagte: Es gibt Feinde, welche flüchten dürfen, und es gibt Feinde, welche nicht flüchten dürfen. Jeder, von dem man sagen kann, er habe absichtlich getötet, darf nicht flüchten; wer aber nicht mit Absicht getötet hat, der darf flüchten. ‖ 4. Wohin flüchten sie? Nach den Freistädten. Nach den drei, welche jenseits des Jordans, und nach den drei, welche im Lande Kanaεan; denn es heißt (Num 35, 14): „Die (ersten) drei Städte sollt ihr jenseits des Jordans geben und die (andren) drei Städte sollt ihr im Lande Kanaεan geben" usw. Ehe die drei, welche im Lande Iśraȝel, ausgewählt waren, nahmen die drei, welche jenseits des Jordans, (flüchtige Totschläger) nicht auf; denn es heißt (Num 35, 13): „Sechs Freistädt sollen sein" (d. h.: nicht eher als), bis sie alle sechs

---

hier nach ihm (Maim.). ‖ 9) Die Halakha ist nach ihm (Maim.). ‖ 10) daß er Tora oder ein Handwerk lerne (Hoffm.). ‖ 3. 11) bei unvorsätzlicher Tötung. ‖ 12) *εal j^edêhém*, nach Makk 8^b. 9^a auch wegen eines Sklaven und eines Samaritaners. ‖ 13) Nach der G^emara im Münchener Codex, Raši u. εOb. ist wohl zu lesen: *ḥûç miggēr tôšāb* „Ausgenommen ist der Beisaßproselyt, der, wenn er einen Iśraeliten (unvorsätzlich) getötet hat, nicht fliehen muß (darf), sondern getötet wird. ‖ 14) Er schließt aus Num 35, 23 „ohne zu sehn", daß der Blinde ausgeschlossen sei. Die Halakha ist nach ihm (εOb.). ‖ 15) sondern wird von dem ordentlichen Gerichte abgeurteilt. So die Halakha. ‖ 16) Die Halakha ist nicht nach ihm (Maim., εOb.). ‖

aufnehmen konnten. ‖ 5. Und Wege waren zu ihnen hergerichtet, von einer zur andren, wie es heißt (Deut 19, 3): „Du sollst dir den Weg herrichten und das Gebiet deines Landes in drei Teile[17] teilen.“ Und man gibt ihm (dem Totschläger) zwei Weisen-Jünger bei[18], damit er (der Bluträcher) ihn nicht auf dem Wege töte und sie zu ihm (beschwichtigend) reden. R. Meʾir sagte: Er redet für sich selbst; denn es heißt (Deut 19, 4): „Und dies ist das Wort[19] des Totschlägers“. ‖ 6. R. Jose ben R. Jehuda sagte: Anfangs[20] eilen sowohl der unvorsätzliche als auch der vermessene Totschläger nach den Freistädten, und das Gericht schickt und läßt sie von dort kommen. Wer zum Tode verurteilt war, den tötete man, und wer nicht zum Tode verurteilt war, den entließ man, und wer zum Flüchten verurteilt war, den brachte man an seinen Ort zurück; denn es heißt (Num 35, 25): „Und die Gemeinde soll ihn in seine Freistadt zurückbringen, dahinein er geflohen war, und er soll in ihr wohnen bis zum Tode des Hohenpriesters, den man mit dem heiligen Öle gesalbt hat.“ Gleich sind (in dieser Hinsicht) der mit dem Salböl Gesalbte und der durch Kleider Geweihte[21] und der von seiner Hohenpriester-Würde Zurückgetretene.[22] R. Jehuda (ben Elʿaj) sagte: Auch der zum Kriege Gesalbte[23] bewirkt (durch seinen Tod[24]) Rückkehr des Totschlägers. Daher verabreichen die Mütter der (Hohen-)Priester ihnen (den Totschlägern) Unterhalt und Kleidung, damit sie nicht beten, daß ihre Söhne sterben möchten. War sein Urteil gefällt und dann der Hohepriester gestorben, so braucht er nicht (mehr) zu flüchten. Wenn, ehe

---

5. [17]) Deut 19, 1ff. ist zunächst vom Westjordanlande die Rede. ‖ [18]) Hier ist deutlich vorausgesetzt, daß das Gericht wegen unvorsätzlichen Totschlages auf Verbannung in eine Freistadt erkannt hat und nun der Bluträcher abgehalten werden soll trotzdem die Blutrache zu vollziehen. ‖ [19]) *dābār* hier in der allgemeineren Bedeutung „Angelegenheit“ wird nach seiner gewöhnlichen Bedeutung „Wort“ aufgefaßt; vgl. § 8. ‖ 6. [20]) ehe eine gerichtliche Verhandlung stattgefunden hat. ‖ [21]) Anfangs wurden die Hohenpriester gesalbt, Ex 28. 29. Der König Joʾšijjahu verbarg nach Joma 52[b] das heilige Salböl. Zur Zeit des zweiten Tempels geschah die Priesterweihe durch Investitur. ‖ [22]) der, welcher stellvertretend als Hoherpriester amtiert hatte, vgl. z. B. Joma 1, 1. ‖ [23]) Deut 20, 2f; Soṭa 8, 1. ‖ [24]) Num 35, 25. Die Halakha ist nicht nach R. Jehuda (Maim., ʿOb.). ‖

sein Urteil gefällt war, der Hohepriester gestorben war und man einen andren Priester an seiner Stelle eingesetzt hatte und danach sein Urteil gefällt war, so kehrt er (der Totschläger) erst nach dem Tode des zweiten (Hohenpriesters) zurück. ‖ **7.** Wenn sein Urteil gefällt war, als kein Hoherpriester da war, oder wenn jemand einen Hohenpriester tötete oder wenn es ein Hoherpriester war, der getötet hat, so darf er (der Totschläger) niemals von dort (aus der Freistadt) hinausgehn. — Er (der Totschläger) darf nicht hinausgehn zum Zeugnis in Bezug auf ein Gebot[25] und nicht zum Zeugnis in Bezug auf Vermögen und nicht zum Zeugnis in Bezug auf Kapitalprozesse und sogar (nicht), wann Iśraʒel seiner bedarf, und sogar ein Feldhauptmann Iśraʒels wie Joʒab Sohn der Çᵉruja darf niemals von dort hinausgehn; denn es heißt (Num 35, 25): „wohinein er geflohen ist“; da soll seine Wohnstatt sein und da soll sein Tod sein und da soll seine Grabstätte sein. Gleichwie die Stadt (schützend) aufnimmt, so nimmt ihr Grenzgebiet[26] auf. Wenn ein Totschläger aus dem Grenzgebiet hinausgegangen ist und der Bluträcher ihn gefunden hat, so ist, sagte R. Jose der Galiläer, es Gebot[27] für den Bluträcher und Erlaubnis für alle andren Menschen (ihn zu töten). R. ɛAqiba[28] aber sagte: Es ist Erlaubnis für den Bluträcher, und alle andren Menschen werden seinetwegen nicht schuldig. Wenn ein Baum innerhalb des Grenzgebietes steht und sein Gezweige reicht aus ihm hinaus oder er steht außerhalb des Grenzgebietes und sein Gezweige reicht in das Grenzgebiet hinein, so richtet sich alles nach dem Gezweige.[29] Wenn jemand in eben jener Stadt (einer Freistadt) getötet hat, so muß er von (einer) Nachbarschaft[30] zu (einer andren)

---

7. [25]) z. B. daß er den Neumond gesehen habe, (ɛOb.); vgl. 1, Anm. 14. ‖ [26]) das erstreckte sich 2000 Ellen weit (so weit durfte man am Sabbat gehn) rings um die Stadt herum. ‖ [27]) Er deutet die Worte Num 35, 27 „Und schlägt der Bluträcher ihn dann tot, so hat er keine Blutschuld“ als Gebot (Hoffm.). ‖ [28]) Die Halakha ist nach ihm; doch gilt die Erlaubnis des Tötens nur für den Fall, daß der Totschläger in Vermessenheit aus der Freistadt gegangen ist. ‖ [29]) Nach Rab Aši Makk 12ᵇ, dem Maim. und ɛOb. beistimmen, ist zu erklären, „a u c h nach dem Gezweige“, d. h. der ganze Baum ist Asylstätte, wenn auch nur Ein Zweig in das Gebiet der Freistadt hineinreicht. ‖ [30]) nach der Tradition eine Niederlassung von

Nachbarschaft flüchten, und ein Levit muß von (dieser) Stadt (in der er wohnt) zu (einer andren) Stadt flüchten. ‖ 8. Desgleichen,[31], wenn ein Totschläger nach seiner Freistadt geflüchtet ist und die Leute der Stadt ihm Ehre erweisen gewollt haben, soll er zu ihnen sagen: „Ich bin ein Totschläger". Haben sie dann zu ihm gesagt „Trotzdem", so kann er es von ihnen annehmen; denn es heißt (Deut 19, 4): „Und dies ist das Wort des Totschlägers". — Sie[32] zahlten den Leviten Mietszins.[33] So R. J^ehuda (ben Elεaj). R. Meɜir sagte: Sie zahlten ihnen nicht Mietszins.[34] Und er (der Totschläger) kehrte[35] in das Amt zurück, in welchem er gewesen war. So R. Meɜir.[36] R. J^ehuda (ben Elεaj) sagte: Er kehrte nicht in das Amt zurück, in welchem er gewesen war.

XII. Vergehen, die durch Geißeln bestraft wurden. Ausführung der Strafe.. Kap. 14 (Makk. 3).

14, 1. Dies sind die, welche gegeißelt werden:[1] Wer seiner Schwester beiliegt (Lev 18, 9. 11. 20, 17) oder der Schwester seines Vaters oder der Schwester seiner Mutter (Lev 18, 12. 13. 20, 19) oder der Schwester seines Weibes (18, 18) oder dem Weibe seines Bruders (18, 16. 20, 21) oder dem Weibe des Bruders seines Vaters (18, 14. 20, 20) oder einer Menstruierenden (18, 19). (Bei gleicher Strafe sind verboten) eine Witwe dem Hohenpriester (21, 14), eine verstoßene Frau (21, 7) und eine, die das Schuhausziehen vollzogen hat (*ḥaluçā*),[2] einem

---

wenigstens drei Häusern. ‖ 8. [31]) Dieser Satz ist, wie aus „Desgleichen" folgt, aus Šebiεith 10, 8 hier angefügt. ‖ [32]) Die Exilierten. ‖ [33]) Das gilt nur für die 42 Levitenstädte, in die Totschläger sich auch, doch nur bei ausgesprochener Absicht, flüchten konnten. Darüber, daß in den 6 eigentlichen Freistädten kein Mietszins zu zahlen sei, ist keine Meinungsverschiedenheit. ‖ [34]) Die Halakha ist hier nicht nach R. Meɜir (εOb.). ‖ [35]) nach dem Tode des Hohenpriesters. ‖ [36]) Die Halakha ist hier nach R. Meɜir (εOb.).

14, 1. [1]) Die Mišna läßt hier viele Fälle aus, in denen Geißelstrafe eintritt. Sie nennt zuerst sieben (und hernach noch einige andre) Fälle, die in der Tora mit Ausrottung bedroht sind, aber (Maim. u. εOb. zu § 15), wenn Buße vorhanden, auch durch Geißelstrafe gesühnt werden konnten. ‖ [2]) Diese ist dem Priester nur nach rabbinischer Anordnung verboten. Daher wird im Übertretungsfalle nicht die gewöhnliche Geißelstrafe,

gewöhnlichen Priester[3] Bei einer Witwe, die auch eine Verstoßene ist,[4] wird man[5] wegen zweier Verbote schuldig;[6] bei einer Verstoßenen, die auch das Schuhausziehen vollzogen hat, wird man[5] nur wegen Eines Verbotes schuldig.[7] ‖ 2. (Ferner werden gegeißelt:) Der Unreine, welcher Heiliges gegessen hat (Lev 7, 20), und wer unrein in das Heiligtum gekommen ist (Num 5, 3); wer Unschlitt (*ḥēleb,* Lev 3, 17)[8] oder Blut (Lev 3, 17) oder (vom Opferfleische) Übriggebliebenes (Ex 29, 34) oder Verwerfliches (*piggûl,* Lev 7, 18) oder Unreines (Lev 7, 19) aß; wer (Opfer) außerhalb (des Heiligtums) schlachtete oder darbrachte (Lev 17, 4. 9) und wer am Passa Gesäuertes aß (Deut 16, 3) und wer am Versöhnungstage aß oder eine Arbeit tat (Lev 23, 29. 31) und wer (unbefugt) das Salböl oder das Räucherwerk (Ex 30, 32f. 37f) zubereitete und wer sich mit dem (heiligen) Salböl salbte und wer Aas[9] oder Schadhaftes oder Geschmeiß oder Gewürm[9] aß; wenn er Ṭébel[10] oder ersten Zehnten, von dem die Hebe noch nicht weggenommen war (Num 18, 26), oder zweiten Zehnten[11] oder Geheiligtes (vgl. Lev 22, 10), die nicht ausgelöst waren, gegessen hat. Wieviel kann man vom Ṭebel essen, bis man schuldig wird? R. Šimɛon[12] (ben Joḥaj) sagte: Wie wenig es auch sei. Die Weisen aber sagten: Wie eine Olive.[13] Da sagte R. Šimɛon (ben Joḥaj) zu ihnen: Gesteht ihr mir nicht zu bei jemandem,

---

malqûth, sondern eine Züchtigungsstrafe *makkath mardûth* verhängt (Hoffm.). ‖ 3) In der Mišna ed. Neapel 1492 und im Mišnatext der Talmudausgabe Venedig 1520 ist hinzugefügt, daß Iśraelit(inn)en mit Bastarden (*mamzēr,* J^e^bamoth 4, 13) und Nachkommen der Gibeoniten (Jos 9, 27) nicht sich verehelichen dürfen. ‖ 4) Die, nachdem sie Witwe geworden, wieder geheiratet hat und dann verstoßen worden ist. ‖ 5) Die Priester. ‖ 6) also zweimal gegeißelt. ‖ 7) weil das rabbinische Verbot (s. Anm. 2) betreffs der Ḥaluçā auf derselben Stelle, Lev 21, 7, fußt wie das Verbot betreffs der Verstoßenen. ‖ 2. 8) Gemeint ist nicht das mit dem Fleisch verwachsene Fett, sondern die Lev 3, 3. 4 aufgezählten Fettteile. ‖ 9) s. 8 Anm. 10. ‖ 10) Getreide und Früchte, von denen die heiligen Abgaben noch nicht gegeben sind. ‖ 11) der unrein geworden ist und daher selbst in Jerusalem (vgl. Deut 14, 22ff) ungelöst nicht gegessen werden darf, Maɛaśer šeni 3, 9 (Hoffm.). ‖ 12) Die Halakha ist nicht nach ihm. ‖ 13) Dieser Ausdruck gibt häufig an, bei welchem Quantum das Maß des noch nicht mit Strafe Belegten überschritten wird, z. B. Šabbath 10, 5; Nazîr 6, 1. ‖

der eine Ameise ißt, wie wenig das auch sei, daß er schuldig ist (Lev 11, 42)? Da sagten sie zu ihm: Weil sie so ist, wie sie geschaffen worden. Da sagte er zu ihnen: Auch ein Waizenkorn ist so, wie es geschaffen worden. ‖ 3. Wer Erstlinge ißt, ehe er dabei (den Schriftabschnitt Deut 26, 5—10) recitiert hat, (oder) hochheilige Opfer außerhalb der Umhänge[14] (oder) leichtere Opfer oder (reinen) zweiten Zehnten außerhalb der Mauer;[15] wer einen Knochen von einem reinen Passa(-lamm) zerbricht:[16] der erhält 40 Geißelhiebe; aber wer (von einem reinen Passalamm) übrig läßt (Ex 12, 10) oder einen Knochen von einem unreinen zerbricht, erhält nicht 40 Geißelhiebe. ‖ 4. Wenn jemand eine (Vogel-)Mutter samt den Jungen wegnimmt (Deut 22, 6. 7), so wird er, sagte R. Jehuda (ben Elɛaj), gegeißelt und braucht nicht fliegen zu lassen. Aber die Weisen[17] sagten: Er läßt fliegen und wird nicht gegeißelt. Dies ist die Regel: Wegen eines Gebotes, welches in einem „Du sollst nicht" enthalten ist und in welchem ein „Du sollst" enthalten ist, wird man nicht (der Geißelstrafe) schuldig.[18] ‖ 5. Wer auf seinem Kopfe wegen eines Toten eine Glatze macht (Deut 14, 1) und wer das Äußerste seines Kopfes rund abschert[19] und wer den Rand seines Bartes verderbt (Lev 19, 27) und wer sich einen Einschnitt macht wegen eines Toten (Lev 19, 28), ist schuldig. Wenn er Einen Einschnitt wegen 5 Toter oder 5 Einschnitte wegen Eines Toten gemacht hat, so ist er wegen jedes einzelnen (Toten oder Einschnittes) schuldig. Schuldig ist er wegen des Kopfes zweimal, Einmal von hier aus und Einmal von da aus; wegen des Bartes[20] zweimal von hier aus und zweimal von da aus und Einmal von unten her. R. Elɛazar[21] sagte: Wenn jemand ihn ganz auf Einmal weggenommen hat, ist er nur Einmal schuldig. Und

---

3. [14]) altertümelnde Bezeichnung für: außerhalb des Tempelvorhofes. ‖ [15]) Deut 12, 17. ‖ [16]) Ex 12, 46; Num 9, 12; Joh 19, 36. ‖ 4. [17]) Die Halakha ist nach den Weisen. ‖ [18]) Wenn man das „Du sollst" erfüllt. ‖ 5. [19]) so daß in der Mitte ein Schopf stehn bleibt; vgl. Herodot 4, 175 von den Makai: λόφους κείρονται, τὸ μὲν μέσον τῶν τριχῶν ἀνιέντες αὔξεσθαι, τὰ δὲ ἔνθεν καὶ ἔνθεν κείροντες ἐν χροΐ. ‖ [20]) bei dem fünf Enden gezählt werden. ‖ [21]) R. Elɛazar ben Šammûaɛ, Tannaït der 3. Gene-

er ist schuldig nur, wenn er ihn mit dem Schermesser[22] weggenommen hat. R. Elɛazar[23] sagte (ferner): Auch wenn er ihn mit einer Haarzange oder mit einem Glätter weggenommen hat, ist er schuldig. ‖ **6.** Wer eingeritzte Schrift schreibt (Lev 19, 28) (ist schuldig). Hat er geschrieben und nicht eingeritzt, eingeritzt und nicht geschrieben: schuldig ist er erst, wann er geschrieben und mit Tinte, Augenschminke[24] oder irgendetwas, was ein (bleibendes) Zeichen macht, eingeritzt hat. R. Šimɛon[25] ben Jehuda sagte im Namen des R. Šimɛon (ben Joḥaj): Er ist schuldig erst, wann er dort den Namen[26] geschrieben hat; denn es heißt (Lev 19, 28): „Eingeritzte Schrift sollt ihr nicht an euch machen; ich bin Jahve". ‖ **7.** Ein Nasiräer (Num 6, 1ff)[27], der den ganzen Tag Wein trinkt, ist nur Einmal schuldig. Hat man zu ihm gesagt „Trinke nicht", „Trinke nicht" und er trinkt, so ist er wegen jedes einzelnen Males schuldig. ‖ **8.** Hat er (ein Nasiräer) sich den ganzen Tag an Toten verunreinigt, so ist er nur Einmal schuldig. Hat man zu ihm gesagt „Verunreinige dich nicht", „Verunreinige dich nicht" und er verunreinigt sich, so ist er wegen jedes einzelnen Males schuldig. Hat er (ein Nasiräer) sich den ganzen Tag geschoren, so ist er nur Einmal schuldig. Hat man zu ihm gesagt „Scher dich nicht", „Scher dich nicht" und er schert sich, so ist er wegen jedes einzelnen Males schuldig. War jemand den ganzen Tag in gemischten Stoff[28] gekleidet, so ist er nur Einmal schuldig. Hat man zu ihm gesagt „Zieh ihn nicht an", „Zieh ihn nicht an" und er zieht ihn aus und zieht ihn (wieder) an, so ist er wegen jedes einzelnen Males schuldig. ‖ **9.** Jemand kann Eine Furche pflügen

---

ration; Einl. 93f. ‖ 22) weil es Lev 19, 27 heißt: *loɜ tašḥîth*, du sollst nicht zerstören. Das Schermesser beseitigt völlig. ‖ 23) Die Halakha ist nicht nach ihm. ‖ **6.** 24) A. wird oft erwähnt, z. B. Šabbath 8, 3; 10, 6. ‖ 25) Tannaït der 4. Generation; Einl. 95. ‖ 26) Bar Qappara, Makk 21a deutet das auf einen Götzennamen. Die Halakha ist nicht nach R. Šimɛon ben Jehuda (Maim., ɛOb.). Durch Eintätowierung eines Namens bekennt man sich als Eigentum des Trägers dieses Namens, Jes 44, 5; Herodot **2,** 113 sagt von einem Heraklesheiligtum an der Kanopischen Nilmündung: ἐς τὸ ἢν καταφυγὼν οἰκέτης ὅτευῶν ἀνθρώπων ἐπιβάληται στίγματα ἱρά, ἑωυτὸν διδοὺς τῷ θεῷ, οὐκ ἔξεστι τούτου ἅψεσθαι. ‖ **7.** 27) vgl. den Traktat Nazîr (Einl. 45), bes. Kap. 6. ‖ **8.** 28) Lev 19, 19; Deut 22, 9–11; vgl. den

und dabei wegen 8 Verbote schuldig werden:[29] er pflügt [a] mit einem Rinde und mit einem Esel (Deut 22, 10), und [b] sie sind geheiligt,[30] [c] Mischsaat (Lev 19, 19) [d] im Weinberge (Deut 22, 9) und [e] im Sabbatjahre (Lev 25, 4) und [f] an einem Festtage (Lev 23, 7), und er ist [g] ein Priester (Lev 21, 1) und [h] ein Nasiräer (Num 6, 6) und es ist eine unreine Stätte. Ḥananja[31] ben Ḥakhinaj sagte: Auch, wenn er gemischten Stoff anzieht.[32] Da sagte man ihm: Das gehört nicht zu dieser Bezeichnung (zum Pflügen). Da sagte er ihnen: Auch der Nasiräer (und ebenso der Priester) gehört nicht zu dieser Bezeichnung.

14, 10. Wieviele Geißelhiebe gibt man ihm? Vierzig weniger Einen; denn es heißt (Deut 25, 2. 3)[33] „an der Zahl vierzig“, d. i. eine Zahl, welche nahe an vierzig ist. R. J^e^huda[34] (ben Elʿaj) sagte: „Volle vierzig. Und wohin soll er den überschüssigen (den vierzigsten) erhalten? Zwischen seinen Schultern“. ‖ **11.** Man schätzt ihn nur auf Schläge, die sich durch Drei teilen lassen. Wenn man ihn auf das Empfangen von vierzig geschätzt hat, er hat dann einen Teil empfangen und man hat gesagt, er sei nicht imstande vierzig zu empfangen, so ist er frei. Wenn man ihn auf das Empfangen von achtzehn geschätzt hat, man aber, nachdem er sie empfangen, gesagt hat, er sei imstande vierzig zu empfangen, so ist er frei. Hat er eine Übertretung (Sünde) begangen, bei der zwei Verbote in Betracht kommen, und hat man ihn mit Einer Abschätzung geschätzt, so wird er Einmal gegeißelt und ist (dann)

Traktat Kilʾajim, Einl. 31. ‖ **9.** [29]) Ich zähle nach Maimonides. ‖ [30]) Das Verbot Deut 15, 19, mit den erstgeborenen Rindern zu arbeiten, wird auf alle geheiligten Tiere bezogen. Andre finden hier noch Übertretung des Verbotes vom Heiligen einen Nutzen zu haben, rechnen dagegen *c* und *d* als Ein Verbot. ‖ [31]) Tannaït der jüngeren Gruppe der 2. Generation; Einl. 92. ‖ [32]) Das wäre eine neunte Übertretung. ‖ **10.** [33]) Die Mišna verbindet das letzte Wort von Vers 2 *b^e^mispār* „an der Zahl“ mit dem ersten Worte von Vers 3 (Die hebräischen Handschriften hatten damals weder Vokal- noch Interpunktions-zeichen. Die Abteilung der Verse stand aber traditionell fest). So wird ein Schriftbeweis gefunden für die gewiß ältere humane Bestimmung, daß nur 39 Hiebe gegeben werden sollten, damit im Falle einer Auslassung beim Zählen der Verurteilte keinesfalls mehr als 40 Schläge erhalte. Vgl. 2 Kor 11, 24 und Josephus, Antiqq. 4, 8, 23 πληγὰς τεσσαράκοντα μιᾶς λειπούσας λαμβάνων. ‖ [34]) Die Halakha ist

frei. Aber wenn nicht, so wird er gegeißelt und geheilt und wieder gegeißelt. ‖ **12.** Wie geißelt man ihn? Man bindet seine beiden Hände an eine Säule[35] dahin und dorthin, und der Synagogenwärter (*ḥazzan ha-kᵉnêseth*)[36] ergreift seine Kleider — wenn sie zerrissen werden, werden sie zerrissen, und wenn sie zerfetzt werden, werden sie zerfetzt — bis er ihm das Herz entblößt, und ein Stein wird hinter ihn gelegt. Der Synagogenwärter steht darauf, mit einem zusammengelegten Kalbslederriemen, eins zu zwei und zwei zu vier, in der Hand, in welchem zwei (dünne) Riemen auf- und ab-gehen[37]. ‖ **13.** Die Handhabe ist eine Handbreite lang, und ihre Breite ist eine Handbreite, und sein Ende (das des breiten Riemens) reicht bis an den Nabel.[38] Und er schlägt ihn ein Drittel von vorn und zwei Drittel von hinten. Und nicht schlägt er ihn, indem er (der Gegeißelte) steht oder sitzt, sondern indem er in gebeugter Stellung ist; denn es heißt (Deut 25, 2) „und der Richter lasse ihn niederliegen). Und der Schlagende schlägt mit seiner einen Hand mit seiner ganzen Kraft. ‖ **14.** Und der Vorlesende[39] liest (Deut 28, 58. 59): „Wenn du nicht sorgfältig alle Worte dieses Gesetzes beobachtest" usw. „so wird Jahve außerordentlich machen deine Schläge (Plagen) und die Schläge" usw. Und er kehrt zum Anfange des Schriftworts

---

nicht nach ihm. ‖ **12.** 35) Roš ha-šana 22ᵇ: „Der, welcher dich (zum Leisten eines falschen Zeugnisses) gedungen hat, soll (zur Geißelung) an die Säule gefesselt werden". Das Binden scheint (vgl. § 15 „bis an den Nabel") so geschehen zu sein, daß der Verurteilte mit dem unteren Teil des Rückens nach der Säule zu stand, Brust und Bauch frei waren. ‖ 36) Da dieser die Geißelung vollzog, hat die Säule in oder, eher, bei der Synagoge gestanden, vgl. auch Matth 10, 17; Act 22, 19. ‖ 37) Der lange Riemen wurde erst einmal zusammengelegt, so daß er doppelt war, und dann nochmals, so daß es ein vierfacher Riemen war; die Enden wurden an einer Handhabe befestigt. In den (durch das Zusammenlegen entstandenen) vier Riemen waren Löcher, durch die dünne Riemen hindurchgezogen waren. Diese dünnen Riemen (welche wohl verhüten sollten, daß die zum Schlagen bestimmten Riemen ihre Lage zu einander sehr veränderten) waren nach Makk 23ᵃ aus Eselsleder; vgl. Jes 1, 3. ‖ **13.** 38) wenn er ihn auf die Brust schlägt (s. gleich). ‖ **14.** 39) Baraitha Makk 23ᵃ: „Der oberste der Richter liest, der zweite zählt und der dritte sagt: Schlage ihn." Nach dem Folgenden (hat er ihm aber einen Schlag hinzugefügt) und Joma 5, 3 ist an-

zurück (wenn die Geißelung noch nicht beendigt ist). Und wenn er unter seiner Hand stirbt, so ist er (der Geißelnde) frei. Hat er aber ihm einen Schlag hinzugefügt und er (der Verurteilte) stirbt, dann muß er seinetwegen flüchten. Hat er (der Gegeißelte) sich sei es durch Kot sei es durch Urin verunreinigt, so ist er (der Gegeißelte) frei.[40] R. Jehuda[41] sagte: Der Mann durch Kot, aber das Weib (auch) durch Urin. ‖ **15.** Alle der Ausrottung Schuldigen, welche gegeißelt worden sind, sind von der Ausrottung befreit;[42] denn es heißt (Deut 25, 3): „und (daß nicht) entehrt werde dein Bruder vor deinen Augen", d. h.: nachdem er gegeißelt worden, ist er wie dein Bruder. So R. Ḥananja[43] ben Gamliʾel. —

Ferner hat R. Ḥananja ben Gamliʾel gesagt: Wenn jemandem, der Eine Übertretung (Sünde) begeht, deswegen sein Leben genommen wird, um wie viel mehr, daß dem, welcher Ein Gebot ausübt, sein Leben geschenkt wird. R. Šimʿon (ben Joḥaj) sagte: Es folgt aus seinem Zusammenhange[44]; denn es heißt (Lev 18, 29): „Und ausgerottet werden sollen die Seelen, die es tun, aus der Mitte ihres Volkes", und das (dicht dabei stehende) Schriftwort sagt (18, 5): „Wenn der Mensch sie (meine Satzungen) tut (das hier Verbotne unterläßt), so wird er durch sie leben". Also: Wenn jemand still sitzt und keine Übertretung begeht, so gibt man ihm Lohn wie dem, der ein Gebot erfüllt. R. Šimʿon[45] Sohn Rabbi's sagte: Das Schriftwort sagt (Deut 12, 23): „Nur sei fest, das Blut nicht zu essen; denn das Blut ist die Seele". Wenn beim Blute, vor dem die Seele des Menschen sich ekelt, der, welcher von ihm sich fernhält, Lohn empfängt — um wie viel mehr wird es bei Raub und Blutschande, wonach die Seele des Menschen Verlangen und Begehren hat, der Fall sein, daß der, welcher sich davon fern hält, Verdienst erwirbt für sich und seine

---

zunehmen, daß der Geißelnde selbst zählen mußte. ‖ [40]) weil er durch diese Verunreinigung schon entwürdigt ist, vgl. Deut 25, 3 (Maim., ʿOb.) ‖ [41]) Die Halakha ist nicht nach ihm (Maim., ʿOb.) ‖ **15.** [42]) wenn sie auch Buße (*tešubā*) getan haben (Maim., ʿOb.). Vgl. 14 Anm. 1. ‖ [43]) Ḥ. Sohn des G. II, in der jüngeren Gruppe der 2. Generation, Einl. 91. ‖ [44]) *mimmeqomô hûʾ lāmēd*, s. W. Bacher, Terminologie der Tannaiten (Leipzig 1899), S. 117. ‖ [45]) vgl. oben S. 7*.

Nachkommen und die Nachkommen seiner Nachkommen bis zum Ende aller Generationen. ‖ **16.** R. Ḥananja[46] ben ꜥAqašja sagte: Gott, der Gebenedeite, wollte Iśraꜣel Gelegenheit geben sich Verdienste zu erwerben; deswegen hat er ihnen viel Anweisung (Tora) und Gebote gegeben, wie es heißt (Jes 42, 21): „Jahven beliebte es um seiner Gerechtigkeit willen die Anweisung (Tora) groß und prächtig zu machen“.

---

16. 46) Tannaït der 3. Generation; Einl. 94.

Angeführte Stellen des Neuen Testaments.

(Die erste Ziffer weist auf die Seite, die zweite auf die Anmerkung).

Matth	10, 17	58, 36	Joh	10, 31	26, 17
	23, 5	42, 14		19, 6. 15	26, 17
	26, 60f	17, 13		19, 7	26, 17
	26, 65	26, 23		19, 36	55, 16
	26, 66	25, 17		20, 4	23, 11
	27, 23	26, 17	Act	2, 15	16, 11
Mark	11, 30	37, 6		2, 36	26, 17
	12, 18	37, 4		5, 30	26, 17
	14, 56ff	17, 13		6, 6	13, 15
	14, 63	26, 23		10, 9	16, 11
	14, 64	25, 17		16, 16	27, 30
	15, 14	26, 17		22, 19	58, 36
	15, 25. 33	16, 11		23, 8	37, 4
	15, 42	12, 6	2 Kor	11, 24	57, 33
Luk	15, 21	37, 6	1 Tim	4, 14	13, 15
	23, 21. 23	26, 17	2 Tim	1, 6	13, 15
Joh	8, 59	26, 17	Hebr	6, 2	13, 15

שָׁקַע (bh) versinken. Qi (nicht bh) versenken, einsenken 6, 4. 7, 2. 3. [14, 2.

שֶׁקֶץ (bh *sg*); *pl.* Geschmeiß 8, 2.

שַׁרְבִיט (Esth) Szepter 2, 5.

שׁוֹשְׁבִין Hochzeitskamerad 3, 5.

שָׁתַק (bh Qal). Qi zu schweigen gebieten 5, 4.

תְּחִיָּה das Aufleben, der Toten 10, 1.

תְּחוּם begrenztes Gebiet, bes. Gebiet von 2000 Ellen (ת' שַׁבָּת) 13, 7.

תחל. (bh תְּחִלָּה Anfang) Hiqṭ anfangen 1, 2. 4, 2.

תַּכְרִיךְ (Esth 8, 15). *a*, Zus.gewickeltes, Bündel; *b*, Totengewand, gew. *pl.* 6, 5. Kil 9,4.

תָּלָה (bh) aufhängen (Strafe) 6, 4.

תַּלְמוּד *a*, Studium; *b*, Belehrung

ת' לומר eine Belehrung liegt vor in dem was die Schrift sagt 12, 6. 7. 8 (Einl. 4).

תַּלְמִיד (1 Chr 25, 8) Schüler 5, 4. 11, 2. 13, 2. תלמידי חכמים 4, 4. 13, 5.

תְּפִלִּין Gebetsriemen, φυλακτήρια 11, 3.

תְּקָלָה Straucheln, Anstoß, Verleitung zur Sünde 7, 4. B^{e}rakh 4, 2.

תִּקֵּן (bh gerade machen). Part. Hoqṭ מְתֻקָּן zurechtgemacht 6, 5.

תּוּרְגְּמָן Dolmetsch 12, 9.

תרה. Hiqṭ mit בְּ jmdn (vor einer Sünde) verwarnen 5, 1. 8, 4. 12, 8. 9. Siphre Num 15, 33 (Friedm. Bl. 33^b).

תַּשְׁלוּם, gew. *pl.* Erstattung, Ersatz 1, 1. 12, 2.

הַקָּדוֹשׁ בָּרוּךְ הוּא = הקב"ה ‖ יהוה = ה' ‖ בֶּן רַבִּי = בר'

Zusatz zu S. 8*: W. Windfuhr, מַסֶּכֶת מַכּוֹת Der Mischnatraktat von der Prügelstrafe mit dem [hebr.] Kommentar des Obadja von Bertinoro, Leipzig 1910 (36 S.).

Gern danke ich auch hier Herrn Gymnasialprofessor Heinrich Laible in Rothenburg o. T., der mich bei der sehr mühsamen Korrektur des hebr. Teils sachkundig und eifrig unterstützt hat.

name 7, 5. 10, 1. 14, 6; Gott 6, 4. | *b*, Bibelwort, biblisches Gebot 12, 2. שני שמות 14, 1.

מִשֵּׁם wegen, vgl. שׁוּם (מִשּׁוּם) || עַל־שֵׁם wegen, um . . willen 8, 5. 6. || כְּשֵׁם שֶׁ . . כָּךְ wie . . ebenso 13, 7.

שֶׁמָּא (aus שֶׁ u. negativem מא) μήποτε daß nur nicht, vielleicht 4, 5. 13, 5.

שָׁמַט (bh. Ps 141, 6 נִשְׁמְטוּ) Niqt entgleiten 13, 1.

שָׁמַיִם (Dn 4, 23) Gott 6, 4. 10, 6; בִּידֵי ש' 9, 6. 11, 5.

שָׁמַע (bh). 11, 2 eine Tradition haben.

שִׁמְעוֹן ben Gamliʾel II 1, 2.

שִׁמְעוֹן ben Jᵉhuda 14, 6.

שִׁמְעוֹן (ben Johaj) 1, 3.

שִׁמְעוֹן ben Rabbi 14, 15.

שִׁמְעוֹן ben Šāṭāḥ 6, 4.

שָׁמַר bh; Qi (Jona 2, 9 verehren) bewahren 11, 4.

שִׁמֵּשׁ dienen 9, 6. VII sich bedienen 2, 5. 11, 1.

שִׁסָּה (bh Qal plündern) reizen, hetzen, bes. e. Hund gegen jmdn 9, 1.

שָׁעָה Stunde 5, 1; בִּשְׁתֵּי שעות um 2 Uhr 5, 2.

שִׁעוּר Maß 2, 4.

שֶׁקֶט (1 Chr 22, 9) Ruhe, Sorglosigkeit 8, 5.

שָׁקַל (bh). שָׁקוּל gleichwiegend, gleich an Zahl oder Wert; אין בית דין ש' kein Gerichtskollegium darf in gerader Zahl sein 1, 6.

שְׂרִיטָה (bh שֶׂרֶט) das Einschneiden, Einritzen 14, 5 (𝔙 שירטה).

שְׂרֵפָה (bh) 7, 1. 9, 3.

שְׂרָרָה Herrschaft, Würde, Amt 13, 8.

שָׁאַל (bh). נִשְׁאַל בְּ jmdn befragen 7, 7. Joma 7, 5.

שְׁבִיל (bh Pfad). בשביל wegen 4, 5.

שִׁבַּח (bh) loben. מִשְׁתַּבַּח pass. 5, 2 (𝔙 מְשֻׁבָּח).

שָׁבוּעַ (Dn 9, 24ff) Jahrsiebend 12, 10, Jahrwoche der Jobelperiode 5, 1.

שְׁבִיעִית Sabbatsjahr. סְחֹרֵי ש' 3, 3.

שְׁגָגָה (bh) unabsichtliches Vergehn 7, 8 (Gegensatz זָדוֹן). בִּשׁ' unvorsätzlich 13, 1.

שׁוּם aram. = שֵׁם. || מִשּׁוּם (𝔙 מִשֵּׁם) wegen 7, 4. 12, 3. 14, 9; im Namen des . . 7, 10. 14, 6.

שׁוּק (bh Straße) 7, 4 Markt.

שׁוּרָה (Hiob 24, 11) Reihe (der Sitzenden) 4, 4.

שְׁחִי das Sichkrümmen, Krümmung, bes. Achselhöhlung 7, 7. Tamid 3, 6.

שִׁיֵּר (שְׁאָר). übrig lassen 3, 6. 7, 5 (𝔙 וּשׁוּאלין).

שְׁכוּנָה Nachbarschaft, Niederlassung von wenigstens drei Häusern (s. ʿAbZ 21ᵃ) 13, 7.

שְׁכִינָה 6, 5 𝔙.

שְׁלוּחַ בֵּית דִּין Gerichtsdiener 13, 2 (𝔙 שליח).

שִׁלֵּשׁ in drei Teile teilen 12, 3. BB 3, 4. Nithq pass. 14, 11.

שְׁלִישׁ (bh) ein Drittel 14, 13.

שֵׁם (bh). *a*, הַשֵּׁם der Gottes-

רָבַץ besprengen (zB mit Wasser) 7, 6.
רֶגֶל (bh). *a*, רַגְלַיִם לַדָּבָר die Sache hat Grund, es ist anzunehmen daß es sich so verhält 9, 1. || *b*, (Wallfahrts)-Fest (vgl. Ex 23, 14) 11, 4.
רְגִימָה Steinigung 6, 4.
רָדָה (bh) beherrschen, bewältigen; בְּ züchtigen 13, 2; Mᵉkhiltha zu Exod 21, 14 (Friedm. Bl. 80b).
רְהִיטְנִי Werkzeug zum Glätten, etwa: Schaber 14, 5 (𝔙 ריטני).
רָחַץ (bh). Hiqṭ (nicht bh) jmdn baden 7, 6. BB 53ᵇ.
רָחַק (bh). Nithq (nicht bh) entfernt = fremd werden (Gegensatz קרוב) 3, 4.
רֶמֶשׂ (bh *sg*) *pl.* 8, 2. 14, 2 (𝔙 ם).
רִיעִי, רְעִי Exkremente, Mist 14, 14 (𝔙 ראי u. ריאי). Kelim 17,2 (𝔙 desgl.).
רְצוּעָה (Leder-)Riemen 14, 12. 14.
רְשׁוּת (so die traditionelle Aussprache, im Unterschiede v. רָשׁוּת Herrschaft) *a*, Erlaubnis (im Ggsatz zu Gebotenem) 13, 2; מִלְחֶמֶת הָר׳ nichtgebotener Krieg 1, 5. 2, 4. | *b*, Bereich 8, 3. 11, 1; ר׳ הָרַבִּים 13, 2.
רָשׁוּת Regierung, Herrschaft; *pl.* רָשֻׁיּוֹת 4, 5.
רָשַׁם be-, auf-zeichnen, schreiben 3, 6.
שָׂרַט (Lev 21, 5) Einschnitte, Einritzungen machen 14, 5.

קְסָוָה (bh שׂ; K ק, M קיסווא) (Opfer-)Schale 9, 6.
קֶסֶם (bh) 9, 6 wahrscheinlich (absichtlich nur andeutende) Bezeichnung eines Götzen.
קִעֲקַע einätzen 14, 6.
כְּתֹבֶת קַעֲקַע (Lev 19, 28) Tätowierung 14, 6.
קֻפִּיץ, קופיץ κοπίς Hackmesser, Beil 7, 3 (𝔙 קופים).
קֹרַח (Aufrührer) 10, 3.
קָרַע (bh 2 Kg 18, 37) zerreißen (die Kleider beim Hören einer Gotteslästerung, bei Trauer) 7, 5.
קַרְקַע (bh *sg*) Grund und Boden; *pl.* ות 1, 3.
רְאִי s. רְעִי.
רָאוּי geeignet 1, 6. 3, 4. 8, 4. 14, 11; gebührend 4, 4.
רְאָיָה Beweis 3, 1. 8. 8, 2.
רַב Lehrer 13, 2.
רָבָה (bh). *a* מְרֻבָּה בִּבְגָדִים durch Kleider großgemacht, d. i. geweiht 13, 6 (𝔙 מְרֻבֶּה בְּגָ׳) Levy 3, 237. 4, 413. || *b* הַמְרֻבִּים die Menge (Ggsatz הַיְחִידִים) 10, 4.
רַבִּי 12, 8. 13, 1 = Jᵉhuda hanaśiꝫ.
רִבִּית (bh תַּרְבִּית) Zins, Wucher 3, 3.
רָבַע (Lev 18, 23. 20, 16) liegen (von widernatürlichem Beilager) 1, 4. Niqṭ belegt werden 1, 4. BQ 40ᵇ להוציא את הרובע ואת הנרבע.
רְבָעִי. נֶטַע ר׳ Pflanzung im vierten Jahre 1, 3. MŠ 5, 4. 5.

קוּם, קִיֵּם (bh). 4, 5. Nithq festgemacht, bestätigt werden 12, 7. 8.

קַיָּם existierend, bestehend, 12, 6 (am Leben); עֵדוּת gültig 5, 2.

בֶּן קַיָּמָא lebensfähig, was von Dauer sein kann 9, 2. Levy 4, 295.

קַיִן (Sohn Adams) 4, 5.

קַל (bh) קָדָשִׁים קַלִּים minder heilige Opfer, zB Friedmahlopfer, Ggsatz קדשי קדשים 14, 3 vgl. Z^eb 5, 1. 7.

קַל וָחֹמֶר 6, 5. Einl. 120.

קַל, suff. קָלּוֹ Erleichterung. נמצא קולו חומרו 11, 2; pal. Ḥalla 4, Bl. 59[d] Zeile 61.

קַל (bh) הֵקַל. 9, 1 es wurde leichter, der Zustand besserte sich.

קַלַּנִי zus.gezogen aus קַל אֲנִי; 6, 5 ק' מֵרֹאשִׁי euphemistisch für: mein Kopf ist mir schwer.

קָלַט (קָלוּט Lev 22, 23) in sich oder bei sich aufnehmen, 13, 4. 7 den unvorsätzlichen Totschläger.

קֶלַע, *pl.* קְלָעִים (bh) Vorhänge der Stiftshütte 14, 3.

קִלְקֵל ausarten, verderbt handeln 8, 4. B^erakh 9, 5. BQ 3, 3. 9, 3. | Nithq verdorben werden; 14, 14 sich verunreinigen, sich besudeln.

קַנָּא (bh *sg.*) Eiferer, *pl.* 9, 6.

קַנַּת Stiel (einer Axt oder Sichel), Suff. קנתו 13, 1; 𝔅 קַתּוֹ.

ברדלם s. פרדלם.

פַּרְדֵּס (bh *sg*) *pl.* 10, 6.

פֶּרַח (bh Blüte). פרחי כְהֻנָּה priesterliche Jünglinge 9, 6. Joma 1, 7. Sukk 5, 2.

פָּרַח (Ez 13, 20 פֹּרְחוֹת) Hiqṭ יונים Tauben fliegen lassen 3, 3 (e. Wettsport).

פָּרַט *a*, absondern, trennen; *b*, durch e. Wort hervorheben, spezifizieren. פרט הכתוב בשלשה sagt spezialisierend „drei“ 12, 7.

פָּרַם in Stücke reißen, zerfetzen. Niqṭ 14, 12. Soṭa 1, 5.

פָּרַשׁ sich absondern, sich entfernen 14, 15.

פֵּרֵשׁ אֶת הַשֵּׁם, den Gottesnamen deutlich aussprechen 7, 5.

פֵּרוּשׁ Erklärung; בְּפֵ' deutlich, ausdrücklich, klar 7, 5.

פָּתַח (bh), (e. Verhandlung) eröffnen, beginnen 4, 1.

פְּתִילָה (bh פָּתִיל Schnur) Docht. 7, 2 v. einer schnurförmigen Bleistange. פְּתִילַת שֶׁלַּאֲבָר Sanh 52[a]. N^ed 49[b].

צְבָת Zange 7, 2. Aboth 5, 6.

צַדּוּקִי Sadduzäer, *pl.* 12, 6.

צָעַר. Nithq Schmerz empfinden, sich grämen 6, 5.

צָרִיךְ bedürfend, לוֹ seiner 13, 7.

צָרַךְ bedürfen, nötig haben 4, 4 (𝔅 הִצְרְכוּ).

קֻבְיָא κυβεία Würfelspiel 3, 3. Sabb 23, 2.

קוֹמָה (bh). שְׁתֵּי קוֹמוֹת zwei Mannshöhen 6, 4.

עֲרִיפָה das Genickbrechen (des Kalbes) 1, 3. M^e^g 2, 5.

עָתִיד (bh) bereit, mit ל u. Inf. zur Umschreibung des Futurums 10, 3.

פִּזּוּר das Zerstreuen, Zerstreuung 8, 5.

פִּטֵּם *a*, fett machen, mästen; *b*, Spezereien durch Mischen zubereiten (spez. vom heil. Räucherwerk u. Salböl) 14, 2. K^e^rith 1, 1.

פָּטַר (bh) entlassen, einen Angeklagten 5, 5. 6, 1. 13, 6; für straffrei erklären 7, 8. 9, 1. 11, 1. | Niqṭ נפטרו מידי כריתן sind frei von der Strafe der Ausrottung 14, 15.

פָּטוּר frei von (einer sonst bestimmten) Strafe 7, 10. 8, 1. 4. 6. 9, 1. 2. 3. 11, 1. 2. 3. 12, 9. 13, 2. 14, 11. 14.

פִּיֵּס besänftigen, beruhigen 2, 3.

פִּיתוֹם πύθων Bauchredner 7, 7.

פָּלֵט (Ez 7,16 פְּלִטוּ) entrinnend 10, 4.

פְּלָטוֹרִין πραιτώριον Palast, Schloß 2, 3.

פָּסַל für ungültig erklären, verwerfen 3, 1. | פָּסוּל untauglich 3, 1. 3. 12, 8.

פסק (bh ש) trennen, teilen; intr. aufhören. Niqṭ getrennt, gespalten werden, הַחֶבֶל zerreißt 13, 1.

פָּעַר (bh den Mund aufsperren); עַצְמוֹ sich entleeren 7, 6.

פָּצַע (bh Qal). Hiqṭ (?) verwunden 9, 6 (𝔅 für מוציאין).

עָגֹל, fem. עֲגֻלָּה (bh) rund 4, 3.

עַד שֶׁלֹּא ehe, bevor 13, 4. 6. 14, 3.

עֵדוּת (bh); *pl.* עֵדִיּוֹת 12, 9.

עוד. הֵעִיד (bh) Zeugnis ablegen, c. acc. gegen jmdn 2, 1.

עָכַל s. אכל.

עָכָן (Dieb) 6, 2.

עָלָה (bh) Hiqṭ מַעֲלִין עָלָיו כְּאִלּוּ man rechnet es ihm an, belohnt ihn wie wenn 4, 5, vgl. 10, 6. Aboth 2, 2; העלה שָׂכָר (Miets)zahlung geben 13, 8.

עוֹלָם (bh) Welt 4, 5. 8, 5. הָע׳ הַבָּא 6, 2. 10, 1. 2.

עָנָה, עִנָּה (bh). את דִּינוֹ Rechtsquälerei an jmdm begehn, d. i. die Strafvollstreckung aufschieben 11, 4. Sanh 35^a^.

עָנַשׁ (bh) strafen; (bes. Gott Subj.) לְ jmdn 12, 7.

עֵץ Richtholz, Galgen 6, 4.

עֶצֶם (bh) mit Suff.: selbst, דִּבְרֵי עַצְמוֹ 11, 5; im casus obliq. für das Pronomen reflex. 5, 4. 6, 1. 2. 7, 6. 12, 4.

עֲקִיבָה, R. ʿAqiba 1, 4.

עוּקָץ Stiel, *pl.* 5, 2. ʿUqç 1, 6.

עֶרֶב (bh). ע׳ שַׁבָּת Freitag 4, 1; ע׳ יוֹם טוֹב Tag vor e. Festtage 4, 1.

עָרַב (bh). נִתְעָרֵב vermengt, vermischt werden 9, 3.

עֶרְוָה (bh), *pl.* עֲרָיוֹת Blutschande 14, 15.

עֵרֶךְ (bh Schätzung), *pl.* עֲרָכִין Schätzungsgelübde (man gelobt etwas, wofür nur der Schätzungswert darzubringen ist) 1, 3.

סְמִיכָה Ordination 1, 3.
סָמוּךְ (bh), לְ nahe an 14, 10.
סַנְהֶדְרִין fem., συνέδριον 4, 3. 12, 9. 10, גדולה u. קטנה 1, 6; *pl.* ריּוֹת 1, 5.
סַפְסָל subsellium, Bank 2, 1; Sabb 23, 5.
ספק (bh ש). סִפֵּק darreichen, verabreichen 13, 6. BM 9, 1.
סְפָר Grenze 1, 5.
סֵפֶר. ספרים חיצונים 10, 1.
סֹפֵר. סֹפְרֵי הַדַּיָּנִין Gerichtsschreiber (Protokollführer) 4, 3. 5, 5. דִּבְרֵי סֹפְרִים Worte der Schriftgelehrten 11, 3.
סִפֵּר (das Haar) scheren; נסתפר (הסת׳) sich (das H.) scheren lassen 2, 5.
סְקִילָה Steinigung 7, 1. 9, 3; בֵּית הַס׳ Richtstätte für die St. 6, 1—4.
סָרַר (bh). בֵּן סֹרֵר 7, 4. 8, 1.
סָתַר (שתר 1 Sam 5, 9) niederreißen, vernichten; דין aufheben 3, 8. 12, 10.
עֲבֹדָה זָרָה Götzendienst 5, 1. 6, 4. 7, 4. 6. 10. 8, 7. 9, 3; Götze 11, 1. 6.
עָבַר (bh). ע׳ ממשיחותו vom priesterl. Amte zurücktreten 13, 6. | Hiqṭ לְמָחָר verschieben 5, 5.
עִבֵּר interkalieren. שָׁנָה מְעֻבֶּרֶת Schaltjahr 1, 2.
עִבּוּר Interkalation 1, 2. 5, 3. 8, 2.
עֲבֵרָה Übertretung 6, 1. 8, 2. 12, 7. 14, 11. 15.
עִגֵּל rollen 13, 1.

Leben retten = dadurch daß man ihn tötet 8, 7. Levy 3, 429.
נָקִי (bh). לָשׁוֹן נְקִיָּה dezenter Ausdruck 8, 1.
נקש. Hiqṭ *a*, schlagen, stoßen; *b*, vergleichen, gleichstellen 12, 7. BM 2, 5.
נָשָׂא (bh) heiraten (e. Weib) 2, 2. 4. | Hiqṭ verheiraten 4, 2 (seine Tochter).
נִשּׂוּאִין Heirat, Ehelichung 7, 4. 11, 6.
נָשָׂא וְנָתַן verhandeln 1, 2; בַּדָּבָר über die Sache 3, 6. 5, 5.
נתז Hiqṭ abspringen lassen, abschlagen, 7, 3 den Kopf.
נָתִין (bh נְתִינִים) 14, 1 𝔅.
נְתִינָה 14, 1 𝔅.
סָבַב (bh). Hiqṭ sich zum Essen setzen od. lagern. Part. מֵסֵב 2, 1. 3. 4; מְסֻבָּה Tischgenosse, *pl.* מְסֻבִּין 2, 1. 3.
סְדוֹם Sodom 10, 3.
סַדָּן Klotz, Block 7, 3.
סוּדָרִין *fem.* σουδάριον, Tuch 6, 1. 7, 2. 3 (7, 2. 3. 𝔅 סודר).
סוּךְ (bh) salben 7, 6. 14, 2.
סוֹף (bh) Ende 4, 5; mit suff. u. ל mit Inf. Ausdruck der bestimmt eintretenden Zukunft *(-urus sum)* 4, 5. 12, 1.
הֵסִית, סות verführen (bh) 7, 4. 10.
סַיִף Schwert 7, 3. 9, 3. 10, 4.
סָלַק (Ps 139, 8). Nithq beseitigt werden, sich entfernen 10, 6.
סֻמָּא, *pl.* סוּמִין blind 8, 4. 13, 3.
סָמַךְ (bh) ordinieren, 4, 4 zum Richter.

nicht rituell geschlachtetes Tier, Aas, *pl.* 8, 2. 14, 2.

נִדָּה (bh Unreinigkeit des weibl. Blutflusses) die Menstruierende 14, 1.

נדח. הִדִּיחַ (bh) verführen, verleiten (zum Götzendienst) 7, 4. 10. Niqt עִיר הַנִּדַּחַת 1, 5. 9, 1. 10, 4. 6.

נָדַר (bh) Imptv דּוֹר 3, 2.

נָהַג (bh) einen Brauch beobachten, verfahren. 12, 10 das Synedrium נוֹהֶגֶת hat Geltung außerhalb. .

נִוֵּל häßlich machen, verunstalten, schänden. מִיתָה מְנֻוֶּלֶת e. schändliche, beschimpfende Todesart 7, 3.

נִוּוּל Häßlichmachung, Schändung 7, 3. Levy 3, 358.

נוֹף (Ps 48, 43 anders) Wipfel, Gezweig, Baumkrone 13, 7.

נזק Hiqt schädigen 13, 2; Niqt 13, 2.

נֶזֶק (Esth 7, 4) Schaden 1, 1.

נְחֶמְיָה R. Nᵉḥemja 1, 6.

נָטָה (bh) Hiqt neigen; 4, 1 (einen Prozeß) entscheiden.

נָכְרִי (bh Fremder) Nichtisraelit 9, 2.

נְמָלָה (bh) Ameise 14, 2.

נָעַל (bh) Schuh anziehen. Hiqt jmdm 7, 6.

נֵפֶל (bh) unzeitige Geburt, *pl.* 9, 2.

נֶפֶשׁ (bh) Person 4, 5. 11, 1. 12, 4. 8. 13, 1.

נצל (bh). הִצִּיל בְּנַפְשׁוֹ durch das Abstimmung schreiten 5, 5; pal Bᵉrakh 1, Bl. 3ᵃ oben.

מִנַּיִן (bh מֵאַיִן) von wo? woher? 1, 6. 3, 7. 6, 2. 12, 7. 8.

מְנַשֶּׁה (König) 10, 2.

מְנָת (bh Anteil). עַל מְנָת לְ unter der Bedingung 12, 1.

מְסִבָּה *pl.* 2, 1. 3 s. סבב.

מָסַר übergeben 7, 1. 6. 13, 5.

מְעַגִּילָה Walze 13, 1.

מָעַט (bh). Qi ממעטין במאכל wenig essen 5, 5.

מִעוּט Minderheit 10, 4.

מֵעַיִם (bh). בְּנֵי מ Eingeweide 7, 2.

מַעֲשֶׂה s. zu 5, 1.

מִצַּע halbieren; in die Mitte legen od. stellen 2, 1.

מָקוֹם (bh). הַמָּ Gott 6, 5 𝔅 für הכתוב. 14, 16 (𝔅 הקב״ה).

מִקְרָא (vgl. Neh. 8, 8) 14, 14.

הִמְרָה, מָרָה (bh). זָקֵן מַמְרֵא 11, 1. 2.

מֶרְחָץ fem. Bad, Badehaus בֵּית הַמֶּ 2, 5.

מַרְקוּלִיס Mercurius 7, 6.

מְשׁוּחַ מלחמה der zum Kriege (zur Ansprache an das Heer) gesalbte (Priester) 13, 6. Joma 72ᵇ.

מְשִׁיחוּת Weihung (zum Hohenpriester) 13, 6 (𝔅 משיחה). Horajoth 3, 1.

מַשְׁמָע das Vernommene, Gehörte. מַמ שֶׁנ 1, 6; ebenso BM 113ᵃ Ende (s. Deut 24, 11) u. BB 110ᵃ (s. Ex 6, 23).

מִשְׁנָה Mišna des R. ʿAqiba 3, 4.

נְבֵלָה (bh sg.), gefallenes od.

לִשְׁכַּת הַגָּזִית die Quaderhalle 11, 2.
מֵאִיר R. Meʾir 1, 1.
מֵאוּנִין Weigerung, bes. der Frau gegen eine in der Minderjährigkeit geschlossene Ehe 1, 3.
מָה . . אַף wie . so 10, 3. 12, 7. 8.
מוּעָד bezeugt, notorisch (bes. als feindlich oder schädlich) 13, 3; von Tieren BQ 1, 4. 2, 1.
מֹחַ (Hiob 21, 24 Mark) Gehirn 9, 6.
מָחָה (bh). מִחָה בְיָדוֹ hemmen, verwehren 2, 4. [3, 1.
מחה. מֻמְחֶה bewährt, anerkannt
מַטְבֵּעַ Münze, *pl.* ות 4, 5.
מִטָּה (bh) Bahre 2, 1. 3.
מַטָּן (bh מַטָּה) unten 14, 5.
מִין Sektierer, *pl.* 4, 5.
מִיתָה Tod 1, 4. 6, 2. 7, 3. 4. 8, 5. 11, 5; *pl.* Todesarten, Todesstrafen 7, 1. 10. 9, 3. 4.
מַכָּה (bh) *pl.* von der Geißelstrafe 1, 2.
מֹלֶךְ Moloch 7, 4. 6.
מַלְקוּת (לָקָה) Geißelung 12, 3.
מַלְקֶטֶת Haarzange 14, 5 (𝔅 מַלְקֵט).
מָמוֹן Vermögen 10, 4. 13, 7. *pl.* ות, vgl. דין.
מַמְזֵר, fem. מַמְזֶרֶת, Bastard (aus Ehebruch od. Incest stammend) 14, 1 𝔅.
מַמָּשׁ (Tastbares, v. משש) Wesentliches 5, 4. 6, 1.
מנה. מְמֻנֶּה Titel hoher priesterlicher Beamter 2, 1. Šeqalim 5. Levy 3, 142.
מִנְיָן Zahl 14, 10; עמד על הַמ׳ zur

כֶּרֶס (bh כְּרֵשׂוֹ Jer 51, 34), suff. כְּרֵסוֹ, Bauch 9, 5; פי כרסו Nabel 14, 13.
כָּרֵת Ausrottung 7, 8, suff. כָּרֵתָן 14, 15 (𝔅 כריתתן); *pl.* כְּרִיתוֹת 14, 15 (K כָּרֵיתוֹת).
כָּשֵׁר tauglich 3, 1. 3. 4, 2.
כַּת fem. Gesellschaft, Abteilung, Partei 12, 5.
כְּתָב (bh *sg*), כִּתְבֵי הַקֹּדֶשׁ die heiligen Schriften 10, 6.
הַכָּתוּב Bibelvers, Schriftstelle 12, 7. [12, 1.
כְּתֻבָּה Hochzeitsverschreibung
לְאַחַר = אַחַר, 2, 1. 3, 8. 7, 4. 11, 1; ל׳ מִכָּן nachher 9, 1.
לֹא תַעֲשֶׂה Verbot 6, 4. 7, 6. 14, 4.
לָאו *a* nicht; bes. in der Verbindung וְאִם לָאו 5, 5. 6, 1. 4. 11, 2. 12, 9. 13, 2. ‖ *b* Verbot, *pl.* לאוין 14, 9. 11.
לֹג (bh) e. kleines Maß für Flüssigkeiten (Inhalt von 6 Eiern) 8, 2.
לוֹמַר 6, 6 = bh לֵאמֹר.
לָחַשׁ (bh Qi, Hithq) (zauberisch) flüstern 10, 1.
לִין (bh Qal, Hithq) Hiqṭ אֶת מֵתוֹ über Nacht liegen lassen 6, 5.
לָמוּד ממקומו הוא ל׳. לָמֵד 14, 15. | gewöhnt 11, 2.
לפי. לְפִיכָךְ deshalb 4, 1. 5. 10, 4. 12, 9. 13, 6.
לָקָה geschlagen, gegeißelt werden 9, 5. 12. 14, אַרְבָּעִים 12, 1. | Hiqṭ schlagen, geißeln 8, 4. 14, 10.

כְּלָל Gesamtheit, Allgemeines, Norm, יֵשׁ בכלל ist einbegriffen 9, 1; לֹא בָא לִכְלַל הַמִּצְוֹת ist nicht gesetzespflichtig geworden 8, 1; זה הכלל dies ist die Regel 13, 1. 14, 4.

כְּלַפֵּי (aus כְּ + לְאַפֵּי) gegen, gegenüber, adversus 6, 4.

כַּמָּה. עַל אַחַת כ׳וכ׳ um wievielmehr 14, 15.

כְּמוֹת 10, 6 = bh כְּמוֹ.

כמן. Hiqṭ jmdn im Hinterhalt sein lassen 7, 10.

כָּאן hier, da; מִכָּן 14, 5; (zeitlich) 3, 8. 9, 1. 12, 1. מִכָּן אָמְרוּ von hier aus hat man gefolgert 10, 5. 6.

כִּנּוּי umschreibende Benennung, Beiname 7, 5. 8.

כָּנַס (bh I, III, VII) Qal 9, 3. 10, 6. | Niqṭ hineingehn 2, 4. 11, 6. 13, 2. | Hiqṭ hineinführen 3, 6. 7. 4, 5. 5, 4. 9, 5. 11, 1.

כִּנּוּס das Einsammeln 8, 5.

כְּנֶסֶת Synagoge 14, 12.

כִּפָּה, כיפה Wölbung; Gefängnis 9, 3. 5. Levy 2, 322.

כָּפוּל doppelt 14, 12.

כֶּפֶל (bh) Doppeltes 1, 1.

כִּפֵּר (bh) sühnen, VII pass. 4, 5. 6, 2. (נת׳).

כַּפָּרָה Sühne 2, 1. 6, 2.

יוֹם הכ׳, כִּפּוּרִים 14, 2.

כָּפַת binden 14, 12.

כָּרוֹז Herold 6, 1.

כָּרַךְ (etw. um etw.) binden od. wickeln 7, 2. 3.

יָרָבְעָם I (König) 10, 2.

יְרוּשָׁלַיִם 8, 2. 11, 4.

יְרִידָה 13, 1 𝔅 für הוֹרָדָה.

יִשְׂרָאֵל Iśraelit 9, 2.

יִשְׂרְאֵלִי (bh *sg.*) *pl.* 4, 2.

יָתֵר, fem. יְתֵרָה, überschüssig 14, 10. Vgl. וִתֵּר.

כָּבֵד (bh) Hiqṭ 9, 1 es wurde schwerer, der Zustand verschlimmerte sich.

כִּבֵּד auskehren, ausfegen 7, 6. Beʳakh 8, 4. Beça 2, 7.

כָּבַשׁ (bh) drücken, pressen 9, 1; הַכּוֹבֵשׁ אֶת נְבוּאָתוֹ wer seine Weissagung unterdrückt 11, 5.

כון (bh). כִּוֵּן. כ׳ את ההלכה er bezielt die H., stimmt mit ihr überein 11, 6. Quṭṭ מְכֻוָּנוֹת להן דרכים Wege waren zu ihnen hergerichtet 13, 5; דִּבְרֵיהֶן מְכֻוָּנִין gerade = übereinstimmend 3, 6. 5, 4; נִתְכַּוֵּן beabsichtigen 9, 2.

כּוֹחַל (cf. כָּחַל Ez 23, 40) Augenschminke 14, 6 (𝔅 כָּחוֹל).

כִּחֵשׁ (bh) lügen, leugnen. Hiqṭ widersprechen, acc. jmdm 5, 2.

כֵּיוָן alsbald, sofort; כ׳ שֶׁ 11, 6.

כֵּיצַד (aus כְּאֵי צַד) auf welche Weise? wie? 3, 6. 4, 5. 6, 4. 12, 1.

כָּךְ so 6, 5. 7, 10. 8, 4. 11, 2; כְּ.. כך 1, 4; עַל כך 3, 5.

כָּל־שֶׁהוּא wie viel oder wie wenig es auch sei 14, 2.

כָּלֵב (ben Jᵉphunné) 1, 6.

כְּלוּם irgend etwas (in negativen Sätzen) 3, 6. 8.

טַרְפוֹן R. Ṭarphon 12, 10.
יִבֵּם (bh) die Leviratsehe vollziehen, an jmdm acc. (𝔅 לְאִשְׁתּוֹ) 2, 1. 2.
יַבְנֶה (Bêth dîn in J.) 11, 4.
יָד (bh) Handgriff (der Geißel) 14, 13; שְׁתֵּי יָדוֹת (vorher שָׁלִישׁ) zwei Drittel 14, 13.
מִיָּד. יָד sogleich 6, 4. 11, 4.
יִדְּעוֹנִי (bh) 7, 4. 7.
יְהוּדָה (ben Elꜥaj) 1, 3.
יְהוּדָה ha-naśiꜣ s. רַבִּי.
יְהוֹשֻׁעַ (ben Nûn) 1, 6. 6, 2.
יְהוֹשֻׁעַ (ben Ḥananja) 7, 11.
יְהוֹשֻׁעַ ben Qarḥa 7, 5.
יוֹאָב (Feldherr) 13, 7.
יוֹחָנָן ben Beroqa 11, 1.
יוֹם טוֹב Festtag 4, 1.
יוֹסֵי (ben Ḥalaphta) 3, 4.
יוֹסֵי ha-gelili 10, 6.
יוֹסֵי ben Jehuda (b. Elꜥaj) 8, 3.
יִחוּד das Alleinsein 7, 10.
יְחִידִי (bh יָחִיד) einzig, einzeln 4, 5; *plur.* 10, 4.
יָכוֹל (bh), 12, 6 man könnte meinen (führt einen Einwand ein, der durch תלמוד לומר zurückgewiesen wird, wie Aboth 3, 8).
יָצָא 6, 4 der Pflicht genügt haben | 13, 2 ausgeschlossen sein, Ausnahme sein.
יָצָא בְּ ausgegeben werden für, den Wert haben von. כַּיּוֹצֵא בוֹ einen ähnlichen Wert habend, gleich 12, 7; desgleichen 13, 8. 1, 3. [263.
יִרְאָה (bh) Gottheit 7, 10 Levy 2,

חֲנַנְיָה ben Ḥakhinaj 14, 9.
חֲנַנְיָה ben ꜥAqašja 14, 16.
חָנַק (bh Qi, Niqṭ) erdrosseln Niqṭ 6, 5. 11, 1.
חֶנֶק Erdrosselung 7, 1. 9. 9, 3. 6. 11, 6.
חֲקִירָה Nachforschung 4, 1. 5; *pl.* 5, 1.
חוֹרֵג (fem. חוֹרֶגֶת) Stiefsohn 3, 4.
חָשַׁד in Verdacht haben, Niqṭ 3, 5.
חָתַם (bh versiegeln) den Schluß machen 14, 14; bes. bei e. Gebet Berakh 1, 4.
טַבָּח (bh) Schlächter 6, 4.
טֶבֶל Getreide und Früchte, von denen die heil. Abgaben noch nicht gegeben sind 14, 2. (8, 2 𝔅). Šabb 18, 1. Pes 2, 5.
טָבַע versinken (bh); versenken; ausprägen, formen 4, 5.
טָהֳרָה (bh) Reinheit; *pl.* 4, 2.
הֵטִיב, טוֹב (bh). Hoqṭ מוּטָב 7, 10.
טוֹבָה (bh), שֶׁלֹּא בְטוֹבָתוֹ ohne (gegen) seinen Willen, zwangsweise 7, 2.
טוּל, טִלְטֵל (bh) Hithq bewegt werden (v. Mobilien) 1, 3.
טוֹטָפוֹת (bh) 11, 3 von den Gehäusen der Kopftephilla.
טֻמְאָה (bh) Unreinheit; *pl.* 4, 2.
טָעָה (Ez 13, 10) irren 5, 5.
טָפַל (bh) bestreichen; zugesellen, zufügen. | Niqṭ sich zugesellen, sich mit jmdm befassen od. einlassen 12, 7.
טַרְטֵימָר τριτημόριον, Drittelmaß 8, 2.
טְרֵפָה (bh *sg*) Verletzung, schadhaftes Tier; *pl.* 8, 2. 14, 2.

חָזַר בּוֹ er ist (von etw.) zurückgetreten, hat (etw.) zurückgenommen 3, 2. || Hiqṭ zurückführen 6, 1; wiederholen, (e. Verfahren) wieder aufnehmen 4, 1.

חֲטָבָה das Abhauen, Umhauen 13, 2.

חַיֵּב schuldig sprechen 3, 6. 7. 4, 3. 5, 5. || pass. נתחיב 3, 8 (Part.), נ' מיתה 11, 4. 13, 6, vgl. 9, 4.

חַיָּב schuldig 3, 2. 6.

חֲכָמִים. וח' אֹמְרִים 1, 1. 3, 1. 2. 6, 3. 4. 9, 3. 6. 12, 2. 3. 13, 1. 14, 2. 4.

חֵלֶב das zum Genuß verbotene Fett 14, 2. Kerith 3, 1.

חִלֵּל (bh) entweihen; Hithq pass. 6, 4.

חָלַץ die Ḥaliça vollziehen 2, 1. 2; חֲלוּצָה eine Frau, welche die Ḥ. vollzogen hat 12, 1. 14, 1.

חֲלִיצָה das Ausziehen des Schuhs des Jabam (Deut 25, 9) 1, 3.

חָמַד (bh). Qi (Cant 2, 3) 14, 15 (𝔙 Hithq).

חַמָּה (bh) Sonne 5, 3.

חָמַר. חָמוּר schwer (Strafart) 9, 3. 4. | Hiqṭ belasten, schwer machen, על pers. 12, 7.

חֹמֶר Schwere, Last, Wichtigkeit 10, 4. 11, 1. 2. 3; קל וח' 6, 5.

חָמַר (bh gären) tr. verbrennen 7, 2 (𝔙 חמד); Ḥull 3, 3 (𝔙 חמד).

חֲמָרֶת Eselkarawane 10, 5.

חֲנַנְיָה ben Gamliel II 14, 15.

12, 2. 3. 7, זוממי בַּת כֹּהֵן gegen e. P. 11, 1. 6, עֵדוּת זוממת 12, 9 || Hiqṭ als falschen Zeugen erklären יָזֵמּוּ 12, 4. 7, Part. מְזִמִּין 12, 7, Perf. (nach ע"ו) הֱזִימּוּם 12, 5. | Hoqt. מְזֻמָּם (𝔙 מזומם Quṭṭal) infolge falschen Zeugnisses verurteilt 6, 2.

זְמוֹרָה (bh) Weinrebe 7, 2.

זָנָה (bh) Qi buhlen 7, 2.

זָקֵן (bh) Gesetzesgelehrter 1, 3. 11, 1. 2.

זַרְעִית, pl. יוֹת Nachkommen 4, 5.

זָרַק (bh streuen, sprengen) werfen 13, 1.

חָבִית fem. (Wein-)Faß 8, 6. 13, 1.

חַבָּלָה Verletzung pl. 1, 1.

חַבְלָנִי (𝔙 חוב') verderberisch 12, 10.

חֲבִילָה Bündel, pl. ות; pl. constr. חבילֵי 7, 2. Šabb 18, 2.

חֲבוּרָה Genossenschaft 8, 2.

חִגֵּר lahm 8, 4.

חוֹבָה (חוב Ez 18, 7) Verpflichtung, Schuldigkeit 7, 10; Schuld (Verurteiltsein) 4, 1.

חַזָּן Aufseher, חזן הכנסת der (dem Synagogenvorsteher untergeordnete) Synagogenwärter 14, 12.

חָזַר zurückkehren 11, 2. 13, 8; חוזר ולוקה wiederum 14, 11 vgl. 8, 4; יכול לַחֲזוֹר וּלְלַמֵּד חובה kann umgekehrt für Verurteilung sprechen 4, 1. 5, 5; חזרו לקרותן man nannte sie anders, nämlich ס' ש' 3, 3;

הֲלָכָה Halakha 11, 6.
הֲנָיָה (𝔅 הנאה) Nutzen, Vorteil 8, 5.
הַפְלָגָה Trennung הזר הפ' 10, 3 𝔅.
הֶקְדֵּשׁ Geheiligtes, *pl.* ות 1, 3. 10, 6; *sg.* 𝔅 8, 2.
הָרַג (bh) enthaupten 6, 3. 7, 3. 9, 1.
הֶרֶג (bh) Enthauptung 7, 1.
הֲרֵי siehe 2, 4. 3, 4. 7, 7. 10, 4. 13, 2.
הַתְרָיָה (𝔅 התראה) Verwarnung 10, 4; s. תרה.
וִדּוּי Bekenntnis 6, 2.
וִתֵּר als überflüssig, gleichgültig ansehn od. behandeln, עַל 11, 5.
זֶבֶל Mist, Dünger 7, 2. 3.
זָדוֹן (bh, Ggsatz שְׁגָגָה) 7, 8. 11, 2.
זוּג ζεῦγος, ζυγόν, *pl.* ות Paar 5, 5.
זִוֵּג verbinden, zugesellen. Hithq 5, 5.
זוּז e. Silbermünze (1/4 Selaɛ, 1/100 Mine) 3, 6. 12, 1. 2. 3.
זִיקָה (זקק) Fesselung; Verpflichtung 9, 4.
זַיִת. כַּזַּיִת so groß wie eine Olive 14, 2.
זָכָה (bh) sich e. Verdienst erwerben 1, 4; זִכָּה für gerecht erklären, freisprechen 3, 6. 7. 4, 3.
זְכוּת Unschuld (Freigesprochensein) 4, 1. 5, 4.
זַכַּי gerecht = unschuldig 3, 6. 7. 8, 5.
זָכוּר (bh) männlich 7, 4. 8, 7.
זָכַר (bh). זָכוּר לטוב 2, 2.
זָמַם Part. זוֹמְמִין falsche Zeugen
נִתְגָּרֵשׁ (bh) Nithq verstoßen werden (v. einer Frau) 12, 1.
דֹּאג 10, 2.
דָּוִד 2, 3.
דָּחַף (bh) drängen, drücken, stoßen לַמַּיִם 9, 1; vgl. Joma 2, 2. 6, 6.
דְּיוֹ (bh) Tinte 14, 6.
דִּין (bh). Niqṭ נִדּוֹן (𝔅 נִדוֹן) 8, 5. 6. דִּין. דיני ממונות Vermögensstreitigkeiten 1, 1. 3, 1. 4, 1. 2. 12, 8. ד' נפשות Kapitalprozesse 1, 1. 4. 4, 1. 2. 12, 8.
דִּירָה Wohnung 13, 7.
דָּלָה (bh) hängen 13, 1.
דָּמִים Geldwert 1, 3.
דַּעַת. לְד' absichtlich 13, 2.
דַּרְגֵּשׁ Sopha 2, 3.
דֶּרֶךְ mit *pl.* Part.: es ist Sitte, man pflegt 2, 1. 6, 2.
דֶּרֶךְ הַמֶּלֶךְ 2, 4.
דְּרִישָׁה Ausfragung 4, 1. 5.
הֲלֹא. והלא (2 Sam 15, 35) 12, 1. 6.
הָא siehe 12, 6. 14, 15.
הָגָה (bh) rezitieren, aussprechen 10, 1.
הֶדְיוֹט Privatmann, gewöhnlicher, 7, 10; *pl.* ות 10, 2; כֹּהֵן ה' 14, 1.
הוֹרָדָה das Hinunter-bringen, -führen 13, 1 (𝔅 ירידה). Midd 4, 7.
הַטָּיָה das Hinneigen, Ausschlaggeben 1, 6 (𝔅 für הַטּוֹת).
הֵיאַךְ wie? 3, 6. 7, 10. 12, 4.
הֵילָךְ . . וְהֵילָךְ dahin . . dorthin 14, 12. Pᵉs 7, 13.
הַלָּה dieser, jener 6, 1. 7, 10. 13, 2 (𝔅 הלז).

אָסַר (bh) verbieten. אָסוּר 2, 1.
אַף עַל פִּי שֶׁ obgleich, wenn auch 8, 2. 11, 6.
אַפִּיקוֹרוֹס (Ἐπίκουρος) Freigeist 10, 1.
אפל (bh אָפַל). Hiqṭ finster werden 10, 3.
אֲפִלּוּ selbst wenn 2, 4. 3, 4. 9, 2.
אֲפוּנְדָּה funda, Geldbeutel 3, 8.
אַפְסוּנְיָא ὀψώνιον (-νία) Lebensunterhalt, Beköstigung 2, 4.
אַרְכֻּבָּה Knie 7, 2. 3.
אֲרַמִּית Aramäerin, Heidin 9, 6.
ארס. מְאֹרָסָה (bh ש) eine Verlobte 7, 4. 9. 8, 9.
אֵרוּסִין Anverlobung, Heiratszusage 7, 4.
אַשְׁקְלוֹן (Stadt) 6, 4.
את (bh Akkus.zeichen) mit Pron. suff. u. folgendem Nomen: derselbe, ebenjener, אותו בית דין 12, 4; אותו הַיּוֹם 12, 10; בְּאוֹתָהּ שָׁעָה 3, 4, vgl. 7, 2. 10, 4. 11, 6.
בָּדַק (2 Chr 34, 10) prüfen 3, 6. 4, 5. 5, 1. 2. 4.
בְּדִיקָה das Auf-, Nach-suchen Pes 1, 1, das Untersuchen, Prüfen *pl.* 5, 2.
בָּטֵל nichtig, ungültig 5, 2. 3. 12, 8.
בֵּית דִּין Gerichtshof; in Jabne 11, 4, drei in Jerusalem 11, 2. 4; *Plur.* בָּתֵּי דִינִין 11, 2.
בֵּית קְבָרוֹת Begräbnisstätte 6, 5.
בִּלְעָם (Wahrsager) 10, 2.
בֶּן זַכַּי Joḥanan ben Zakkaj 5, 2.

בָּעַל (bh) (fleischlich) beiwohnen 9, 6, auch von Unzucht 11, 1. 6; Niqṭ נבעלה 11, 6.
בַּעַל פְּעוֹר (Götze) 7, 6.
בָּקִי erfahren, kundig 7, 2.
בָּקַע (bh), Hithq gespalten werden, platzen 9, 5. 13, 1.
בַּרְדְּלָס (𝔅 פ) πάρδαλις Pardel 1, 4. BQ 1, 4.
בָּרָה (bh) Hiqṭ jmdm d. Trauermahl reichen 2, 1. 3; MQ 3, 7.
בְּרִיָּה Geschöpf, *pl.* בְּרִיּוֹת Menschen 4, 5; Geschaffensein, חִטָּה כִבְרִיָּתָהּ wie es von Natur ist 14, 2.
בֵּרֵךְ 𝔅 für קִלֵּל 6, 4.
בָּרַר (bh) erwählen 3, 1. 4, 4.
גִּדֵּם einer dem die Hand (Finger) abgehauen ist 8, 4.
גִּדֵּף (bh). מְגַדֵּף Lästerer 6, 4. 7, 4. 5. 9, 3.
גָּזַל (bh) 14, 5. גְּזֵלוֹת (bh) 1, 1.
גְּזִיר Holzstück, Scheit *pl.* גְּזָרִין 9, 6. Joma 2, 5.
גֵּיחֲזִי 10, 2.
גים 𝔅 für אֲנִים 3, 4.
גָּלָה (bh) in e. Freistadt fliehen (müssen) 12, 1. 13, 1.
גְּמָלֶת Kamelkarawane 10, 5.
גָּמַר vollenden 4, 1, נִגְמַר הַדִּין die Verhandlg ist vollendet 7, 5; beschließen 1, 2. 3, 7; נִגְמַר הדין das Urteil ist gefällt 6, 1. 8, 4. 12, 6. 10. 13, 6. 7.
גָּנַז verbergen 10, 6.
גִּפֵּף umarmen, liebkosen 7, 6.
גֵּר תּוֹשָׁב Beisaßproselyt 13, 3. BM 5, 6.

Vokabular.

(𝔅 deutet auf Verschiedenheit der Lesarten.)

אָכַל (bh) verzehren; Nithq 6, 6 v. der Verwesung (𝔅 ע).

אֶלָּא (nach Negation) nur, außer, sondern 1, 5. 2, 1. 3. 4.

אִלּוּ wenn 4, 5. 9, 3.

אַלּוּ (bh אֵלֶּה) 3, 3.

אֱלִיעֶזֶר (ben Hyrkanos) 1, 4.

אֱלִיעֶזֶר ben Jaꜥaqob I 13, 2.

אלמן. נִתְאַלְמַן verwitwet sein 12, 1.

אֶלְעָזָר ben ꜥAzarja 12, 10.

אֶלְעָזָר ben Çadoq 7, 2.

אֶלְעָזָר ben Šammûaꜥ 14, 5.

אָמַד (𝔅 ע) abschätzen, bemessen 9, 1. (12, 1 𝔅 für אמר). 14, 11.

אֹמֶד (𝔅 ע) Abschätzung, Mutmaßung 4, 5. 14, 11.

אֻמָּנוּת (bh אָמָן) Kunst-, Handfertigkeit, Profession 3, 3. Qidd 4, 14.

אֶמְצַע Mitte 12, 9.

אנן (bh הִתְאֹנֵן). אוֹנֵן ein Trauernder 6, 6.

אֲנִינָה (𝔅 אנינות) (Herzens-) Trauer 6, 6.

אָנַס (Esth 1, 8) nötigen; 1, 1 vergewaltigen.

אַנָּס Gewalttatüber 3, 3.

אִסְטָסִים (𝔅 ית) στάσις 12, 5. Levy 1, 119. Krauss 2, 79

אַבָּא (Aram.: der Vater) mein Vater 3, 2. 4, 5.

אַבָּא שָׁאוּל 10, 1.

אֲבִיגַיִל 2, 4.

אֲבָל aber 3, 1. 5, 5.

אַבְנֵר (Feldherr) 2, 3.

אֲגִים (𝔅 גִים) Schwager, Mann der Schwester der Frau 3, 4.

אוב (bh). בעל א׳ Totenbeschwörer 7, 4. 7.

אוֹת (bh). Buchstabe, *pl.* אוֹתִיּוֹת (𝔅 אוֹתוֹת) 10, 1.

אַזְהָרָה Verwarnung 7, 7.

אַחְאָב (König) 10, 2.

אֶחָד . . וְאֶחָד (bh) sowohl . . als auch 4, 1. 12, 8.

אחה. Qi אִחָה vereinen; (Zerrissenes) zus.nähen 7, 5.

אָחַז (bh), את העינים die Augen (durch Blendwerk) täuschen 7, 11.

אֲחִיתֹפֶל 10, 2.

אִי (Hiob 22, 30) nicht 6, 2.

אִיטַלְקִי italisch 8, 2.

אֵיכָן wo? 14, 10; לְא׳ 13, 4.

אִילָן Baum 13, 7.

אים (bh אֵימָה) Qi אִיֵּם Angst machen 3, 6. 4, 5.

אֵימָתַי wann? 3, 1. 3. 8, 1.

עֲבֵרָה נוֹתְנִין לוֹ שָׂכָר כְּעוֹשֶׂה מִצְוָה. ר׳ שִׁמְעוֹן בר״[d] אוֹמֵר הֲרֵי הוּא אוֹמֵר[e] ״רַק חֲזַק לְבִלְתִּי אֲכוֹל הַדָּם כִּי הַדָּם הוּא הַנָּפֶשׁ״. וּמָה אִם הַדָּם שֶׁנַּפְשׁוֹ שֶׁלָּאָדָם חָתָה[f] מִמֶּנּוּ הַפּוֹרֵשׁ מִמֶּנּוּ מְקַבֵּל שָׂכָר, גָּזֵל וַעֲרָיוֹת שֶׁנַּפְשׁוֹ שֶׁלָּאָדָם מִתְאַוָּה לָהֶן וּמְחַמַּדְתָּן[g] הַפּוֹרֵשׁ מֵהֶן עַל אַחַת כַּמָּה וְכַמָּה[h] שֶׁיִּזְכֶּה[i] לוֹ וּלְדוֹרוֹתָיו וּלְדוֹרוֹת[k] דּוֹרוֹתָיו עַד סוֹף כָּל־הַדּוֹרוֹת. | **16.** ר׳ חֲנַנְיָה[l] בֶּן עֲקַשְׁיָה אוֹמֵר רָצָה הַמָּקוֹם[m] בָּרוּךְ הוּא לְזַכּוֹת אֶת יִשְׂרָאֵל לְפִיכָךְ הִרְבָּה לָהֶם תּוֹרָה וּמִצְוֹת שֶׁנֶּאֱמַר[n] ״ה׳ חָפֵץ לְמַעַן צִדְקוֹ יַגְדִּיל תּוֹרָה וְיַאְדִּיר״.

---

[d]) AK ביר׳. ‖ [e]) Deut 12, 23. ‖ [f]) V (non M) קצה. ‖ [g]) AKRMNP; CV ומתחמדתן. ‖ [h]) KR om. וכמה. ‖ [i]) P שזוכה. ‖ [k]) K ולדורי. ‖ 16. [l]) PV Ḥanina. ‖ [m]) CKRNP; AV הקב״ה; M המקום לזכות. ‖ [n]) Is 42, 21.

12. (*22*[b]) כֵּיצַד מַלְקִין אוֹתוֹ? כּוֹפֵת שְׁתֵּי יָדָיו עַל[d] הָעַמּוּד הֵילָךְ וְהֵילָךְ וְחַזַּן הַכְּנֶסֶת אוֹחֵז בִּבְגָדָיו, אִם נִקְרְעוּ נִקְרָעוּ וְאִם נִפְרְמוּ נִפְרָמוּ, עַד שֶׁהוּא מְגַלֶּה אֶת לִבּוֹ וְהָאֶבֶן נְתוּנָה מֵאֲחוֹרָיו[e]. חַזַּן הַכְּנֶסֶת עוֹמֵד עָלֶיהָ[f] וּרְצוּעָה שֶׁלְּעֵגֶל בְּיָדוֹ כְּפוּלָה אֶחָד לִשְׁנַיִם וּשְׁנַיִם לְאַרְבָּעָה וּשְׁתֵּי רְצוּעוֹת עוֹלוֹת וְיוֹרְדוֹת בָּהּ. | **13.** יָדָהּ טֶפַח וְרָחְבָּהּ טֶפַח וּמַגַּעַת[g] עַל[h] פִּי כְרֵסוֹ, וּמַכֶּה אוֹתוֹ[i] שָׁלִישׁ מִלְּפָנָיו וּשְׁתֵּי יָדוֹת מֵאֲחוֹרָיו[k]. וְאֵינוֹ מַכֶּה אוֹתוֹ לֹא עוֹמֵד וְלֹא יוֹשֵׁב אֶלָּא מֻטֶּה שֶׁנֶּאֱמַר[l] "וְהִפִּילוֹ הַשּׁוֹפֵט". וְהַמַּכֶּה מַכֶּה בְאַחַת[m] יָדוֹ בְּכָל־כֹּחוֹ. | **14.** וְהַקּוֹרֵא קוֹרֵא "אִם[n] לֹא תִשְׁמוֹר לַעֲשׂוֹת אֶת כָּל־דִּבְרֵי הַתּוֹרָה הַזֹּאת" וגו' "וְהִפְלָא ה' אֶת מַכּוֹתְךָ וְאֵת מַכּוֹת" וגו', וְחוֹזֵר[o] לִתְחִלַּת הַמִּקְרָא. וְאִם[p] מֵת תַּחַת יָדוֹ פָּטוּר. הוֹסִיף לוֹ[q] רְצוּעָה אַחַת וָמֵת הֲרֵי זֶה גוֹלֶה עַל יָדוֹ[r]. נִתְקַלְקֵל בֵּין בָּרֵיעִי[s] בֵּין בַּמַּיִם פָּטוּר; ר' יְהוּדָה אוֹמֵר הָאִישׁ בָּרֵיעִי[t] וְהָאִשָּׁה בַּמַּיִם. |

15. (*23*[a]) כָּל־חַיָּבֵי כְרִיתוֹת שֶׁלָּקוּ נִפְטְרוּ מִידֵי[u] כְרֵיתָן[v] שֶׁנֶּאֱמַר[w] "וְנִקְלָה אָחִיךָ לְעֵינֶיךָ". מִשֶּׁלָּקָה הֲרֵי הוּא כְאָחִיךָ, דִּבְרֵי ר' חֲנַנְיָה בֶּן גַּמְלִיאֵל. אָמַר[x] ר' חֲנַנְיָה בֶּן גַּמְלִיאֵל[x] מָה אִם הָעוֹבֵר עֲבֵרָה אַחַת נַפְשׁוֹ נִטֶּלֶת[y] עָלֶיהָ[z] הָעוֹשֶׂה מִצְוָה אַחַת עַל אַחַת כַּמָּה וְכַמָּה[a] שֶׁתִּנָּתֵן לוֹ נַפְשׁוֹ. ר' שִׁמְעוֹן אוֹמֵר מִמְּקוֹמוֹ הוּא לָמֵד שֶׁנֶּאֱמַר[b] "וְנִכְרְתוּ הַנְּפָשׁוֹת הָעוֹשׂוֹת מִקֶּרֶב עַמָּם" (*23*[b]) וְאוֹמֵר[c] "אֲשֶׁר יַעֲשֶׂה אוֹתָם הָאָדָם וָחַי בָּהֶם", הָא כָּל־הַיּוֹשֵׁב וְלֹא עָבַר

---

12. [d]) A לעמוד. ‖ [e]) CKRP; ANV מאחריו. ‖ [f]) V (non M) עליו. ‖ 13. [g]) CKRP; A מגעת; N וראשה מ'; V וראשו מ'; M ומגי' עד פי. ‖ [h]) AM עד; K om. ‖ [i]) RP om. ‖ [k]) CKRMNP; A מאחריו; V מלאחריו. ‖ [l]) Deut 25, 2. - CKR om. השופט. ‖ [m]) CKRAN; PV בידו אחת. ‖ 14. [n]) Deut 28, 58. 59. ‖ [o]) N add. (cf. Deut 29, 8 et Ps 78, 38) "ושמרתם את דברי הברית הזאת" וגו' וחותם ב"והוא רחום יכפר עון ולא ישחית" וגו' וחוזר. Fere eadem in V. ‖ [p]) K אם. ‖ [q]) ARMP; CKNV add. עוד. ‖ [r]) ANV; CKRP ידיו. ‖ [s]) CV בריעי, N ברעי; KRP בריאי; A בראי. ‖ [t]) CRNPV; K בריאי; A בראי. ‖ 15. [u]) AMN; CKRPV ידי. ‖ [v]) CKRAMP; V כריתתם. ‖ [w]) Deut 25, 3. ‖ [x]) C om. אמר ר' ח' בן ג'. ‖ [y]) CKAM נטלת, P ניטלת, K נוֹטֶלֶת; NV נוטל נפשו. ‖ [z]) M עליו. ‖ [a]) KR om. וכמה. ‖ [b]) Lev 18, 29. ‖ [c]) Lev 18, 5.

שֶׁהוּא רוֹשֵׁם. ר׳ שִׁמְעוֹן בֶּן[h] יְהוּדָה אוֹמֵר[i] מִשּׁוּם[k] ר׳ שִׁמְעוֹן אֵינוֹ חַיָּב עַד שֶׁיִּכְתּוֹב שָׁם אֶת הַשֵּׁם שֶׁנֶּאֱמַר[l] "וּכְתֹבֶת קַעֲקַע לֹא תִתְּנוּ בָּכֶם אֲנִי ה׳". | 7. (21a) נָזִיר שֶׁהָיָה שׁוֹתֶה בַּיַּיִן כָּל־הַיּוֹם אֵינוֹ חַיָּב אֶלָּא אֶחָת. אָמְרוּ לוֹ אַל תִּשְׁתֶּה אַל תִּשְׁתֶּה וְהוּא שׁוֹתֶה, חַיָּב עַל כָּל־אַחַת וְאֶחָת. | 8. הָיָה מִטַּמֵּא לַמֵּתִים כָּל־הַיּוֹם אֵינוֹ חַיָּב אֶלָּא אֶחָת. אָמְרוּ לוֹ אַל תִּטַּמָּא אַל תִּטַּמָּא וְהוּא מִטַּמֵּא חַיָּב עַל כָּל־אַחַת וְאֶחָת. הָיָה מְגַלֵּחַ כָּל־הַיּוֹם אֵינוֹ חַיָּב אֶלָּא אֶחָת. אָמְרוּ לוֹ אַל תְּגַלַּח אַל תְּגַלַּח וְהוּא מְגַלֵּחַ חַיָּב עַל כָּל־אַחַת וְאֶחָת. הָיָה לָבוּשׁ[m] בְּכִלְאַיִם כָּל־הַיּוֹם אֵינוֹ חַיָּב אֶלָּא אֶחָת. אָמְרוּ לוֹ אַל תִּלְבַּשׁ אַל תִּלְבַּשׁ וְהוּא פוֹשֵׁט וְלוֹבֵשׁ חַיָּב עַל כָּל־אַחַת וְאֶחָת. | 9. (21b) יֵשׁ חוֹרֵשׁ תֶּלֶם אֶחָד וְחַיָּב עָלָיו מִשּׁוּם[n] שְׁמֹנָה לָאוִין, הַחוֹרֵשׁ בַּשּׁוֹר וּבַחֲמוֹר וְהֵם מֻקְדָּשִׁין כִּלְאַיִם[o] בַּכֶּרֶם וּשְׁבִיעִית[p] וְיוֹם טוֹב וְכֹהֵן וְנָזִיר וְאַף[q] בֵּית[q] הַטֻּמְאָה[r]. חֲנַנְיָה בֶּן חֲכִינַאי אוֹמֵר אַף הַלּוֹבֵשׁ[s] כִּלְאַיִם. אָמְרוּ לוֹ אֵינוֹ הַשֵּׁם, אָמַר לָהֶם אַף לֹא הַנָּזִיר הוּא הַשֵּׁם. | 10. (22a) כַּמָּה מַלְקִין אוֹתוֹ? אַרְבָּעִים חָסֵר אַחַת שֶׁנֶּאֱמַר[t] "בְּמִסְפָּר אַרְבָּעִים", מִנְיָן שֶׁהוּא סָמוּךְ לְאַרְבָּעִים. ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר אַרְבָּעִים שְׁלֵמוֹת. וְאֵיכָן הוּא לוֹקֶה אֶת הַיְתֵרָה? בֵּין כְּתֵיפָיו. | 11. אֵין אוֹמְדִין[w] אוֹתוֹ אֶלָּא בְמַכּוֹת[x] הָרְאוּיוֹת[y] לְהִשְׁתַּלֵּשׁ. אֲמָדוּהוּ[z] לְקַבֵּל אַרְבָּעִים לָקָה מִקְצָת (22b) וְאָמְרוּ[a] אֵינוֹ יָכוֹל לְקַבֵּל אַרְבָּעִים פָּטוּר. אֲמָדוּהוּ[z] לְקַבֵּל שְׁמֹנֶה עֶשְׂרֵה, מִשֶּׁלָּקָה אָמְרוּ[b] יָכוֹל הוּא לְקַבֵּל אַרְבָּעִים פָּטוּר. (22b) עָבַר עֲבֵרָה שֶׁיֵּשׁ בָּהּ שְׁנֵי לָאוִין אֲמָדוּהוּ[z] אֹמֶד[c] אֶחָד לוֹקֶה וּפָטוּר, וְאִם לָאו לוֹקֶה וּמִתְרַפֵּא וְחוֹזֵר וְלוֹקֶה". |

---

[h]) AKRPV; CN בר׳. ‖ [i]) CNK; AV אומר post שמעון. ‖ [k]) ANV; CKR משם; P om. משום ר׳ שמעון. ‖ [l]) Lev 19, 28. ‖ 8. [m]) KV לובש. ‖ 9. [n]) KR משם. ‖ [o]) ACK; N וכלאים; RP בכלאים. ‖ [p]) V (non M) ובשביעית. ‖ [q]) N בבית; A אבות. ‖ [r]) KV טומאה. ‖ [s]) CR הלבוש. ‖ 10. [t]) Deut 25, 2. 3. ‖ [u]) V (non M) add. הוא לוקה. ‖ [v]) V והיכן. ‖ 11. [w]) K עומדין. ‖ [x]) A מכות; in K Naqdan addidit ב. ‖ [y]) ARNP; CKV ראויות. ‖ [z]) K עמדוהו. ‖ [a]) AK אמרו; N ואמדו. ‖ [b]) N אמדו. ‖ [c]) K עומד.

וּרְמָשִׂים[m], אָכַל טֶבֶל וּמַעֲשֵׂר רִאשׁוֹן שֶׁלֹּא נִטְּלָה תְרוּמָתוֹ וּמַעֲשֵׂר שֵׁנִי וְהֶקְדֵּשׁ שֶׁלֹּא נִפְדּוּ. כַּמָּה יֹאכַל מִן הַטֶּבֶל וִיהֵא חַיָּב? ר׳ שִׁמְעוֹן אוֹמֵר כָּל־שֶׁהוּא, וַחֲכָמִים אוֹמְרִים כַּזַּיִת. אָמַר לָהֶם ר׳ שִׁמְעוֹן אֵין אַתֶּם מוֹדִין לִי בְּאוֹכֵל נְמָלָה[n] כָּל־שֶׁהוּא[o] חַיָּב? אָמְרוּ לוֹ מִפְּנֵי שֶׁהִיא[p] כִבְרִיָּתָהּ. אָמַר לָהֶם אַף חִטָּה אַחַת כִּבְרִיָּתָהּ. |
3. (17[a]) הָאוֹכֵל בִּכּוּרִים עַד שֶׁלֹּא קָרָא עֲלֵיהֶן, קָדְשֵׁי קָדָשִׁים חוּץ לַקְּלָעִים, קָדָשִׁים קַלִּים וּמַעֲשֵׂר שֵׁנִי חוּץ לַחוֹמָה, הַשּׁוֹבֵר אֶת הָעֶצֶם בְּפֶסַח טָהוֹר[q] הֲרֵי זֶה לוֹקֶה אַרְבָּעִים, אֲבָל הַמּוֹתִיר[r] וְהַשּׁוֹבֵר בַּטָּמֵא אֵינוֹ לוֹקֶה אַרְבָּעִים. | 4. הַנּוֹטֵל אֵם עַל הַבָּנִים ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר לוֹקֶה וְאֵינוֹ מְשַׁלֵּחַ, וַחֲכָמִים אוֹמְרִים מְשַׁלֵּחַ וְאֵינוֹ לוֹקֶה. זֶה הַכְּלָל כָּל־מִצְוָה[s] בְּלֹא[s] תַעֲשֶׂה שֶׁיֵּשׁ בָּהּ קוּם[t] עֲשֵׂה[t] אֵין חַיָּבִין עָלֶיהָ. |
5. (20[a]) הַקּוֹרֵחַ קָרְחָה בְּרֹאשׁוֹ וְהַמַּקִּיף פְּאַת רֹאשׁוֹ וְהַמַּשְׁחִית פְּאַת זְקָנוֹ וְהַשּׂוֹרֵט שְׂרִיטָה[u] אַחַת עַל הַמֵּת חַיָּב. שָׂרַט שְׂרִיטָה[v] אַחַת עַל חֲמִשָּׁה מֵתִים אוֹ חָמֵשׁ שְׂרִיטוֹת עַל מֵת אֶחָד חַיָּב עַל כָּל־אַחַת וְאֶחָת. חַיָּב[w] עַל הָרֹאשׁ שְׁתַּיִם אַחַת מִכָּן וְאַחַת מִכָּן וְעַל הַזָּקָן[x] שְׁתַּיִם מִכָּן וּשְׁתַּיִם מִכָּן וְאַחַת מִלְּמַטָּן[y]. ר׳ אֶלְעָזָר[z] אוֹמֵר אִם נְטָלוֹ[a] כֻּלּוֹ[b] כְּאַחַת אֵינוֹ חַיָּב אֶלָּא אֶחָת. וְאֵינוֹ חַיָּב עַד שֶׁיִּטְּלֶנּוּ בְּתַעַר. ר׳ אֶלְעָזָר[c] אוֹמֵר אֲפִלּוּ לִקְּטוֹ[d] בְּמַלְקֶטֶת[e] אוֹ בִרְהִיטָנִי[f] חַיָּב. | 6. (21[a]) הַכּוֹתֵב כְּתֹבֶת קַעֲקַע, כָּתַב וְלֹא קִעֲקַע קִעֲקַע וְלֹא כָתַב אֵינוֹ חַיָּב עַד שֶׁיִּכְתּוֹב וִיקַעֲקַע בַּדְּיוֹ וּבַכּוֹחַל[g] וּבְכָל־דָּבָר

---

[m]) ANPV; CKR ורמסים. ‖ [n]) CNV; in K מ in בּ mutatum est; ARV נבילה. ‖ [o]) M om.; in K שהוא posterius deletum est. ‖ [p]) AKNV; CP שהוא. ‖ 3. [q]) CKRP; ANV הטהור. ‖ [r]) AV add. בטהור. ‖ 4. [s]) CKR AMP; NV מצות לא. ‖ [t]) CNV; KRP קום ועשה; A קיום עשה. ‖ 5. [u]) ANPV; R שרטה; C שירטה; K סִירְטָה, ו rasura in י mutatum est. ‖ [v]) ANPV; CR שירטה; K סִירְטָה, ו rasura in י mutatum est. ‖ [w]) KMN; A וחייב; CRP om. ‖ [x]) A add. חמשה. ‖ [y]) V (non M) מלמטה. ‖ [z]) CKRP (א)לעזר, cf. M. Friedmann h. l.; ANV אליעזר. ‖ [a]) P נטלן; V ניטלו. ‖ [b]) AP כולן. ‖ [c]) CRAP, Raši in V (א)לעזר; KNV אליעזר. ‖ [d]) CKRAPV; N ליקטן. ‖ [e]) CKRA; NPV במלקט. ‖ [f]) ANPV; CR בריטני; in K Naqdan addidit ה. ‖ 6. [g]) ACKRP; NV ובכחול.

תְּחוּמָהּ קוֹלֵט. רוֹצֵחַ שֶׁיָּצָא חוּץ לַתְּחוּם וּמְצָאוֹ גוֹאֵל הַדָּם, ר׳ יוֹסֵי הַגְּלִילִי אוֹמֵר מִצְוָה בְּיַד גּוֹאֵל הַדָּם וּרְשׁוּת בְּיַד כָּל־אָדָם, ר׳ עֲקִיבָה אוֹמֵר רְשׁוּת בְּיַד גּוֹאֵל הַדָּם וְכָל־אָדָם אֵין חַיָּבִין עָלָיו. (*12a*) אִילָן שֶׁהוּא עוֹמֵד בְּתוֹךְ הַתְּחוּם וְנוֹפוֹ נוֹטֶה חוּץ לַתְּחוּם אוֹ עוֹמֵד חוּץ לַתְּחוּם וְנוֹפוֹ נוֹטֶה לְתוֹךְ[l] הַתְּחוּם הַכֹּל הוֹלֵךְ אַחַר הַנּוֹף. (*12b*) הָרַג בְּאוֹתָהּ הָעִיר גּוֹלֶה מִשְּׁכוּנָה לִשְׁכוּנָה, וּבֶן[m] לֵוִי גּוֹלֶה מֵעִיר לְעִיר[n]. | 8. (*12b*) כַּיּוֹצֵא[o] בוֹ[o] רוֹצֵחַ שֶׁגָּלָה לְעִיר מִקְלָט[p] וְרָצוּ אַנְשֵׁי הָעִיר לְכַבְּדוֹ יֹאמַר לָהֶם רוֹצֵחַ אָנִי. אָמְרוּ לוֹ אַף עַל פִּי כֵן יְקַבֵּל מֵהֶן שֶׁנֶּאֱמַר[q] "וְזֶה דְּבַר הָרוֹצֵחַ". (*13a*) מַעֲלִים[r] הָיוּ שָׂכָר לַלְוִיִּם דִּבְרֵי ר׳ יְהוּדָה, ר׳ מֵאִיר אוֹמֵר לֹא הָיוּ מַעֲלִים[s] לָהֶם שָׂכָר. וְחוֹזֵר לַשְּׂרָרָה[t] שֶׁהָיָה בָהּ דִּבְרֵי ר׳ מֵאִיר, ר׳[u] יְהוּדָה אוֹמֵר לֹא הָיָה חוֹזֵר לַשְּׂרָרָה[t] שֶׁהָיָה בָהּ.

XIV. (III) 1 (*13a*) אֵלּוּ[a] הֵן הַלּוֹקִין. הַבָּא עַל אֲחוֹתוֹ וְעַל אֲחוֹת אָבִיו וְעַל אֲחוֹת אִמּוֹ וְעַל אֲחוֹת אִשְׁתּוֹ וְעַל אֵשֶׁת אָחִיו וְעַל אֵשֶׁת אֲחִי אָבִיו וְעַל הַנִּדָּה, אַלְמָנָה לְכֹהֵן גָּדוֹל, גְּרוּשָׁה וַחֲלוּצָה לְכֹהֵן הֶדְיוֹט[b]. אַלְמָנָה וּגְרוּשָׁה חַיָּבִין עָלֶיהָ מִשּׁוּם[c] שְׁנֵי שֵׁמוֹת. גְּרוּשָׁה וַחֲלוּצָה אֵינוֹ חַיָּב[d] אֶלָּא מִשּׁוּם[e] אֶחָד בִּלְבָד. | 2. הַטָּמֵא שֶׁאָכַל אֶת הַקֹּדֶשׁ וְהַבָּא אֶל[f] הַמִּקְדָּשׁ טָמֵא, הָאוֹכֵל[g] חֵלֶב וְדָם וְנוֹתָר וּפִגּוּל וְטָמֵא[h], הַשּׁוֹחֵט[i] וְהַמַּעֲלֶה[k] בַּחוּץ וְהָאוֹכֵל חָמֵץ בַּפֶּסַח וְהָאוֹכֵל וְהָעוֹשֶׂה מְלָאכָה בְּיוֹם הַכִּפּוּרִים וְהַמְפַטֵּם אֶת הַשֶּׁמֶן וְהַמְפַטֵּם אֶת הַקְּטֹרֶת וְהַסָּךְ בְּשֶׁמֶן הַמִּשְׁחָה וְהָאוֹכֵל נְבֵלוֹת וּטְרֵפוֹת וּשְׁקָצִים[l]

---

[l]) NPV בתוך. ‖ [m]) N וכן בן. ‖ [n]) N add. כיוצא בו. ‖ 8. [o]) CKRNPV; AM om. ‖ [p]) RAMP; KV מקלטו; CN המקלט. ‖ [q]) Deut 19, 4. ‖ [r]) NV necnon Gemara; CAM מעלות; KRP ומעלות. ‖ [s]) NV necnon Gemara; CKRAMP מַעֲלוֹת. ‖ [t]) KR לסררה. ‖ [u]) ARNPV; CK ור׳.

XIV (Makk III). 1. [a]) N ואלו. ‖ [b]) NV add. ממזרת ונתינה לישראל בת ישראל לממזר ונתין, V in fine לנתין ולממזר. ‖ [c]) KR משם. ‖ [d]) AN add. עליה. ‖ [e]) AC; KRV משם; P משום שם. ‖ 2. [f]) AKRNV; CP על; M למקדש. ‖ [g]) CRNP; A והאוכל; in K Naqdan addidit ו copul.; V ואוכל. ‖ [h]) K om. ‖ [i]) A והשוחט. ‖ [k]) CKRP; ANV ומעלה. ‖ [l]) CKRP; ANV שקצים.

תִּהְיֶינָה", עַד שֶׁיְּהוּ שֶׁשְּׁתָּן קוֹלְטוֹת כְּאֶחָת[g]. | 5. וּמְכֻוָּנוֹת[h] לָהֶן
דְּרָכִים מִזּוֹ לָזוֹ שֶׁנֶּאֱמַר[i] "תָּכִין לְךָ הַדֶּרֶךְ וְשִׁלַּשְׁתָּ אֶת גְּבוּל אַרְצְךָ".
וּמוֹסְרִין[k] לוֹ[l] שְׁנֵי תַלְמִידֵי חֲכָמִים שֶׁמָּא יַהַרְגֶנּוּ בַדֶּרֶךְ וִידַבְּרוּ אֵלָיו.
ר' מֵאִיר אוֹמֵר הוּא[m] מְדַבֵּר עַל יְדֵי עַצְמוֹ שֶׁנֶּאֱמַר[n] "וְזֶה דְּבַר
הָרוֹצֵחַ". | 6. ר' יוֹסֵי בַּר' יְהוּדָה אוֹמֵר כַּתְּחִלָּה[o] אֶחָד שׁוֹגֵג וְאֶחָד
מֵזִיד מְקַדְּמִין[p] לְעָרֵי מִקְלָט וּבֵית דִּין שׁוֹלְחִין וּמְבִיאִין אוֹתָן[q] מִשָּׁם.
מִי שֶׁנִּתְחַיֵּב מִיתָה[r] הֲרָגוּהוּ וְשֶׁלֹּא[s] נִתְחַיֵּב מִיתָה פְּטָרוּהוּ, וְשֶׁנִּתְחַיֵּב[t]
גָּלוּת מַחֲזִירִין אוֹתוֹ לִמְקוֹמוֹ שֶׁנֶּאֱמַר[u] "וְהֵשִׁיבוּ אוֹתוֹ הָעֵדָה אֶל עִיר
מִקְלָטוֹ אֲשֶׁר נָס שָׁמָּה וְיָשַׁב בָּהּ עַד מוֹת הַכֹּהֵן הַגָּדוֹל אֲשֶׁר מָשַׁח
אֹתוֹ בְּשֶׁמֶן הַקֹּדֶשׁ". (11[a]) אֶחָד מָשׁוּחַ בְּשֶׁמֶן הַמִּשְׁחָה וְאֶחָד
הַמְרֻבֶּה[v] בִּבְגָדִים[w] וְאֶחָד שֶׁעָבַר מִמְּשִׁיחוּתוֹ[x], ר' יְהוּדָה אוֹמֵר אַף
מְשׁוּחַ מִלְחָמָה מַחֲזִיר אֶת הָרוֹצֵחַ. לְפִיכָךְ אִמּוֹתֵיהֶן שֶׁלַּכֹּהֲנִים
מְסַפְּקוֹת[y] לָהֶן מִחְיָה וּכְסוּת כְּדֵי שֶׁלֹּא יִתְפַּלְּלוּ עַל בְּנֵיהֶן שֶׁיָּמוּתוּ.
(11[b]) נִגְמַר[z] דִּינוֹ מֵת[a] כֹּהֵן גָּדוֹל הֲרֵי זֶה אֵינוֹ גוֹלֶה. אִם עַד
שֶׁלֹּא נִגְמַר דִּינוֹ מֵת כֹּהֵן גָּדוֹל וּמִנּוּ כֹהֵן[b] אַחֵר תַּחְתָּיו לְאַחַר[c]
מִכָּן נִגְמַר דִּינוֹ, חוֹזֵר לְמִיתָתוֹ[d] שֶׁלַּשֵּׁנִי. | 7. נִגְמַר דִּינוֹ בְּלֹא כֹהֵן
גָּדוֹל הַהוֹרֵג[e] כֹּהֵן גָּדוֹל וְכֹהֵן גָּדוֹל שֶׁהָרַג, אֵינוֹ יוֹצֵא מִשָּׁם לְעוֹלָם.
וְאֵינוֹ יוֹצֵא לֹא לְעֵדוּת מִצְוָה וְלֹא[f] לְעֵדוּת[f] מָמוֹן[f] וְלֹא לְעֵדוּת נְפָשׁוֹת,
וַאֲפִלּוּ[g] יִשְׂרָאֵל צְרִיכִין לוֹ וַאֲפִלּוּ שַׂר צְבָא יִשְׂרָאֵל כְּיוֹאָב בֶּן צְרוּיָה
אֵינוֹ יוֹצֵא מִשָּׁם לְעוֹלָם שֶׁנֶּאֱמַר[h] "אֲשֶׁר נָס שָׁמָּה". שָׁם תְּהֵא דִירָתוֹ
וְשָׁם[i] תְּהֵא מִיתָתוֹ וְשָׁם[k] תְּהֵא קְבוּרָתוֹ. כַּשֵּׁם שֶׁהָעִיר קוֹלֶטֶת כָּךְ

---

g) באחת. ‖ 5. h) A add. היו. ‖ i) Deut 19, 3. ‖ k) AM מוסרין. ‖ l) V להן. ‖ m) CKANM; RPV אף הוא. ‖ n) Deut 19, 4. ‖ 6. o) CKR; ANV (P?) בתחלה. ‖ p) CR, K מְקַדְּמִין; ANPV מקדימין. ‖ q) CK, R אותם; NPV אותו. ‖ r) V (non M) add. בבית דין. ‖ s) KM (non V) ומי שלא. ‖ t) ARP; CN שנתחייב; K ומי שנ׳, V מי שנ׳. ‖ u) Num 35, 25. ‖ v) AKM מרובה. ‖ w) KM בגדים. ‖ x) KV ממשיחתו. ‖ y) N מספיקות. ‖ z) V (non M) משנגמר. ‖ a) KM ומת. ‖ b) ARNP; CKV om. ‖ c) CKANV; RP ולאחר. ‖ d) CKN; A למיתו lapsus librarii; PV במיתתו. ‖ 7. e) CKRNP; A ההורג. V om. ההורג כהן גדול. ‖ f) N om. ‖ g) AM (non V) add. כל. ‖ h) Num 35, 25. ‖ i) AV שם. ‖ k) ANV שם.

מִקַּנְתוֹ[g] וְהָרַג רַבִּי אוֹמֵר אֵינוֹ גוֹלֶה וַחֲכָמִים אוֹמְרִים גּוֹלֶה. מִן הָעֵץ הַמִּתְבַּקֵּעַ, רַבִּי אוֹמֵר גּוֹלֶה וַחֲכָמִים אוֹמְרִים אֵינוֹ גוֹלֶה. | 2. (8^a) זָרַק[h] אֶת הָאֶבֶן לִרְשׁוּת הָרַבִּים וְהָרַג הֲרֵי זֶה גוֹלֶה[i]. ר׳ אֱלִיעֶזֶר בֶּן יַעֲקֹב אוֹמֵר אִם מִכְּשֶׁיָּצָאת[k] הָאֶבֶן מִיָּדוֹ הוֹצִיא[l] הֲלָה[m] אֶת רֹאשׁוֹ וְקִבְּלָהּ הֲרֵי זֶה[n] פָּטוּר. זָרַק אֶת הָאֶבֶן לַחֲצֵרוֹ[o] וְהָרַג אִם יֵשׁ רְשׁוּת לַנִּזָּק לִכָּנֵס[p] לְשָׁם גּוֹלֶה, וְאִם לָאו אֵינוֹ גוֹלֶה שֶׁנֶּאֱמַר[q] „וַאֲשֶׁר יָבֹא אֶת רֵעֵהוּ בַיַּעַר“. מַה הַיַּעַר רְשׁוּת לַנִּזָּק וְלַמַּזִּיק לִכָּנֵס[p] לְשָׁם. יָצָא חֲצַר בַּעַל הַבַּיִת שֶׁאֵין רְשׁוּת לַנִּזָּק וְלַמַּזִּיק[r] לִכָּנֵס[p] לְשָׁם. אַבָּא שָׁאוּל אוֹמֵר מַה חֲטָבַת[s] עֵצִים[t] רְשׁוּת. יָצָא הָאָב הַמַּכֶּה אֶת בְּנוֹ וְהָרַב הָרוֹדֶה אֶת תַּלְמִידוֹ וּשְׁלוּחַ[u] בֵּית דִּין. | 3. (8^b) הָאָב גּוֹלֶה עַל יְדֵי הַבֵּן[v] וְהַבֵּן גּוֹלֶה עַל יְדֵי הָאָב, הַכֹּל גּוֹלִים עַל יְדֵי יִשְׂרָאֵל וְיִשְׂרָאֵל גּוֹלִים עַל יְדֵיהֶם חוּץ מֵעַל[vv] יְדֵי גֵר תּוֹשָׁב. וְגֵר תּוֹשָׁב אֵינוֹ[w] גוֹלֶה[w] אֶלָּא[w] עַל יְדֵי גֵר תּוֹשָׁב. (9^b) הַסּוּמָא[x] אֵינוֹ גוֹלֶה דִּבְרֵי ר׳ יְהוּדָה, ר׳[y] מֵאִיר אוֹמֵר גּוֹלֶה, הַשּׂוֹנֵא אֵינוֹ[z] גוֹלֶה[z], ר׳ יוֹסֵי בר׳[a] יְהוּדָה אוֹמֵר הַשּׂוֹנֵא נֶהֱרָג מִפְּנֵי שֶׁהוּא כְמוּעָד, ר׳ שִׁמְעוֹן אוֹמֵר יֵשׁ שׂוֹנֵא גוֹלֶה וְיֵשׁ שׂוֹנֵא שֶׁאֵינוֹ גוֹלֶה. [b]כָּל־שֶׁהוּא יָכוֹל לוֹמַר לְדַעַת הָרַג אֵינוֹ גוֹלֶה, וְשֶׁלֹּא לְדַעַת הָרַג הֲרֵי זֶה גוֹלֶה. | 4. (9^b) לְאֵיכָן[c] גּוֹלִין? לְעָרֵי מִקְלָט, לְשָׁלֹשׁ שֶׁבְּעֵבֶר הַיַּרְדֵּן וּלְשָׁלֹשׁ שֶׁבְּאֶרֶץ כְּנַעַן שֶׁנֶּאֱמַר[d] „אֵת שְׁלֹשׁ הֶעָרִים תִּתְּנוּ מֵעֵבֶר לַיַּרְדֵּן וְאֵת שְׁלֹשׁ הֶעָרִים תִּתְּנוּ בְּאֶרֶץ כְּנַעַן“ וְגוֹ׳. עַד שֶׁלֹּא נִבְחֲרוּ שָׁלֹשׁ שֶׁבְּאֶרֶץ[e] יִשְׂרָאֵל[e] לֹא[e] הָיוּ[e] שָׁלֹשׁ[e] שֶׁבְּעֵבֶר הַיַּרְדֵּן קוֹלְטוֹת שֶׁנֶּאֱמַר[f] „שֵׁשׁ עָרֵי מִקְלָט

---

[g]) C; K מִקַּנָּתוֹ; A (textus et comment.) נ rasura in י mutatum est; NPV מקתו; R מכנתו, marg. מִקַּתוֹ. ‖ 2. [h]) AV הזורק. ‖ [i]) C add. ר׳ עקיבה אומ׳ אינו גולה. ‖ [k]) CNP; V מכשיצאתה; AKR משיצאת. ‖ [l]) A; וְהוֹצִיא CKNPV, in R ו ex parte rasura deletum. ‖ [m]) ARP, K הלא; CNV הלז. ‖ [n]) N om. ‖ [o]) A לתוך חצירו. ‖ [p]) A להכנס. ‖ [q]) Deut 19, 5. ‖ [r]) CK om; V om. לנזק ולמזיק. ‖ [s]) C הטבת. ‖ [t]) AKNV; CP העצים. ‖ [u]) CKRAN; PV ושליח. ‖ 3. [v]) P בנו. ‖ [vv]) Gem. in M, Raši, ꜥObadja חוץ מגר. ‖ [w]) P om. ‖ [x]) AR הסומה. ‖ [y]) ANPV; CKR ור׳. ‖ [z]) A om.; P om. הש׳ אינו ג׳. ‖ [a]) i. e. בן ר׳. ‖ [b]) NV (non M) add. זה הכלל. ‖ 4. [c]) V להיכן. ‖ [d]) Num 35, 14. ‖ [e]) C om. ‖ [f]) Num 35, 13.

וְאִם לָאו הֲרֵי אֵלּוּ שְׁתֵּי עֵדִיּוֹת[o]. לְפִיכָךְ אִם נִמְצֵאת אַחַת מֵהֶן זוֹמֶמֶת הוּא[p] וְהֵן נֶהֱרָגִין וְהַשְּׁנִיָּה פְּטוּרָה. ר׳ יוֹסֵי בר׳ יְהוּדָה[q] אוֹמֵר לְעוֹלָם אֵינוֹ[r] נֶהֱרָג עַד שֶׁיְּהוּ פִי[s] שְׁנֵי עֵדָיו מַתְרִין בּוֹ שֶׁנֶּאֱמַר[t] "עַל פִּי שְׁנַיִם עֵדִים". דָּבָר אַחֵר "עַל פִּי שְׁנַיִם עֵדִים" שֶׁלֹּא תְהֵא סַנְהֶדְרִין שׁוֹמַעַת מִפִּי[u] הַתֻּרְגְּמָן[v]. | **10.** (7a) מִי שֶׁנִּגְמַר דִּינוֹ וּבָרַח וּבָא לִפְנֵי אוֹתוֹ בֵית דִּין אֵין סוֹתְרִין אֶת דִּינוֹ. כָּל־מָקוֹם שֶׁיַּעַמְדוּ שְׁנַיִם וְיֹאמְרוּ 'מְעִידִין אֲנוּ בְאִישׁ[w] פְּלוֹנִי[x] שֶׁנִּגְמַר דִּינוֹ בְּבֵית דִּין שֶׁלִּפְלוֹנִי וּפְלוֹנִי וּפְלוֹנִי עֵדָיו' הֲרֵי זֶה יֵהָרֵג[y]. סַנְהֶדְרִין נוֹהֶגֶת בָּאָרֶץ וּבְחוּצָה לָאָרֶץ. סַנְהֶדְרִין הַהוֹרֶגֶת[z] אֶחָד[a] בַּשָּׁבוּעַ נִקְרֵאת חַבְלָנִית[b], ר׳ אֶלְעָזָר בֶּן עֲזַרְיָה אוֹמֵר אֶחָד לְשִׁבְעִים שָׁנָה. ר׳ טַרְפוֹן וְר׳ עֲקִיבָה אוֹמְרִים אִלּוּ הָיִינוּ בַּסַּנְהֶדְרִין לֹא נֶהֱרַג בָּהּ[c] אָדָם מֵעוֹלָם. רַבָּן שִׁמְעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל אוֹמֵר אַף הֵן מַרְבִּין שׁוֹפְכֵי דָמִים בְּיִשְׂרָאֵל.

XIII. (II) 1. (7a) אֵלּוּ[a] הֵן הַגּוֹלִין[b]. הַהוֹרֵג נֶפֶשׁ בִּשְׁגָגָה, הָיָה מְעַגֵּל[c] בַּמַּעְגִּילָה וְנָפְלָה עָלָיו וַהֲרָגַתּוּ, הָיָה מְשַׁלְשֵׁל בֶּחָבִית וְנָפְלָה עָלָיו וַהֲרָגַתּוּ, הָיָה יוֹרֵד בַּסֻּלָּם וְנָפַל עָלָיו וַהֲרָגוֹ הֲרֵי זֶה גוֹלֶה. אֲבָל אִם הָיָה מוֹשֵׁךְ בַּמַּעְגִּילָה וְנָפְלָה עָלָיו וַהֲרָגַתּוּ, הָיָה[d] דוֹלֶה בֶחָבִית וְנִפְסַק הַחֶבֶל וְנָפְלָה עָלָיו וַהֲרָגַתּוּ[d], (7b) הָיָה עוֹלֶה בַּסֻּלָּם וְנָפַל עָלָיו וַהֲרָגוֹ הֲרֵי זֶה אֵינוֹ גוֹלֶה. זֶה הַכְּלָל כָּל־שֶׁבְּדֶרֶךְ[e] הוֹרָדָתוֹ[f] גּוֹלֶה וְשֶׁלֹּא כְדֶרֶךְ הוֹרָדָתוֹ אֵינוֹ גוֹלֶה. (7b) נִשְׁמַט הַבַּרְזֶל

---

o) K עֲדִיּוֹת. ‖ p) KRP היא. ‖ q) CRK; P בי רבי יהודה; AVN om. בר׳ יהודה. ‖ r) CKRANP; V אין נהרגין. ‖ s) R om. ‖ t) Deut 17, 6. ‖ u) C כמפי. ‖ v) N המתורגמן. ‖ 10. w) CRPNV; AKM את איש. ‖ x) K om. ‖ y) A add. מן הרב מחוצה לארץ לארץ סותרין את דינו. ‖ z ARNPV; CK הורגת, ‖ a) M אחת; in C ת rasura in ד videtur mutatum esse. ‖ b) K prima manu (Naqdan ו irritum fecit) V חובלנית; N אובלנית. ‖ c) V om.

XIII (Makk II). 1. a) KN ואלו. ‖ b) A הגלויין. ‖ c) K מַעְגִּיל. ‖ d) C om. היה דולה usque ad והרגתו, verba VIII. ‖ e) CKRN; A שדרך; V שבדרך. ‖ f) CKRNP; V ירידתו. A הורתו (sic, bis), superscr. ירידתו, A comment. כל שדרך ירידתו.

בְּנֶפֶשׁ“.[p] אָמְרוּ לָהֶם חֲכָמִים[q] וַהֲלֹא כְבָר נֶאֱמַר[r] ”וַעֲשִׂיתֶם לוֹ כַּאֲשֶׁר
זָמַם לַעֲשׂוֹת לְאָחִיו“ וַהֲרֵי אָחִיו קַיָּם. אִם כֵּן לָמָּה נֶאֱמַר ”נֶפֶשׁ
בְּנֶפֶשׁ“[s]? יָכוֹל מִשָּׁעָה שֶׁקִּבְּלוּ עֵדוּתָן יֵהָרֵגוּ. תַּלְמוּד לוֹמַר ”נֶפֶשׁ
בְּנֶפֶשׁ“[s] הָא אֵינָן נֶהֱרָגִין עַד שֶׁיִּגָּמֵר הַדִּין. | 7. (5^b) ”עַל[t] פִּי שְׁנַיִם
עֵדִים אוֹ שְׁלֹשָׁה עֵדִים יוּמַת הַמֵּת“. אִם מִתְקַיֶּמֶת הָעֵדוּת[u] בִּשְׁנַיִם
לָמָּה פָּרַט הַכָּתוּב בִּשְׁלֹשָׁה[v]? אֶלָּא לְהַקִּישׁ שְׁלֹשָׁה לִשְׁנָיִם. מַה
שְׁלֹשָׁה מְזִמִּין[w] אֶת הַשְּׁנַיִם אַף שְׁנַיִם יָזֵמּוּ[x] אֶת הַשְּׁלֹשָׁה. וּמִנַּיִן[y]
אֲפִלּוּ[z] מֵאָה? תַּלְמוּד לוֹמַר עֵדִים. ר' שִׁמְעוֹן אוֹמֵר מַה שְּׁנַיִם אֵינָן
נֶהֱרָגִין עַד שֶׁיְּהוּ[a] שְׁנֵיהֶם זוֹמְמִין אַף שְׁלֹשָׁה אֵינָן נֶהֱרָגִין עַד שֶׁיְּהוּ[a]
שְׁלָשְׁתָּן זוֹמְמִין. וּמִנַּיִן[y] אֲפִלּוּ מֵאָה? תַּלְמוּד לוֹמַר עֵדִים. ר' עֲקִיבָה
אוֹמֵר לֹא בָא הַשְּׁלִישִׁי אֶלָּא לְהַחְמִיר עָלָיו וְלַעֲשׂוֹת דִּינוֹ כַּיּוֹצֵא
בָאֵלּוּ. וְאִם[b] כָּךְ[c] עָנַשׁ הַכָּתוּב לַנִּטְפָּל לְעוֹבְרֵי עֲבֵרָה כְּעוֹבְרֵי[d]
עֲבֵרָה[d] עַל אַחַת כַּמָּה וְכַמָּה יְשַׁלֵּם[e] שָׂכָר לַנִּטְפָּל לְעוֹשֵׂי[f] מִצְוָה
כְּעוֹשֵׂי[f] מִצְוָה. | 8. מַה שְּׁנַיִם[g] נִמְצָא אֶחָד מֵהֶן קָרוֹב אוֹ פָסוּל
עֵדוּתָן בְּטֵלָה אַף שְׁלֹשָׁה[h] נִמְצָא אֶחָד מֵהֶן קָרוֹב אוֹ פָסוּל עֵדוּתָן
בְּטֵלָה. מִנַּיִן אֲפִלּוּ מֵאָה? תַּלְמוּד לוֹמַר עֵדִים. (6^a) אָמַר ר' יוֹסֵי
בַּמֶּה[i] דְבָרִים אֲמוּרִים? בְּדִינֵי נְפָשׁוֹת. אֲבָל בְּדִינֵי מָמוֹנוֹת תִּתְקַיֵּם
הָעֵדוּת בַּשְּׁאָר. רַבִּי אוֹמֵר אֶחָד דִּינֵי מָמוֹנוֹת וְאֶחָד דִּינֵי נְפָשׁוֹת
בִּזְמַן שֶׁהִתְרוּ בָהֶן. אֲבָל בִּזְמַן שֶׁלֹּא הִתְרוּ בָהֶן, מַה יַּעֲשׂוּ שְׁנֵי
אַחִים שֶׁרָאוּ בְאֶחָד[k] שֶׁהָרַג[l] אֶת הַנֶּפֶשׁ? | 9. (6^b) הָיוּ שְׁנַיִם
רוֹאִין אוֹתוֹ מֵחַלּוֹן זֶה[m] וּשְׁנַיִם רוֹאִין אוֹתוֹ מֵחַלּוֹן זֶה[n] וְאֶחָד מַתְרֶה
בוֹ בְאֶמְצַע, בִּזְמַן שֶׁמִּקְצָתָן רוֹאִין אֵלּוּ אֶת אֵלּוּ הֲרֵי אֵלּוּ עֵדוּת אַחַת,

---

p) M, conf. Siphre ad Deut 19, 19 § 190, Jalquṭ § 923, Raši. — 'נ תחת נ' CKRANPV!, conf. Ex 21, 23. ‖ q) MN om. ‖ r) Deut 19, 19. ‖ s) M (conf. adn. p). ‖ 7. t) Deut 17, 6. ‖ u) C העדים. ‖ v) P om. ‖ w) ANPV מזימין; CR מזמים; K pr. manu מזמין; K naqd מְזָמְמִין. ‖ x) CKRP (R !יָזָמּוּ); A יזימו; NV יזומו. ‖ y) A מניין sine ו. ‖ z) O add. הן. ‖ a) A שיהוא; V שיהיו. ‖ b) CKNV; ARP אם. ‖ c) V כן. ‖ d) C om. ‖ e) AKRNPV; C שישלם. ‖ f) CV לעושי et כעושי. ‖ 8. g) A מה השנים; C מהשנים. ‖ h) A השלשה. ‖ i) CKR במי, sic saepe in C, K, R. ‖ k) RPV; CKAN כאחת. ‖ l) RPV; CKA add. זה. ‖ 9. m) AK זו, R זה. ‖ n) AKR זו.

יוֹם בֵּין נוֹתְנָן[s] מִכָּן וְעַד עֶשֶׂר שָׁנִים. | 2. (4a) ׳מְעִידִין אָנוּ
בְּאִישׁ[t] פְּלוֹנִי שֶׁהוּא חַיָּב לַחֲבֵרוֹ מָאתַיִם זוּז׳ וְנִמְצְאוּ זוֹמְמִין לוֹקִין
וּמְשַׁלְּמִין, שֶׁלֹּא הַשֵּׁם הַמְבִיאָן[u] לִידֵי מַכּוֹת מְבִיאָן[v] לִידֵי תַשְׁלוּמִין
דִּבְרֵי ר׳ מֵאִיר, וַחֲכָמִים אוֹמְרִים כָּל־הַמְשַׁלֵּם אֵינוֹ לוֹקֶה. | 3. ׳מְעִידִין
אָנוּ בְּאִישׁ[w] פְּלוֹנִי שֶׁהוּא חַיָּב מַלְקוֹת אַרְבָּעִים׳ וְנִמְצְאוּ[x] זוֹמְמִין
לוֹקִין שְׁמוֹנִים מִשּׁוּם[y] ״לֹא תַעֲנֶה בְרֵעֲךָ עֵד שָׁקֶר״ וּמִשּׁוּם[z] ״וַעֲשִׂיתֶם
לוֹ כַּאֲשֶׁר זָמַם לַעֲשׂוֹת לְאָחִיו״ דִּבְרֵי ר׳ מֵאִיר, וַחֲכָמִים אוֹמְרִים אֵין
לוֹקִין אֶלָּא אַרְבָּעִים. [5a] מְשַׁלְּשִׁין בַּמָּמוֹן וְאֵין מְשַׁלְּשִׁין בַּמַּכּוֹת.
כֵּיצַד? הֶעֱידוּהוּ שֶׁהוּא חַיָּב לַחֲבֵרוֹ מָאתַיִם זוּז וְנִמְצְאוּ[a] זוֹמְמִין
מְשַׁלְּשִׁין בֵּינֵיהֶן; הֶעֱידוּהוּ[b] שֶׁהוּא חַיָּב מַלְקוֹת אַרְבָּעִים וְנִמְצְאוּ[c]
זוֹמְמִין כָּל־אֶחָד וְאֶחָד לוֹקֶה אַרְבָּעִים. | 4. (5a) אֵין הָעֵדִים נַעֲשִׂים
זוֹמְמִין עַד שֶׁיָּזֵמּוּ[d] אֶת עַצְמָן. כֵּיצַד? אָמְרוּ ׳מְעִידִין אָנוּ בְּאִישׁ[e]
פְּלוֹנִי שֶׁהָרַג אֶת הַנֶּפֶשׁ׳ אָמְרוּ לָהֶן ׳הֵיאַךְ אַתֶּם מְעִידִין שֶׁהֲרֵי[f]
הַנֶּהֱרָג זֶה[g] אוֹ הַהוֹרֵג הָיָה עִמָּנוּ אוֹתוֹ הַיּוֹם בְּמָקוֹם פְּלוֹנִי׳ אֵין
אֵלּוּ זוֹמְמִין; אֲבָל אָמְרוּ לָהֶם ׳הֵיאַךְ אַתֶּם מְעִידִין[f] שֶׁהֲרֵי אַתֶּם
הֱיִיתֶם עִמָּנוּ אוֹתוֹ[h] הַיּוֹם בְּמָקוֹם פְּלוֹנִי׳ הֲרֵי אֵלּוּ זוֹמְמִין וְנֶהֱרָגִין
עַל פִּיהֶם. | 5. בָּאוּ אֲחֵרִים וֶהֱזִימוּם[i] בָּאוּ אֲחֵרִים וֶהֱזִימוּם אֲפִלּוּ
מֵאָה כֻּלָּם יֵהָרֵגוּ. ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר אִסְטָסִים[k] הִיא זוֹ אֵינָהּ[l] נֶהֱרֶגֶת
אֶלָּא כַּת הָרִאשׁוֹנָה בִּלְבָד. | 6. (5b) אֵין הָעֵדִים הַזּוֹמְמִין[m] נֶהֱרָגִין
עַד שֶׁיִּגָּמֵר הַדִּין שֶׁהֲרֵי הַצַּדּוּקִין[n] אוֹמְרִים עַד שֶׁיֵּהָרֵג שֶׁנֶּאֱמַר[o] ״נֶפֶשׁ

---

2. [t]) CRNPV; AKM את איש. ‖ [u]) A; N שהוא המביאן; R מביאן, K מְבִיאָין; PV המביאו. ‖ [v]) CRAN; PV מביאו. ‖ 3. [w]) CRNPV; AKM את איש. ‖ [x]) AK נמצאו. ‖ [y]) KR משם. Exod 20, 16 (20, 13). ‖ [z]) KR וּמשם. Deut 19, 19. ‖ [a]) AK נמצאו. ‖ [b]) CNV (non KRAPM) praemittunt אבל אם. ‖ [c]) RP; CKAN נמצאו. ‖ 4. [d]) N K(שֶׁיָּזֵמּוּ); A שיזומו; RPV שיזומו. ‖ [e]) AKM את איש. ‖ [f]) A om. שהרי usque ad מעידין, verba XX. C שזה הרג את זה שהרי ההורג כו׳. ‖ [g]) P הזה. ‖ [h]) A באותו. ‖ 5. [i]) omnes. ‖ [k]) AKRN; P אסטיסים; CV ת in fine. ‖ [l]) ARP; CKN ואינה; V ואינו נהרג; M אין נהרגין. ‖ 6. [m]) NV זוממין. ‖ [n]) sic (צַדּוּ) K. ‖ [o]) Deut 19, 21.

וּמַה שֶׁלֹּא נֶאֱמַר לוֹ[p]. אֲבָל הַכּוֹבֵשׁ אֶת[q] נְבוּאָתוֹ וְהַמְוַתֵּר עַל
דִּבְרֵי הַנָּבִיא[r] וְנָבִיא שֶׁעָבַר[s] עַל דִּבְרֵי עַצְמוֹ מִיתָתוֹ בִּידֵי שָׁמַיִם
שֶׁנֶּאֱמַר[t] "אָנֹכִי אֶדְרוֹשׁ מֵעִמּוֹ". — | 6. הַמִּתְנַבֵּא בְּשֵׁם עֲבוֹדָה
זָרָה וְאוֹמֵר כָּךְ אָמְרָה עֲבוֹדָה זָרָה, אֲפִלּוּ כִּוֵּן אֶת הַהֲלָכָה לְטַמֵּא
הַטָּמֵא וּלְטַהֵר אֶת הַטָּהוֹר. — הַבָּא עַל אֵשֶׁת אִישׁ, כֵּיוָן שֶׁנִּכְנְסָה
לִרְשׁוּת הַבַּעַל מִן[u] הַנִּשּׂוּאִין, אַף עַל פִּי שֶׁלֹּא נִבְעֲלָה, הַבָּא עָלֶיהָ
הֲרֵי זֶה בְּחֶנֶק. — וְזוֹמְמֵי בַת כֹּהֵן וּבוֹעֲלָהּ. הָא כָל־הַזּוֹמְמִין מַקְדִּימִין
לְאוֹתָהּ הַמִּיתָה[v] חוּץ מִזּוֹמְמֵי בַת כֹּהֵן [וּבוֹעֲלָהּ][w].

מסכת מכות

XII. (I) 1. (*2a*) כֵּיצַד הָעֵדִים נַעֲשִׂים זוֹמְמִין? 'מְעִידִים אָנוּ
בְּאִישׁ[a] פְּלוֹנִי שֶׁהוּא בֶן גְּרוּשָׁה אוֹ בֶן חֲלוּצָה', אֵין אוֹמְרִין יֵעָשֶׂה
זֶה בֶן גְּרוּשָׁה אוֹ בֶן חֲלוּצָה תַּחְתָּיו, אֶלָּא לוֹקֶה אַרְבָּעִים. 'מְעִידִין
אָנוּ בְּאִישׁ[b] פְּלוֹנִי שֶׁהוּא חַיָּב לִגְלוֹת[c]' אֵין אוֹמְרִים יִגְלֶה זֶה תַּחְתָּיו
אֶלָּא לוֹקֶה אַרְבָּעִים. (*3a*) 'מְעִידִין אָנוּ בְּאִישׁ[d] פְּלוֹנִי שֶׁגֵּרֵשׁ[e] אֶת
אִשְׁתּוֹ וְלֹא נָתַן לָהּ כְּתֻבָּתָהּ' וַהֲלֹא בֵּין הַיּוֹם וּבֵין[f] לְמָחָר סוֹפוֹ
לִתֵּן לָהּ כְּתֻבָּתָהּ[g]. אוֹמְרִין[h] כַּמָּה אָדָם רוֹצֶה לִתֵּן בִּכְתֻבָּתָהּ שֶׁלָּזוֹ,
שֶׁאִם[i] נִתְאַלְמְנָה אוֹ נִתְגָּרְשָׁה וְאִם מֵתָה יִירָשֶׁנָּה בַעְלָהּ. (*3a*) 'מְעִידִין[k]
אָנוּ בְּאִישׁ[l] פְּלוֹנִי שֶׁהוּא חַיָּב לַחֲבֵרוֹ אֶלֶף זוּז עַל מְנָת לִתְּנָן[m] מִכָּן
וְעַד שְׁלֹשִׁים יוֹם' וְהוּא אוֹמֵר מִכָּן וְעַד עֶשֶׂר שָׁנִים, אוֹמְרִין[n] כַּמָּה
אָדָם רוֹצֶה לִתֵּן[o] וְיִהְיוּ[p] אֶלֶף[q] זוּז בְּיָדוֹ[r] בֵּין נוֹתְנָן[s] מִכָּן וְעַד שְׁלֹשִׁים

---

p) V (non M) add. מיתתו בידי אדם. ‖ q) RN על. ‖ r) PV נביא. ‖ s) CR שעיבר. ‖ t) Deut 18, 19. ‖ 6. u) CRPM; K הנשואים sine מן, ה in rasura (loco ל?); A לנשואין, V 'ולנ. ‖ v) CRNP; AKV מיתה. ‖ w) Hoc vocabulum delendum esse apparet.

XII (Makk I). 1. a) CRPV ב; AN את איש; KM על איש. ‖ b) CRNPV ב; AK את איש; M על איש. ‖ c) K לִיגָּלוֹת. ‖ d) CRNP; M בפלוני; AKV את איש. ‖ e) ARNPV י post ג. ‖ f) CKRNV; AP בין. ‖ g) AN כתובה. P add. אלא. ‖ h) V אומדין; etiam in K ד legisse mihi videor (infra K ר). ‖ i) A אם. ‖ k) C om. מעידין usque ad עשר שנים, verba XLIV. ‖ l) RPV; AKM את. ‖ m) V ליתנו לו. ‖ n) V אומדים. ‖ o) RNPV; AK om. ‖ p) A ויהא. ‖ q) NV בידו אלף זוז. ‖ r) P בידיו. ‖ s) AN et K naqd ליתנן לו מכאן ועד ל' ובין מכאן ועד כו' M ;ליתנם RP ;נותנין V ;(נוֹתְנָין).

זָקֵן מַמְרֵא עַל פִּי בֵית דִּין, שֶׁנֶּאֱמַר[m] "כִּי יִפָּלֵא מִמְּךָ דָבָר לַמִּשְׁפָּט
בֵּין דָּם לְדָם בֵּין דִּין לְדִין" וְגוֹ׳. שְׁלשָׁה[n] בָתֵּי דִינִין הָיוּ שָׁם, אֶחָד
יוֹשֵׁב עַל פֶּתַח הַר הַבַּיִת וְאֶחָד[o] עַל פֶּתַח הָעֲזָרָה וְאֶחָד[o] בְּלִשְׁכַּת
הַגָּזִית. בָּאִין[p] לָזֶה שֶׁעַל פֶּתַח הַר הַבַּיִת וְאוֹמֵר[q] כָּךְ דָּרַשְׁתִּי וְכָךְ
דָּרְשׁוּ[r] חֲבֵרַי, כָּךְ לִמַּדְתִּי וְכָךְ לִמְּדוּ[s] חֲבֵרַי. אִם שָׁמְעוּ אָמְרוּ לָהֶן,
וְאִם[t] לָאו בָּאִין לָזֶה[u] שֶׁעַל פֶּתַח הָעֲזָרָה וְאוֹמֵר[v] כָּךְ דָּרַשְׁתִּי וְכָךְ
דָּרְשׁוּ[r] חֲבֵרַי, כָּךְ לִמַּדְתִּי וְכָךְ לִמְּדוּ[s] חֲבֵרַי. אִם שָׁמְעוּ אָמְרוּ לָהֶן[t],
וְאִם לָאו אֵלּוּ וָאֵלּוּ בָאִין לְבֵית[u] דִּין הַגָּדוֹל שֶׁבְּלִשְׁכַּת[v] הַגָּזִית שֶׁמִּשָּׁם[w]
תּוֹרָה יוֹצְאָה[x] לְכָל־יִשְׂרָאֵל שֶׁנֶּאֱמַר[y] "מִן הַמָּקוֹם הַהוּא אֲשֶׁר יִבְחַר
ה׳"[y]. חָזַר לְעִירוֹ וְשָׁנָה וְלִמַּד כְּדֶרֶךְ שֶׁהוּא[z] לָמוּד[z] פָּטוּר, אִם[a] הוֹרָה
לַעֲשׂוֹת חַיָּב שֶׁנֶּאֱמַר[b] "וְהָאִישׁ אֲשֶׁר יַעֲשֶׂה בְזָדוֹן" וגו׳. אֵינוֹ חַיָּב
עַד שֶׁיּוֹרֶה לַעֲשׂוֹת. תַּלְמִיד[c] שֶׁהוֹרָה לַעֲשׂוֹת פָּטוּר. נִמְצָא חֻמְרוֹ
קֻלּוֹ. | 3. (88[b])[d] חֹמֶר בְּדִבְרֵי סוֹפְרִים מִבְּדִבְרֵי[e] תוֹרָה. הָאוֹמֵר
אֵין תְּפִלִּין[f] לַעֲבוֹר עַל דִּבְרֵי תוֹרָה פָּטוּר, חָמֵשׁ טוֹטָפוֹת לְהוֹסִיף
עַל דִּבְרֵי סוֹפְרִים חַיָּב. | 4. (89[a]) אֵין מְמִיתִין אוֹתוֹ לֹא בְּבֵית
דִּין[g] שֶׁבְּעִירוֹ וְלֹא בְּבֵית דִּין שֶׁבְּיַבְנֶה[h] אֶלָּא מַעֲלִין אוֹתוֹ לְבֵית[i] דִּין
הַגָּדוֹל שֶׁבִּירוּשָׁלַיִם וּמְשַׁמְּרִין אוֹתוֹ עַד הָרֶגֶל וּמְמִיתִין אוֹתוֹ בָּרֶגֶל
שֶׁנֶּאֱמַר[k] "וְכָל־יִשְׂרָאֵל[l] יִשְׁמְעוּ וְיִרָאוּ" דִּבְרֵי ר׳ עֲקִיבָה, ר׳ יְהוּדָה
אוֹמֵר אֵין מְעַנִּין[m] דִּינוֹ שֶׁלָּזֶה אֶלָּא מְמִיתִין אוֹתוֹ מִיָּד, וְכוֹתְבִין
וְשׁוֹלְחִין[n] בְּכָל־הַמְּקוֹמוֹת אִישׁ פְּלוֹנִי בֶּן אִישׁ פְּלוֹנִי נִתְחַיֵּב מִיתָה
בְּבֵית דִּין. — | 5. (89[a]) נְבִיא הַשֶּׁקֶר הַמִּתְנַבֵּא[o] מַה שֶּׁלֹּא שָׁמַע

---

2. [m]) Deut 17, 8. ‖ [n]) ARPV; KN וש׳. ‖ [o]) V (non M) add. יושב. ‖ [p]) CKPV; ARN באים. ‖ [q]) AV; N ואמר להם; K ואומ׳ = וְאוֹמְ׳ ואומרים. ‖ [r]) A add. לי. ‖ [s]) A add. לי. ‖ [t]) C om. ואם לאו usque ad אמרו להן, verba XXII. ‖ [u]) V להן לאותן. ‖ [v]) APV; K ואומ׳ = וְאוֹמְ׳ ואומרים. ‖ [w]) V שממנו. ‖ [x]) C יוצא, K יוֹצָא. ‖ [y]) Deut 17, 10. ‖ [z]) V שהיה לִמד; K שהוא לִימוּד. ‖ [a]) CKN; AV ואם; RP om. ‖ [b]) Deut 17, 12. ‖ [c]) ANVK prima manu; RCPK naqd התלמיד. ‖ 3. [d]) N om. § 3. ‖ [e]) CK מדברי. ‖ [f]) V (non M) add. כדי. ‖ 4. [g]) C om. ‖ [h]) C add. ולא בבית דין שבאותו המקום. ‖ [i]) AKV; CRNP בבית. ‖ [k]) Deut 17, 13 (וכל העם). ‖ [l]) AKV; CRN העם. ‖ [m]) V (non M) add. את. ‖ [n]) V (non M) add. שלוחין. ‖ 5. [o]) CAV; KRNP והמ׳.

בָּאֵשׁ אֶת[a] הָעִיר וְאֶת כָּל־שְׁלָלָהּ״. שְׁלָלָהּ, וְלֹא[b] שְׁלַל שָׁמַיִם[c], מִכָּן אָמְרוּ הַהֶקְדֵּשׁוֹת שֶׁבְּתוֹכָהּ[d] יִפָּדוּ וּתְרוּמוֹת יֵרָקְבוּ וּמַעֲשֵׂר[e] שֵׁנִי וְכִתְבֵי הַקֹּדֶשׁ יִגָּנֵזוּ. ״כָּלִיל[x] לַה׳ אֱלֹהֶיךָ״ אָמַר ר׳ שִׁמְעוֹן[f] אִם עוֹשֶׂה[g] אַתָּה דִּין בְּעִיר הַנִּדַּחַת מַעֲלֶה אֲנִי עָלֶיךָ[h] כְּאִלּוּ אַתָּה[i] מַעֲלֶה[i] עוֹלָה כָלִיל לְפָנָי. ״וְהָיְתָה[x] תֵּל עוֹלָם לֹא תִבָּנֶה עוֹד״. לֹא תֵעָשֶׂה אֲפִלּוּ[k] גַּנּוֹת וּפַרְדֵּסִים דִּבְרֵי ר׳ יוֹסֵי הַגְּלִילִי, ר׳ עֲקִיבָה אוֹמֵר ״לֹא תִבָּנֶה עוֹד״[l] לִכְמוֹת[m] שֶׁהָיְתָה[n] אֵינָהּ נִבְנֵית, אֲבָל נַעֲשֵׂית הִיא[o] גַּנּוֹת וּפַרְדֵּסִים. ״וְלֹא[p] יִדְבַּק בְּיָדְךָ מְאוּמָה מִן הַחֵרֶם לְמַעַן יָשׁוּב ה׳ מֵחֲרוֹן אַפּוֹ וְנָתַן לְךָ רַחֲמִים וְרִחַמְךָ וְהִרְבֶּךָ״. כָּל־[q] זְמַן שֶׁהָרְשָׁעִים[r] בָּעוֹלָם חֲרוֹן אַף בָּעוֹלָם, אָבְדוּ רְשָׁעִים מִן הָעוֹלָם נִסְתַּלֵּק[s] חֲרוֹן[s] אַף[s] מִן הָעוֹלָם.

1. XI. (Gemara X, *84b*) וְאֵלּוּ[a] הֵן הַנֶּחֱנָקִין. הַמַּכֶּה אָבִיו וְאִמּוֹ וְגוֹנֵב[b] נֶפֶשׁ מִיִּשְׂרָאֵל וְזָקֵן מַמְרֵא עַל פִּי בֵית דִּין וּנְבִיא הַשֶּׁקֶר וְהַמִּתְנַבֵּא בְּשֵׁם[c] עֲבוֹדָה זָרָה וְהַבָּא עַל אֵשֶׁת אִישׁ וְזוֹמְמֵי בַת כֹּהֵן וּבוֹעֲלָהּ. — (*85b*) הַמַּכֶּה אָבִיו וְאִמּוֹ אֵינוֹ חַיָּב עַד שֶׁיַּעֲשֶׂה בָהֶן חַבּוּרָה. זֶה חֹמֶר בַּמְקַלֵּל מִבַּמַּכֶּה שֶׁהַמְקַלֵּל לְאַחַר מִיתָה חַיָּב וְהַמַּכֶּה[d] לְאַחַר מִיתָה פָּטוּר. — (*85b*) וְגוֹנֵב[e] נֶפֶשׁ מִיִּשְׂרָאֵל אֵינוֹ חַיָּב עַד שֶׁיַּכְנִיסֶנּוּ לִרְשׁוּתוֹ. ר׳[f] יְהוּדָה אוֹמֵר עַד שֶׁיַּכְנִיסֶנּוּ לִרְשׁוּתוֹ[f] וְיִשְׁתַּמֵּשׁ בּוֹ שֶׁנֶּאֱמַר[g] ״וְהִתְעַמֶּר־בּוֹ וּמְכָרוֹ״. וְהַגּוֹנֵב[h] אֶת בְּנוֹ, ר׳[i] יוֹחָנָן בֶּן בְּרוֹקָה מְחַיֵּב וַחֲכָמִים פּוֹטְרִין. גָּנַב אֶת[k] שֶׁחֶצְיוֹ עֶבֶד וְחֶצְיוֹ בֶּן חוֹרִין ר׳ יְהוּדָה[l] מְחַיֵּב וַחֲכָמִים פּוֹטְרִין. — 2. (*86b*)

---

a) C add. כל. ‖ b) CANV; KRP לא. ‖ c) C השמים. ‖ d) V שבה. ‖ e) AV מעשר. ‖ f) V add. אמר הקדוש ברוך הוא. ‖ g) AKM; CRNP אתה ע׳; V אתם עושין. ‖ h) V (non M) עליכם. ‖ i) V (non M) אתם מעלים. ‖ k) NV (non M) om. ‖ l) CK add. עוד. ‖ m) V לכמו. ‖ n) A שהיית; K שהית. ‖ o) NM om. ‖ p) Deut 13, 18. ‖ q) V שכל. ‖ r) A שרשעים. ‖ s) N חרון אף מסתלק.

XI (Gemara **X**). 1. a) AKV אלו. ‖ b) C והגונב. ‖ c) APV; CKRN לשם. § 6 omnes בשם. ‖ d) C והמקלל lapsus librarii. ‖ e) V הגונב. ‖ f) C om. ר׳ usque ad לרשותו; A om. עד שיכניסנו לרשותו ו. ‖ g) Deut 24, 7. ‖ h) AV הגונב. ‖ i) V (non M) praemittit ר׳ ישמעאל בנו של. ‖ k) CKPNM; מי AVR marg. ‖ l) PR marg. יוחנן בן ברוקה.

קֹרַח אֵינָהּ עֲתִידָה לַעֲלוֹת שֶׁנֶּאֱמַר[y] "וַתְּכַס עֲלֵיהֶם הָאָרֶץ[z] וַיֹּאבְדוּ מִתּוֹךְ הַקָּהָל"[a] דִּבְרֵי ר' עֲקִיבָה, ר' אֱלִיעֶזֶר אוֹמֵר, עֲלֵיהֶם הוּא אוֹמֵר[b] "ה' מֵמִית וּמְחַיֶּה מוֹרִיד שְׁאוֹל וַיָּעַל". (110b) עֲשֶׂרֶת הַשְּׁבָטִים אֵינָן עֲתִידִין לַחֲזוֹר שֶׁנֶּאֱמַר[c] "וַיַּשְׁלִיכֵם אֶל אֶרֶץ אַחֶרֶת כַּיּוֹם הַזֶּה". מַה הַיּוֹם[d] הוֹלֵךְ וְאֵינוֹ חוֹזֵר אַף הֵם הוֹלְכִין וְאֵינָן חוֹזְרִין דִּבְרֵי ר' עֲקִיבָה, ר' אֱלִיעֶזֶר אוֹמֵר מַה הַיּוֹם מַאֲפִיל וּמֵאִיר אַף הֵן אֲפֵילָה שֶׁלָּהֶן[e] עֲתִידָה לֵאוֹר לָהֶן. | 4. (111b) אַנְשֵׁי עִיר הַנִּדַּחַת[f] "יָצְאוּ[g] אֲנָשִׁים בְּנֵי בְלִיַּעַל מִקִּרְבֶּךָ וַיַּדִּיחוּ אֶת יֹשְׁבֵי עִירָם לֵאמֹר" הָא[h] אֵינָן נֶהֱרָגִין עַד שֶׁיְּהוּ[i] מַדִּיחֶיהָ מֵאוֹתָהּ הָעִיר וּמֵאוֹתוֹ הַשֵּׁבֶט וְעַד[k] שֶׁיִּדַּח רֻבָּהּ וְעַד[l] שֶׁיַּדִּיחוּהָ אֲנָשִׁים. הִדִּיחוּהָ נָשִׁים וּקְטַנִּים אוֹ[m] שֶׁהֻדַּח[m] מִעוּטָהּ[m] אוֹ שֶׁהָיוּ מַדִּיחֶיהָ מִחוּצָה[n] לָהּ הֲרֵי אֵלוּ כִּיחִידִים צְרִיכִין[o] שְׁנֵי עֵדִים וְהַתְרָיָה[p] לְכָל־אֶחָד וְאֶחָד. זֶה חֹמֶר בַּיְחִידִים מִבַּמְרֻבִּים שֶׁהַיְחִידִים בִּסְקִילָה, לְפִיכָךְ מָמוֹנָם פָּלֵט, וְהַמְרֻבִּים בְּסַיִף לְפִיכָךְ מָמוֹנָם אָבֵד. | 5. "הַכֵּה[q] תַכֶּה אֶת יוֹשְׁבֵי הָעִיר לְפִי חָרֶב", הַחַמֶּרֶת וְהַגָּמֶלֶת הָעוֹבֶרֶת[r] מִמָּקוֹם לְמָקוֹם הֲרֵי אֵלוּ מַצִּילִין אוֹתָן.[s] "הַחֲרֵם[q] אוֹתָהּ וְאֶת כָּל־אֲשֶׁר בָּהּ וְאֶת בְּהֶמְתָּהּ לְפִי חָרֶב", מִכָּן אָמְרוּ נִכְסֵי צַדִּיקִים שֶׁבְּתוֹכָהּ אוֹבְדִין[t] וְשֶׁבְּחוּצָה[u] לָהּ פְּלֵטִין וְשֶׁל־רְשָׁעִים בֵּין מִתּוֹכָהּ[v] בֵּין מִחוּצָה[w] לָהּ הֲרֵי אֵלוּ אוֹבְדִין[t]. | 6. "וְאֶת[x] כָּל־שְׁלָלָהּ תִּקְבּוֹץ אֶל תּוֹךְ רְחוֹבָהּ". אִם אֵין לָהּ רְחוֹב עוֹשִׂין לָהּ רְחוֹב, הָיָה[y] רְחוֹבָהּ חוּצָה לָהּ כּוֹנְסִין אוֹתוֹ[z] לְתוֹכָהּ שֶׁנֶּאֱמַר[x] "וְשָׂרַפְתָּ

---

[y]) Num 16, 33. ‖ [z]) V (M marg) add. בעולם הזה. ‖ [a]) V (M marg) add. לעולם הבא. ‖ [b]) 1 Sam 2, 6. ‖ [c]) Deut 29, 27. ‖ [d]) V יום; N היום הזה הולך ואיננו חוזר. ‖ [e]) M שאפילה להן; V (ומאיר) אף עשרת השבטים שאפל להן כך עתיד להאיר להן; RP כשהיא אפילה להן (C כשהוא mendum librarii, KA שהיא). ‖ 4. [f]) NV add. אין להם חלק לעולם הבא שנאמר. ‖ [g]) Deut 13, 14. ‖ [h]) CKAP; R האינן; V ואינן. ‖ [i]) CKRN; APV שיהיו. ‖ [k]) KANV; CRP עד. ‖ [l]) ANV; CKRP עד; M ושידיחוה. ‖ [m]) C om. ‖ [n]) V חוצה. ‖ [o]) CNV 'וצ. ‖ [p]) ARKP; CNV והתראה. ‖ 5. [q]) Deut 13, 16. ‖ [r]) C והעוברת. ‖ [s]) KRPNA; CV אותה. NV add. שנאמר. ‖ [t]) NM (non V) אבודין. ‖ [u]) A ובחוצה. ‖ [v]) V שבתוכה; M בתוכה. ‖ [w]) V שבחוצה; M בחוצה. ‖ 6. [x]) Deut 13, 17. ‖ [y]) V היתה. ‖ [z]) CKRA; NPV אותה.

חֵלֶק לָעוֹלָם הַבָּא הָאוֹמֵר אֵין תְּחִיַּת הַמֵּתִים[c] וְאֵין תּוֹרָה מִן הַשָּׁמַיִם וְאַפִּיקוֹרוֹס. ר' עֲקִיבָה אוֹמֵר אַף הַקּוֹרֵא בִסְפָרִים הַחִיצוֹנִים וְהַלּוֹחֵשׁ עַל הַמַּכָּה וְאוֹמֵר[d] "כָּל־הַמַּחֲלָה אֲשֶׁר שַׂמְתִּי בְמִצְרַיִם לֹא אָשִׂים עָלֶיךָ"[e] אַבָּא שָׁאוּל אוֹמֵר אַף הַהוֹגֶה אֶת הַשֵּׁם בְּאוֹתִיּוֹתָיו[f]. |

2. שְׁלֹשָׁה מְלָכִים וְאַרְבָּעָה הֶדְיוֹטוֹת אֵין לָהֶם חֵלֶק לָעוֹלָם הַבָּא. שְׁלֹשָׁה מְלָכִים יָרָבְעָם וְאַחְאָב[g] וּמְנַשֶּׁה. ר' יְהוּדָה אוֹמֵר מְנַשֶּׁה יֵשׁ לוֹ חֵלֶק לָעוֹלָם הַבָּא שֶׁנֶּאֱמַר[h] "וַיִּתְפַּלֵּל אֵלָיו וַיֵּעָתֶר לוֹ וַיִּשְׁמַע תְּפִלָּתוֹ[i] וַיְשִׁיבֵהוּ יְרוּשָׁלַםִ לְמַלְכוּתוֹ". אָמְרוּ לוֹ לְמַלְכוּתוֹ הֱשִׁיבוֹ[k] וְלֹא הֱשִׁיבוֹ לְחַיֵּי הָעוֹלָם הַבָּא. וְאַרְבָּעָה[l] הֶדְיוֹטוֹת בִּלְעָם וְדוֹאֵג וַאֲחִיתוֹפֶל[m] וְגֵיחֲזִי. |

3. (*107[b]*) דּוֹר הַמַּבּוּל אֵין לָהֶם חֵלֶק לָעוֹלָם הַבָּא וְאֵין עוֹמְדִין בַּדִּין שֶׁנֶּאֱמַר[n] "לֹא יָדוֹן רוּחִי בָאָדָם לְעוֹלָם"[o]. אַנְשֵׁי סְדוֹם אֵין לָהֶם חֵלֶק לָעוֹלָם הַבָּא[p], אֲבָל[q] עוֹמְדִין בַּדִּין[r]. ר' נְחֶמְיָה אוֹמֵר אֵלּוּ וָאֵלּוּ אֵינָן[s] עוֹמְדִין בַּדִּין שֶׁנֶּאֱמַר[t] "עַל כֵּן לֹא יָקוּמוּ רְשָׁעִים (*108[a]*) בַּמִּשְׁפָּט וְחַטָּאִים בַּעֲדַת צַדִּיקִים"[u]. עַל כֵּן לֹא יָקוּמוּ רְשָׁעִים בַּמִּשְׁפָּט זֶה דּוֹר הַמַּבּוּל, וְחַטָּאִים בַּעֲדַת צַדִּיקִים אֵלּוּ אַנְשֵׁי סְדוֹם. אָמְרוּ לוֹ בַּעֲדַת צַדִּיקִים אֵינָן עוֹמְדִין אֲבָל עוֹמְדִין הֵן בַּעֲדַת רְשָׁעִים[v]. דּוֹר הַמִּדְבָּר אֵין לָהֶם חֵלֶק לָעוֹלָם הַבָּא וְאֵין עוֹמְדִין בַּדִּין. שֶׁנֶּאֱמַר[w] "בַּמִּדְבָּר הַזֶּה יִתַּמּוּ וְשָׁם יָמוּתוּ" דִּבְרֵי ר' עֲקִיבָה, ר' אֱלִיעֶזֶר אוֹמֵר עֲלֵיהֶם הוּא אוֹמֵר[x] "אִסְפוּ לִי חֲסִידָי כֹּרְתֵי בְרִיתִי עֲלֵי זָבַח". עֲדַת

---

c) CKRA; NPV add. מן התורה. ‖ d) Ex 15, 26. ‖ e) PV add. כי אני ה' רפאך. ‖ f) NP באותותיו. ‖ 2. g) CKAN; RV אחאב; P אחאב ירבעם מנשה. ‖ h) 2 Chr 33, 13. ‖ i) CKRNP; AV תחנתו (= 2 Chr). ‖ k) AN השיבוהו. ‖ l) CKRNP; AV 'א. ‖ m) KRP 'א. ‖ 3. n) Gen 6, 3. ‖ o) V add. (conf. Gen 11, 8. 9): לא דין ולא רוח. דור הפלגה אין להם חלק לעולם הבא שנ' "ויפץ ה' אותם" בעולם הזה "ומשם הפיצם ה'" לעולם הבא. ‖ p) V add. (conf. Gen 13, 13) שנ' "ואנשי סדם רעים וחטאים לה' מאד" רעים בעולם הזה וחטאים לעולם הבא. ‖ q) A add. הם. ‖ r) N add. סדום ואנשי 'שנ רעים וחטאים וגו'. ‖ s) V אין. ‖ t) Ps 1, 5. ‖ u) V add. (conf. Num 14, 37); מרגלים אין להם חלק לעולם הבא שנ' "וימתו האנשים מוצאי דבת הארץ רעה במגפה לפני ה'. וימותו" בעולם הזה "במגפה" לעולם הבא. ‖ v) N hic habet מרגלים כו' דור הפלגה כו', conf. adn. p et u. ‖ w) Num 14, 35. ‖ x) Ps 50, 5.

וְהָלְכָה לָהּ עַל לִבּוֹ וּמֵת[a]. נִתְכַּוֵּן לְהַכּוֹת אֶת הַגָּדוֹל וְהָיָה בָהּ כְּדֵי לְהָמִית אֶת הַגָּדוֹל וְהָלְכָה לָהּ עַל הַקָּטָן וּמֵת חַיָּב. ר׳ שִׁמְעוֹן אוֹמֵר אֲפִלּוּ נִתְכַּוֵּן לַהֲרוֹג אֶת זֶה וְהָרַג אֶת זֶה פָּטוּר. | **3.** (*79b*) רוֹצֵחַ שֶׁנִּתְעָרֵב בַּאֲחֵרִים כֻּלָּן[b] פְּטוּרִין, ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר כּוֹנְסִין אוֹתָן לַכִּפָּה. וְכָל[c]־חַיָּבֵי מִיתוֹת שֶׁנִּתְעָרְבוּ זֶה בָזֶה יִדּוֹנוּ[d] בַקַּלָּה. הַנִּסְקָלִין[e] בַּנִּשְׂרָפִין, ר׳ שִׁמְעוֹן אוֹמֵר יִדּוֹנוּ[d] בִסְקִילָה שֶׁהַשְּׂרֵפָה חֲמוּרָה וַחֲכָמִים אוֹמְרִים יִדּוֹנוּ[d] בִשְׂרֵפָה שֶׁהַסְּקִילָה חֲמוּרָה. אָמַר לָהֶן ר׳ שִׁמְעוֹן אִלּוּ לֹא הָיְתָה שְׂרֵפָה חֲמוּרָה לֹא נִתְּנָה לְבַת כֹּהֵן[f] שֶׁזִּנְּתָה[g]. אָמְרוּ לוֹ אִלּוּ לֹא הָיְתָה סְקִילָה חֲמוּרָה לֹא נִתְּנָה לַמְגַדֵּף וְלָעוֹבֵד עֲבוֹדָה זָרָה. הַנֶּהֱרָגִין בַּנֶּחֱנָקִין, ר׳ שִׁמְעוֹן אוֹמֵר בַּסַּיִף וַחֲכָמִים אוֹמְרִים בְּחֶנֶק. | **4.** (*81a*) מִי שֶׁנִּתְחַיֵּב שְׁתֵּי[h] מִיתוֹת בְּבֵית[i] דִּין. יִדּוֹן[k] בַּחֲמוּרָה, עָבַר עֲבֵרָה שֶׁיֵּשׁ[l] בָּהּ שְׁתֵּי מִיתוֹת יִדּוֹן בַּחֲמוּרָה. ר׳ יוֹסֵי אוֹמֵר יִדּוֹן[k] בַּזִּקָּה הָרִאשׁוֹנָה שֶׁבָּאת[m] עָלָיו. | **5.** (*81b*) מִי שֶׁלָּקָה וְשָׁנָה בְּבֵית[n] דִּין מַכְנִיסִין אוֹתוֹ לַכִּפָּה וּמַאֲכִילִין אוֹתוֹ[o] שְׂעוֹרִים עַד שֶׁכְּרֵסוֹ נִבְקַעַת[p]. (*81b*) הַהוֹרֵג נְפָשׁוֹת[q] שֶׁלֹּא בְעֵדִים מַכְנִיסִין אוֹתוֹ לַכִּפָּה וְנוֹתְנִין לוֹ[r] לֶחֶם צַר וּמַיִם לַחַץ. | **6.** (*81b*) הַגּוֹנֵב אֶת הַקַּסְוָה וְהַמְקַלֵּל בְּקוֹסֵם[s] וְהַבּוֹעֵל אֲרַמִּית קַנָּאִין[t] פּוֹגְעִין בָּהֶן[u]. כֹּהֵן שֶׁשִּׁמֵּשׁ בְּטֻמְאָה אֵין אֶחָיו הַכֹּהֲנִים מְבִיאִין אוֹתוֹ לְבֵית דִּין אֶלָּא פִרְחֵי כְהֻנָּה מוֹצִיאִין אוֹתוֹ חוּץ[v] לָעֲזָרָה וּמוֹצִיאִין[w] אֶת מוֹחוֹ בְגִזְרִין[x]. זָר שֶׁשִּׁמֵּשׁ בַּמִּקְדָּשׁ ר׳ עֲקִיבָה אוֹמֵר בְּחֶנֶק, וַחֲכָמִים אוֹמְרִים בִּידֵי שָׁמָיִם.

X. 1. (**XI**, *90a*) כָּל[a]־יִשְׂרָאֵל יֵשׁ לָהֶם חֵלֶק לָעוֹלָם הַבָּא שֶׁנֶּאֱמַר[b] „וְעַמֵּךְ כֻּלָּם צַדִּיקִים לְעוֹלָם יִירְשׁוּ אָרֶץ.“[a] וְאֵלּוּ שֶׁאֵין לָהֶם

---

[a]) NV (non M) add. חייב. ‖ 3. [b]) RNPV; CKA כולם. ‖ [c]) AV וכל. ‖ [d]) V (non M) נידונין. ‖ [e]) CKR ים. ‖ [f]) N add. גדול. ‖ [g]) CRA, K post. manu; V שזונתה; N om. ‖ 4. [h]) V בשתי. ‖ [i]) CANP; KRV בית. ‖ [k]) NV (non M) נידון. ‖ [l]) V (non M) שנתחייב. ‖ [m]) V שבאה. ‖ 5. [n]) V בית. ‖ [o]) N om. ‖ [p]) V מתבקעת. ‖ [q]) V (non M) נפש. ‖ [r]) CKRAM; NPV ומאכילין אותו. | 6. [s]) K בַּקּוֹסֵם, CRNV; P בקסם. ‖ [t]) C הקנאין; P om. ‖ [u]) V בו; M add. בשעת מעשה. ‖ [v]) N om. ‖ [w]) CKRA; P et R marg ומפצעין; V ומפציעין; N ופוצעין. ‖ [x]) CRAN; V בגזירין.

X (Gemara XI). **1.** [a]) C om. כל usque ad ארץ ו; K om. כל usque ad ארץ; R om. שנ׳ usque ad ארץ. ‖ [b]) Is 60, 21.

IX. 1. (75a) אֵלּוּ[a] הֵן הַנִּשְׂרָפִין. הַבָּא עַל אִשָּׁה וּבִתָּהּ וּבַת
כֹּהֵן[b]. יֵשׁ[c] בִּכְלַל אִשָּׁה וּבִתָּהּ בִּתּוֹ וּבַת בִּתּוֹ וּבַת בְּנוֹ וּבַת אִשְׁתּוֹ
וּבַת בִּתָּהּ וּבַת בְּנָהּ חֲמוֹתוֹ[d] וְאֵם חֲמוֹתוֹ וְאֵם חָמִיו[d]. — (76b) וְאֵלּוּ
הֵן הַנֶּהֱרָגִין. הָרוֹצֵחַ וְאַנְשֵׁי עִיר הַנִּדַּחַת. רוֹצֵחַ שֶׁהִכָּה אֶת רֵעֵהוּ
בֵּין[e] בְּאֶבֶן בֵּין בְּבַרְזֶל[f] וְכָבַשׁ עָלָיו לְתוֹךְ הַמַּיִם אוֹ לְתוֹךְ הָאוּר
וְאֵינוֹ יָכוֹל לַעֲלוֹת מִשָּׁם וּמֵת חַיָּב. דְּחָפוֹ לְתוֹךְ הַמַּיִם אוֹ לְתוֹךְ
הָאוּר וְיָכוֹל הוּא[g] לַעֲלוֹת מִשָּׁם וּמֵת פָּטוּר. שִׁסָּה בוֹ אֶת הַכֶּלֶב
שִׁסָּה[h] בוֹ אֶת הַנָּחָשׁ פָּטוּר, הִשִּׁיךְ בּוֹ אֶת הַנָּחָשׁ ר׳ יְהוּדָה מְחַיֵּב
וַחֲכָמִים פּוֹטְרִין. (78a) הַמַּכֶּה[i] אֶת חֲבֵרוֹ בֵּין בְּאֶבֶן בֵּין בְּאֶגְרוֹף
וַאֲמָדוּהוּ[k] לְמִיתָה, הֵקַל[l] מִמַּה שֶׁהָיָה וּלְאַחַר מִכֵּן הִכְבִּיד וּמֵת חַיָּב,
ר׳ נְחֶמְיָה פּוֹטֵר[m] שֶׁרַגְלַיִם[n] לַדָּבָר[n]. **2.** (78b) נִתְכַּוֵּן לַהֲרוֹג אֶת
הַבְּהֵמָה וְהָרַג אֶת הָאָדָם, לַנָּכְרִי[o] וְהָרַג אֶת[p] יִשְׂרָאֵל, לִנְפָלִים[q]
וְהָרַג[r] בֶּן קַיָּמָא[s] פָּטוּר. נִתְכַּוֵּן לְהַכּוֹתוֹ עַל[t] מָתְנָיו וְלֹא הָיָה בָהּ
כְּדֵי לְהָמִית עַל מָתְנָיו וְהָלְכָה לָהּ עַל לִבּוֹ וְהָיָה בָהּ כְּדֵי לְהָמִית
עַל לִבּוֹ וּמֵת[u]. נִתְכַּוֵּן לְהַכּוֹתוֹ עַל לִבּוֹ (79a) וְהָיָה בָהּ כְּדֵי לְהָמִית
עַל לִבּוֹ וְהָלְכָה לָהּ[v] עַל מָתְנָיו וְלֹא[w] הָיָה בָהּ כְּדֵי לְהָמִית עַל
מָתְנָיו[w] וּמֵת[u]. נִתְכַּוֵּן לְהַכּוֹת אֶת הַגָּדוֹל וְלֹא[x] הָיָה בָהּ כְּדֵי לְהָמִית
אֶת הַגָּדוֹל[x] וְהָלְכָה לָהּ עַל הַקָּטָן וְהָיָה בָהּ כְּדֵי לְהָמִית אֶת הַקָּטָן
וּמֵת[u]. נִתְכַּוֵּן לְהַכּוֹת אֶת הַקָּטָן וְהָיָה[y] בָהּ כְּדֵי לְהָמִית אֶת הַקָּטָן[y]
וְהָלְכָה לָהּ עַל הַגָּדוֹל וְלֹא הָיָה בָהּ כְּדֵי לְהָמִית אֶת הַגָּדוֹל וּמֵת
פָּטוּר. נִתְכַּוֵּן[z] לְהַכּוֹתוֹ עַל מָתְנָיו וְהָיָה בָהּ כְּדֵי לְהָמִית עַל מָתְנָיו

---

1. a) V ואלו. ‖ b) V add. שזנתה. ‖ c) CRPV; AK ויש; N וש mendum typothetae. ‖ d) CKAV; PR om. חמותו ואם חמותו ואם חמיו. ‖ e) V רעהו באבן או. ‖ f) A באגרוף (cf. infra). ‖ g) V om. ‖ h) KRAPV; CN ושסה. ‖ i) C רוצח המכה שהכה. ‖ k) ועמדוהו. ‖ l) AV והקל. ‖ m) V אומר פטור. ‖ n) A et cod. Karlsruhe (v. Diqd. Soph.) וחכמים מחייבין; P Gem 27a lin. 28. 29 כיני מתניתא רבי נחמיה פוטר וחכמים מחייבין שרגלים לדבר. ‖ **2.** o) N נתכוון להרוג את הנכרי. ‖ p) A בן. ‖ q) N נתכוון להרוג את הנפלים. ‖ r) RNPV add. את. ‖ s) KR קיימה. ‖ t) CRP במתניו. ‖ u) N add. פטור. ‖ v) N לו. ‖ w) P om. ולא usque ad מתניו. ‖ x) N om. ולא usque ad הגדול. ‖ y) N om. והיה usque ad הקטן. ‖ z) AV אבל נת׳.

אֵינוֹ נַעֲשֶׂה בֵּן סוֹרֵר וּמוֹרֶה עַד שֶׁיְּהוּ שְׁנֵיהֶם רוֹצִין. ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר אִם לֹא[r] הָיְתָה אִמּוֹ רְאוּיָה לְאָבִיו אֵינוֹ נַעֲשֶׂה בֵּן סוֹרֵר וּמוֹרֶה. (71[a]) הָיָה אֶחָד מֵהֶם[s] גִּדֵּם אוֹ חִגֵּר אוֹ אִלֵּם אוֹ סוּמֵא אוֹ חֵרֵשׁ אֵינוֹ נַעֲשֶׂה בֵּן סוֹרֵר וּמוֹרֶה שֶׁנֶּאֱמַר[t] "וְתָפְשׂוּ בוֹ" וְלֹא גִּדְּמִים, "וְהוֹצִיאוּ אוֹתוֹ" וְלֹא[v] חִגְּרִים, "וְאָמְרוּ" וְלֹא[u] אִלְּמִים, "בְּנֵנוּ זֶה" וְלֹא[u] סוּמִים, "אֵינֶנּוּ שׁוֹמֵעַ בְּקוֹלֵנוּ" וְלֹא[v] חֵרְשִׁים. מַתְרִין בּוֹ בִּפְנֵי שְׁלֹשָׁה וּמַלְקִין אוֹתוֹ, חָזַר וְקִלְקֵל נָדוֹן[w] בְּעֶשְׂרִים וּשְׁלֹשָׁה, וְאֵינוֹ[x] נִסְקָל עַד שֶׁיְּהוּ שָׁם שְׁלֹשָׁה הָרִאשׁוֹנִים[y] שֶׁנֶּאֱמַר "בְּנֵנוּ זֶה" זֶה הוּא שֶׁלָּקָה בִּפְנֵיכֶם[z]. (71[b]) בָּרַח עַד שֶׁלֹּא נִגְמַר דִּינוֹ וְאַחַר כָּךְ הִקִּיף זְקָן הַתַּחְתּוֹן פָּטוּר, וְאִם מִשֶּׁנִּגְמַר דִּינוֹ בָּרַח וְאַחַר כָּךְ הִקִּיף זְקָן הַתַּחְתּוֹן חַיָּב. | 5. (71[b]) בֵּן סוֹרֵר וּמוֹרֶה נִדּוֹן[a] עַל שֵׁם[b] סוֹפוֹ[c], יָמוּת זַכַּאי וְאַל יָמוּת חַיָּב שֶׁמִּיתָתָן שֶׁלָּרְשָׁעִים הֲנָיָה[d] לָהֶם וַהֲנָיָה לָעוֹלָם וְלַצַּדִּיקִים רַע לָהֶם וְרַע לָעוֹלָם. יַיִן וְשֵׁנָה לָרְשָׁעִים הֲנָיָה לָהֶם וַהֲנָיָה לָעוֹלָם וְלַצַּדִּיקִים רַע לָהֶם וְרַע לָעוֹלָם. פִּזּוּר לָרְשָׁעִים הֲנָיָה לָהֶם וַהֲנָיָה לָעוֹלָם וְלַצַּדִּיקִים רַע לָהֶם וְרַע לָעוֹלָם. כִּנּוּס לָרְשָׁעִים רַע לָהֶם וְרַע לָעוֹלָם וְלַצַּדִּיקִים הֲנָיָה[e] לָהֶם וַהֲנָיָה[f] לָעוֹלָם. שֶׁקֶט לָרְשָׁעִים רַע לָהֶם וְרַע לָעוֹלָם וְלַצַּדִּיקִים הֲנָיָה לָהֶם וַהֲנָיָה לָעוֹלָם. | 6. (72[a]) הַבָּא בַמַּחְתֶּרֶת נִדּוֹן[g] עַל שֵׁם[h] סוֹפוֹ. הָיָה בָא בַמַּחְתֶּרֶת וְשָׁבַר אֶת הֶחָבִית אִם יֵשׁ לוֹ דָמִים חַיָּב, אֵין[i] לוֹ דָמִים פָּטוּר. | 7. (73[a]) אֵלּוּ[k] שֶׁמַּצִּילִין אוֹתָן בְּנַפְשָׁן הָרוֹדֵף אַחַר חֲבֵרוֹ לְהָרְגוֹ וְאַחַר הַזָּכוּר וְאַחַר הַנַּעֲרָה הַמְאוֹרָסָה[l], אֲבָל[m] הָרוֹדֵף אַחַר בְּהֵמָה וְהַמְחַלֵּל אֶת הַשַּׁבָּת וְהָעוֹבֵד עֲבוֹדָה זָרָה אֵין מַצִּילִין אוֹתָן בְּנַפְשָׁם.

---

r) C om. ‖ s) CV מהן. ‖ t) Deut 21,19. 20. ‖ u) CK לא. ‖ v) NAV; CKRP לא. ‖ w) CANV; KRP נידון. ‖ x) ARNPV; CK אינו. ‖ y) CK sine articulo. ‖ z) C לפניכם. ‖ 5. a) RNPV; ACK יִדּוֹן. ‖ b) ANPV; CKRM לשם. ‖ c) P add. אמרה תורה; R^marg. add. אמרה תורה מוטב. ‖ d) KRPAN; CV הנאה. ‖ e) N טוב. ‖ f) N וטוב. ‖ 6. g) CKRAN; PV נידון. ‖ h) KANPV; CRM לשם. ‖ i) A ואם אין; V אם אין. ‖ 7. k) V ואלו הן. ‖ l) CRN ש (non ס). ‖ m) C ועל.

וְאֶשְׁתַּחֲוֶה, נֵלֵךְ וְנִשְׁתַּחֲוֶה. — (67a) הַמַּדִּיחַ. זֶה[h] הָאוֹמֵר נֵלֵךְ וְנַעֲבוֹד עֲבוֹדָה זָרָה. — הַמְכַשֵּׁף. הָעוֹשֶׂה[i] מַעֲשֶׂה[k] לֹא[l] הָאוֹחֵז אֶת הָעֵינַיִם. ר׳ עֲקִיבָה אוֹמֵר מִשּׁוּם[m] ר׳ יְהוֹשֻׁעַ שְׁנַיִם לוֹקְטִין קִשּׁוּאִים, אֶחָד לוֹקֵט פָּטוּר וְאֶחָד לוֹקֵט חַיָּב, הָעוֹשֶׂה מַעֲשֶׂה חַיָּב וְהָאוֹחֵז[n] אֶת הָעֵינַיִם פָּטוּר.

VIII. 1. (68b) בֵּן סוֹרֵר וּמוֹרֶה. מֵאֵימָתַי הוּא[a] נַעֲשֶׂה בֵּן סוֹרֵר וּמוֹרֶה? מִשֶּׁיָּבִיא שְׁתֵּי שְׂעָרוֹת עַד שֶׁיַּקִּיף זָקָן [הַתַּחְתּוֹן אֲבָל[b] לֹא[b] הָעֶלְיוֹן אֶלָּא שֶׁדִּבְּרוּ חֲכָמִים בְּלָשׁוֹן נְקִיָּה] שֶׁנֶּאֱמַר[c] "כִּי יִהְיֶה לְאִישׁ בֵּן" בֵּן[d] וְלֹא[e] בַת, בֵּן וְלֹא[e] אִישׁ. קָטָן פָּטוּר שֶׁלֹּא בָא לִכְלַל[f] הַמִּצְוֹת[g]. | 2 (70a) מֵאֵימָתַי[h] הוּא[i] חַיָּב? מִשֶּׁיֹּאכַל טַרְטֵימָר[k] בָּשָׂר וְיִשְׁתֶּה חֲצִי לוֹג יַיִן בָּאִיטַלְקִי[l], ר׳ יוֹסֵי אוֹמֵר מָנֶה בָשָׂר וְלוֹג יַיִן. אָכַל בַּחֲבוּרַת מִצְוָה אָכַל בְּעִבּוּר הַחֹדֶשׁ אָכַל מַעֲשֵׂר שֵׁנִי בִירוּשָׁלַיִם אָכַל נְבֵלוֹת וּטְרֵפוֹת שְׁקָצִים וּרְמָשִׂים[m] אָכַל דָּבָר שֶׁהוּא מִצְוָה וְדָבָר שֶׁהוּא עֲבֵרָה אָכַל כָּל־מַאֲכָל וְלֹא אָכַל בָּשָׂר, שָׁתָה כָל־מַשְׁקֶה וְלֹא שָׁתָה יַיִן, אֵינוֹ נַעֲשֶׂה בֵּן סוֹרֵר וּמוֹרֶה עַד שֶׁיֹּאכַל בָּשָׂר וְיִשְׁתֶּה יַיִן, שֶׁנֶּאֱמַר[n] "זוֹלֵל וְסוֹבֵא", אַף[o] עַל פִּי שֶׁאֵין רְאָיָה לַדָּבָר זֵכֶר לַדָּבָר[p] "אַל תְּהִי בְסוֹבְאֵי יַיִן בְּזוֹלְלֵי בָשָׂר לָמוֹ". | 3. (71a) גָּנַב מִשֶּׁלְּאָבִיו וְאָכַל בִּרְשׁוּת אָבִיו, מִשֶּׁלַּאֲחֵרִים וְאָכַל בִּרְשׁוּת אֲחֵרִים, מִשֶּׁלַּאֲחֵרִים וְאָכַל בִּרְשׁוּת אָבִיו אֵינוֹ נַעֲשֶׂה בֵּן סוֹרֵר וּמוֹרֶה עַד שֶׁיִּגְנֹב מִשֶּׁלְּאָבִיו וְיֹאכַל בִּרְשׁוּת אֲחֵרִים. ר׳ יוֹסֵי בֶּן ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר עַד שֶׁיִּגְנֹב מִשֶּׁלְּאָבִיו וּמִשֶּׁלְּאִמּוֹ. | 4. (71a) הָיָה אָבִיו רוֹצֶה וְאִמּוֹ אֵינָהּ רוֹצָה אִמּוֹ[q] רוֹצָה וְאָבִיו אֵינוֹ רוֹצֶה[q]

---

h) ANPV; CKR add. הוא. ‖ i) C והעושה; N זה העושה. ‖ k) V (non M) add. חייב. ‖ l) CKNP; ARV ולא. ‖ m) ANV; CKRP משם. ‖ n) V האוחז.

VIII. 1. a) AV om. ‖ b) V ולא; K לא את. ‖ c) Deut 21, 18. ‖ d) RPV; CKNA om. ‖ e) ARPV; CKN לא. ‖ f) C בכלל. ‖ g) AV (non M) מצות. ‖ 2. h) V ומאימתי. ‖ i) V om. ‖ k) sic CKRN. ‖ l) NV 'הא. ‖ m) KR ורמסים. V add. אבל טבל ומעשר ראשון שלא נטלה תרומתו ומעשר שני והקדש שלא נפדו; A add. אבל טבל ומעשר ראשון. ‖ n) Deut 21, 20. ‖ o) V ואף. ‖ p) V add. שנאמר. Vid. Prov 23, 20. ‖ 4. q) V אביו אינו רוצה ואמו רוצה.

פְּעוֹר זוֹ הִיא עֲבוֹדָתוֹ וְהַזּוֹרֵק אֶבֶן לְמַרְקוּלִיס[l] זוֹ הִיא עֲבוֹדָתוֹ. — | 7. (64[a]) הַנּוֹתֵן מִזַּרְעוֹ לַמֹּלֶךְ, אֵינוֹ חַיָּב עַד שֶׁיִּמְסוֹר לַמֹּלֶךְ וְיַעֲבִיר בָּאֵשׁ. מָסַר לַמֹּלֶךְ וְלֹא הֶעֱבִיר בָּאֵשׁ הֶעֱבִיר בָּאֵשׁ וְלֹא מָסַר לַמֹּלֶךְ אֵינוֹ חַיָּב עַד שֶׁיִּמְסוֹר לַמֹּלֶךְ וְיַעֲבִיר בָּאֵשׁ. — (65[a]) וּבַעַל[m] אוֹב. זֶה הַפִּיתוֹם[n] הַמְדַבֵּר מִשֶּׁחְיוֹ. — וְיִדְּעוֹנִי. זֶה[o] הַמְדַבֵּר בְּפִיו. הֲרֵי אֵלּוּ בִסְקִילָה וְהַנִּשְׁאָל[p] בָּהֶם[q] בְּאַזְהָרָה. — | 8. (66[a]) הַמְחַלֵּל אֶת הַשַּׁבָּת בְּדָבָר שֶׁחַיָּבִין עַל זְדוֹנוֹ כָּרֵת וְעַל שִׁגְגָתוֹ חַטָּאת. — (66[a]) וְהַמְקַלֵּל אָבִיו וְאִמּוֹ, אֵינוֹ חַיָּב עַד שֶׁיְּקַלְּלֵם בַּשֵּׁם. קִלְּלָם בְּכִנּוּי ר׳ מֵאִיר מְחַיֵּב וַחֲכָמִים פּוֹטְרִין. — | 9. (66[b]) הַבָּא עַל נַעֲרָה מְאוֹרָסָה[r], אֵינוֹ חַיָּב[s] עַד שֶׁתְּהֵא נַעֲרָה בְתוּלָה מְאוֹרָסָה[t][r] בְּבֵית אָבִיהָ. בָּאוּ עָלֶיהָ שְׁנַיִם הָרִאשׁוֹן בִּסְקִילָה וְהַשֵּׁנִי בְּחֶנֶק. — 10. (67[a]) הַמֵּסִית. זֶה הֶדְיוֹט וְהַמֵּסִית[u] אֶת הַהֶדְיוֹט. אָמַר[v] יֵשׁ יִרְאָה בְּמָקוֹם פְּלוֹנִי כָּךְ אוֹכֶלֶת כָּךְ שׁוֹתָה כָּךְ מְטִיבָה כָּךְ מְרֵעָה, כָּל־חַיָּבֵי מִיתוֹת שֶׁבַּתּוֹרָה אֵין מַכְמִינִין עֲלֵיהֶן חוּץ מִזּוֹ, אָמַר לִשְׁנַיִם וְהֵן עֵדָיו מְבִיאִין אוֹתוֹ לְבֵית דִּין וְסוֹקְלִין אוֹתוֹ. אָמַר לְאֶחָד וְהוּא[w] אוֹמֵר יֵשׁ לִי חֲבֵרִים רוֹצִים בְּכָךְ, אִם הָיָה עָרוּם אֵינוֹ[x] יָכוֹל[x] לְדַבֵּר[x] בִּפְנֵיהֶם אֶלָּא[y] מַכְמִינִין[z] לַאֲחוֹרֵי[a] הַגָּדֵר וְהוּא אוֹמֵר לוֹ[b] אֱמוֹר מַה שֶּׁאָמַרְתָּ לִי בְּיִחוּד, וְהוּא אוֹמֵר[c] וַהֲלָה אוֹמֵר לוֹ הֵיאַךְ נַנִּיחַ אֶת אֱלֹהֵינוּ שֶׁבַּשָּׁמַיִם וְנֵלֵךְ וְנַעֲבוֹד עֵצִים וַאֲבָנִים? אִם חָזַר בּוֹ[d] מוּטָב, וְאִם אָמַר כָּךְ הִיא[e] חוֹבָתֵנוּ וְכָךְ[f] יָפֶה לָנוּ הָעוֹמְדִים מֵאֲחוֹרֵי[g] הַגָּדֵר מְבִיאִין אוֹתוֹ לְבֵית דִּין וְסוֹקְלִין אוֹתוֹ. הָאוֹמֵר אֶעֱבוֹד, אֵלֵךְ וְאֶעֱבוֹד, נֵלֵךְ וְנַעֲבוֹד, אֲזַבֵּחַ, אֵלֵךְ וַאֲזַבֵּחַ, נֵלֵךְ וּנְזַבֵּחַ, אֲקַטֵּר, אֵלֵךְ וַאֲקַטֵּר, נֵלֵךְ וּנְקַטֵּר, אֲנַסֵּךְ, אֵלֵךְ וַאֲנַסֵּךְ, נֵלֵךְ וּנְנַסֵּךְ, אֶשְׁתַּחֲוֶה, אֵלֵךְ

---

l) CK 'בּמ. ‖ 7. m) RPV בעל. ‖ n) KRNP; AV פיתום; C הפיתום. ‖ o) RNPV; CKA om. ‖ p) C והנזהר. ‖ q) A להם. ‖ 9. r) CR מאורשה. ‖ s) A add. עליה. ‖ t) NV add. והיא. ‖ 10. u) KRPV; AN המסית. ‖ v) N add. לו. ‖ w) CKRNP; AV הוא. ‖ x) CKR prima manu ANV; PR post. manu ואינו מדבר. ‖ y) CKAM; PV om., in R deletum est. ‖ z) K מַכְמִינָם; V add. לו עדים. ‖ a) V אחורי. ‖ b) C om. ‖ c) A add. לו. ‖ d) V (non M) add. הרי זה. ‖ e) KN הוא. ‖ f) ARP; V כך; CM וכן. ‖ g) A לאחורי.

אֶת הַבְּהֵמָה[o] וְהַמְגַדֵּף וְהָעוֹבֵד עֲבוֹדָה זָרָה וְהַנּוֹתֵן מִזַּרְעוֹ לַמֹּלֶךְ
וּבַעַל אוֹב וְיִדְּעוֹנִי וְהַמְחַלֵּל אֶת הַשַּׁבָּת וְהַמְקַלֵּל אָבִיו וְאִמּוֹ וְהַבָּא
עַל נַעֲרָה מְאוֹרָסָה[p] וְהַמֵּסִית[q] וְהַמַּדִּיחַ וְהַמְכַשֵּׁף וּבֵן סוֹרֵר וּמוֹרֶה.
— הַבָּא עַל הָאֵם, חַיָּב עָלֶיהָ מִשּׁוּם[r] הָאֵם[s] וּמִשּׁוּם אֵשֶׁת אָב, ר׳
יְהוּדָה אוֹמֵר אֵינוֹ חַיָּב אֶלָּא מִשּׁוּם הָאֵם בִּלְבָד. — הַבָּא עַל אֵשֶׁת
אָב, חַיָּב עָלֶיהָ מִשּׁוּם אֵשֶׁת אָב וּמִשּׁוּם אֵשֶׁת אִישׁ בֵּין בְּחַיֵּי
אָבִיו וּבֵין[t] לְאַחַר מִיתַת אָבִיו בֵּין מִן הָאֵרוּסִין וּבֵין[u] מִן הַנִּשּׂוּאִין.
— הַבָּא עַל כַּלָּתוֹ, חַיָּב עָלֶיהָ מִשּׁוּם כַּלָּתוֹ וּמִשּׁוּם אֵשֶׁת אִישׁ, בֵּין
בְּחַיֵּי בְנוֹ וּבֵין[v] לְאַחַר מִיתַת בְּנוֹ בֵּין מִן הָאֵרוּסִין וּבֵין[w] מִן הַנִּשּׂוּאִין.
— הַבָּא עַל הַזְּכוּר וְעַל הַבְּהֵמָה וְהָאִשָּׁה הַמְבִיאָה אֶת הַבְּהֵמָה[x].
אִם אָדָם חָטָא בְּהֵמָה מֶה חָטָאת[y]? אֶלָּא לְפִי שֶׁבָּאת לָאָדָם תְּקָלָה
עַל יָדֶיהָ[z] לְפִיכָךְ אָמַר הַכָּתוּב תִּסָּקֵל. [דָּבָר אַחֵר שֶׁלֹּא תְהֵא בְהֵמָה
עוֹבֶרֶת בַּשּׁוּק וְיֹאמְרוּ זוֹ הִיא[a] שֶׁנִּסְקַל אִישׁ[b] פְּלוֹנִי עַל יָדֶיהָ]. — |
5. (55b) הַמְגַדֵּף, אֵינוֹ חַיָּב עַד שֶׁיְּפָרֵשׁ אֶת הַשֵּׁם. אָמַר ר׳
יְהוֹשֻׁעַ בֶּן קָרְחָה (56a) בְּכָל־יוֹם[c] דָּנִין אֶת הָעֵדִים בְּכִנּוּי יַכֶּה יוֹסֵי
אֶת יוֹסֵי. נִגְמַר הַדִּין לֹא הָיוּ הוֹרְגִין בְּכִנּוּי אֶלָּא מוֹצִיאִין אֶת כָּל־
הָאָדָם[d] לַחוּץ[e] וּמְשַׁיְּרִין[f] אֶת הַגָּדוֹל שֶׁבָּהֶן וְאוֹמְרִין לוֹ אֱמוֹר מַה
שֶּׁשָּׁמַעְתָּ[g] בְּפֵירוּשׁ. וְהוּא אוֹמֵר וְהַדַּיָּנִים עוֹמְדִין עַל רַגְלֵיהֶן וְקוֹרְעִין
וְלֹא מְאַחִים. וְהַשֵּׁנִי אוֹמֵר אַף אֲנִי כָּמוֹהוּ, וְהַשְּׁלִישִׁי אוֹמֵר אַף אֲנִי
כָּמוֹהוּ. — | 6. (60b) הָעוֹבֵד עֲבוֹדָה זָרָה. אֶחָד הָעוֹבֵד וְאֶחָד
הַמְזַבֵּחַ[h] וְאֶחָד הַמְקַטֵּר וְאֶחָד הַמְנַסֵּךְ וְאֶחָד הַמִּשְׁתַּחֲוֶה וְהַמְקַבְּלוֹ[i]
עָלָיו לֶאֱלוֹהַּ[k] וְהָאוֹמֵר לוֹ אֵלִי אָתָּה. אֲבָל הַמְגַפֵּף וְהַמְנַשֵּׁק וְהַמְכַבֵּד
וְהַמְרַבֵּץ וְהַמַּרְחִיץ הַסָּךְ הַמַּלְבִּישׁ וְהַמַּנְעִיל עוֹבֵר בְּלֹא תַעֲשֶׂה.
הַנּוֹדֵר בִּשְׁמוֹ וְהַמְקַיֵּם בִּשְׁמוֹ עוֹבֵר בְּלֹא תַעֲשֶׂה הַפּוֹעֵר עַצְמוֹ לְבַעַל

---

[o]) AP add. עליה. ‖ [p]) C מאורשה. ‖ [q]) A המסית. ‖ [r]) ANPV; משם KR. ‖ [s]) PV אם. ‖ [t]) CKRN; APV בין. ‖ [u]) APNV בין. ‖ [v]) APV בין. ‖ [w]) AKRN; CV בין. ‖ [x]) A add. עליה. ‖ [y]) ARPV; N ב׳ מה חטאה; CK מה חטאת הבהמה. ‖ [z]) V ידה. ‖ [a]) N add. הבהמה. ‖ [b]) V om. ‖ 5. [c]) A add. ויום. ‖ [d]) V מ׳ כל אדם. ‖ [e]) C om. לחוץ. ‖ [f]) A ושואלין, V שואלין. ‖ [g]) C שמעת. ‖ 6. [h]) N הזובח. ‖ [i]) V ואחד המקבלו. ‖ [k]) A באלוה.

וְהַקְּרוֹבִים בָּאִין וְשׁוֹאֲלִין אֶת שְׁלוֹם הָעֵדִים וְאֶת שְׁלוֹם הַדַּיָּנִין כְּלוֹמַר[s] שֶׁאֵין בְּלִבֵּנוּ עֲלֵיכֶם[t] שֶׁדִּין אֱמֶת דַּנְתֶּם. וְלֹא הָיוּ מִתְאַבְּלִין אֶלָּא[u] אוֹנְנִים[v] שֶׁאֵין אֲנִינָה[w] אֶלָּא בַלֵּב.

VII. 1. (49b) אַרְבַּע מִיתוֹת נִמְסְרוּ לְבֵית דִּין סְקִילָה שְׂרֵפָה הֶרֶג וָחֶנֶק, ר׳ שִׁמְעוֹן אוֹמֵר שְׂרֵפָה סְקִילָה חֶנֶק וָהֶרֶג. זוֹ מִצְוַת הַנִּסְקָלִים. | **2.** (52a) מִצְוַת הַנִּשְׂרָפִים. הָיוּ מְשַׁקְּעִים אוֹתוֹ בַזֶּבֶל עַד אַרְכֻּבּוֹתָיו וְנוֹתְנִין סוּדָרִין[a] קָשָׁה לְתוֹךְ הָרַכָּה, וְכוֹרֵךְ עַל צַוָּארוֹ, זֶה מוֹשֵׁךְ אֶצְלוֹ וְזֶה מוֹשֵׁךְ אֶצְלוֹ עַד שֶׁהוּא[b] פוֹתֵחַ אֶת פִּיו וּמַדְלִיק אֶת הַפְּתִילָה וְזוֹרְקָהּ לְתוֹךְ פִּיו וְיוֹרֶדֶת[c] לְתוֹךְ מֵעָיו וְחוֹמֶרֶת[d] אֶת בְּנֵי מֵעָיו. ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר אַף הוּא אִם מֵת בְּיָדָם לֹא הָיוּ מְקַיְּמִין בּוֹ מִצְוַת שְׂרֵפָה, אֶלָּא פוֹתְחִין אֶת פִּיו בַּצְּבָת[e] שֶׁלֹּא בְטוֹבָתוֹ וּמַדְלִיק אֶת הַפְּתִילָה וְזוֹרְקָהּ לְתוֹךְ פִּיו וְיוֹרֶדֶת לְתוֹךְ מֵעָיו וְחוֹמֶרֶת[d] אֶת בְּנֵי מֵעָיו. אָמַר ר׳ אֶלְעָזָר בֶּן ר׳ צָדוֹק מַעֲשֶׂה בְּבַת כֹּהֵן שֶׁזִּנְּתָה[f] וְהִקִּיפוּהָ חֲבִילֵי זְמוֹרוֹת וּשְׂרָפוּהָ. אָמְרוּ לוֹ מִפְּנֵי שֶׁלֹּא הָיָה בֵית דִּין שֶׁבְּאוֹתָהּ[g] שָׁעָה בָּקִי. | **3.** (52b) מִצְוַת הַנֶּהֱרָגִין. הָיוּ מַתִּיזִין אֶת רֹאשׁוֹ בַסַּיִף כְּדֶרֶךְ שֶׁהַמַּלְכוּת עוֹשָׂה. ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר נִוּוּל הוּא, אֶלָּא מַנִּיחַ[h] אֶת רֹאשׁוֹ עַל הַסַּדָּן וְקוֹצֵץ[i] בַּקָּפִיץ[k]. אָמְרוּ לוֹ אֵין מִיתָה מְנֻוֶּלֶת מִזּוֹ. — (52b) מִצְוַת הַנֶּחֱנָקִין. הָיוּ מְשַׁקְּעִין אוֹתוֹ בַזֶּבֶל עַד אַרְכֻּבּוֹתָיו וְנוֹתְנִין סוּדָרִין[a] קָשָׁה לְתוֹךְ הָרַכָּה וְכוֹרֵךְ עַל צַוָּארוֹ, זֶה מוֹשֵׁךְ אֶצְלוֹ וְזֶה מוֹשֵׁךְ אֶצְלוֹ עַד שֶׁנַּפְשׁוֹ יוֹצְאָה[l].

VII. 4. (53a) אֵלּוּ הֵן הַנִּסְקָלִין. הַבָּא עַל הָאֵם וְעַל אֵשֶׁת אָב[m] וְעַל הַכַּלָּה הַבָּא[n] עַל הַזָּכוּר וְעַל הַבְּהֵמָה וְהָאִשָּׁה הַמְּבִיאָה

---

[s]) R add. דעו. ‖ [t]) KRPV; CA add. כלום. ‖ [u]) V (non M) אבל. ‖ [v]) AKNP; CRV אוננין. ‖ [w]) NV אנינות.

VII. 2. [a]) V (non M) סודר. ‖ [b]) V עד שפותח. ‖ [c]) AKV; והיא יורדת CRPN. ‖ [d]) CKPNV; AR וחומדת. ‖ [e]) A add. על כרחו. ‖ [f]) K שֶׁזִּינַּת, A שזנת. ‖ [g]) CKRP; N באותה; AV שלאותה. ‖ **3.** [h]) AV מניחין. ‖ [i]) A add. אותו. ‖ [k]) KRPV; ACN בקופים. ‖ [l]) ARPV; CK יוצא; N יוצאת. ‖ **4.** [m]) V האב. ‖ [n]) KRN; AP והבא; V om.

וְיַד כָּל־הָעָם בָּאַחֲרוֹנָה". | (45b) כָּל־הַנִּסְקָלִין נִתְלִין דִּבְרֵי ר' אֱלִיעֶזֶר, וַחֲכָמִים אוֹמְרִים אֵינוֹ נִתְלֶה אֶלָּא הַמְגַדֵּף וְהָעוֹבֵד עֲבוֹדָה זָרָה. הָאִישׁ תּוֹלִין אוֹתוֹ פָּנָיו[o] כְּלַפֵּי הָעָם וְהָאִשָּׁה פָּנֶיהָ כְּלַפֵּי הָעֵץ דִּבְרֵי ר' אֱלִיעֶזֶר, וַחֲכָמִים אוֹמְרִים הָאִישׁ נִתְלֶה וְאֵין הָאִשָּׁה נִתְלֵית. אָמַר[p] ר' אֱלִיעֶזֶר[q] מַעֲשֶׂה[r] בְשִׁמְעוֹן בֶּן שָׁטָח שֶׁתָּלָה נָשִׁים בְּאַשְׁקְלוֹן. אָמְרוּ לוֹ שְׁמוֹנִים נָשִׁים[s] תָּלָה וְאֵין דָּנִין שְׁנַיִם בְּיוֹם אֶחָד. (46a) כֵּיצַד תּוֹלִין אוֹתוֹ? מְשַׁקְּעִין[t] אֶת הַקּוֹרָה בָּאָרֶץ וְהָעֵץ יוֹצֵא מִמֶּנָּה, וּמַקִּיף שְׁתֵּי יָדָיו זוֹ לָזוֹ[u] וְתוֹלֶה אוֹתוֹ. ר' יוֹסֵי אוֹמֵר קוֹרָה[v] מֻטָּה[w] עַל הַכֹּתֶל וְתוֹלֶה בָהּ[x] כְּדֶרֶךְ שֶׁהַטַּבָּחִין תּוֹלִין. וּמַתִּירִין אוֹתוֹ מִיָּד. וְאִם לָן עוֹבְרִין עָלָיו[y] בְּלֹא תַעֲשֶׂה שֶׁנֶּאֱמַר[z] "לֹא תָלִין נִבְלָתוֹ עַל הָעֵץ כִּי קָבוֹר תִּקְבְּרֶנּוּ בַּיּוֹם הַהוּא כִּי קִלְלַת אֱלֹהִים תָּלוּי" כְּלוֹמַר מִפְּנֵי מָה זֶה תָּלוּי? מִפְּנֵי שֶׁקִּלֵּל[a] אֶת הַשֵּׁם, וְנִמְצָא[b] שֵׁם שָׁמַיִם מִתְחַלֵּל. | 5. אָמַר ר' מֵאִיר בִּזְמַן[c] שֶׁאָדָם מִצְטַעֵר[d] מָה הַלָּשׁוֹן אוֹמֶרֶת? קַלַּנִי[e] מֵרֹאשִׁי קַלַּנִי מִזְּרוֹעִי[e]. אִם כָּךְ אָמַר הַכָּתוּב[f] מִצְטַעֵר אֲנִי עַל דָּמָן שֶׁלָּרְשָׁעִים קַל וָחֹמֶר עַל דָּמָן שֶׁלַּצַּדִּיקִים שֶׁנִּשְׁפָּךְ וְלֹא זוֹ בִלְבַד[g] אֶלָּא כָּל־[h]הַמֵּלִין אֶת מֵתוֹ עוֹבֵר עָלָיו[i] בְּלֹא תַעֲשֶׂה; הֱלִינוֹ לִכְבוֹדוֹ לְהָבִיא לוֹ אָרוֹן[k] וְתַכְרִיכִין אֵינוֹ עוֹבֵר עָלָיו[l]. וְלֹא הָיוּ קוֹבְרִין אוֹתָן[m] בְּקִבְרוֹת אֲבוֹתֵיהֶן[n] אֶלָּא שְׁנֵי קְבָרוֹת הָיוּ מְתֻקָּנִין[o] לְבֵית דִּין אֶחָד לַנִּסְקָלִין וְלַנִּשְׂרָפִין וְאֶחָד לַנֶּהֱרָגִין וְלַנֶּחֱנָקִין. | 6. נִתְאַכֵּל[p] הַבָּשָׂר הָיוּ[q] מְלַקְּטִין אֶת הָעֲצָמוֹת וְקוֹבְרִין אוֹתָן בִּמְקוֹמָן[r]

---

o) CK ופניו. ‖ p) AN add. להם; V add. להן. ‖ q) NV add. והלא. ‖ r) V om. מעשה ב et ש ante תלה. ‖ s) AK אשה. ‖ t) A[1.2] היו מ'. Ita 7, 2. 3 omnes. ‖ u) NV על גב זו. ‖ v) NV הקורה. ‖ w) NV מוטה. ‖ x) V אותו; M בו. ‖ y) AKNV; CRP om. ‖ z) Deut 21, 23. ‖ a) NV שבירך. ‖ b) RP נמצא. ‖ 5. c) V בשעה. ‖ d) MV add. שכינה. ‖ e) NMPV; N comm. A (etiam comm.) A² comm. קל אני מראשי קל אני מזרועי; K קלעיני מ' קלעיני מ'; C קלעיני מזרועי, om. ק' מראשי; R קלני מ' קלעיני מ'; A² קלוני מ' קלוני מ'. ‖ f) CKRAP; N הקב"ה; M et V (in quibus שכינה ante מה הלשון) brevius: M אם כך הק"ב מצטער, V אם כן המקום מצטער. ‖ g) V add. אמרו. ‖ h) CK שכל. ‖ i) CKAM; RPV om. ‖ k) C תכריכין וארון. ‖ l) KRP add. בלא תעשה. ‖ m) A²V אותו. ‖ n) V אבותיו. ‖ o) CKRP; NV מתו' Part. Quttal. ‖ 6. p) CKRAP; NV נתעכל. ‖ q) V (non M) om. ‖ r) CKRP; ANV במקומן.

לוֹ זְכוּת יָבֹא וִילַמֵּד[m]. | **2.** (*43*[b]) רָחוֹק[n] מִבֵּית הַסְּקִילָה עֶשֶׂר אַמּוֹת אוֹמְרִים לוֹ הִתְוַדֵּה, שֶׁכֵּן דֶּרֶךְ כָּל־הַמּוּמָתִין מִתְוַדִּין שֶׁכָּל־הַמִּתְוַדֶּה יֵשׁ לוֹ חֵלֶק לָעוֹלָם הַבָּא. שֶׁכֵּן מָצִינוּ בְעָכָן שֶׁאָמַר לוֹ יְהוֹשֻׁעַ[o] "בְּנִי שִׂים נָא כָבוֹד לַה׳ אֱלֹהֵי יִשְׂרָאֵל וְתֶן לוֹ תוֹדָה וְהַגֶּד־נָא לִי מֶה עָשִׂיתָ אַל תְּכַחֵד מִמֶּנִּי וַיַּעַן עָכָן אֶת יְהוֹשֻׁעַ וַיֹּאמַר אָמְנָה[p] אָנֹכִי חָטָאתִי לַה׳ אֱלֹהֵי יִשְׂרָאֵל וְכָזֹאת וְכָזֹאת עָשִׂיתִי". וּמִנַּיִן שֶׁכִּפֵּר[q] לוֹ וִדּוּיוֹ[q]? שֶׁנֶּאֱמַר[r] "וַיֹּאמֶר יְהוֹשֻׁעַ מֶה עֲכַרְתָּנוּ יַעְכָּרְךָ ה׳ הַיּוֹם הַזֶּה". הַיּוֹם הַזֶּה אַתָּה עָכוּר וְאֵין[s] אַתָּה עָכוּר לָעוֹלָם הַבָּא[t]. וְאִם אֵינוֹ יוֹדֵעַ לְהִתְוַדּוֹת אוֹמְרִים לוֹ אֱמוֹר תְּהֵא מִיתָתִי כַפָּרָה עַל כָּל־[u] עֲוֹנוֹתָי. ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר אִם[v] יוֹדֵעַ הוּא שֶׁהוּא[v] מְזֻמָּם[w] יֹאמַר תְּהֵא מִיתָתִי כַפָּרָה עַל כָּל־[u]עֲוֹנוֹתַי חוּץ מִן הֶעָוֹן[x] הַזֶּה. אָמְרוּ לוֹ אִם כֵּן יְהוּ כָּל־אָדָם אוֹמְרִין כֵּן[y] כְּדֵי לְנַקּוֹת אֶת עַצְמָן. | **3.** (*44*[b]) רָחוֹק[z] מִבֵּית הַסְּקִילָה אַרְבַּע אַמּוֹת הָיוּ[a] מַפְשִׁיטִין אוֹתוֹ אֶת בְּגָדָיו. הָאִישׁ מְכַסִּין אוֹתוֹ מִלְּפָנָיו וְהָאִשָּׁה[b] מִלְּפָנֶיהָ וּמֵאַחֲרֶיהָ[c] דִּבְרֵי ר׳ יְהוּדָה[d], וַחֲכָמִים אוֹמְרִים הָאִישׁ נִסְקָל עָרוֹם וְאֵין הָאִשָּׁה נִסְקֶלֶת עֲרֻמָּה. | **4.** (*45*[a]) בֵּית הַסְּקִילָה הָיָה[e] גָבוֹהַּ שְׁתֵּי קוֹמוֹת וְאֶחָד[f] מִן הָעֵדִים דּוֹחֲפוֹ עַל מָתְנָיו וְנֶהְפַּךְ[g] עַל לִבּוֹ, הוֹפְכוֹ[h] עַל מָתְנָיו. אִם[i] מֵת בָּהּ יָצָא וְאִם לָאו[k] הָעֵד[l] הַשֵּׁנִי נוֹטֵל אֶת הָאֶבֶן וְנוֹתְנָהּ עַל לִבּוֹ. אִם[m] מֵת בָּהּ יָצָא וְאִם לָאו רְגִימָתוֹ בְּכָל־יִשְׂרָאֵל שֶׁנֶּאֱמַר[n] "יַד הָעֵדִים תִּהְיֶה בּוֹ בָרִאשֹׁנָה לַהֲמִיתוֹ

---

[m]) NV add. עליו. ‖ 2. [n]) CV היה רחוק. ‖ [o]) Jos 7, 19. 20. ‖ [p]) CK אמנם. ‖ [q]) sic AV; ceteri נתכפר (CRP), N שנ' לו בוידויו; K[marg] add. על. ‖ [r]) Jos 7, 25: בַּיּוֹם, ita C. ‖ [s]) RNP; CK אֵין; AV ואי, conf. Makk 3, 2. ‖ [t]) K- לעתיד לבוא. ‖ [u]) N לכל. ‖ [v]) NV אם היה יודע שהוא. ‖ [w]) מוזמם; NV מזומם. ‖ [x]) A מהעון. ‖ [y]) N כך. ¶ 3. [z] NV היה רחוק. ‖ [a]) V om. ‖ [b]) N add. פרק אחד מכסין אותה. ‖ [c]) KR ומלאחריה. ‖ [d]) C מאיר. ‖ 4. [e]) C היתה. ‖ [f]) CRNP; AKV אחד. ‖ [g]) CKNP; in R ו deletum est; V 'נ. ‖ [h]) NPV; in K הופכו a punctatore in הֲפָכוֹ mutatum est; in R ו copul. deletum; C והופכו; A om. הופכו usque ad על לבו, verba XV. ‖ [i]) CNP; KRV ואם. KRP om. בה. ‖ [k]) RNP add. נוטל את האבן ונותנה על לבו ואם מת בה יצא ואם לאו (העד השני כו'). ‖ [l]) M עד; V om.; C om. העד השני. ‖ [m]) K ואם. ‖ [n]) Deut 17, 7.

וּמְזַדְּוְּגִין זוּגוֹת וּמְמַעֲטִין בְּמַאֲכָל וְלֹא הָיוּ שׁוֹתִין יַיִן כָּל־הַיּוֹם וְנוֹשְׂאִין וְנוֹתְנִין בַּדָּבָר כָּל־הַלַּיְלָה וְלַמָּחֳרָת מַשְׁכִּימִין וּבָאִין לְבֵית[z] דִּין[z]. הַמְזַכֶּה אוֹמֵר אֲנִי הוּא הַמְזַכֶּה וּמְזַכֶּה אֲנִי בִמְקוֹמִי וְהַמְחַיֵּב אוֹמֵר אֲנִי הוּא הַמְחַיֵּב וּמְחַיֵּב אֲנִי בִמְקוֹמִי. הַמְלַמֵּד חוֹבָה מְלַמֵּד זְכוּת אֲבָל הַמְלַמֵּד זְכוּת אֵינוֹ יָכוֹל לַחֲזוֹר וּלְלַמֵּד חוֹבָה. וְאִם[a] טָעוּ בַּדָּבָר סוֹפְרֵי[aa] הַדַּיָּנִין[b] מַזְכִּירִין אוֹתָן. אִם מָצְאוּ לוֹ זְכוּת פְּטָרוּהוּ וְאִם לָאו עוֹמְדִין עַל הַמִּנְיָן[c]. שְׁנֵים עָשָׂר מְזַכִּין וְאַחַד עָשָׂר מְחַיְּבִין זַכַּי, שְׁנֵים עָשָׂר מְחַיְּבִין וְאַחַד עָשָׂר מְזַכִּין[d] אֲפִלּוּ[e] עֶשְׂרִים וּשְׁנַיִם מְזַכִּין אוֹ מְחַיְּבִין וְאֶחָד אוֹמֵר אֵינִי יוֹדֵעַ יוֹסִיפוּ הַדַּיָּנִין. עַד כַּמָּה מוֹסִיפִין? שְׁנַיִם שְׁנַיִם עַד שִׁבְעִים וְאֶחָד. שְׁלֹשִׁים וְשִׁשָּׁה מְזַכִּין וּשְׁלֹשִׁים וַחֲמִשָּׁה מְחַיְּבִין זַכַּי, שְׁלֹשִׁים וְשִׁשָּׁה מְחַיְּבִין וּשְׁלֹשִׁים וַחֲמִשָּׁה מְזַכִּין[f] דָּנִין אֵלּוּ כְנֶגֶד אֵלּוּ עַד שֶׁיִּרְאֶה אֶחָד מִן הַמְחַיְּבִין אֶת דִּבְרֵי[g] הַמְזַכִּין[h].

VI. 1. (42b) נִגְמַר הַדִּין מוֹצִיאִין אוֹתוֹ לְסָקְלוֹ. וּבֵית הַסְּקִילָה[a] הָיָה חוּץ לְבֵית דִּין שֶׁנֶּאֱמַר[b] "הוֹצֵא אֶת הַמְקַלֵּל אֶל מִחוּץ לַמַּחֲנֶה". וְאֶחָד עוֹמֵד עַל פֶּתַח בֵּית דִּין וְהַסּוּדָרִין[c] בְּיָדוֹ וְהַסּוּס[d] רָחוֹק מִמֶּנּוּ כְּדֵי שֶׁיְּהֵא רוֹאֵהוּ. אָמַר אֶחָד יֵשׁ לִי לְלַמֵּד עָלָיו זְכוּת הֲלָה[e] מֵנִיף בַּסּוּדָרִין וְהַסּוּס רָץ וּמַעֲמִידוֹ. אֲפִלּוּ[f] אָמַר יֵשׁ לִי לְלַמֵּד עַל עַצְמִי[g] זְכוּת מַחֲזִירִין אוֹתוֹ אֲפִלּוּ אַרְבָּעָה וַחֲמִשָּׁה פְעָמִים וּבִלְבַד שֶׁיְּהֵא מַמָּשׁ בִּדְבָרָיו. (43a) אִם[h] מָצְאוּ לוֹ זְכוּת פְּטָרוּהוּ וְאִם לָאו יוֹצֵא לִסָּקֵל[i]. וְהַכָּרוֹז יוֹצֵא לְפָנָיו אִישׁ[k] פְּלוֹנִי בֶן אִישׁ פְּלוֹנִי יוֹצֵא לִסָּקֵל[i] עַל שֶׁעָבַר עֲבֵרָה פְלוֹנִית וּפְלוֹנִי וּפְלוֹנִי עֵדָיו וְכָל־[l]מִי שֶׁהוּא יוֹדֵעַ

---

z) RP om. ‖ a) CKRA; N אם; V om. ‖ aa) V שני ס׳. ‖ b) CK דיינין. ‖ c) V למנין. ‖ d) V (non M) add. ואפילו אחד עשר מזכין ואחד עשר מחייבין חייב שלשים וחמשה ואחד אומר איני יודע. ‖ e) RPV ואפילו. ‖ f) C add. שלשים וחמשה מזכין ושלשים וחמשה מחייבין. Eadem in N, sed bis וששה (non וחמשה). ‖ g) C דרכי. ‖ h) CKR מזכים (sine articulo).

VI. 1. a) CKR סקילה. ‖ b) Lev 24, 14. ‖ c) CN ם in fine. ‖ d) N ואדם אחד רוכב על הסוס. ‖ e) C והלה, K והלא. ‖ f) N add. הוא עצמו אם; P add. הוא; V הוא אומר. ‖ g) A לעצמי. ‖ h) C om. ‖ i) A להסקל. ‖ k) PV om. ‖ l) CKRP; ANV כל.

בְּאֵיזוֹ שָׁנָה, בְּאֵיזֶה חֹדֶשׁ, בְּכַמָּה בַחֹדֶשׁ, בְּאֵיזֶה יוֹם, בְּאֵיזוֹ שָׁעָה, בְּאֵיזֶה מָקוֹם? ר'[b] יוֹסֵי אוֹמֵר בְּאֵיזֶה יוֹם, בְּאֵיזוֹ שָׁעָה, בְּאֵיזֶה מָקוֹם? — מַכִּירִין אַתֶּם אוֹתוֹ? הִתְרֵיתֶם בּוֹ? הָעוֹבֵד עֲבוֹדָה זָרָה: אֶת מֶה[c] עָבַד וּבַמֶּה עָבַד? | 2. כָּל־הַמַּרְבֶּה בִבְדִיקוֹת[d] הֲרֵי זֶה מְשֻׁתַּבֵּחַ[e]. מַעֲשֶׂה שֶׁבָּדַק[f] בֶּן זַכַּי בְּעֻקְצֵי תְאֵנִים. וּמַה־בֵּין חֲקִירוֹת לִבְדִיקוֹת? אֶלָּא[g] שֶׁבַּחֲקִירוֹת[g] אֶחָד אָמַר אֵינִי יוֹדֵעַ[h] עֵדוּתָן בְּטֵלָה, בִּבְדִיקוֹת[i] אָמַר[k] אֶחָד[k] אֵינִי יוֹדֵעַ וּשְׁנַיִם[l] אוֹמְרִים אֵין[m] אָנוּ[m] יוֹדְעִין עֵדוּתָן קַיֶּמֶת. אֶחָד חֲקִירוֹת וְאֶחָד בְּדִיקוֹת, בִּזְמַן שֶׁהֵן מַכְחִישִׁין זֶה אֶת זֶה עֵדוּתָן בְּטֵלָה. | 3. אֶחָד אוֹמֵר בִּשְׁנַיִם בַּחֹדֶשׁ וְאֶחָד אוֹמֵר בִּשְׁלֹשָׁה עֵדוּתָן קַיֶּמֶת שֶׁזֶּה יָדַע בְּעִבּוּרוֹ[o] שֶׁלַּחֹדֶשׁ וְזֶה לֹא[p] יָדַע[p]. אֶחָד אוֹמֵר בִּשְׁלֹשָׁה וְאֶחָד אוֹמֵר בַּחֲמִשָּׁה עֵדוּתָן בְּטֵלָה. אֶחָד אוֹמֵר בִּשְׁתֵּי שָׁעוֹת וְאֶחָד אוֹמֵר בְּשָׁלֹשׁ עֵדוּתָן קַיֶּמֶת. אֶחָד אוֹמֵר בְּשָׁלֹשׁ וְאֶחָד אוֹמֵר בְּחָמֵשׁ עֵדוּתָן בְּטֵלָה, ר' יְהוּדָה אוֹמֵר קַיֶּמֶת. אֶחָד אוֹמֵר בְּחָמֵשׁ וְאֶחָד אוֹמֵר בְּשֶׁבַע עֵדוּתָן בְּטֵלָה שֶׁבְּחָמֵשׁ חַמָּה[q] בַּמִּזְרָח וּבְשֶׁבַע חַמָּה[q] בַּמַּעֲרָב. | 4. הָיוּ[r] מַכְנִיסִין אֶת הַשֵּׁנִי וּבוֹדְקִין אוֹתוֹ.

V. 4b. נִמְצְאוּ[s] דִבְרֵיהֶן מְכֻוָּנִין פּוֹתְחִין בִּזְכוּת[t]. אָמַר אֶחָד מִן הָעֵדִים יֵשׁ לִי לְלַמֵּד עָלָיו זְכוּת אוֹ אֶחָד מִן הַתַּלְמִידִים יֵשׁ לִי לְלַמֵּד עָלָיו חוֹבָה מְשַׁתְּקִין אוֹתוֹ. אָמַר אֶחָד מִן הַתַּלְמִידִים יֵשׁ לִי לְלַמֵּד עָלָיו זְכוּת מַעֲלִין[u] וּמוֹשִׁיבִין אוֹתוֹ עִמָּהֶן[v] וְלֹא הָיָה יוֹרֵד מִשָּׁם כָּל־הַיּוֹם[w]. אִם יֵשׁ מַמָּשׁ בִּדְבָרָיו שׁוֹמְעִין לוֹ. אֲפִלּוּ[x] אָמַר יֵשׁ לִי לְלַמֵּד עַל עַצְמִי זְכוּת שׁוֹמְעִין לוֹ וּבִלְבַד שֶׁיְּהֵא מַמָּשׁ בִּדְבָרָיו. | 5. אִם מָצְאוּ לוֹ זְכוּת פְּטָרוּהוּ וְאִם לָאו מַעֲבִירִין דִּינוֹ[y] לְמָחָר

---

b) N om. ר' יוסי usque ad מקום. ‖ c) V מי; C om. את מה עבד. ‖ 2. d) KR בדיקות. ‖ e) CKR; APV מְשֻׁבָּח. ‖ f) ACK; RPV ובדק. ‖ g) V (non M) חקירות. ‖ h) CK add. ושנים אומרים אנו [K אין] יודעין. ‖ i) KRPNV; CA בבדיקות. ‖ k) CRNM; AV אחד אומר. ‖ l) RP ואפילו, N אפילו. A om. ושנים או' אין אנו יודעין. ‖ m) C om. ‖ 3. o) ARNPV; CK עיבורו. ‖ p) M לא היה יודע. ‖ q) CK החמה. ‖ r) V ואחר כך. ‖ s) NV אם נ'. ‖ t) CKANV; RP לזכות. ‖ u) PV add. אותו. ‖ v) V ביניהם. ‖ w) V add. כלו. ‖ x) RP add. הוא. ‖ 5. y) N אותו עד; V אותו.

מִפִּי עֵד, מִפִּי אָדָם נֶאֱמָן שֶׁמַּעְנוּ, אוֹ שֶׁמָּא שֶׁאֵין[t] אַתֶּם יוֹדְעִין
שֶׁסּוֹפֵנוּ לִבְדּוֹק אֶתְכֶם בִּדְרִישָׁה וּבַחֲקִירָה. הֱיוּ[u] יוֹדְעִין שֶׁלֹּא כְדִינֵי
מָמוֹנוֹת דִּינֵי נְפָשׁוֹת, דִּינֵי מָמוֹנוֹת אָדָם נוֹתֵן מָמוֹן וּמִתְכַּפֵּר לוֹ וְדִינֵי
נְפָשׁוֹת דָּמוֹ וְדַם זַרְעִיּוֹתָיו תְּלוּיִם בּוֹ עַד סוֹף כָּל־[v] הָעוֹלָם[w], שֶׁכֵּן
מָצִינוּ בְקַיִן שֶׁנֶּאֱמַר[x] "קוֹל דְּמֵי אָחִיךָ צוֹעֲקִים אֵלַי מִן הָאֲדָמָה"
אֵינוֹ אוֹמֵר "דַּם אָחִיךָ" אֶלָּא "דְּמֵי אָחִיךָ" דָּמוֹ וְדַם זַרְעִיּוֹתָיו. [דָּבָר
אַחֵר "דְּמֵי אָחִיךָ" שֶׁהָיָה דָמוֹ מֻשְׁלָךְ עַל הָעֵצִים וְעַל הָאֲבָנִים.]
לְפִיכָךְ נִבְרָא אָדָם יְחִידִי בָעוֹלָם[y] לְלַמֵּד[z] שֶׁכָּל־הַמְאַבֵּד נֶפֶשׁ אַחַת[a]
מַעֲלִין[b] עָלָיו[b] כְּאִלּוּ אִבֵּד עוֹלָם מָלֵא וְכָל־הַמְקַיֵּם נֶפֶשׁ אַחַת[c]
מַעֲלִין[d] עָלָיו[d] כְּאִלּוּ קִיֵּם עוֹלָם מָלֵא. [וּמִפְּנֵי[e] שְׁלוֹם הַבְּרִיּוֹת שֶׁלֹּא
יֹאמַר אָדָם לַחֲבֵרוֹ אַבָּא גָדוֹל מֵאָבִיךָ, וְשֶׁלֹּא יְהוּ הַמִּינִין אוֹמְרִים[f]
רְשׁוּיוֹת הַרְבֵּה בַשָּׁמַיִם.] וּלְהַגִּיד גְּדֻלָּתוֹ[g] שֶׁלְּמֶלֶךְ[h] מַלְכֵי הַמְּלָכִים
הַקָּדוֹשׁ[i] בָּרוּךְ הוּא· שֶׁאָדָם טוֹבֵעַ מֵאָה[k] מַטְבְּעוֹת בְּחוֹתָם אֶחָד
וְכֻלָּן דּוֹמִין זֶה לָזֶה וּמֶלֶךְ מַלְכֵי הַמְּלָכִים הַקָּדוֹשׁ[l] בָּרוּךְ הוּא טָבַע[m]
אֶת[n] כָּל־הָאָדָם[o] בְּחוֹתָמוֹ שֶׁלְּאָדָם הָרִאשׁוֹן וְאֵין אֶחָד מֵהֶן דּוֹמֶה
לַחֲבֵרוֹ. לְפִיכָךְ[p] כָּל־אֶחָד וְאֶחָד חַיָּב לוֹמַר בִּשְׁבִילִי נִבְרָא הָעוֹלָם].
וְשֶׁמָּא תֹאמְרוּ (37[b]) מַה־לָּנוּ וְלַצָּרָה[q] הַזֹּאת, וַהֲלֹא כְבָר נֶאֱמַר[r]
"וְהוּא עֵד אוֹ רָאָה אוֹ יָדָע" וגו', וְשֶׁמָּא תֹאמְרוּ מַה־לָּנוּ לָחוּב[s] בְּדָמוֹ
שֶׁלָּזֶה, וַהֲלֹא כְבָר נֶאֱמַר[t] "בַּאֲבֹד רְשָׁעִים רִנָּה".

V. 1. (40[a]) הָיוּ בוֹדְקִין אוֹתָן בְּשֶׁבַע חֲקִירוֹת[a]: בְּאֵיזֶה שָׁבוּעַ,

---

[t]) CKRP; NM אין, V אי. ‖ [u]) V הוו. ‖ [v]) AV (non M) om. ‖ [w]) RP הדורות. ‖ [x]) Gen 4, 10 AKM; CV שהרג את אחיו שנ'; RP כשהרג את הבל נאמר בו. ‖ [y]) V (non M) om. ‖ [z]) NV ללמדך. ‖ [a]) C אחד. V (non M) add. מישראל. ‖ [b]) KRP, CA מעלים ע'; P om.; V מעלה עליו הכתוב. ‖ [c]) V (non M) add. מישראל. ‖ [d]) NP om.; V מעלה עליו הכתוב. ‖ [e]) ARNPV; CK מפני. ‖ [f]) A יאמרו המינים. ‖ [g]) N שבחו. ‖ [h]) V (non M) om. מלך מלכי המלכים. ‖ [i]) CR om. ‖ [k]) PV (non M) כמה. ‖ [l]) C om. ‖ [m]) AM טובע. ‖ [n]) AV om. ‖ [o]) RPV אדם. ‖ [p]) ל' יש לכל אחד ואחד לומר ‖ [q]) CN לצרה. ‖ [r]) Lev 5, 1. A versum usque ad finem affert אם לא יגיד ונשא עונו. ‖ [s]) N ולחוב; K לְחַיֵּב. ‖ [t]) Prov 11, 10.

V. 1. [a]) N. add. שבחקירות. אם אמר אחד מהם איני יודע עדותן בטלה בדיקות, conf. § 2!

נְפָשׁוֹת מַחֲזִירִין לִזְכוּת וְאֵין מַחֲזִירִין לְחוֹבָה. דִּינֵי מָמוֹנוֹת הַכֹּל מְלַמְּדִין זְכוּת וְחוֹבָה, וְדִינֵי[d] נְפָשׁוֹת הַכֹּל מְלַמְּדִין זְכוּת וְאֵין הַכֹּל מְלַמְּדִין חוֹבָה. דִּינֵי מָמוֹנוֹת הַמְלַמֵּד חוֹבָה[e] מְלַמֵּד זְכוּת[f] וְהַמְלַמֵּד[g] זְכוּת[f] מְלַמֵּד חוֹבָה[e], דִּינֵי נְפָשׁוֹת הַמְלַמֵּד חוֹבָה מְלַמֵּד זְכוּת[g], אֲבָל הַמְלַמֵּד זְכוּת אֵינוֹ יָכוֹל לַחֲזוֹר וּלְלַמֵּד חוֹבָה. דִּינֵי מָמוֹנוֹת דָּנִין בַּיּוֹם וְגוֹמְרִין בַּלַּיְלָה וְדִינֵי נְפָשׁוֹת דָּנִין בַּיּוֹם וְגוֹמְרִין בַּיּוֹם. דִּינֵי מָמוֹנוֹת גּוֹמְרִין בּוֹ בַּיּוֹם בֵּין לִזְכוּת בֵּין לְחוֹבָה, וְדִינֵי נְפָשׁוֹת גּוֹמְרִין[h] בּוֹ בַּיּוֹם לִזְכוּת וּבַיּוֹם שֶׁלְּאַחֲרָיו לְחוֹבָה. לְפִיכָךְ אֵין דָּנִין לֹא בְעֶרֶב שַׁבָּת וְלֹא בְעֶרֶב יוֹם טוֹב. 2. דִּינֵי מָמוֹנוֹת[i] הַטְּהָרוֹת וְהַטֻּמְאוֹת מַתְחִילִין מִן הַגָּדוֹל וְדִינֵי נְפָשׁוֹת מַתְחִילִין מִן הַצַּד. הַכֹּל כְּשֵׁרִים לָדוּן דִּינֵי מָמוֹנוֹת וְאֵין הַכֹּל כְּשֵׁרִים לָדוּן דִּינֵי נְפָשׁוֹת, אֶלָּא כֹהֲנִים וּלְוִיִּם[k] וְיִשְׂרְאֵלִים הַמַּשִּׂיאִין[l] לַכְּהֻנָּה[l].

IV. 3. (36[b]) סַנְהֶדְרִין הָיְתָה כַּחֲצִי גֹרֶן עֲגֻלָּה כְּדֵי שֶׁיְּהוּ רוֹאִין זֶה אֶת זֶה, וּשְׁנֵי סוֹפְרֵי דַיָּנִין עוֹמְדִין לִפְנֵיהֶן אֶחָד מִיָּמִין וְאֶחָד מִשְּׂמֹאל וְכוֹתְבִין דִּבְרֵי מְחַיְּבִין[m] וְדִבְרֵי מְזַכִּין, ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר שְׁלֹשָׁה הָיוּ[n] אֶחָד כּוֹתֵב דִּבְרֵי מְחַיְּבִין וְאֶחָד כּוֹתֵב דִּבְרֵי מְזַכִּין וְהַשְּׁלִישִׁי כוֹתֵב דִּבְרֵי מְחַיְּבִין וְדִבְרֵי מְזַכִּין. | 4. (37[a]) וְשָׁלֹשׁ שׁוּרוֹת שֶׁלְּתַלְמִידֵי חֲכָמִים יוֹשְׁבִין לִפְנֵיהֶם, וְכָל[o] אֶחָד וְאֶחָד מַכִּיר אֶת מְקוֹמוֹ. צָרְכוּ[p] לִסְמוֹךְ סוֹמְכִין מִן הָרִאשׁוֹנָה, אֶחָד מִן הַשְּׁנִיָּה בָּא לוֹ לָרִאשׁוֹנָה וְאֶחָד מִן הַשְּׁלִישִׁית בָּא לוֹ לַשְּׁנִיָּה וּבוֹרְרִין לָהֶן עוֹד אֶחָד מִן הַקָּהָל וּמוֹשִׁיבִין אוֹתוֹ בַּשְּׁלִישִׁית וְלֹא הָיָה יוֹשֵׁב בִּמְקוֹמוֹ שֶׁלָּרִאשׁוֹן אֶלָּא יוֹשֵׁב בְּמָקוֹם שֶׁהוּא[q] רָאוּי לוֹ.

IV. 5. (37[a]) כֵּיצַד מְאַיְּמִין[r] עַל עֵדֵי נְפָשׁוֹת? הָיוּ מַכְנִיסִין אוֹתָן וּמְאַיְּמִין עֲלֵיהֶן: ׳שֶׁמָּא תֹאמְרוּ מֵאֹמֶד[s] וּמִשְּׁמוּעָה, עַד

---

d) CKRP; AV דיני. ‖ e) P זכות. ‖ f) P חובה. ‖ g) CR sine ו copul.; A om. verba X, והמלמד usque ad זכות. ‖ h) C דנים. ‖ 2. i) N om. ‖ k) AKRP; CNV לוים. ‖ l) A om. ‖ 3. m) CKNV; ARP מזכין ודברי מחייבין. ‖ n) V (non M) om. היו. ‖ 4. o) CRNP; AKV כל. ‖ p) N om V הוצרכו. ‖ q) V (non M) במקום הראוי. ‖ 5. r) V (non M) add. ת העדים. ‖ s) ARPNV; CK מעומד.

הַדַּיָּנִין | 7. גָּמְרוּ אֶת הַדָּבָר הָיוּ מַכְנִיסִין אוֹתָן. הַגָּדוֹל שֶׁבַּדַּיָּנִין אוֹמֵר אִישׁ פְּלוֹנִי אַתָּה זַכַּי, אִישׁ פְּלוֹנִי אַתָּה חַיָּב. וּמִנַּיִן כְּשֶׁיֵּצֵא[b] לֹא יֹאמַר[c] אֲנִי הַמְזַכֶּה וַחֲבֵרַי מְחַיְּבִין וּמָה[d] אֶעֱשֶׂה וְרַבּוּ[e] עָלַי[f]? עַל זֶה נֶאֱמַר[g] "הוֹלֵךְ רָכִיל מְגַלֶּה סוֹד". | 8. (31[a]) כָּל־זְמַן שֶׁהוּא מֵבִיא רְאָיָה הוּא[i] סוֹתֵר אֶת הַדִּין. אָמְרוּ לוֹ כָּל־רְאָיוֹת שֶׁיֵּשׁ לְךָ הָבֵא מִכָּן וְעַד שְׁלֹשִׁים יוֹם, הֵבִיא בְתוֹךְ שְׁלֹשִׁים יוֹם סוֹתֵר, לְאַחַר שְׁלֹשִׁים יוֹם אֵינוֹ סוֹתֵר. אָמַר רַבָּן שִׁמְעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל מַה־יַּעֲשֶׂה לֹא[k] מָצָא בְתוֹךְ שְׁלֹשִׁים וּמָצָא לְאַחַר שְׁלֹשִׁים[l]? אָמְרוּ לוֹ הָבֵא עֵדִים אָמַר[m] אֵין לִי עֵדִים, הָבֵא רְאָיָה אָמַר[m] אֵין לִי רְאָיָה וּלְאַחַר[n] זְמַן מָצָא עֵדִים וּמָצָא רְאָיָה הֲרֵי זוֹ אֵינָהּ כְּלוּם. אָמַר רַבָּן שִׁמְעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל מַה־יַּעֲשֶׂה לֹא[o] הָיָה יוֹדֵעַ שֶׁיֵּשׁ לוֹ עֵדִים וּמָצָא עֵדִים וְלֹא הָיָה יוֹדֵעַ שֶׁיֵּשׁ לוֹ רְאָיָה וּמָצָא רְאָיָה? אָמְרוּ[p] לוֹ הָבֵא עֵדִים אָמַר[q] אֵין לִי עֵדִים, הָבֵא רְאָיָה אָמַר[q] אֵין לִי רְאָיָה[p] רָאָה שֶׁהוּא מִתְחַיֵּב[r] וְאָמַר קִרְבוּ פְלוֹנִי וּפְלוֹנִי וַהֲעִידוּנִי, אוֹ שֶׁהוֹצִיא רְאָיָה מִתּוֹךְ אֲפֻנְדָּתוֹ הֲרֵי זוֹ אֵינָהּ כְּלוּם.

C. IV. 1. (32[a]) אֶחָד דִּינֵי מָמוֹנוֹת וְאֶחָד דִּינֵי נְפָשׁוֹת בִּדְרִישָׁה וּבַחֲקִירָה שֶׁנֶּאֱמַר[a] "מִשְׁפַּט אֶחָד יִהְיֶה לָכֶם". מַה־בֵּין דִּינֵי מָמוֹנוֹת לְדִינֵי נְפָשׁוֹת? דִּינֵי מָמוֹנוֹת בִּשְׁלֹשָׁה וְדִינֵי נְפָשׁוֹת בְּעֶשְׂרִים וּשְׁלֹשָׁה. דִּינֵי מָמוֹנוֹת פּוֹתְחִין בֵּין לִזְכוּת בֵּין לְחוֹבָה, וְדִינֵי נְפָשׁוֹת פּוֹתְחִין לִזְכוּת וְאֵין פּוֹתְחִין לְחוֹבָה. דִּינֵי מָמוֹנוֹת מַטִּין עַל פִּי {עֵד[b]} אֶחָד בֵּין לִזְכוּת בֵּין לְחוֹבָה וְדִינֵי נְפָשׁוֹת מַטִּין עַל פִּי[c] אֶחָד לִזְכוּת וְעַל פִּי שְׁנַיִם לְחוֹבָה. דִּינֵי מָמוֹנוֹת מַחֲזִירִין בֵּין לִזְכוּת בֵּין לְחוֹבָה וְדִינֵי

---

7. b) CKRP; AV לכ'; N שכשיצא. N add. אחד מן הדיינים. ‖ c) C add. לו. ‖ d) CKRPM; ANV אבל מה. ‖ e) NV שחבירי רבו. ‖ f) A add. חברי. ‖ g) Prov 11, 13. ‖ 8. i) PV om. ‖ k) CKRPM; A ולא; NV זה שלא. ‖ l) AN add. יום. ‖ m) AV ואמר. ‖ n) ACK om. ו copul. ‖ o) NV זה שלא. ‖ p) V om. verba XIV, אמר usque ad ראיה. ‖ q) AC ואמר. ‖ r) M שנתחייב. KV add. בדין.

IV. 1. a) Lev 24, 22. ‖ b) RV om.; K naqd. add.; cf. 1, 6 adnot. d. ‖ c) CPK naqd. add. עד.

אוֹמֵר יָכוֹל הוּא לַחֲזוֹר בּוֹ, וַחֲכָמִים אוֹמְרִים אֵינוֹ יָכוֹל לַחֲזוֹר בּוֹ. |
3. (*24*[b]) וְאֵלּוּ[g] הֵן הַפְּסוּלִין הַמְשַׂחֵק בְּקוּבְיָא וְהַמַּלְוֶה בְרִבִּית
וּמַפְרִיחֵי יוֹנִים וְסוֹחֲרֵי שְׁבִיעִית[h]. אָמַר ר׳ שִׁמְעוֹן בַּתְּחִלָּה הָיוּ קוֹרְאִין[i]
אוֹתָן אוֹסְפֵי שְׁבִיעִית, מִשֶּׁרַבּוּ הָאַנָּסִין חָזְרוּ לִקְרוֹתָן סוֹחֲרֵי שְׁבִיעִית.
אָמַר[k] ר׳ יְהוּדָה אֵימָתַי? בִּזְמַן שֶׁאֵין לוֹ אֻמָּנוּת אֶלָּא הִיא, אֲבָל
אִם[l] יֵשׁ לוֹ אֻמָּנוּת שֶׁלֹּא הִיא הֲרֵי זֶה כָּשֵׁר. | **4.** (*27*[b]) וְאֵלּוּ[m]
הֵן הַקְּרוֹבִים[n] אָחִיו וַאֲחִי אָבִיו וַאֲחִי אִמּוֹ וּבַעַל אֲחוֹתוֹ וּבַעַל[o] אֲחוֹת
אָבִיו וּבַעַל אֲחוֹת אִמּוֹ וּבַעַל[p] אִמּוֹ וְחָמִיו וַאֲגִיסוֹ[q] הֵן וּבְנֵיהֶן
וַחֲתְנֵיהֶן וְחוֹרְגוֹ לְבַדּוֹ. אָמַר ר׳ יוֹסֵי זוֹ מִשְׁנַת ר׳ עֲקִיבָה, אֲבָל
מִשְׁנָה רִאשׁוֹנָה[r] דּוֹדוֹ וּבֶן דּוֹדוֹ וְכָל־הָרָאוּי לוֹ[s] לִירֻשָּׁה[s] וְכָל־הַקָּרוֹב
לוֹ בְּאוֹתָהּ שָׁעָה. הָיָה קָרוֹב וְנִתְרַחֵק כָּשֵׁר. ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר אֲפִלּוּ[t]
מֵתָה בִתּוֹ וְיֵשׁ לוֹ בָנִים מִמֶּנָּה הֲרֵי זֶה קָרוֹב. | **5.** הָאוֹהֵב וְהַשּׂוֹנֵא.
אֵי זֶה הוּא הָאוֹהֵב? זֶה שׁוֹשְׁבִינוֹ. וְהַשּׂוֹנֵא כָּל־שֶׁלֹּא דִבֵּר עִמּוֹ
שְׁלֹשֶׁת יָמִים בְּאֵיבָה. אָמְרוּ לוֹ לֹא נֶחְשְׁדוּ יִשְׂרָאֵל עַל כָּךְ. |
6. (*29*[a]) כֵּיצַד בּוֹדְקִין אֶת הָעֵדִים? הָיוּ מַכְנִיסִין אוֹתָן וּמְאַיְּמִין
עֲלֵיהֶן וּמוֹצִיאִין אוֹתָן[u] לַחוּץ וּמְשַׁיְּרִין אֶת הַגָּדוֹל שֶׁבָּהֶן וְאוֹמְרִין
לוֹ[v] אֱמוֹר הֵיאַךְ אַתָּה יוֹדֵעַ שֶׁזֶּה חַיָּב לָזֶה? אִם אָמַר הוּא אָמַר
לִי שֶׁאֲנִי[w] חַיָּב לוֹ, אִישׁ פְּלוֹנִי אָמַר לִי שֶׁהוּא חַיָּב לוֹ, לֹא אָמַר
כְּלוּם עַד שֶׁיֹּאמַר בְּפָנֵינוּ הוֹדָה לוֹ שֶׁהוּא חַיָּב לוֹ מָאתַיִם זוּז. הָיוּ[x]
מַכְנִיסִין אֶת הַשֵּׁנִי וּבוֹדְקִין אוֹתוֹ. נִמְצְאוּ[y] דִּבְרֵיהֶן מְכֻוָּנִין נוֹשְׂאִין
וְנוֹתְנִים בַּדָּבָר. שְׁנַיִם אוֹמְרִים זַכַּאי וְאֶחָד אוֹמֵר חַיָּב זַכַּאי, שְׁנַיִם
אוֹמְרִים חַיָּב וְאֶחָד אוֹמֵר זַכַּאי חַיָּב. אֶחָד אוֹמֵר זַכַּאי וְאֶחָד אוֹמֵר
חַיָּב[z] אֲפִלּוּ[a] שְׁנַיִם מְזַכִּין אוֹ מְחַיְּבִין וְאֶחָד אוֹמֵר אֵינִי יוֹדֵעַ, יוֹסִיפוּ

---

3. g) CKNV; ARP אלו. ‖ h) RP add. ועבדים. ‖ i) CNAK; RPV קורין. ‖ k) PR marg. ר׳ י׳ אומר; N אומ׳ ר׳ י׳. ‖ l) NV om. ‖ **4.** m) KRPV; ACN אלו. ‖ n) N add. אביו ו ‖ o) C om. ובעל אחות אביו. ‖ p) AP om. ובעל אמו. ‖ q) CKRAP; NV וגיסו. ‖ r) AKRPV; CN הר׳. ‖ s) PV ליורשו. ‖ t) C om. ‖ **6.** u) CKRPM; AV את כל האדם, N את כל אדם. ‖ v) A om. ‖ w) N שהוא. ‖ x) V ואחר כך. ‖ y) NV אם נ׳. ‖ z RP add. יאחד או׳ איני יודע; N add. יוסיפו הדיינין ו ‖ a) M או א׳ ואחד או׳ אינו [!] יודע או.

עֶשְׂרֵה. ר' יְהוּדָה אוֹמֵר מַרְבֶּה הוּא לוֹ וּבִלְבַד שֶׁלֹּא יְהוּ[z] מְסִירוֹת אֶת לִבּוֹ. ר' שִׁמְעוֹן אוֹמֵר אֲפִלּוּ אַחַת וְהִיא[a] מְסִירָה אֶת לִבּוֹ הֲרֵי זֶה לֹא יִשָּׂאֶנָּה. אִם כֵּן לָמָּה נֶאֱמַר[b] "לֹא יַרְבֶּה לּוֹ נָשִׁים?" אֲפִלּוּ כַּאֲבִיגָיִל. (21b) "לֹא[h] יַרְבֶּה לּוֹ סוּסִים" אֶלָּא כְּדֵי מֶרְכַּבְתּוֹ. "וְכֶסֶף[b] וְזָהָב לֹא יַרְבֶּה לּוֹ" אֶלָּא כְּדֵי שֶׁיִּתֵּן[c] אַפְּסַנְיָא[d]. וְכוֹתֵב לוֹ סֵפֶר תּוֹרָה לִשְׁמוֹ. יוֹצֵא לַמִּלְחָמָה וְהוּא[e] עִמּוֹ, נִכְנָס וְהוּא[f] עִמּוֹ, יוֹשֵׁב בַּדִּין וְהוּא[g] עִמּוֹ[h], מֵסֵב וְהוּא[g] כְּנֶגְדּוֹ שֶׁנֶּאֱמַר[i] "וְהָיְתָה עִמּוֹ וְקָרָא בוֹ כָּל־יְמֵי חַיָּיו". | 5. (22a) אֵין רוֹכְבִין עַל סוּסוֹ וְאֵין יוֹשְׁבִין עַל כִּסְאוֹ וְאֵין מִשְׁתַּמְּשִׁין בְּשַׁרְבִיטוֹ וְאֵין רוֹאִין אוֹתוֹ עָרוֹם וְלֹא[k] כְּשֶׁהוּא מִסְתַּפֵּר[l] וְלֹא בְּבֵית הַמֶּרְחָץ[m] שֶׁנֶּאֱמַר[n] "שׂוֹם תָּשִׂים עָלֶיךָ מֶלֶךְ", שֶׁתְּהֵא אֵימָתוֹ עָלֶיךָ.

B. III. 1. (23a) דִּינֵי מָמוֹנוֹת בִּשְׁלֹשָׁה. זֶה בּוֹרֵר לוֹ אֶחָד וְזֶה בּוֹרֵר לוֹ אֶחָד וּשְׁנֵיהֶם בּוֹרְרִין לָהֶם עוֹד אֶחָד דִּבְרֵי ר' מֵאִיר, וַחֲכָמִים אוֹמְרִים שְׁנֵי הַדַּיָּנִים[a] בּוֹרְרִין לָהֶם עוֹד אֶחָד[b]. זֶה פּוֹסֵל דַּיָּנוֹ שֶׁלָּזֶה וְזֶה פּוֹסֵל דַּיָּנוֹ שֶׁלָּזֶה דִּבְרֵי ר' מֵאִיר, וַחֲכָמִים אוֹמְרִים אֵימָתַי? בִּזְמַן שֶׁהוּא מֵבִיא עֲלֵיהֶם רְאָיָה שֶׁהֵן קְרוֹבִים אוֹ פְסוּלִין. אֲבָל אִם הָיוּ כְשֵׁרִין אוֹ מֻמְחִין מִפִּי[c] בֵית דִּין אֵינוֹ יָכוֹל לְפָסְלָן. זֶה פּוֹסֵל עֵדָיו שֶׁלָּזֶה וְזֶה פּוֹסֵל עֵדָיו שֶׁלָּזֶה דִּבְרֵי ר' מֵאִיר, וַחֲכָמִים אוֹמְרִים אֵימָתַי? בִּזְמַן שֶׁהוּא מֵבִיא עֲלֵיהֶם רְאָיָה שֶׁהֵן קְרוֹבִין אוֹ פְסוּלִין. אֲבָל אִם הָיוּ כְשֵׁרִים אֵינוֹ יָכוֹל לְפָסְלָן. | 2. (24a) אָמַר לוֹ נֶאֱמָן עָלַי אַבָּא נֶאֱמָן עָלַי אָבִיךָ נֶאֱמָנִין עָלַי שְׁלֹשָׁה רוֹעֵי בָקָר ר' מֵאִיר אוֹמֵר יָכוֹל הוּא[d] לַחֲזוֹר בּוֹ, וַחֲכָמִים אוֹמְרִים אֵינוֹ יָכוֹל לַחֲזוֹר בּוֹ. הָיָה חַיָּב לַחֲבֵרוֹ[e] שְׁבוּעָה אָמַר[f] לוֹ הִדּוֹר לִי בְּחַיֵּי רֹאשְׁךָ ר' מֵאִיר

---

[z]) AN יהוא. ‖ [a]) AV אחת ומסירה. ‖ [b]) Deut 17, 16. ‖ [c]) C om.; V ליתן ‖ [d]) CR; A לא'; KNPM sine ו. ‖ [e]) CRNP; K והיא; V מוציאה. ‖ [f]) K והיא; V הוא מכניסה. ‖ [g]) K והיא, V היא. ‖ [h]) CKP אצלו. ‖ [i]) Deut 17, 19. ‖ [k]) K אלא. V ולא כשהוא ערום post מסתפר. ‖ [l]) C מסתפג; R ר in rasura. ‖ [m] N במרחץ. ‖ [n]) Deut 17, 15.

III. 1. [a]) AK דיינין. ‖ [b]) N om. quae sequuntur usque ad finem paragraphi. ‖ [c]) V om מפי בית דין. ‖ 2. [d]) CK; ARNPV om. ‖ [e]) M לו; A לו חבירו. ‖ [f]) RPV ואמר.

מִפְּנֵי שֶׁהוּא[aa] אָסוּר[b] בְּאַלְמָנָה. מֵת לוֹ מֵת אֵינוֹ יוֹצֵא לְאַחַר[c]
הַמִּטָּה אֶלָּא הֵן נִכְסִין וְהוּא נִגְלֶה, הֵן נִגְלִין וְהוּא נִכְסֶה[d] וְיוֹצֵא
עִמָּהֶן עַד פֶּתַח הָעִיר דִּבְרֵי ר׳ מֵאִיר, ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר אֵינוֹ יוֹצֵא
מִן הַמִּקְדָּשׁ שֶׁנֶּאֱמַר[e] "וּמִן הַמִּקְדָּשׁ לֹא יֵצֵא". וּכְשֶׁהוּא[f] מְנַחֵם
אֶת[g] אֲחֵרִים דֶּרֶךְ כָּל־הָעָם עוֹבְרִין זֶה אַחַר זֶה וְהַמְּמֻנֶּה מְמַצְּעוֹ
בֵּינוֹ לְבֵין הָעָם. וּכְשֶׁהוּא[h] מִתְנַחֵם מֵאֲחֵרִים כָּל־הָעָם אוֹמְרִים לוֹ
אֲנוּ[i] כַּפָּרָתֶךָ, וְהוּא אוֹמֵר לָהֶן תִּתְבָּרְכוּ מִן הַשָּׁמַיִם, וּכְשֶׁמַּבְרִין
אוֹתוֹ כָּל־הָעָם מְסֻבִּין[k] עַל הָאָרֶץ וְהוּא מֵסֵב עַל הַסַּפְסֵל. | 2. הַמֶּלֶךְ[l]
לֹא דָן וְלֹא דָנִין אוֹתוֹ, לֹא מֵעִיד וְלֹא מְעִידִין אוֹתוֹ, לֹא חוֹלֵץ וְלֹא
חוֹלְצִין לְאִשְׁתּוֹ[m], לֹא מְיַבֵּם וְלֹא מְיַבְּמִין אֶת אִשְׁתּוֹ[n]. ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר
אִם רָצָה לַחֲלוֹץ וּלְיַבֵּם[o] זָכוּר לְטוֹב, אָמְרוּ לוֹ אִם[p] רָצָה אֵין שׁוֹמְעִין
לוֹ, וְאֵין נוֹשְׂאִין אֶת אַלְמָנָתוֹ, ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר נוֹשֵׂא הוּא הַמֶּלֶךְ[q]
אַלְמָנָתוֹ שֶׁלְּמֶלֶךְ שֶׁכֵּן מָצִינוּ בְדָוִד שֶׁנָּשָׂא אַלְמְנוֹתָו שֶׁלְּשָׁאוּל, שֶׁנֶּאֱמַר[r]
"וָאֶתְּנָה לְךָ אֶת בֵּית אֲדֹנֶיךָ וְאֶת נְשֵׁי אֲדֹנֶיךָ בְּחֵיקֶךָ". | 3. (20[a])
מֵת לוֹ מֵת אֵינוֹ יוֹצֵא מִפֶּתַח פְּלָטוֹרִין[s] שֶׁלּוֹ. ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר אִם
רָצָה לָצֵאת אַחַר הַמִּטָּה יוֹצֵא שֶׁכֵּן מָצִינוּ בְדָוִד שֶׁיָּצָא אַחַר מִטָּתוֹ
שֶׁלְּאַבְנֵר, שֶׁנֶּאֱמַר[t] "וְהַמֶּלֶךְ דָּוִד הוֹלֵךְ אַחֲרֵי הַמִּטָּה". אָמְרוּ לוֹ[u] לֹא
הָיָה הַדָּבָר אֶלָּא לְפַיֵּס[v]. וּכְשֶׁמַּבְרִין אוֹתוֹ כָּל־הָעָם מְסֻבִּין עַל הָאָרֶץ
וְהוּא מֵסֵב עַל הַדַּרְגֵּשׁ[w] | 4. (21[a]) וּמוֹצִיא[x] לְמִלְחֶמֶת הָרְשׁוּת
עַל פִּי בֵית דִּין שֶׁלְּשִׁבְעִים וְאֶחָד וּפוֹרֵץ לַעֲשׂוֹת לוֹ דֶּרֶךְ וְאֵין
מְמַחִין בְּיָדוֹ; דֶּרֶךְ הַמֶּלֶךְ אֵין לָהּ שִׁעוּר. וְכָל־הָעָם בּוֹזְזִין וְנוֹתְנִין
לְפָנָיו וְהוּא נוֹטֵל חֵלֶק בָּרֹאשׁ. "לֹא[y] יַרְבֶּה לוֹ נָשִׁים" אֶלָּא שְׁמוֹנֶה

---

[b]) A שאסור. ‖ [c]) CRNP; אחר AKV. ‖ [d]) AC om. הן נגלין והוא נכסה (quae verba exstant in RNPV). K bis הן נכסין והוא נגלה, quam lectionem margo in R tuetur ויש אומ׳ שניהן הן ניכסים והוא נינלה הן ניכסין והוא ניגלה. ‖ [e]) Lev 21, 12. ‖ [f]) CRNPV; AK כשהוא. ‖ [g]) KV om. ‖ [h]) KRP את כשהוא. ‖ [i]) NPM אני. ‖ [k]) A מסב. ‖ 2. [l]) RPM מלך. ‖ [m]) ARP אשתו. ‖ [n]) NV לאשתו. ‖ [o]) AV או ליבם. ‖ [p]) A ואם; KV om. אם רצה. M אם רצה לחלוץ. ‖ [q]) N מלך, om. הוא ה; V om. הוא. ‖ [r]) 2Sam 12, 8. C om. ואת נשי אדניך. ‖ 3. [s]) AKRP; C פלטירין; NV פלטרין. ‖ [t]) 2Sam 3, 31. ‖ [u]) A om. ‖ [v]) N לפייסו. ‖ [w]) ANPMV; KR דַּ; C הדרגיש. ‖ 4. [y] Deut 17, 7.

דָּנִין לֹא אֶת הַשֵּׁבֶט וְלֹא אֶת נְבִיא הַשֶּׁקֶר וְלֹא אֶת כֹּהֵן גָּדוֹל אֶלָּא
בְּבֵית דִּין שֶׁלְשִׁבְעִים וְאֶחָד, וְאֵין מוֹצִיאִין לְמִלְחֶמֶת הָרְשׁוּת אֶלָּא עַל
פִּי בֵית דִּין שֶׁלְשִׁבְעִים וְאֶחָד. אֵין מוֹסִיפִין עַל הָעִיר וְעַל הָעֲזָרוֹת
אֶלָּא עַל פִּי בֵית דִּין שֶׁלְשִׁבְעִים וְאֶחָד וְאֵין[p] עוֹשִׂין סַנְהֶדְרִיּוֹת[q]
לַשְּׁבָטִים אֶלָּא בְּבֵית דִּין שֶׁלְשִׁבְעִים וְאֶחָד. וְאֵין[p] עוֹשִׂין עִיר הַנִּדַּחַת
אֶלָּא בְּבֵית[r] דִּין שֶׁלְשִׁבְעִים וְאֶחָד, אֵין עוֹשִׂין[s] עִיר הַנִּדַּחַת[t] בַּסְּפָר
וְלֹא שָׁלֹשׁ עָיֵר נִדַּחַת[u] אֲבָל עוֹשִׂין אַחַת אוֹ שְׁתַּיִם. | 6. סַנְהֶדְרִין
גְּדוֹלָה הָיְתָה שֶׁלְשִׁבְעִים וְאֶחָד וּקְטַנָּה שֶׁלְעֶשְׂרִים וּשְׁלֹשָׁה. מִנַּיִן
לַגְּדוֹלָה שֶׁהִיא שֶׁלְשִׁבְעִים וְאֶחָד? שֶׁנֶּאֱמַר[v] "אֶסְפָה לִי שִׁבְעִים אִישׁ
מִזִּקְנֵי יִשְׂרָאֵל", וּמֹשֶׁה עַל גַּבֵּיהֶם הֲרֵי שִׁבְעִים וְאֶחָד, ר' יְהוּדָה
אוֹמֵר שִׁבְעִים. וּמִנַּיִן לַקְּטַנָּה שֶׁהִיא שֶׁלְעֶשְׂרִים וּשְׁלֹשָׁה? שֶׁנֶּאֱמַר[w]
וְשָׁפְטוּ הָעֵדָה וְהִצִּילוּ הָעֵדָה", עֵדָה שׁוֹפֶטֶת וְעֵדָה מַצֶּלֶת הֲרֵי[x]
עֶשְׂרִים. וּמִנַּיִן לָעֵדָה שֶׁהִיא עֲשָׂרָה? שֶׁנֶּאֱמַר[y] "עַד מָתַי לָעֵדָה
הָרָעָה הַזֹּאת?" יָצְאוּ[z] יְהוֹשֻׁעַ וְכָלֵב. | וּמִנַּיִן לְהָבִיא עוֹד שְׁלֹשָׁה?
מִמַּשְׁמָע שֶׁנֶּאֱמַר[a] "לֹא תִהְיֶה אַחֲרֵי רַבִּים לְרָעוֹת" שׁוֹמֵעַ אֲנִי
שֶׁאוֹמֵר[b] הֱיֵה[b] עִמָּהֶם לְטוֹבָה. אִם[c] כֵּן לָמָּה[d] נֶאֱמַר[d] "אַחֲרֵי[a] רַבִּים
לְהַטּוֹת"? לֹא כְהַטּוֹתְךָ[e] לְטוֹבָה הַטּוֹתְךָ[f] לְרָעָה. הַטּוֹתְךָ[f] לְטוֹבָה
עַל פִּי {עֵד[g]} אֶחָד וּלְרָעָה[h] עַל פִּי שְׁנַיִם. אֵין בֵּית דִּין שָׁקוּל (*2b*)
מוֹסִיפִין עֲלֵיהֶן עוֹד אֶחָד, הֲרֵי עֶשְׂרִים וּשְׁלֹשָׁה. וְכַמָּה יְהֵא בָעִיר
וּתְהֵא[i] רְאוּיָה לְסַנְהֶדְרִין? מֵאָה וְעֶשְׂרִים, ר' נְחֶמְיָה אוֹמֵר מָאתַיִם
וּשְׁלֹשִׁים כְּדֵי[k] שָׂרֵי עֲשָׂרוֹת.

II. 1. (*18a*) כֹּהֵן גָּדוֹל דָּן וְדָנִין אוֹתוֹ, מֵעִיד וּמְעִידִין אוֹתוֹ,
חוֹלֵץ וְחוֹלְצִין לְאִשְׁתּוֹ וּמְיַבְּמִין אֶת[a] אִשְׁתּוֹ, אֲבָל הוּא אֵינוֹ מְיַבֵּם

---

p) C אין. ‖ q) CN ראות'. ‖ r) N על פי בית. ‖ s) ARPV; CKN om. עושין. ‖ t) CKP נדחת. ‖ u) CKRP; הנ' A marg.; NV om. עיר נ'. ‖ v) Num 11, 16. ‖ w) Num 35, 24. 25. ‖ x) NV add. כאן. ‖ y) Num 14, 27. ‖ z) CAK; R post. manu NPV יצאו. ‖ a) Ex 23, 2. ‖ b) sic AM; R שאמר הֵיָה, CP שאמר היה, K שֶׁאָמַר הָיָה, N שאני אהיה; V שאהיה. ‖ c) AN; וְאם CKRP. ‖ d) NM מה תלמוד לומר. ‖ e) RP כהטיתך. ‖ f) RP הטיתך. ‖ g) N om.; cf. 4, 1 adnot. b. ‖ h) N הטותך לרעה. ‖ i) ARP; ותהי CKN. ‖ k) V כנגד.

II. 1. a) ACKRM; PV לאשתו.

מסכת סנהדרין.

A. I. 1. (2a) דִּינֵי מָמוֹנוֹת בִּשְׁלֹשָׁה. גְּזֵלוֹת וַחֲבָלוֹת בִּשְׁלֹשָׁה. נֶזֶק וַחֲצִי נֶזֶק תַּשְׁלוּמֵי כֶפֶל וְתַשְׁלוּמֵי אַרְבָּעָה וַחֲמִשָּׁה[a], הָאוֹנֵס וְהַמְפַתֶּה וְהַמּוֹצִיא שֵׁם רָע בִּשְׁלֹשָׁה דִּבְרֵי ר׳ מֵאִיר, וַחֲכָמִים אוֹמְרִים הַמּוֹצִיא שֵׁם רָע בְּעֶשְׂרִים וּשְׁלֹשָׁה מִפְּנֵי[b] שֶׁיֵּשׁ בּוֹ[c] דִּינֵי נְפָשׁוֹת. | 2. מַכּוֹת בִּשְׁלֹשָׁה[d]. עִבּוּר הַחֹדֶשׁ בִּשְׁלֹשָׁה, עִבּוּר הַשָּׁנָה בִּשְׁלֹשָׁה דִּבְרֵי ר׳ מֵאִיר; רַבָּן שִׁמְעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל אוֹמֵר בִּשְׁלֹשָׁה מַתְחִילִין וּבַחֲמִשָּׁה נוֹשְׂאִין וְנוֹתְנִין וְגוֹמְרִין בְּשִׁבְעָה, וְאִם גָּמְרוּ בִשְׁלֹשָׁה מְעֻבֶּרֶת. | 3. סְמִיכַת הַזְּקֵנִים וַעֲרִיפַת הָעֶגְלָה בִּשְׁלֹשָׁה דִּבְרֵי ר׳ שִׁמְעוֹן[e], ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר בַּחֲמִשָּׁה. חֲלִיצָה וּמֵיאוּנִין בִּשְׁלֹשָׁה, נֶטַע רְבָעִי וּמַעֲשֵׂר שֵׁנִי שֶׁאֵין דָּמָיו יְדוּעִים בִּשְׁלֹשָׁה וְהַהֶקְדֵּשׁוֹת[f] בִּשְׁלֹשָׁה. הָעֲרָכִים[g] הַמִּטַּלְטְלִין בִּשְׁלֹשָׁה, ר׳ יְהוּדָה אוֹמֵר אֶחָד[h] מֵהֶן כֹּהֵן, וּבַקַּרְקָעוֹת תִּשְׁעָה וְכֹהֵן. וְאָדָם כַּיּוֹצֵא בָהֶן. | 4. דִּינֵי נְפָשׁוֹת בְּעֶשְׂרִים וּשְׁלֹשָׁה. הָרוֹבֵעַ וְהַנִּרְבָּע בְּעֶשְׂרִים וּשְׁלֹשָׁה שֶׁנֶּאֱמַר[i] "וְהָרַגְתָּ אֶת הָאִשָּׁה וְאֶת הַבְּהֵמָה" וְאוֹמֵר[k] "וְאֶת הַבְּהֵמָה תַּהֲרֹגוּ". שׁוֹר הַנִּסְקָל בְּעֶשְׂרִים וּשְׁלֹשָׁה שֶׁנֶּאֱמַר[l] "הַשּׁוֹר יִסָּקֵל וְגַם בְּעָלָיו יוּמָת". כְּמִיתַת הַבְּעָלִים כָּךְ[m] מִיתַת הַשּׁוֹר. הָאֲרִי[n] וְהַדּוֹב וְהַנָּמֵר וְהַבַּרְדְּלָס[o] וְהַנָּחָשׁ מִיתָתָן בְּעֶשְׂרִים וּשְׁלֹשָׁה; ר׳ אֱלִיעֶזֶר אוֹמֵר כָּל־הַקּוֹדֵם לְהָרְגָן זָכָה, ר׳ עֲקִיבָה אוֹמֵר מִיתָתָן בְּעֶשְׂרִים וּשְׁלֹשָׁה. | 5. אֵין

I. 1. a) N add בשלשה. ‖ b) ACN; KRP om. מפני ‖ c) C לו; N בה ‖ 2. d) NP add. משום ר׳ ישמעאל אמרו [P אומר] בעשרים ושלשה. Jišmaεel (ben Elišaε) cf. Einl. p. 88. 122. ‖ 3. e) $A^{1.2}$ מאיר. ‖ f) A ההק׳ (sic) ante רבעי. ‖ g) $NA^{1.2}$ V, וה׳ K; sine articulo CRP. ‖ h) AK ואחד. ‖ 4. i) Lev 20. 16. ‖ k) Lev 20, 15. ‖ l) Ex 21, 29. ‖ m) AKNV; כן CRP. ‖ n) PV add. הזאב. ‖ o) ANPV; C לים; R ב in פ mutatum; K והפ׳.

(Sanh. u. Makk.) von Biagio Ugolini in dessen Thesaurus antiquitatum sacrarum, Band 25 (Venedig 1762 fol.). || M. Schwab, Le Talmud de Jérusalem traduit, Band 10 (Paris 1888), S. 227—283. 286; Band 11 (1889, S. 1—96).

c) die Gemara des babylon. Talmuds: Joh. Coch (Coccejus), Duo tituli Thalmudici Sanhedrin et Maccoth . . cum excerptis ex utriusque Gemara versa et . . illustrata, Amsterdam 1629. 4°. || Isr. M. Rabbinowicz, Législation criminelle du Talmud . . traduction critique des traités talmudiques Synhedrin et Makhoth . . Paris 1876. || Aug. Wünsche, Der Babylon. Talmud in seinen haggadischen Bestandteilen . . übersetzt, 2. Band, 3. Teil (Leipzig 1889), 1—296 (Sanh.). 366—397 (Makk.) || M. Rawicz, Der Tractat Sanhedrin. Ins Deutsche übertragen, Frankfurt a. M. 1892. || Laz. Goldschmidt, Der Babylonische Talmud . . herausgegeben nach der ersten . . Bombergschen Ausgabe . . u. übersetzt, Bd. 7 (Berlin 1903), S. 1—610.

d) die Kommentare zur Mišna, bes. von Raši, Moses Maimonides und ꜥObadja di Bertinoro. Letztere beiden stehen in latein. Übersetzung in der Mišnaausgabe von Surenhuysen, Bd. 4 (Amsterdam 1702). || Das arabische Original des Kommentars von Moses Maimonides ist mit Erläuterungen herausgegeben: zum Traktate Makkoth von J. Barth (Leipzig 1881), zum Traktate Sanhedrin von M. Weiß (Kap. 1—3, Berlin 1893); J. Bleichrode (Kap. 4. 5, Berlin 1904). Vgl. noch M. Holzer, Mose Maimûni's Einleitung zu Chelek [Sanh. Mišna 10], im arab. Urtext u. der hebr. Übersetzung . . mit Anmerkungen, Berlin 1901. || M. Gottlieb פירוש המשנה כו'. Mose ben Maimun's Commentar zur Mischnah Tractat Sanhedrin (Tractat Makkoth und Tractat Schebuoth) in neuer hebr. Übersetzung aus dem arab. Urtext mit . . . [hebr.] Anmerkungen, Hannover 1906 (1909). 104 (74) S.

e) Joh. Jac. Rabe, Mischnah . . übersetzt und . . erläutert, Theil 4 (Onolzbach 1762. 4to), S. 117—172.

f) D. Hoffmann, in: Mischnajot [Text (nach Jost), Übersetzung und Erklärung], Theil 4: Seder Nesikin (Berlin 1898), S. 145—219. (Gern erkläre ich speziell dieser von gründlicher Kenntnis der Halakha zeugenden Arbeit gar manche Belehrung zu verdanken).

g) S. Krauss, The Mishnah Treatise Sanhedrin ed. with an introduction, notes and glossary, Leiden 1909 (61 S.).

h) H. S. Hirschfeld, Tractatus Macot cum scholiis, Berlin 1842 (173 S.). || M. Friedmann, תלמוד בבלי מסכת מכות Babylonischer Talmud Tractat Makkoth. Kritische Edition. Wien 1888.

i) Literatur über das talmudische Recht s. Einl. S. 169ff.

k) J. Levy, Neuhebräisches u. chald. Wörterbuch über die Talmudim u. Midraschim, 4 Bände, Leipzig 1876—1889. || S. Krauss, Griechische u. latein. Lehnwörter in Talmud, Midrasch u. Targum, 2 Bände 1898. 1899.

Großlichterfelde W bei Berlin

H. Str.

Dritte Generation (etwa 130—160 n. Chr.):
R. Meʒir 1, 1. 2. 2, 1. 3, 1. 2. 6, 5. 7, 8. 12 (M 1), 2. 3. 13 (M 2), 3. 5. 8; Einl. 93.
R. Šimʕon (ben Joḥaj) 1, 3. 2, 4. 3, 3. 7, 1. 9, 2. 3. 10, 6. 12 (M 1), 7. 13 (M 2), 3. 14 (M 3), 2. 6. 15; Einl. 93.
R. Jose (ben Ḥalaphta) 3, 4. 5, 1. 6, 4. 8, 2. 9, 4. 12 (M 1), 8; Einl. 93.
R. J^e^huda (ben Elʕaj) 1, 3. 6. 2, 1. 2. 3. 4. 3, 3. 4. 4, 3. 5, 3. 6, 2. 3. 7, 2. 3. 4. 8, 4. 9, 1. 3. 10, 2. 11, 1. 4. 12 (M 1), 5. 13 (M 2), 3. 6. 8. 14 (M 3), 4. 10. 14; Einl. 93.
R. N^e^ḥemja 1, 6. 9, 1. 10, 3; Einl. 93.
R. Elʕazar (ben Šammûaʕ) 14 (M 3), 5; Einl. 93f.
R. J^e^hošûaʕ ben Qarḥa 7, 5; Einl. 94.
Rabban Šimʕon ben Gamliʒel II, der Vater Rabbi's 1, 2. 3, 8. 12 (M 1), 10; Einl. 94.
Abba Šaʒul 10, 1. 13 (M 2), 2; Einl. 94.
R. Ḥananja ben ʕAqašja 14 (M 3), 16; Einl. 94.

Vierte Generation:
R. Šimʕon ben J^e^huda 14 (M 3), 6; Einl. 95.
R. Jose ben J^e^huda (b. Elʕaj) 8, 3. 12, 9. 13 (M 2), 3. 6; Einl. 96.
Rabbi, d. i. J^e^huda ha-naśiʒ 12 (M 1), 8. 13 (M 2), 1; Einl. 96f., 17ff.

Außerdem R. Šimʕon ben Rabbi 14 (M 3), 15. Vgl. W. Bacher, Agada der Tannaiten 2, 410. 482. 524. 528. 537; bab. Joma 87^b^ oben.

VI. Der hebräische Text ist vokalisiert. (Die Blattzahlen der Drucke des babylonischen Talmuds sind am Anfange der in ihnen gemachten Absätze in der Mišna angegeben). Alle im Alten Testamente gar nicht oder nur selten oder in andrer Bedeutung vorkommenden Wörter habe ich im Vokabular erklärt; einige andre Wörter sind in dieses der Realien wegen aufgenommen.

In das sachliche Verständnis habe ich durch eine möglichst wörtliche Übersetzung (mit Zusätzen in runden Klammern) und durch Anmerkungen zu dieser einzuführen gesucht. Auch die beste Übersetzung kann indes das Vergleichen des Grundtextes nicht überflüssig machen. — Weitere Belehrung bieten (außer der schon genannten „Einleitung in den Talmud"):

a) die Tosephta, beste Ausgabe: S. M. Zuckermandel, Tosefta, Pasewalk 1880 (690 S.); Supplement enthaltend Übersicht, Register und Glossar, Trier 1882 (94 S.). Z. hat sich bemüht und bemüht sich noch zu beweisen, daß wir in der T. die (allerdings gekürzte) palästinische Mišna haben und daß unsre Mišna das Ergebnis einer in Babylonien geschehenen Neuredaktion sei, vgl. bes.: M. S. Z., Tosefta, Mischna und Boraitha in ihrem Verhältnis zu einander, 2 Bde, Frankfurt a. M. 1908. 1909.

b) die G^e^mara des paläst. Talmuds. Text mit latein. Übersetzung

Bestimmungen über den König sind so, wie wir sie 2, 2—5 lesen, sicher nicht vorexilisch, sondern viel später formuliert: für die Zeit, da Iśraʒel wieder einen König haben würde. Zahlreiche Angaben erweisen sich zugleich sprachlich (Perfektum oder היה mit Partizip) und sachlich als auf früher Geübtes bezüglich, s. 5, 1—4 Zeugenverhör, 5, 5—6, 6. 7, 2. 3 Freisprechung und Strafvollzug. Vgl. ferner: 1, 6 das große Synedrium bestand היתה aus 71 Mitgliedern; 4, 3 die Ordnung der Sitze im Syn. war היתה halbkreisförmig, damit . .; 11, 2 drei Gerichtshöfe waren היו in Jerusalem. — Zuweilen ist der Ausdruck für die Vergangenheit nur der Anschaulichkeit wegen gewählt, z. B. 3, 6 „Wie prüft man בודקין die Zeugen? Man führte sie hinein היו מכניסין" usw.; am Schluß deutlicher Ausdruck der Gegenwart „Man vermehrt יוסיפו die Richter". Vgl. auch 5, 5 „Sie entließen ihn פטרוהו" und hernach „Man vermehrt die Richter". Manchmal zeigt nur der anderweitig bekannte geschichtliche Tatbestand, daß das hier Codificierte schon vor der Redaktion unsrer Mišna nicht mehr ausgeübt wurde: 11, 4 Gericht über den widerspenstigen Gelehrten. — Indes ist die Meinung, daß alle diese Ordnungen bei gegebener Möglichkeit wieder zur Anwendung gelangen sollten.

V. Genannte Autoritäten:

Šimɛon ben Šāṭāḥ, Anfang des 1. Jahrh. v. Chr. 6, 4; Einl. 83.

Der ersten Generation der Tannaʒim (T. nennt man die Gesetzeslehrer der ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderte) bis etwa 90 n. Chr. gehören an:

Joḥanan ben Zakkaj 5, 2; Einl. 86.
R. Eliɛezer ben Jaɛaqob der Ältere 13 (Makk 2), 2; Einl. 86.

Ältere Gruppe der zweiten Generation, etwa 90—130 n. Chr.:

R. Eliɛezer (ben Hyrkanos) 1, 4. 6, 4. 10, 3; Einl. 87.
R. J^ehošûaɛ (ben Ḥananja) 7, 11; Einl. 87.
R. Elɛazar ben ɛAzarja 12 (M 1), 10; Einl. 88.
R. Elɛazar ben Çadoq 7, 2; Einl. 88.

Jüngere Gruppe der zweiten Generation:

R. ɛAqiba (ben Joseph) 1, 4. 3, 4. 7, 11. 9, 6. 10, 1. 3. 6. 11, 4. 12 (M 1), 7. 10. 13 (M 2), 7; Einl. 89. 19. 8. 11.
R. Ṭarphon 12 (M 1), 10; Einl. 89f.
R. Jose Ha-g^elili 10, 6. 13 (M 2), 7; Einl. 90.
R. Joḥanan ben B^eroqa 11, 1; Einl. 90.
R. Ḥananja ben Gamliʒel II 14 (M 3), 15; Einl. 91.
Ḥananja ben Ḥakhinaj 14 (M 3), 9; Einl. 92.

des I. Abschnittes des paläst. Talmud-Traktats Nesikin, Breslau 1895, S. 22 Anm.

III. Der Hauptinhalt der 14 Kapitel ist:

A (Kapp. 1. 2) Allgemeines, Einleitendes. — 1. Die Richterkollegien und ihre Befugnisse. ‖ 2. Über die Stellung des Hohenpriesters und des Königs.

B (Kap. 3) Vermögensstreitigkeiten mit besonderer Berücksichtigung dessen, was zum Richten und zur Zeugenschaft untauglich macht.

C (Kapp. 4—14) Kapitalprozesse und Strafvollzug. — 4, 1. 2 Verschiedenheiten zwischen Vermögensstreitigkeiten und Kapitalprozessen. ‖ 4, 3. 4 Einrichtung der Gerichtshöfe. ‖ 4, 5—5, 4ª Zeugenverhör in Kapitalprozessen. ‖ 5, 4ᵇ. 5 Verhandlung und Urteilsfällung. ‖ 6 Die Strafe der Steinigung. Bestattung der Hingerichteten. ‖ 7, 1—3 Das gesetzliche Verfahren beim Verbrennen, Enthaupten, Erdrosseln. ‖ 7, 4—8, 7 Die Verbrechen, welche durch Steinigen bestraft wurden (K. 8 der unbändige und widerspenstige Sohn). ‖ 9. 10 Die Verbrechen, welche durch Verbrennen, und die, welche durch Enthaupten bestraft wurden. (9, 2 Tatabirrung. 9, 5. 6 Andre Todesstrafen und Lynchen. 10, 1—3 Wer an der zukünftigen Welt keinen Anteil hat. 10, 4—6 Die zum Götzendienste verleitete Stadt). ‖ 11 Verbrechen, welche durch Erdrosseln bestraft wurden (11, 2—4 der Gelehrte, welcher sich gegen das große Synedrium auflehnt). ‖ 12 falsche Zeugen. (12, 10 Seltenheit der Hinrichtungen). ‖ 13 Totschläger und Freistädte. ‖ 14 Vergehen, die durch Geißeln bestraft wurden. Ausführung der Strafe. Haggadischer Schluß.

IV. Den Inhalt bilden also Bestimmungen über Strafrecht und Gerichtsverfahren. Die Grundlage ist alt. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, daß 13, 2 Eliꜥezer ben Jaꜥaqob der Ältere, welcher den Tempel noch gekannt hat, zu einer älteren Bestimmung eine Ergänzung macht.

Soweit nicht die Debatten in der Mišna selbst (oder besondere Umstände) andres beweisen, ist der Inhalt t h e o r e t i s c h g e l t e n d e s Recht. Wie viel aber zur Zeit der ersten Fixierung und zur Zeit der Redaktion unsrer Mišna a u s g e ü b t e s Recht war, ist fraglich. Gewiß vieles nicht. Die

weil. Jerusalemer Antiquar Schapira abgekauften Handschriften. Die Mehrzahl der nicht seltenen Weglassungen ist von späterer Hand (späteren Händen) ergänzt. — Für einige Stellen habe ich auch die jüngere Handschrift 569 verglichen (A^2).

N. Erste Ausgabe der Mišna, *N*eapel 1492 fol. (mit der hebr. Übersetzung des Komm. von Maimonides). Nach einer guten Vorlage, aber nicht sehr sorgfältig gearbeitet. Weglassungen und (gegenüber den Handschriften) Zusätze nicht selten.

M. Codex Hebr. Bibl. *M*onacensis 95, die einzige bekannte Handschrift des ganzen Talmuds, ist mehrfach nach den Angaben von Raph. Rabbinovicz in דקדוקי סופרים, Bd. **9. 10** (München 1878. 79) zitiert.

V, die erste in *V*enedig in der Druckerei von Dan. Bomberg gedruckte Ausgabe des Babylonischen Talmuds: Sanhedrin und Makkoth 1520, fol.

Da die Frage, wie die Überlieferung des Mišnatextes in den Handschriften und ältesten Drucken zu der Redaktion, bezw. den Redaktionen, durch R. Jehuda ha-naśiʒ sich verhält, gerade gegenwärtig mehr denn je der klaren Beantwortung harrt, habe ich an vielen Stellen eklektisch mich verhalten müssen, dann aber durch Angabe der abweichenden Lesarten und ihrer Bezeugung den Tatbestand dargelegt. Offenbare Schreibfehler in den Handschriften, Anwendung und Weglassung der Lesestützen ו und י habe ich nur in besonderen Fällen erwähnt, um nicht zuviel Raum für die Varianten zu brauchen.

II. Der Traktat Sanhedrin ist nach alter Zählung der 2. Traktat in der vierten Ordnung der Mišna (Einl. 22 ff.), d. i. der von Jehuda I ha-naśiʒ gegen Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. veranstalteten Sammlung des „mündlichen Gesetzes" der Juden (Einl. 17 ff. 96 f.). — Er ist in allen Drucken und fast allen Handschriften in zwei Traktate geteilt: Sanhedrin „Gerichtshof" mit 11 Kapiteln und Makkoth „Schläge" (d. i. Geißelung) mit 3 Kapiteln. Nur *R* (Codex de Rossi 138) zählt (wie Einen Traktat Neziqin mit 30 Kapiteln statt Baba Qamma, Baba Meçiʿa, Baba Bathra mit je 10 Kapiteln) Einen Traktat Sanhedrin mit 14 Kapiteln. Für die Zusammengehörigkeit vgl. (außer dem Inhalt) Einl. 24 u. J. Lewy, Interpretation

Einleitung.

Diese seit Jahren geplante Ausgabe der Mišnatraktate Sanhedrin und Makkoth kann ich erst jetzt erscheinen lassen, weil einerseits die Neubearbeitung der „Einleitung in den Talmud“ (4. Aufl., Leipzig 1908, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung; im Folgenden einfach „Einl.“) sehr viel Zeit erforderte, andrerseits mehrere Handschriften verglichen werden sollten.

I. Hülfsmittel für die Feststellung des Textes.

C, Codex *C*ambridge University Library Add. 470, 1 nach der Ausgabe von W. H. Lowe (Einl. 18. 73). Die Behauptung Lowe's, dieser Kodex enthalte die dem palästinischen Talmud zugrunde liegende „Rezension“ der Mišna, ist mir durch Vergleichung der Handschriften *K* und *R* zweifelhaft geworden.

K. Vokalisierter Mišnakodex aus der Bibliothek des weil. Prof. David *K*aufmann in Budapest, jetzt der Königl. Ungarischen Akademie der Wissenschaften gehörig. Vgl. S. Krauss, Monatsschrift für Gesch. u. Wiss. des Judentums 1907. Stimmt oft mit *C*, doch auch mit *R* und mit *P* überein: Der Punktator (Naqdan) benutzte eine Handschrift mit mehrfach abweichendem Texte, vgl. z. B. אַרְבָּעָה ־ חֲמִשָּׁה, לְעָזָר.

R, Mišnakodex de *R*ossi Nr. 138 in Parma, vgl. MSS. Codices Hebraici Biblioth. J. B. de Rossi Band 1, S. 90 (Parma 1803). Etwa bis zur Hälfte vokalisiert. Am Rande hebräische und italienische Erläuterungen (alle in hebr. Schrift).

P, Mišna nach der ersten Ausgabe des *P*alästinischen Talmuds, Venedig 1523. 24. fol.

A. Codex Berolin. 568. 4to. Mišnatraktate Baba Qamma, Baba Meçiʿa, Baba Bathra, Sanhedrin und Makkoth mit dem *A*rabischen Kommentar des Maimonides, geschrieben in Aden, Ende 1222, also nur 18 Jahre nach dem Tode des Maimonides. Eine der auf meine und M. Steinschneider's Empfehlung dem

Alle Rechte, insonderheit auch das der Übersetzung in fremde Sprachen,
vom Verfasser vorbehalten.

LHeb
M678 StS

Schriften des Institutum Judaicum in Berlin No. 38.
Herausgegeben von Hermann L. Strack

SANHEDRIN-MAKKOTH

DIE MIŠNATRAKTATE ÜBER STRAFRECHT UND GERICHTSVERFAHREN

NACH HANDSCHRIFTEN UND ALTEN DRUCKEN
HERAUSGEGEBEN
ÜBERSETZT UND ERLÄUTERT

VON

PROF. *D. Dr.* HERMANN L. STRACK

120635
3/2/12

LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1910

F.L. 16-5-50

LHeb M678StS
Mishna
Sanhedrin-Makkoth. hrsg. Strack.
120635

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not remove the card from this Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU